

// AMTLICHE BEKANNTMACHUNG //

Am **Dienstag, 03.11.2020, 19:30 Uhr**

findet im **Airport Garden Loft , Am Messeplatz**

eine öffentliche Sitzung des Haupt-und Finanzausschusses statt.

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 07.09.2020
2. Trinkwasserversorgung der Stadt Raunheim in extremen Hitzeperioden
2. Sachstandsbericht - mündlich -
3. 2020-875 I. Satzung zur Änderung der Hochwasserschutz-Satzung (HWS)
4. 2020-865 Bausatzung
hier: Neufassung
5. Einbringung
Beschluss des Wirtschaftsplans 2021 der Stadtwerke Raunheim
6. 2020-857 Hier: Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes für die Freiwillige Feuerwehr Raunheim
7. 2020-864 Standortentscheidung für die Verwaltungs- und Betriebseinrichtungen der ‚Städtesservice Raunheim/Rüsselsheim AöR‘
8. Verkehrs- und Mobilitätskonzept
hier: mündlicher Bericht zur Einführung des Bürgerparkausweises
9. 2020-866 Jährliche Unterrichtung des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung über die Vergabe der Vereinsfördermittel 2020
10. FA/2020-878 SPD-Antrag
Raunheimer Initiative zur Verbesserung des Tierschutzes
11. FA/2020-881 B90/Die Grünen
Anfrage zum gegenwärtigen Bebauungsstand der Baugebiete Airport-Garden und Airgate-One
12. Verschiedenes

Haupt- und Finanzausschuss
Vorsitzender:
Steffen Gabriel

Postanschrift
Postfach 1152
65479 Raunheim

23. Oktober 2020

E/30

13. 2020-882 Projekt „Strategische Flächenreserve (SFR)“
Hier: Verkauf Grundstück Carl-von-Ossitzky-Str.1-3
14. 2020-876 Trinkwasserversorgungsleitung in der Ringstraße
Nachträgliche Zustimmung zur Beauftragung von
Sanierungsarbeiten
15. 2020-852 Erlass der Wasser-, Abwasser-, Niederschlagswasser-, Abfall-
, Rücklastschrift-, Mahngebühren und Säumniszuschläge
Hier: Niederschlagung der aufgeführten Forderungen

Steffen Gabriel
Ausschussvorsitzender

PROTOKOLL

Haupt- und Finanzausschuss

08.09.2020



E/29 - 2016/2021 -

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:33 Uhr

Vorsitz: Teppich, Stefan (Sitzungsleitung, da Herr Gabriel nur per Video zugeschaltet)

Anwesend:

stellv. Ausschussvorsitzender	Teppich, Stefan	CDU
Ausschussmitglied	Erdogan, Kadir	SPD
Ausschussmitglied	Gluch, Michael (per Video)	SPD
Ausschussmitglied	Hartmann, Hans-Joachim	FDP
Ausschussmitglied	Lahm, Gernot	B90/Grüne
Ausschussmitglied	Lubbe, Marianne	CDU
Ausschussmitglied	Ouariach, Loubna	SPD
Ausschussmitglied	Rendel, David	SPD
Ausschussmitglied	Rizzo, Svitlana	SPD

Entschuldigt:

Ausschussmitglied	Demir, Malik	abwesend	SPD
Ausschussvorsitzender	Gabriel, Steffen	abwesend	SPD
Ausschussmitglied	Frost, Sabine	abwesend	SPD

Magistrat:

Bürgermeister	Jühe, Thomas	SPD
Erste Stadträtin / Dezernentin	Herberich, Dorothee (per Video)	SPD
Stadtrat	Belser, Ulrich	SPD
Stadtrat	Dima, Cesare	SPD
Stadtrat	Müller, Otto	CDU
Stadtrat	Schalle, Volker	B90/Grüne
Stadtrat	van Loon, Adrianus	FDP

Entschuldigt:

Stadtrat / Dezernent	Jenal, Kurt	abwesend	SPD
----------------------	-------------	----------	-----

Verwaltung:

Schriftführerin: Lupo, Francesca

Gäste/Sonstige:

Herr Brune
Herr Laubscheer
Herr Loy
Frau Mohr
Herr Suerken
Frau Steffl
Herr Voll
Frau Wittekind
Herr Ziegler
Frau Götz (per Video)

stellv. Ausschussvorsitzender Stefan Teppich eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 19:30 Uhr und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt und das Gremium beschlussfähig ist.

PROTOKOLL

Haupt- und Finanzausschuss

08.09.2020



E/29 - 2016/2021 -

Es wird darauf hingewiesen, dass die Sitzung, mit Zustimmung der Gremienmitglieder, aufgezeichnet wird und die Vernichtung nach Protokollerstellung zugesichert ist. Diesem Vorschlag wird einstimmig zugestimmt.

öffentlicher Sitzungsteil

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 05.05.2020
2. 2020-805 Interkommunale Zusammenarbeit;
hier: weitere Teilnahme der Stadt Raunheim an der Servicenummer 115 im Rahmen einer Kooperation mit dem Kreis Groß-Gerau
3. 2020-829 Auswirkungen der Corona-Pandemie
Hier:
Bericht zur Finanzsituation der Stadt Raunheim 2020 / Ausblick 2021
Beschluss zur Änderung der Haushaltssatzung: § 4 Liquiditätskredit; Erhöhung des Liquiditätskreditrahmens gem. § 105 HGO
4. 2020-830 Haushaltsbericht gemäß § 28 GemHVO für das 1. Halbjahr 2020
5. 2020-826 Wirtschaftsplan gemäß §§ 15-17 EigBGes für den Eigenbetrieb Stadtentwicklung;
Hier:
Anpassung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2020;
Neuaufstellung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2021
6. 2020-827 Optimierung der Struktur zur Gewährleistung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet
Hier: Bericht zur vorübergehenden und dauerhaften räumlichen Einrichtung einer Stadtwache
7. 2020-821 Bebauungsplan 61.23.47 „Schleusenstraße“
hier: 1. Abwägung der nach den § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
2. Beschluss des Bebauungsplanentwurfs als Satzung nach § 10 (1) BauGB
8. 2020-817 Bildungskonzept Raunheim (BKR);
Hier:
Erheben von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim

Endgültiger Erlass der Betreuungsgebühren sowie Verpflegungsentgelte für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen für die Monate April, Mai und Juni 2020 aufgrund der Corona-Pandemie

Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim
9. 2020-828 Verkehrs- und Mobilitätskonzept für die Stadt Raunheim
Hier:

PROTOKOLL

Haupt- und Finanzausschuss

08.09.2020



E/29 - 2016/2021 -

Bericht zur Einführung eines Bürgerparkausweises sowie Satzungsbeschluss „Bürgerparkausweis“ gem. §§ 5, 7, 8 HGO, i. V. m. § 46 (1) StVO

10. FA/2020-814 Antrag SPD-Fraktion:
Ernennung eines Antidiskriminierungsbeauftragte/n (ADB) für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Raunheim
11. FA/2020-816 Antrag SPD-Fraktion;
Instandsetzung des Verbindungsweges zwischen Elbestraße und Neckarstraße
- FA/2020-837 CDU-Antrag;
Wetterfester Ausbau der Bushaltestelle "Mönchhof"
12. Verschiedenes

nicht-öffentlicher Sitzungsteil

13. 2020-812 Jahresvertrag zur Ausführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten im Straßen-, Gehweg- und Kanalbereich
Auftragsvergabe
14. 2020-810 Kanalsanierung in geschlossener Bauweise – Abschnitt 2020
Auftragsvergabe
15. 2020-811 Jahresvertrag zur Ausführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten am Trinkwasserleitungsnetz der Stadtwerke Raunheim
Auftragsvergabe

PROTOKOLL

Haupt- und Finanzausschuss
08.09.2020



E/29 - 2016/2021 -

Sitzungsverlauf

öffentlicher Sitzungsteil

1. **Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Haupt-und Finanzausschusses vom 05.05.2020**

Beschluss:

Das Protokoll E/28 -2016/2021 - wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

2. **2020-805 Interkommunale Zusammenarbeit;
hier: weitere Teilnahme der Stadt Raunheim an der Servicenummer 115 im Rahmen einer Kooperation mit dem Kreis Groß-Gerau**

Frau Götz erläutert in ihrer Funktion als Stabsstelle IKZ die Vorlage und teilt mit, dass es sinnvoll sei, das Pilotprojekt dauerhaft zu etablieren und damit eine Entfristung herbeizuführen. Die in der Vorlage erwähnten € 4,50 pro Anruf werden nur dem Kreis GG in Rechnung gestellt, jedoch nicht an die jeweiligen Kommunen weitergegeben. Daher entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Herr Bürgermeister Jühe stellt fest, dass entgegen der Annahmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die Servicenummer und die D115-Leistungen auf der städtischen Homepage vorhanden sind.

Beschluss:

Der weiteren Teilnahme der Stadt Raunheim an der Servicenummer 115 im Rahmen einer Kooperation mit dem Kreis Groß-Gerau gemäß anliegender öffentlich-rechtlicher Vereinbarung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

3. **2020-829 Auswirkungen der Corona-Pandemie
Hier:
Bericht zur Finanzsituation der Stadt Raunheim 2020 / Ausblick 2021
Beschluss zur Änderung der Haushaltssatzung: § 4 Liquiditätskredit; Erhöhung des Liquiditätskreditrahmens gem. § 105 HGO**

Die Vorlage wird umfänglich von Herrn Bürgermeister Jühe erläutert. Er ergänzt seine Sachdarstellung zur Lage in Raunheim dahingehend, dass derzeit fast alle Kommunen vor vergleichbaren Problemen stünden.

Aufgrund noch fehlender Daten von Bund und Land seien belastbare Einschätzungen zu wichtigen Einnahmepositionen aktuell noch nicht möglich.

PROTOKOLL

Haupt- und Finanzausschuss

08.09.2020



E/29 - 2016/2021 -

Der Grad der Auswirkungen auf die Folgejahre sei ebenfalls noch nicht abschätzbar. Es wird im Entwurf des HH-Plan 2021 erhebliche Verringerungen bei Ausgabepositionen geben. Allerdings wolle er den Bereich Bildung, Betreuung und Erziehung davon ausnehmen. Eventuell wird die Kommunalaufsicht defizitäre Ergebnisse in den Haushaltsplanungen zulassen dürfen. Dies bleibe aber noch abzuwarten.

Beschluss:

1. Der Bericht zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie wird zur Kenntnis genommen.
2. Die ergänzenden Konsolidierungsmaßnahmen zur kurzfristigen Bewältigung der Corona-bedingten Einnahmeausfälle wird beschlossen.
3. Die Erhöhung des Liquiditätskredites gem. §105 HGO und die Anpassung des §4 der Haushaltssatzung der Stadt Raunheim wird im dargestellten Umfang beschlossen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Genehmigungen einzuholen und die geänderte Haushaltssatzung ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 1 Enthaltung(en)

4. 2020-830 Haushaltsbericht gemäß § 28 GemHVO für das 1. Halbjahr 2020

Auf den Hinweis der FDP-Fraktion hin, den HH-Bericht wieder in die ursprüngliche Form zurückgeführt sehen zu wollen, sagt Bürgermeister Jühe wohlwollend Prüfung zu. Auf die Nachfrage der CDU-Fraktion, dass beim Sachkonto 6132001 (Aufwand) ein Ertrag erscheint, erläutert Frau Mohr, dass es sich hierbei um nicht verausgabte Mittel handelt. Beim Sachkonto 7128040 ist ebenfalls ein Ertrag im Aufwand ersichtlich. Hier sichert Herr Bürgermeister Jühe zu, dies bis Donnerstag klären zu lassen.

Beschluss:

Der Haushaltsbericht für das 1. Halbjahr 2020 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

5. 2020-826 Wirtschaftsplan gemäß §§ 15-17 EigBGes für den Eigenbetrieb Stadtentwicklung; Hier: Anpassung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2020; Neuaufstellung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2021

Bürgermeister Jühe erläutert die Grundzüge des Nachtragsplanes für das Jahr 2020 sowie den Wirtschaftsplan für das Jahr 2021. Anders als bei der Haushaltsplanung könne sehr sicher davon ausgegangen werden, dass sich Mindereinnahmen in 2020 durch Mehreinnahmen in 2021 kompensieren ließen.

PROTOKOLL

Haupt- und Finanzausschuss
08.09.2020



E/29 - 2016/2021 -

Herr Laubscheer ergänzt die Ausführungen des Bürgermeisters.

Seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werden Fragen zu einzelnen Positionen gestellt, die von Herrn Laubscheer, u.a. mit Verweis auf Beantwortungen in Vorjahren, vollständig beantwortet.

Die CDU-Fraktion regt an, zeitnah wieder eine Betriebskommissionssitzung stattfinden zu lassen, um sich umfänglich mit der durch die Coronakrise veränderte Ausgangslage auf dem Immobilienmarkt vertraut machen zu können.

Beschluss:

1. Dem vorgelegten 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2020 Eigenbetriebs „Stadtentwicklung“ der Stadt Raunheim wird die Zustimmung erteilt.
2. Dem vorgelegten Wirtschaftsplan 2021 Eigenbetriebs „Stadtentwicklung“ der Stadt Raunheim wird die Zustimmung erteilt.
3. Der Magistrat wird mit dem Abschluss der im Wirtschaftsplan 2020/2021 des Eigenbetriebs Stadtentwicklung dargestellten Miet- bzw. Pachtverträge beauftragt.
4. Das im Rahmen des Projektes „Erweiterter Rathausplatz“ geschaffene Anlagevermögen wird an die Stadt Raunheim rückübertragen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 1 Enthaltung(en)

6. **2020-827** **Optimierung der Struktur zur Gewährleistung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet**
Hier: Bericht zur vorübergehenden und dauerhaften räumlichen Einrichtung einer Stadtwache

Bürgermeister Jühe verweist darauf, dass im Fachausschuss bereits alles ausführlich dargelegt und erläutert wurde.

Die Stadtwache sowie die Netzwerk Untermain GmbH sollen im Alten Stadtzentrum untergebracht werden. Die Mitarbeiter*innen der Stadtwerke sowie der Zentralen Serviceeinheit Rechnungswesen werden in das Rathausgebäude wechseln. Zudem informiert Herr Bürgermeister Jühe über Sanierungsbedarfe im Alten Stadtzentrumsgebäude.

Beschluss:

Der Bericht zur vorübergehenden und dauerhaften räumlichen Einrichtung einer Stadtwache wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Zur Kenntnis genommen

7. **2020-821** **Bebauungsplan 61.23.47 „Schleusenstraße“**
hier: 1. Abwägung der nach den § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
2. Beschluss des Bebauungsplanentwurfs als Satzung nach § 10 (1) BauGB

Herr Bürgermeister Jühe teilt mit, dass im Fachausschuss die vorgeschriebene umfängliche Abwägung stattgefunden habe. Dort fand auch die Einzelabstimmung zu den Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange statt.

PROTOKOLL

Haupt- und Finanzausschuss

08.09.2020



E/29 - 2016/2021 -

Der Bürgermeister schlägt vor, dass sich der HFA der Beschlussfassung des BPUA anschließen möge und die Einzelabstimmung dann in der Sitzung der STV erfolgen könne.

Der stellvertretende Vorsitzende bietet dem Ausschuss diesen Abstimmungsmodus an, was befürwortet wird.

Beschluss:

1. Die Abwägung der nach den § 3 (2) und § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Anlage 3) wird im Einzelnen und die Abwägung im Gesamten beschlossen.
2. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan 61.23.47 „Schleusenstraße“ wird gefasst und ist durch die Verwaltung öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en). Die Abstimmung zur Abwägung im Einzelnen und im Gesamten erfolgt in der Sitzung der STV.

- | | | |
|----|----------|---|
| 8. | 2020-817 | Bildungskonzept Raunheim (BKR);
Hier:
Erheben von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim

Endgültiger Erlass der Betreuungsgebühren sowie Verpflegungsentgelte für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen für die Monate April, Mai und Juni 2020 aufgrund der Corona-Pandemie

Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim |
|----|----------|---|

Der stellvertretende Vorsitzende gibt den Hinweis, dass bereits im JSSKA ausführlich hierüber ausgeführt wurde.

Es erfolgt der Vorschlag, sich der Abstimmung im JSSKA anzuschließen. Diesem wird einstimmig gefolgt.

Beschluss:

1. Der Erlass der Betreuungsgebühren sowie der Verpflegungsentgelte für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen für die Monate April, Mai und Juni 2020 wird beschlossen.
2. Die als Anlage 1 beigefügte Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim wird beschlossen. Mit Inkrafttreten der neuen Gebührensatzung wird die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim vom 01.08.2018 aufgehoben.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die geänderte Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

9. 2020-828 Verkehrs- und Mobilitätskonzept für die Stadt Raunheim
Hier:
Bericht zur Einführung eines Bürgerparkausweises sowie Satzungsbeschluss „Bürgerparkausweis“ gem. §§ 5, 7, 8 HGO, i. V. m. § 46 (1) StVO

Herr Bürgermeister Jühe erläutert die Vorlage und hebt die besondere Bedeutung hervor, die diese Maßnahme im Hinblick auf die Ordnung der derzeit kritischen Parksituationen in Raunheim habe. Langzeitparken, wie es vor allem durch Urlaubsparken ausgelöst wird, werde damit weitreichend reduziert.

Von Beginn an soll es fortlaufend Evaluation geben, um flexibel auf Belastungen in anderen Parkraumquartieren reagieren zu können. Redner der Fraktionen zeigen sich mit diesem Modell zufrieden.

Beschluss:

1. Der Bericht zur Einführung des Bürgerparkausweises für die Stadt Raunheim wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Satzung „Bürgerparkausweis“ Raunheim wird beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

10. FA/2020-814 Antrag SPD-Fraktion:
Ernennung eines Antidiskriminierungsbeauftragte/n (ADB) für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Raunheim

Die SPD-Fraktion erläutert den Antrag und verweist auf eine zu erwartende Bedarfssituation. Herr Bürgermeister Jühe stellt fest, dass der Antrag nicht auf eine Ausweitung des Stellenplanes ziele. Er fasst zusammen, wie aus seiner Sicht nach Beschlussfassung mit dem Antrag umzugehen sei:

Er werde 1 – 2 Personen der Verwaltung, die hinreichend erfahren sind, der Stadtverordnetenversammlung vorschlagen. Ggf. werde dieser Personalvorschlag ergänzt durch eine ehrenamtlich tätige Person aus Raunheim, die nicht bei der Stadt beschäftigt ist und allgemein Anerkennung genießt.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ohne Abstimmung

11. FA/2020-816 Antrag SPD-Fraktion;
Instandsetzung des Verbindungsweges zwischen

Elbestraße und Neckarstraße

Im BPUA sei bereits eine Empfehlung zu einer hinreichenden baulichen Lösung abgegeben worden, so Bürgermeister Jühe.

Herr Brune ergänzt dahingehend, dass es aus seiner Sicht möglich sei, durch eine einfache Ergänzung des Aufbaues des Weges diesen dann trockenes Fußes begehen zu können.

Da die GWH Eigentümerin dieses Grundstücksabschnittes ist, muss die Maßnahme mit der GWH abgestimmt werden.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 1 Enthaltung(en)

FA/2020-837

CDU-Antrag;
Wetterfester Ausbau der Bushaltestelle "Mönchhof"

Die Maßnahme sei ohnehin seitens der LNVG geplant. Es sollte aber nun in Verhandlungen mit der LNVG erreicht werden, dass die Maßnahme zeitlich vorgezogen werden könne, beschreibt Bürgermeister Jühe das von ihm vorgesehene Vorgehen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

12. Verschiedenes

Keine Wortmeldung

nicht-öffentlicher Sitzungsteil

13. 2020-812

Jahresvertrag zur Ausführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten im Straßen-, Gehweg- und Kanalbereich
Auftragsvergabe

Die CDU-Fraktion macht darauf aufmerksam, dass sich eine Diskrepanz zwischen der Beauftragungssumme im Beschlussvorschlag sowie in der Sachdarstellung zeige.

Herr Brune räumt ein, dass hier nicht klar zwischen Brutto- und Nettobetrag unterschieden wurde. Bürgermeister Jühe lässt im Protokoll festhalten, dass hier ein Fehler vorliege, dieser aber nicht maßgeblich sei, weil im Text des Beschlussvorschlages korrekterweise der Bruttobetrag angegeben sei. Dieser Auffassung schließen sich die Ausschussmitglieder an.

Beschluss:

PROTOKOLL

Haupt- und Finanzausschuss
08.09.2020



E/29 - 2016/2021 -

Das Bauunternehmen Bischofsheimer Baubetrieb GmbH & Co. KG aus Bischofsheim erhält einen Jahreskleinarbeitenvertrag für die Ausführung von Straßen-, Gehweg- und Kanalbauarbeiten im Stadtgebiet mit einem Auftragswert in Höhe von voraussichtlich brutto 120.000,- EUR.

Der Auftrag wird befristet auf ein Jahr erteilt und kann insgesamt zweimal um ein weiteres Jahr verlängert werden. Mit Ablauf des dritten Jahres sind die Leistungen erneut auszuschreiben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

14. 2020-810 Kanalsanierung in geschlossener Bauweise – Abschnitt 2020 Auftragsvergabe

Keine Wortmeldung.

Beschluss:

Die Firma Kanal-Türpe Gochsheim GmbH & Co. KG erhält den Auftrag zur Durchführung grabenloser Kanalsanierungsarbeiten – Abschnitt 2020 - an Abwasserkanälen der Stadtwerke Raunheim.

Der Auftragswert hierfür beläuft sich auf brutto 389.971,90 EUR.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

15. 2020-811 Jahresvertrag zur Ausführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten am Trinkwasserleitungsnetz der Stadtwerke Raunheim Auftragsvergabe

Herr Bürgermeister Jühe merkt mit Bezug zu den Wasserrohrbrüchen in der Ringstraße sowie der Hasslocher Straße an, dass diese Auftragsvergabe besondere aktuelle Bedeutung habe. ist.

Beschluss:

Die Firma Arno Jakobi GmbH, Bad Camberg, erhält einen Jahresvertrag für die Ausführung von Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten am Trinkwasserleitungsnetz der Stadt Raunheim mit einem Auftragswert in Höhe von voraussichtlich brutto 105.907,00 EUR.

Der Auftrag wird befristet auf ein Jahr erteilt und kann insgesamt zweimal um ein weiteres Jahr verlängert werden. Mit Ablauf des dritten Jahres sind die Leistungen erneut auszuschreiben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

PROTOKOLL

Haupt- und Finanzausschuss
08.09.2020



E/29 - 2016/2021 -

Stefan Teppich
(stellv. Ausschussvorsitzender)

Francesca Lupo
(Schriftführerin)

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 22.10.2020

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich III
Fachdienst	FD III.1

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	27.10.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	03.11.2020	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	05.11.2020	beschließend

Betreff:

I. Satzung zur Änderung der Hochwasserschutz-Satzung (HWS)

Beschlussvorschlag:

Die folgende I. Satzung zur Änderung der Hochwasserschutz-Satzung (HWS) wird beschlossen.

§ 2 Aufgaben des Hochwasserschutzes, Ziffer (1) wird zum 01.01.2021 wie folgt geändert:

(1) [...] *Zuständig ist der Fachbereich Planen, Bauen, Liegenschaften - Fachdienst Infrastruktur.*

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge: Beschlussvorlage 2018-337 zur Einführung einer Hochwasserschutz-Satzung

Obwohl in den zurückliegenden 3 Jahren in Raunheim ausschließlich extreme Trockenheit und fehlende Niederschläge verzeichnet wurden, besteht auch weiterhin jederzeit die Gefahr von Hochwasserereignissen. Als unmittelbarer Mainanrainer muss die Stadt daher diesem Umstand Rechnung tragen und Vorkehrungen treffen, um die Bürger der Stadt sowie öffentliche und private Vermögenswerte vor Schäden durch Hochwasser zu schützen.

Zu diesem Zweck hat die Stadtverordnetenversammlung im Jahr 2018 eine Hochwasserschutz-Satzung (HWS) beschlossen, die u.a. auch die Zuständigkeiten im Fall eines Hochwassers regelt. So sieht diese Satzung u.a. unter § 2 Aufgaben des Hochwasserschutzes vor, dass der Eigenbetrieb Stadtwerke Raunheim für die Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang zuständig ist.

Mit Übergang des Fachpersonals der Stadtwerke in die entsprechenden Verwaltungseinheiten der Stadtverwaltung Raunheim wird auch eine Neuordnung der Zuständigkeiten für den Hochwasserschutz erforderlich. So wird der Hochwasserschutz bislang durch den städt. Abwassermeister verantwortet, der fachlich und organisatorisch zum Eigenbetrieb Stadtwerke gehört. Zukünftig wird diese Position dem Fachbereich Planen, Bauen, Liegenschaften - Fachdienst Infrastruktur - zugeordnet.

Folglich wird eine I. Änderung der Hochwasserschutz-Satzung (HWS) zum 01.01.2021 erforderlich, die Gegenstand dieser Drucksache ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Wählen Sie ein Element aus.	
Haushaltsjahr		Haushaltsjahr	
Kostenstelle		Kostenstelle	
Sachkonto		Sachkonto	
Investitionsnummer		Investitionsnummer	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		Wählen Sie ein Element aus.	
Sonstige Hinweise:			
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

Drucksache 2020-875



Bürgermeister

Fachbereich III

Fachdienst Infrastruktur

Anlage(n):

- (1) I. Satzung zur Änderung der Hochwasserschutz-Satzung (HWS)
- (2) Synopse der I. Satzung zur Änderung der Hochwasserschutz-Satzung (HWS)

Hochwasserschutz-Satzung (HWS) der Stadt Raunheim

Aufgrund § 53 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I, S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338), in Verbindung mit den §§ 5, 22 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim in der Sitzung am 05.11.2020 die folgende I. Satzung zur Änderung der Satzung zum Hochwasserschutz (HWS) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Hochwasserschutz im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Stadt nach § 45 ff HWG verpflichtet ist. Maßnahmen sind dann geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit infolge Hochwassers und Überschwemmungen vorliegt oder Störungen bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Hochwasserschutzes

- (1) Die Stadt Raunheim trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Zuständig ist der Fachbereich Planen, Bauen, Liegenschaften – Fachdienst Infrastruktur. Er hält Einsatzkräfte, technische Mittel (insbesondere Hochwassermateriallager) sowie aktuelle Alarmierungsunterlagen bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend dem festgelegten Alarm- und Einsatzplan.
- (2) Für den Geltungsbereich des Hochwassermeldepegels Raunheim, Flussgebiet Main sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die Hochwasservorhersagezentrale beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt in Abhängigkeit von der konkreten Gefährdungssituation folgende Maßnahmen vorgesehen:

- a. Alarmstufe 1: 340 cm

Meldedienst: Ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen. Überprüfung der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft.

- b. Alarmstufe 2: 380 cm

Kontrolldienst (zusätzlich zu Alarmstufe 1): Weiterleitung von Informationen über Gefährdungen aufgrund der täglichen periodischen Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerken und Ausuferungsgebieten. Herstellung der Arbeitsbereitschaft und Überprüfung der Einsatzbereitschaft bei den Teilnehmern am Hochwassernachrichten- und Alarmdienst. Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte und erste Hochwasserabwehrmaßnahmen. Beseitigung von Abflusshindernissen entsprechend der Zuständigkeiten.

c. Alarmstufe 3: 470 cm

Wachdienst (zusätzlich zu Alarmstufen 1 und 2): Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung durch vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden. Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen. Auslagerung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannten Gefahrenstellen. Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mittel zur aktiven Hochwasserabwehr.

d. Alarmstufe 4: über 470 cm

Hochwasserabwehr (zusätzlich zu Alarmstufen 1 bis 3): Aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte. Beseitigung von Schäden.

- (3) Die Wasserwehr informiert sich fortlaufend über die von der Hochwasservorhersagezentrale (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, hvz@hlnug.hessen.de) eingegangenen Hochwassernachrichten sowie aus allen anderen ihr zugänglichen Quellen (insbesondere Informationsplattformen, z.B. www.hochwasserportal.de, Informationssystem KATWARN).
- (4) Die Stadt unterrichtet unverzüglich die Öffentlichkeit im betroffenen Stadtgebiet über eine Hochwassergefahr, insbesondere die Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die Betreiber von Baustellen und Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind. Sie unterrichtet zudem unverzüglich diejenigen Dritten, die den Empfang der Hochwassereilbenachrichtigung nicht gegenüber der Hochwasservorhersagezentrale bestätigt haben.
- (5) Die Stadt hat darüber hinaus sicherzustellen, dass geeignete Personen als Pegelbeobachter zur Verfügung stehen (Hochwasserschutzbeauftragter).
- (6) Alle Einsatzkräfte, die im Einsatzfall Aufgaben zum Hochwasserschutz wahrnehmen, sind durch Fortbildungsmaßnahmen zu schulen.
- (7) Ausrüstungsgegenstände, die der Wasserwehr von der Stadt übergeben wurden, sind im Einsatz mitzuführen und pfleglich zu behandeln.
- (8) Die Alarmierungsunterlagen enthalten u. a. den Hochwasseralarm- und – einsatzplan. Die Alarmierungsunterlagen sind bei Erfordernis zu aktualisieren. Die Aktualisierung ist den in dem Hochwasseralarm- und Einsatzplan genannten Personen bekannt zu geben.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zur Abwehr von Gefahren für die Stadt durch Hochwasser und Eisgang ist der Bürgermeister zuständig. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen.
- (2) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort

wahr. Er leitet und koordiniert die Maßnahmen am Einsatzort.

- (3) Über eingeleitete Maßnahmen sowie Erkenntnisse über extreme Gefährdungen ist das Regierungspräsidium Darmstadt sowie die Untere Wasserbehörde im Bedarfsfall zu informieren.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

- (1) Sollten keine ständigen Mitglieder für den Wasserwehrdienst bestimmbar sein oder von den berufenen ständigen Mitgliedern im Hochwasserfall einzelne Mitglieder nicht zur Verfügung stehen, sind zu den Maßnahmen der Wasserwehr heranzuziehen:
- a. Mitarbeiter der Stadtwerke Raunheim und des Städteservice Raunheim/Rüsselsheim (AöR)
 - b. Freiwillige Feuerwehr
 - c. Einwohner, Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibende
- (2) Die Personenauswahl orientiert sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlich erforderlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes.
- (3) Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Bürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person.
- (4) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Grundstückseigentümer oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.
- (5) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich den Wasserwehrdienst und / oder die in (1) genannten Einsatzkräfte zu benachrichtigen.
- (6) Einsatzkräfte können als ehrenamtlich Tätige Ersatz im Rahmen der gültigen Entschädigungssatzung der Stadt für ehrenamtliche Tätigkeiten in Anspruch nehmen. Im Übrigen gilt § 27 Abs. 1, 2 und 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).
- (7) Für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen, Geräten und Material leistet die Stadt auf Antrag und Nachweis den Eigentümern und Besitzern eine angemessene individuelle Entschädigung nach § 50 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG).

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Verpflichtung nach § 2 nicht nachkommt.

- (2) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können nach § 24a HGO in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (OWiG, BGBl. I S. 481, zuletzt geändert durch Art. 5 G vom 27. August 2017, BGBl. I S. 3295, 3297) durch die Stadt mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 € geahndet werden.
- (4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim,

Thomas Jühe
Bürgermeister

Synopsis der I. Satzung zur Änderung der Hochwasserschutz-Satzung (HWS) der Stadt Raunheim	
Hochwasserschutz-Satzung (HWS) der Stadt Raunheim Stand bis 05.11.2020	Hochwasserschutz-Satzung (HWS) der Stadt Raunheim ab 01.01.2021
§ 2 Aufgaben des Hochwasserschutzes	
(1) Die Stadt Raunheim trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Zuständig ist der Eigenbetrieb Stadtwerke. Er hält Einsatzkräfte, technische Mittel (insbesondere Hochwassermateriallager) sowie aktuelle Alarmierungsunterlagen bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend dem festgelegten Alarm- und Einsatzplan.	(1) Die Stadt Raunheim trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen. Zuständig ist der Fachbereich Planen, Bauen, Liegenschaften - Fachdienst Infrastruktur. Er hält Einsatzkräfte, technische Mittel (insbesondere Hochwassermateriallager) sowie aktuelle Alarmierungsunterlagen bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend dem festgelegten Alarm- und Einsatzplan.

Änderung

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 22.10.2020

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich III
Fachdienst	FD III.2

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	27.10.2020	vorberatend
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	02.11.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	03.11.2020	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	05.11.2020	beschließend
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	14.12.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2020	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	17.12.2020	beschließend

Betreff:

Bausatzung

hier: Neufassung

Beschlussvorschlag:

1. Der Entwurf der Bausatzung mit Stand vom 26.06.2020 (Anlage 2) wird beschlossen.
2. Die derzeit gültige Bausatzung der Stadt Raunheim (rechtsverbindlich seit dem 21. August 1993) wird aufgehoben.

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge: -

1. Ausgangslage

Die Stadtverordnetenversammlung hat im Jahr 1979 eine Bausatzung beschlossen, die durch eine Änderung 1988 und durch eine zweite Änderung 1993 jeweils geringfügig angepasst wurde. Die jetzige Bausatzung ist dementsprechend seit 27 Jahren unverändert rechtswirksam.

In dieser Zeit haben sich umfänglich rechtliche Rahmenbedingungen geändert. So hat die Hessische Bauordnung (HBO) beispielsweise mehrere, z. T. weitreichende Novellierungen erfahren. Auch die Spielplatzverordnung (KspVo), auf welche sich beispielsweise in § 5 der bestehenden Bausatzung bezogen wird, ist ihrerseits seit 2002 nicht mehr existent.

Jenseits des Landesrechts sind seit 1993 eine Reihe von kommunalen Satzungen beschlossen bzw. geändert worden, die ihrerseits Inhalte der Bausatzung abdecken. Insbesondere sind hier die vier derzeit geltenden Gestaltungssatzungen als auch die Bebauungspläne zu nennen. In den Gestaltungssatzungen werden Regelungen zur Baugestaltung getroffen. Hier sind insbesondere die Fassaden in Farbe und Material als auch die Dächer in Form, Gestaltung und Material zu nennen. Die Bebauungspläne beinhalten für ihren jeweiligen Geltungsbereich typischerweise auch Festsetzungen zu Begrünungen der Gebäude als auch Freiflächen.

Die vorliegende Satzung wird insbesondere Fälle im unbeplanten Innenbereich - also ohne Bebauungsplan - als auch in Bereichen ohne anderweitige Satzung regeln. Hervorzuheben sind hier insbesondere Regelungen hinsichtlich der stadtklimatisch bedeutenden Begrünung von Gebäuden (Fassade und Dach) als auch der unbebauten Freiflächen.

2. Inhalte

Normsetzung und darauffolgendes Verwaltungshandeln hat sich an den verwaltungsrechtlichen Grundsätzen der Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit zu orientieren. Hinsichtlich der Inhalte der Altsatzung (s. Anlage 1) sind Ergänzungen, Änderungen und Streichungen vorzunehmen. Beispielfhaft sind folgende genannt:

Ergänzung

Beispielsweise ist das Verhältnis der Alt-Satzung zu anderen Satzungen, etwa Bebauungsplänen und Gestaltungssatzungen, bislang ungeregelt. Dies geschieht nunmehr in § 1 der Neufassung hinsichtlich des sachlichen als auch räumlichen Geltungsbereichs.

Bislang enthielt die Alt-Satzung in §11 nicht anwendbare Regelungen zur Sanktionierung von der Satzung entgegenstehenden Verhältnissen. Insofern wurde diese Regelung erheblich ergänzt und aktualisiert.

Als letztes Beispiel hierfür soll § 8 der Neufassung dienen. Bislang war nicht geregelt wie eine Ausnahme zu beantragen ist und wer über diese zu entscheiden hat. Dies ist nunmehr entsprechend geregelt.

Änderung

Regelungen sind so zu treffen, dass sie sich entsprechend ihres räumlichen Bezugs nach unterscheiden. Beispielsweise haben sich die Regelungen zu Einfahrtsbreiten (s. § 1 der Altsatzung) auf ein Grundstück innerhalb von Wohnbauflächen (W) von jenen in gewerblichen Bauflächen (G) zu unterscheiden. Dem liegen schlicht funktionelle Rahmenumstände (Ziel- und Quellverkehre durch Lkw) zu Grunde, auf die die Satzung nunmehr in § 2 der Neufassung eingeht. Die Altregelung bleibt im Kern bestehen, wird jedoch auf Wohnbauflächen beschränkt.

Bezüglich der Regelungen zu Einfriedungen in § 7 der Altfassung hat die Art der Formulierung des Absatzes 3 vielfach zu Irritationen in der Rechtsanwendung geführt. Wo nun die entsprechende Höhe gilt, konnte insbesondere durch die Veränderung der Satzstruktur geklärt werden.

Streichung

Regelungen innerhalb der Altsatzung, die auf anderer normativer Ebene geregelt sind, sind zu streichen. In § 5 der Altsatzung werden beispielsweise Regelungen getroffen, die bereits Inhalte des öffentlichen Baurechts (Bundes- und Landesrecht) sind. Die zulässige Höhe von Gebäuden ergibt sich aus Bundesrecht. Entweder über den § 34 Baugesetzbuch (BauGB) oder über die nach BauGB aufgestellten Bebauungspläne. Erforderliche Abstandsflächen ergeben sich wiederum aus der Landesbauordnung (HBO).

§ 6 der Altsatzung beinhaltet Regelungen zu den Mindestgrundstücken innerhalb der unterschiedlichen Baugebiete. Schon mit Beginn der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „An der Lache“ wurden jedoch die entsprechenden Mindestgrößen nicht eingehalten. Es ist überdies festzustellen, dass eine entsprechende Regelung schlicht nicht nötig ist, da eine faktische Teilung der vorhandenen Grundstücke (mit entsprechend einhergehender Flächenminderung) unbebaubare bzw. wirtschaftlich nicht nutzbare Grundstücke hervorbringt.

Hinweis zu Anlage 1

Textliche Ergänzungen und Änderungen werden dort **rot** und die Verschiebung von Textteilen **blau** hervorgehoben. Streichungen werden als solche angezeigt.

Im Ergebnis wird der vorgelegte Satzungsentwurf zu einer höheren Rechtsklarheit und damit besseren und sicheren Anwendung der Satzung führen. Zudem reagiert die Satzung auf den sich vollziehenden und damit gesamtgesellschaftlich bedeutsamen Klimawandel.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen	Nein
Haushaltsjahr	Haushaltsjahr
Kostenstelle	Kostenstelle
Sachkonto	Sachkonto
Investitionsnummer	Investitionsnummer

Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		Wählen Sie ein Element aus.	
Sonstige Hinweise:			
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

Jühe
Bürgermeister

Laubscheer
Fachbereich III

Gomille
Fachdienst III.2

Anlage(n):

- (1) Synoptische Gegenüberstellung von Alt- und Neusatzung
- (2) Entwurf der Neufassung der Bausatzung (Stand vom 26.06.2020) - im Volltext
- (3) CDU-Fraktion: Fragen und Anregungen zur Bausatzung
- (4) Beantwortung der Fragen der CDU_FDL

Alt-Fassung 1993	Neu-Fassung 2020	Hinweise
<p style="text-align: center;">§ 1 Zugänglichkeit der Grundstücke</p> <p>(1) Die Zufahrt vom Grundstück zu einer öffentlichen Verkehrsfläche muss mindestens 3 m breit sein und eine freie, lichte Höhe von 3,50 m aufweisen. Die in Satz 1 genannte Breite gilt auch für die Angrenzung des Grundstückes an eine befahrbare öffentliche Verkehrsfläche.</p> <p>(2) Nicht befahrbare Wohnwege sind zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der nicht befahrbare Weg einschließlich des Zugangs auf dem Grundstück zwischen dem weitesten entfernt liegendem Gebäudeeingang und einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche oder gesicherten privaten Zufahrt nicht mehr als 50 m lang und mindestens 1,25 m breit ist sowie eine lichte Höhe von 2,50 m aufweist. 2. auf dem Grundstück nur Gebäude errichtet werden sollen, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster nicht mehr als 8 m über Gelände liegt. 3. gesichert ist, dass die nach § 67 HBO erforderlichen Einstellplätze oder 	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich und Ziel der Satzung</p> <p>(1) Räumlich: Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die unbebauten Flächen der bebaubaren Grundstücke. Sie ist auf Vorhaben anzuwenden, für die nach Inkrafttreten der Satzung ein Bauantrag oder ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird oder eine Vorlage der Genehmigungsfreistellungsunterlagen erfolgt.</p> <p>Diese Satzung gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, in rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplänen mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie in anderen Satzungen Sonderregelungen getroffen werden.</p> <p>(2) Sachlich: Die Satzung bezweckt die Sicherstellung einer angemessenen Durch- und Begrünung der Baugrundstücke, Gebäude und Kinderspielplätze.</p> <p>(3) Ein der Satzung entsprechender Zustand ist auf Dauer zu erhalten.</p>	<p><i>§ 1 der Altfassung kann gänzlich entfallen, da sich die hier genannten Punkte sowohl aus der Hessischen Bauordnung (HBO), als auch aus den "Richtlinien über die Flächen der Feuerwehr" ergeben.</i></p> <p><i>Darüber hinaus wird auf nicht mehr existente Paragraphen der HBO Bezug genommen.</i></p> <p><i>z.B. wird in Absatz 2 Satz 3 auf § 67 der damals geltenden HBO verwiesen. Dieser bezieht sich heute allerdings auf die sogenannte „Bauvorlageberechtigung“ und eben nicht auf erforderliche Stellplätze.</i></p> <p><i>Die Lage, Größe und Anzahl von Stellplätzen im Stadtgebiet wird ohnehin über die Ablöse- und Stellplatzsatzung der Stadt Raunheim definiert.</i></p>

<p>Garagen in der Nähe der Grundstücke geschaffen werden.</p> <p>(3) Private Zufahrten und Wohnwege sind gegen Feuer und sonstige Gefahren zu sichern und in verkehrssicherem Zustand zu halten. Ihre notwendigen Verkehrs-räume sind ständig freizuhalten. Auf § 6 der Hess. Bauordnung wird gesondert hingewiesen.</p> <p>(4) Zu- und Ausfahrten müssen bei Eckgrundstücken mindestens 10m Abstand vom Schnittpunkt der Bordsteinfluchten halten. Grundsätzlich soll jedes Grundstück nur eine Zufahrt von mindestens 3,0 m und höchstens 6,0 m Breite besitzen.</p>		<p><i>Nach § 12 der Straßenverkehrsordnung (StVO) ist das Parken bis zu 5,0m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten unzulässig. Durch eine entsprechende Rechtsanwendung wird Parkraum gewonnen. Absatz 4 wird nach § 2 der neuen Satzung verschoben.</i></p>
<p>§ 2 Anordnung der Bauwerke auf dem Grundstück</p> <p>(1) Eingänge zu Gebäuden sind, soweit sie nicht an einer öffentlichen Verkehrsfläche oder an einer privaten Zufahrt oder einem privaten Wohnweg liegen mit der Verkehrsfläche, Zufahrt oder Wohnweg durch Zugänge von mindestens 1 m Brei-</p>	<p>§ 2 Zugänglichkeit der Grundstücke</p> <p>(1) Zu- und Ausfahrten müssen bei Eckgrundstücken mindestens 5,0m Abstand vom Schnittpunkt der Bordsteinfluchten halten.</p> <p>(2) Grundsätzlich soll jedes Grundstück in Wohnbauflächen und in gemischten Bau-</p>	<p><i>Ehemals § 1(4) der Altsatzung.</i></p> <p><i>Die Absätze 1 bis einschließlich 3 des § 2 der Altsatzung sind entfallen, da sich die hier genannten Punkte aus den Paragrafen 4 und 5 der Hessischen Bauordnung (HBO) als auch aus den "Richtlinien über die Flächen</i></p>

<p>te und 2 m freier Höhe zu verbinden.</p> <p>(2) Der Zugang zu nicht bebauten Grundstücksflächen (Grundstücksfreiflächen) hinter Gebäuden mit mehr als zwei Vollgeschossen oder zu rückwärtigen Gebäuden mit mehr als einem Vollgeschoss muss mindestens 1,25 m breit sein und eine freie lichte Höhe von mindestens 2,50 m einhalten.</p> <p>(3) Die Verbindung zu einem rückwärtigen Gebäude ist durch eine Zufahrt von mindestens 3 m lichter Breite und 3,50 m freier lichter Höhe herzustellen.</p> <p>1. zur Rückseite von Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster mehr als 8 m über Gelände liegt, wenn die Rettung von Menschen außer über den Treppenraum nur von der Gebäuderückseite aus möglich ist,</p> <p>2. zu Vorderseite rückwärtiger Gebäude, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster mehr als 8 m über Gelände liegt,</p> <p>3. wenn der Verbindungsweg zu einer befahrbaren, öffentlichen Straße oder privaten Zufahrt mehr als 50 m lang ist.</p>	<p>flächen nur eine Zufahrt von mindestens 3,0 m und höchstens 6,0 m Breite besitzen.</p>	<p><i>der Feuerwehr" ergeben.</i></p>
<p>§ 3 Hineinragen von Bauteilen und Bauzubehör in den Straßenraum</p>	<p>§ 3 Hineinragen von Bauteilen und Bauzubehör in den Straßenraum</p>	

<p>(1) Bauteile und Bauzubehör dürfen nicht in den öffentlichen Straßenraum hineinragen, d.h. sie dürfen die Straßenbegrenzungslinie oder, sofern eine solche nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt ist, die tatsächliche Straßengrenze oder eine innerhalb der Verkehrsfläche festgesetzte Baulinie oder Baugrenze nicht überschreiten. Das gilt nicht für untergeordnete, nicht mehr als 10 cm vorragende Bauteile wie Gesims und Fensterbänke.</p> <p>(2) Ausnahmen von Abs. 1 können, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen, zugelassen werden,</p> <ol style="list-style-type: none">1. für Bauteile unterhalb der Straßenoberfläche, einschließlich Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, bis zu einer Tiefe von 70 cm; die Schächte sind verkehrssicher abzudecken;2. für einzelne Bauteile und Bauzubehör innerhalb einer Höhe von 3 m über Gehwegoberfläche bis zu einer Tiefe von 20 cm, für Gebäudesockel und Treppenstufen bis zu einer Tiefe von 10 cm und für Briefkästen, Feuermelde- und Notrufanlagen und Warenautomaten bis zu einer Tiefe von 40 cm; sie dürfen jedoch nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen;	<p>(1) Bauteile und Bauzubehör dürfen nicht in den öffentlichen Straßenraum hineinragen, d.h. sie dürfen die Straßenbegrenzungslinie oder, sofern eine solche nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt ist, die tatsächliche Straßengrenze oder eine innerhalb der Verkehrsfläche festgesetzte Baulinie oder Baugrenze nicht überschreiten. Das gilt nicht für untergeordnete, nicht mehr als 10 cm vorragende Bauteile wie Gesims und Fensterbänke.</p> <p>(2) Ausnahmen von Abs. 1 können, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen, zugelassen werden,</p> <ol style="list-style-type: none">1. für Bauteile unterhalb der Straßenoberfläche, einschließlich Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, bis zu einer Tiefe von 70 cm; die Schächte sind verkehrssicher abzudecken;2. für einzelne Bauteile und Bauzubehör innerhalb einer Höhe von 3,0 m über Gehwegoberfläche bis zu einer Tiefe von 20 cm, für Gebäudesockel und Treppenstufen bis zu einer Tiefe von 10cm und für Briefkästen, Feuermelde- und Notrufanlagen und Warenautomaten bis zu einer Tiefe von 40 cm; sie dürfen jedoch nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen;	
---	--	--

3. für Sonnenschutzvorrichtungen über Schaufenstern oberhalb einer Höhe von 2,50 m über Gehwegoberfläche bis zu einer Tiefe von 3 m, höchstens jedoch 70 cm vor dem Fahrbahnrand;
4. für Bauteile und Bauzubehör oberhalb einer Höhe von 3m über Gehwegoberfläche oder einer Höhe von 4,50 m über Fahrbahnoberfläche bis zu einer Tiefe von 1 m; sie dürfen jedoch nicht mehr als 5 v. H. der Breite der öffentlichen Verkehrsfläche in Anspruch nehmen und müssen bis zu einer Höhe von 4,50 m über Fahrbahnoberfläche mindestens zu 50 cm hinter dem Fahrbahnrand zurückbleiben; für Vordächer kann eine größere Ausladung als 1 m zugelassen werden, wenn sie Brandbekämpfungs- und Rettungsmaßnahmen nicht behindern können. Soweit in Satz 1 auf die Gehwegoberfläche Bezug genommen wird, dürfen Ausnahmen nur zugelassen werden, wenn ein Gehweg unter den Bauteilen oder dem Bauzubehör angelegt ist oder angelegt werden soll.
- (3) Türen und Tore dürfen nicht in den öffentlichen Straßenraum aufschlagen. Fenster, Fenstertüren und Fensterläden dürfen bis zu einer Höhe von 3 m über Gehwegen und bis zu einer Höhe von 4,50 m über Fahrbahnen nicht in den öf-

3. für Sonnenschutzvorrichtungen über Schaufenstern oberhalb einer Höhe von 2,50 m über Gehwegoberfläche bis zu einer Tiefe von 3 m, höchstens jedoch 70 cm vor dem Fahrbahnrand;
4. für Bauteile und Bauzubehör oberhalb einer Höhe von 3,0m über Gehwegoberfläche oder einer Höhe von 4,50m über Fahrbahnoberfläche bis zu einer Tiefe von 1 m; sie dürfen jedoch nicht mehr als 5 v. H. der Breite der öffentlichen Verkehrsfläche in Anspruch nehmen und müssen bis zu einer Höhe von 4,50 m über Fahrbahnoberfläche mindestens zu 50 cm hinter dem Fahrbahnrand zurückbleiben; für Vordächer kann eine größere Ausladung als 1,0 m zugelassen werden, wenn sie Brandbekämpfungs- und Rettungsmaßnahmen nicht behindern können. Soweit in Satz 1 auf die Gehwegoberfläche Bezug genommen wird, dürfen Ausnahmen nur zugelassen werden, wenn ein Gehweg unter den Bauteilen oder dem Bauzubehör angelegt ist oder angelegt werden soll.
- (3) Türen und Tore dürfen nicht in den öffentlichen Straßenraum aufschlagen. Fenster, Fenstertüren und Fensterläden dürfen bis zu einer Höhe von 3 m über Gehwegen und bis zu einer Höhe von 4,50 m über Fahrbahnen nicht in den öf-

<p>fentlichen Raum aufschlagen.</p> <p>(4) Weitere Einzelheiten regelt die Satzung der Stadt Raunheim über die Benutzung des öffentlichen Raumes.</p>	<p>fentlichen Raum aufschlagen.</p>	<p><i>Die „Satzung über die Benutzung des öffentlichen Raums“ wurde zwischenzeitlich durch die Stadtverordnetenversammlung aufgehoben.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Baugestaltung</p> <p>(1) Bauwerke müssen sich in ihrer äußeren Gestaltung in das vorhandene oder beabsichtigte Straßen-, Orts- und Landschaftsbild einfügen. Auf erhaltenswerte Baumbestände ist Rücksicht zu nehmen. Bauwerke, die an der Grenze zum Außengebiet liegen, sind durch Grünanpflanzungen in die Landschaft einzugliedern.</p> <p>(2) Baukörper sowie Grundriss, Dach- und Ansichtsflächen der Bauwerke und ihre Teile sind in sich und aufeinander abzustimmen und müssen eine gestalterische Einheit bilden.</p> <p>(3) Bei 2-geschossigen freistehenden Einzelgebäuden soll in der Regel das Verhältnis der Seiten der Grundflächen mindestens 1:1,4, bei 3-geschossigen Bauten das Verhältnis der Höhe zu einer der Grundseiten mindestens 1:1,8 betragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gestaltung von Gebäuden und unbebauten Flächen</p> <p>(1) Flachdächer und flach geneigte Dächer sind bei Hauptgebäuden ab einer Gesamtfläche von 50 m², für Garagen, Carports und Nebenanlagen ab 15 m² flächig und dauerhaft zu begrünen. Dabei ist eine durchwurzelbare Mindest Gesamtschichtdicke von 10 cm (einschließlich Drainschicht) vorzusehen. Dies gilt nicht für die durch notwendige technische Anlagen nutzbaren Bereiche auf den Dächern und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichtes in Anspruch genommenen Flächen.</p> <p>(2) Bei fensterlosen Fassadenabschnitten von > 100 m² sind mit Ausnahme von transparenten Flächen (z.B. Glas) zu mindestens 50% zu begrünen. In den zu begrünenden Bereichen ist je angefangenen 5,00 m Wand- oder Mauerlänge mind. 1 Kletterpflanze vorzusehen.</p>	<p><i>Die Regelungen der Absätze 1-3 der Alt-Satzung sind entweder Regelungsinhalte des § 34 Baugesetzbuchs (BauGB) oder von Bebauungsplänen selbst.</i></p>

<p>Einem Gebäude im Sinne des Satzes 1 stehen Doppelhäuser und im Wesentlichen in der Flucht errichtete Gebäudegruppen gleich.</p> <p>(4) Die Ansichtsflächen der Gebäude sind grundsätzlich in freundlichen Farben zu halten, störende Gegensätze sind zu vermeiden. Baustoffe, die im üblichen Sinne nicht als fertige Außenverkleidung gelten, sind zu verputzen oder zu verkleiden. Die endgültige Herstellung der Oberflächen von Außenwänden muss grundsätzlich 24 Monate nach Bezugsfertigkeit erfolgen.</p> <p>(5) An Brandwänden soll so angebaut werden, dass neue Brandwände nicht sichtbar sind und vorhandene Brandwände verdeckt werden.</p> <p>(6) Die Sockelhöhe beträgt höchstens 1 m und wird bezogen auf die Gehweghinterkante oder, wenn der Bauplatz nicht direkt oder nicht in seiner gesamten Front an eine öffentliche Straße angrenzt, auf das gewachsene Gelände.</p> <p>(7) Dächer müssen sich nach Form, Firstrichtung sowie in der Art und Farbe der Dachdeckung und Dachaufbauten der vorhandenen oder geplanten Nachbarbebauung zuordnen. Nebendächer,</p>	<p>(3) Die nicht überbauten Flächen der bebaubaren Grundstücke sind unter vorrangiger Berücksichtigung der vorhandenen Baum- und Gehölzbestände zu begrünen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung, wie Stellplätze und Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden. Dabei sind standortgerechte und nach Möglichkeit heimische Gehölzarten zu verwenden. Nicht zulässig sind insbesondere geschotterte Steingärten.</p> <p>(4) Zuwege und Zufahrten sind auf ein Mindestmaß entsprechend der jeweils gültigen technischen Normen auszuführen und soweit es die Art der Nutzung, Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit zu lassen, mit wasserdurchlässigen oder teilversiegelnden Belägen zu versehen.</p> <p>(5) Die Fläche zwischen Gebäude und vorderer Grundstücksgrenze ist allein gärtnerisch zu begrünen und zu gestalten. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Zufahrt zum hinteren Grundstücksteil, maximal ein Stellplatz und der Zugang zum Gebäude. Diese Grünflächen dürfen nicht als Arbeits- und Lagerflächen genutzt werden.</p> <p>(6) Photovoltaik- und solarthermische Anla-</p>	<p><i>Die Begriffe „freundliche“ Farben oder „störende“ Gegensätze der Alt-Satzung sind zu unbestimmt. Es bestehen keine Kriterien wonach sich diese Eigenschaften beurteilen ließen. Daher sind die Regelungen der Absätze 4 bis einschließlich 8 der Altsatzung zu streichen.</i></p> <p><i>Die Regelungen zur Fassaden- und Dachgestaltung der Gebäude werden in den stadtdenkmalsgeschichtlich bedeutenden Bereichen klar durch die entsprechenden Gestaltungs-satzungen getroffen.</i></p> <p><i>Im Übrigen gelten die Festsetzungen der Bebauungspläne als auch die Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Hessischen Bauordnung (HBO).</i></p>
--	---	---

<p>Dachaufbauten, Dachfenster, Schornsteine, Antennen und dgl. dürfen die Grundform der Dächer nicht stören. Die höchst zulässige Dachneigung beträgt bei eingeschossigen Wohnhäusern mit ausgebautem Dachgeschoss 48°.</p> <p>(8) Ein Drempel (Kniestock) ist unzulässig bei Gebäuden, bei denen bereits die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse erreicht ist. Die Zahl der Vollgeschosse richtet sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes oder der überwiegenden umgebenden Bebauung.</p> <p>Zulässig ist jedoch für die statisch erforderlichen Widerlager der Dachkonstruktion eine Höhe bis zu 30 cm, gemessen an der Außenseite der Außenwand, und zwar von der Oberkante der Rohdecke über dem obersten Geschoss bis zur Schnittlinie mit der Oberkante der Sparren.</p> <p>(9) Müllgefäße die in den Vorgärten oder Grünflächen zur Aufstellung gelangen und von der Straße eingesehen werden können, müssen in geeigneter Weise abgeschirmt sein. Dies kann durch Mülltonnenschränke, Sichtschutzmauern oder eine ausreichend dichte, grüne Bepflanzung geschehen.</p>	<p>gen sowie sonstige Anlagen über Dach, wie z.B. Antennen, dürfen den Dachfirst nicht überragen. Anlagen auf Dächern, die vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind, müssen einen freien Abstand von 0,50 zum Ortsgang aufweisen.</p> <p>(7) Abstellplätze für Mülltonnen sind durch begrünte bauliche Anlagen oder dichte Bepflanzung vor unmittelbarer Einsicht und Sonneneinstrahlung zu schützen.</p>	
---	--	--

<p style="text-align: center;">§ 5 Gebäudehöhen</p> <p>(1) Die zulässige Höhe der der Straße zugekehrten Außenwände der vorderen Gebäude richtet sich nach der in den Bebauungsplänen festgesetzten Zahl der Vollgeschosse, soweit in ihnen nicht die Gebäudehöhe festgesetzt ist. Für das erste Vollgeschoss sind 5 m, für jedes weitere Vollgeschoss in den Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten 3,50 m, in den übrigen Baugebieten 3 m zu rechnen. Größere Höhen können zugelassen werden, wenn durch den Abstand der beiderseits der Straße festgesetzten Baulinien oder Baugrenzen oder auf andere Weise eine ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung der Aufenthaltsräume der gegenüberliegenden Gebäude sichergestellt ist,</p>		<p><i>Hier gelten in gegenseitiger Ergänzung die Festsetzungen der Bebauungspläne, die Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) als auch der Hessischen Bauordnung (HBO).</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Grundstücksgrößen</p> <p>(1) Die Mindestgröße bebaubarer Grundstücke in Gewerbegebieten, Industrie- und Sondergebieten beträgt 1.000 qm</p> <p>(2) Die Mindestgröße bebaubarer Grundstücke in allen anderen Baugebieten beträgt</p>		<p><i>Mindestgrößen über das gesamte Stadtgebiet für verschiedene Baugebiete festzulegen ist schlichtweg nicht erforderlich, da sich entsprechende Flächengrößen allein schon durch zu beachtende Normen (z.B. Stellplatzsatzung, Bebauungspläne, "Richtlinien</i></p>

<p>400 qm</p> <p>(3) Die Mindestgröße für Grundstücke, die mit einem Reihnhaus, Atriumhaus o. ä. bebaut werden sollen, beträgt einschl. der anteiligen Flächen an Garagengrundstücken und privaten Zugängen 250 qm. Ausnahmen sind zulässig bei Eckgrundstücken oder bei geschlossener Bauweise, jedoch nicht in Gewerbegebieten, wenn Lage und Form des Baugrundstückes eine dem sonstigen baurechtlichen Bestimmungen entsprechende Bebauung ermöglichen und eine Fläche von 250 qm nicht unterschritten wird.</p>		<p><i>über die Flächen der Feuerwehr", HBO, BauGB, etc). ergeben.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Kinderspielplätze auf Wohngrundstücken</p> <p>(1) Kinderspielplätze sind entsprechend der Hess. Bauordnung und der Kinderspielplatzverordnung anzulegen.</p> <p>(2) Kleinkinderspielplätze sollen so angelegt werden, dass sie von den zugehörigen Wohnungen eingesehen werden können.</p> <p>(3) Die nutzbare Spielfläche des Spielplatzes muss mindestens 5 qm je zugehöriger Wohnung groß sein. Für Wohnungen mit mehr als drei Wohn- und Schlafräumen</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Kinderspielplätze auf Wohngrundstücken</p> <p>(1) Kinderspielplätze sind entsprechend der Hessischen Bauordnung (HBO) anzulegen.</p> <p>(2) Kleinkinderspielplätze sollen so angelegt werden, dass sie von den zugehörigen Wohnungen eingesehen werden können.</p> <p>(3) Die nutzbare Spielfläche des Spielplatzes muss mindestens 5 qm je zugehöriger Wohnung groß sein. Für Wohnungen mit mehr als drei Wohn- und Schlafräumen</p>	<p><i>Die Spielplatzverordnung des Landes Hessen wurde im Jahr 2002 aufgehoben.</i></p>

<p>sind zusätzlich 2 qm für jeden weiteren Wohn- und Schlafräum erforderlich.</p> <p>(4) Die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes beträgt 40 qm.</p> <p>(5) Nutzbare Spielfläche ist die Fläche eines Spielplatzes, die den Kindern zum Spielen zur Verfügung steht. Zugangswege sowie mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzen Flächen gehören nicht zur nutzbaren Spielfläche.</p> <p>(6) Die Bepflanzung der Kinderspielplätze ist so durchzuführen, dass eine ausreichende Besonnung sichergestellt ist, andererseits jedoch auch ein schattiger Teil zur Verfügung steht.</p> <p>Die Spielplätze müssen von störenden Anlagen, insbesondere von Asche und Müllbehältern, einen Abstand von mindestens 10 m haben.</p> <p>In den unmittelbaren Bereich von Kinderspielplätzen dürfen keine Dornensträucher und keine Pflanzen mit toxischer Wirkung angepflanzt werden.</p> <p>(7) Für mehrere Baugrundstücke kann zur Erfüllung der gesetzlichen Forderungen eine Gemeinschaftsanlage errichtet werden. Der Umfang der Gemeinschaftsan-</p>	<p>sind zusätzlich 2 qm für jeden weiteren Wohn- und Schlafräum erforderlich.</p> <p>(4) Die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes beträgt 40 qm.</p> <p>(5) Nutzbare Spielfläche ist die Fläche eines Spielplatzes, die den Kindern zum Spielen zur Verfügung steht. Zugangswege sowie mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzen Flächen gehören nicht zur nutzbaren Spielfläche.</p> <p>(6) Die Bepflanzung der Kinderspielplätze ist so durchzuführen, dass eine ausreichende Besonnung sichergestellt ist, andererseits jedoch auch ein schattiger Teil zur Verfügung steht.</p> <p>Die Spielplätze müssen von störenden Anlagen, insbesondere von Asche und Müllbehältern, einen Abstand von mindestens 10 m haben.</p> <p>In den unmittelbaren Bereich von Kinderspielplätzen dürfen keine Dornensträucher und keine Pflanzen mit toxischer Wirkung angepflanzt werden.</p> <p>(7) Für mehrere Baugrundstücke kann zur Erfüllung der gesetzlichen Forderungen eine Gemeinschaftsanlage errichtet werden. Der Umfang der Gemeinschaftsan-</p>	
--	--	--

<p>lage ergibt sich aus Abs. 1, wobei von der Summe der Wohnungen auszugehen ist.</p> <p>Herstellung und Erhaltung der Gemeinschaftsanlage sind sicherzustellen.</p> <p>Wird die Verpflichtung zur Schaffung von Kinderspielplätzen nicht auf dem Baugrundstück, sondern auf einem Grundstück in der Nähe erfüllt, so ist die dauernde Einrichtung zu sichern.</p> <p>(8) Die nach den Vorschriften dieser Satzung geschaffenen Kinderspielplätze sind regelmäßig in der Weise zu unterhalten, dass sie in dem erforderlichen Maße von Laub, Papier und anderem Unrat befreit sowie in einem einwandfreien hygienischen Zustand gehalten werden. Der Spielsand ist mindestens einmal jährlich auszuwechseln, wobei immer ein hygienischer Zustand zu gewährleisten ist. Die Spielgeräte sind regelmäßig zu warten.</p>	<p>lage ergibt sich aus Abs. 1, wobei von der Summe der Wohnungen auszugehen ist.</p> <p>Herstellung und Erhaltung der Gemeinschaftsanlage sind sicherzustellen.</p> <p>Wird die Verpflichtung zur Schaffung von Kinderspielplätzen nicht auf dem Baugrundstück, sondern auf einem Grundstück in der Nähe erfüllt, so ist die dauernde Einrichtung zu sichern.</p> <p>(8) Um einen einwandfrei hygienischen Zustand zu erhalten sind die nach den Vorschriften dieser Satzung geschaffenen Kinderspielplätze regelmäßig in der Weise zu unterhalten, dass sie in dem erforderlichen Maße von Laub, Papier und anderem Unrat befreit werden. Der Spielsand ist zu diesem Zweck zumindest jährlich mechanisch zu reinigen. Die Spielgeräte sind jährlich zu warten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Anlagen und Außenwerbung</p> <p>(1) Die Anlagen der Außenwerbung müssen sich nach Umfang, Anordnung, Material, Farbe und Gestaltung in die Gesamtge-</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Anlagen und Außenwerbung</p> <p>(1) In Wohnbauflächen sind Werbeanlagen grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig. Je Betriebsstätte sind</p>	<p><i>An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass zwar entsprechende Regelungen bezogen auf die in Raunheim vorhande-</i></p>

<p>staltung des Bauwerkes einfügen. Regellose Häufung von Anlagen der Außenwerbung, die Verwendung und Häufung von unharmonischen Farben und überdimensionale Darstellungen sind unzulässig.</p> <p>(2) Anlagen der Außenwerbung sind nicht zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Form von Blinklicht, Schaubändern und sich bewegenden Konstruktionen, 2. als laufende Schriftbänder mit wechselnder Schrift und als projiziertes Lichtbild. 3. in Vorgärten, an Einfriedungen, Brücken, Bäumen, Böschungen, Balkonen und ähnlichen Vorbauten, an Stützmauern, Ufermauern sowie an Schornsteinen und unmittelbar über oder neben Verkehrszeichen und Wegweisern, 4. wenn sie auf oder über Dach angebracht werden. Ausnahmen sind zulässig bei Flachdächern, sofern die Werbeanlage nicht höher als 10 m angebracht wird und die anliegende Bebauung nicht wesentlich überragt. <p>(3) Aus mehreren Einzelteilen bestehende Werbeanlagen sind zusammengefasst zu betrachten und auch dann anzeige- bzw. genehmigungspflichtig, wenn das einzel-</p>	<p>grundsätzlich nur maximal zwei Werbeanlagen mit jeweils maximal 1m² zulässig. Pro Betriebsstätte sind maximal zwei parallel zur Fassade angebrachte Anlagen oder eine parallel zur Fassade angebrachte Anlage und ein Ausleger zulässig.</p> <p>(2) Anlagen der Außenwerbung sind nicht zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Form von Blinklicht, Schaubändern und sich bewegenden Konstruktionen, 2. als laufende Schriftbänder mit wechselnder Schrift und als projiziertes Lichtbild. 3. in Vorgärten, an Einfriedungen, Brücken, Bäumen, Böschungen, Balkonen und ähnlichen Vorbauten, an Stützmauern, Ufermauern sowie an Schornsteinen und unmittelbar über oder neben Verkehrszeichen und Wegweisern, 4. wenn sie auf oder über Dach angebracht werden. Ausnahmen können bei Flachdächern zugelassen werden, sofern die Werbeanlage nicht höher als 10 m angebracht wird und die anliegende Bebauung nicht überragt. <p>(3) Aus mehreren Einzelteilen bestehende Werbeanlagen sind zusammengefasst zu betrachten und auch dann anzeige- bzw. genehmigungspflichtig, wenn das einzel-</p>	<p>nen gewerblichen und gemischt genutzten Bauflächen bereits über die Werbeanlagensatzung - rechtsverbindlich seit dem 16. Februar 2011 - vorhanden sind. Von der Werbeanlagensatzung nicht erfasst werden jedoch Werbeanlagen in Wohnbauflächen von sog. „freien Berufen“. Hierzu zählen beispielsweise: Ärzte, Rechtsanwälte, Notariate, Ingenieurbüros, Architekturbüros, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Steuerberatungsbüros, physiotherapeutische Praxen, u.v.m.</p>
--	---	--

<p>ne Teil unter 0,6 qm groß ist.</p> <p>(4) Die Beseitigung von Werbeanlagen auf Kosten des Antragstellers, ersatzweise des Gebäude- bzw. Grundstückseigentümers, kann gefordert werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der für die Anbringung maßgebende Grund weggefallen ist, 2. die Werbeanlage oder der Warenautomat sich in einem ungepflegten Zu-stand befindet oder die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist, 3. sie für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr Hindernisse darstellen. 	<p>ne Teil unter 0,6 m² groß ist.</p> <p>(4) Werbeanlagen sind innerhalb von 3 Monate durch dessen Eigentümer zu beseitigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der für die Anbringung maßgebende Grund weggefallen ist, 2. die Standsicherheit der Werbeanlage oder des Warenautomaten nicht mehr gewährleistet ist und sie daher für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr Gefahren darstellen. 	
<p style="text-align: center;">§ 9 Einfriedigungen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Grundstücke, die mit Gebäuden bebaut sind oder nach öffentlichem Recht bebaut werden können, sind entlang der öffentlichen Verkehrsfläche einzufrieden oder abzugrenzen, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die Gestaltung dies erfordert. (2) Stacheldraht und andere gefährdende Einrichtungen dürfen nicht verwendet werden. (3) Straßenseitige Einfriedigungen und seitliche Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 	<p style="text-align: center;">§ 7 Einfriedigungen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Grundstücke, die mit Gebäuden bebaut sind oder nach öffentlichem Recht bebaut werden können, sind entlang der öffentlichen Verkehrsfläche einzufrieden oder abzugrenzen, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die Gestaltung dies erfordert. (2) Stacheldraht und andere gefährdende Einrichtungen dürfen nicht verwendet werden. (3) Straßenseitige und seitliche Einfriedigungen im Bereich des Vorgartens (von 	

<p>1,25 m nicht überschreiten. Seitliche und rückwärtige Grundstückseinfriedungen im Vorgartenbereich sind bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig, es sei denn, dass wegen der Nutzung des Grundstückes aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine größere Höhe erforderlich ist; sie müssen innerhalb der Vorgartentiefe nach Art und Höhe den straßenseitigen Einfriedungen entsprechen. Die Einfriedungen sollen, abgesehen von Hecken, nicht als geschlossene Wand ausgebildet werden oder wie eine geschlossene Wand wirken.</p>	<p>Straßenbegrenzungslinie bis zur vorderen Gebäudefront) dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten. Sonstige seitliche Einfriedungen und rückwärtige Grundstückseinfriedungen sind ab 10 cm über Geländeoberkante bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig, es sei denn, dass wegen der Nutzung des Grundstückes aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine größere Höhe erforderlich ist.</p> <p>Die Einfriedungen müssen innerhalb der Vorgartentiefe nach ihrer Art und Höhe den straßenseitigen Einfriedungen entsprechen. Die Einfriedungen sollen, abgesehen von Hecken, nicht als geschlossene Wand (z.B. Mauern, Gabionen, Betonzäune o.ä.) ausgebildet werden oder wie eine geschlossene Wand (z.B. Stabgitterzäune mit Sichtschutzstreifen o.ä.) wirken. Hecken (wie Bambus, Eibe, Thuja o.ä.) im rückwärtigen Grundstücksbereich sind nur bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Geschlossene Wände sind als Sichtschutz nur bis zu einer Tiefe von 4 m im rückwärtigen Anschluss unmittelbar an das Wohngebäude zulässig.</p>	
<p>(4) In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten kann, wenn es die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Gestaltung erforderlich macht, eine straßenseitige</p>	<p>(4) In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten kann, wenn es die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Gestaltung erforderlich macht, eine straßenseitige</p>	

<p>Einfriedung bis zu einer Höhe von 1,80 m zugelassen werden. Anlagen mit besonderen Schutzbedürfnissen sind hiervon nicht betroffen.</p>	<p>Einfriedung bis zu einer Höhe von 2,00 m zugelassen werden. Anlagen mit besonderen Schutzbedürfnissen sind hiervon nicht betroffen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Schutz von Bau- und Naturdenkmalen</p> <p>Bei Bauwerken, die dem Denkmalschutz unterliegen, sind Ausnahmen und Befreiungen von dieser Satzung im Rahmen der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes zulässig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Anträge und Abweichungen</p> <p>(1) Für jede nach dieser Satzung genehmigungs- oder anzeigepflichtige Anlage ist ein Antrag einzureichen. Ebenso für die Erteilung von Ausnahmen.</p> <p>(2) Der Antrag ist durch Lichtbilder oder Zeichnungen so zu erläutern, dass eine auseichende Beurteilung des Sachverhaltes. Hierzu sind insbesondere erforderlich:</p> <p>a) eine maßstäbliche und farbgerichte Zeichnung o. ä. Visualisierung der Anlage mit Angaben und Darstellungen der Beschriftung, Bebilderung und sonstigen grafischen Details,</p> <p>b) eine maßstabsgerechte Darstellung oder ein Lichtbild der Örtlichkeit der, in denen alle zu Beurteilung wichtiger Einzelheiten, notwendigen Merkmale und die nähere Umgebung klar erkennbar sind.</p> <p>(3) Die Antragsunterlagen sind von dem An-</p>	<p><i>Der Schutz von Bau- und Naturdenkmalen ergibt sich allein aus dem Hessischen Denkmalschutzgesetz. Daher kann die Regelung an dieser Stelle entfallen.</i></p>

	<p>tragsteller und Grundstückseigentümer oder deren Vertreter zu unterschreiben.</p> <p>(4) Von den Regelungen dieser Satzung kann auf begründeten Antrag hin abgewichen werden, jedoch ohne dass hierauf ein Anspruch bestünde. Über die Genehmigung von Abweichungen entscheidet der Magistrat der Stadt Raunheim.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Geldbuße</p> <p>Mit einer Geldbuße bis zu 51.100,- € kann gemäß § 113 Abs. 3 HBO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwider handelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Geldbuße</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entgegen der Regelungen des § 3 dieser Satzung Bauteile, Bauzubehör, Türen, Tore und Sonnenschutzeinrichtungen verwendet. 2. Entgegen der Regelungen des § 4 dieser Satzung Flachdächer nicht oder nicht ausreichend begrünt, Fassaden nicht oder nicht ausreichend begrünt, Schottergärten anlegt oder Müllabstellplätze bzw. die entsprechenden baulichen Anlagen nicht eingrünt. 3. Entgegen der Regelungen des § 5 dieser 	<p><i>Das Ahnden von Ordnungswidrigkeiten auf Grund einer Satzung kann nur dann geschehen, wenn die zu ahndende Rechtsverletzung innerhalb der Satzung explizit genannt ist.</i></p>

	<p>Satzung Kinderspielplätze nicht errichtet, die erforderlichen Größen unterschreitet oder hinsichtlich der verwendeten Pflanzen falsch begrünt.</p> <p>4. Entgegen der Regelungen des § 6 dieser Satzung Werbeanlagen und Warenautomaten montiert und in Nutzung nimmt oder unterlässt diese zu demontieren.</p> <p>5. Entgegen der Regelungen des § 7 Grundstücke hinsichtlich Höhenlage, Gesamthöhe, Konstruktion oder Material einfriedet.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Raunheim.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 04.Juli 1988 außer Kraft</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene „Bausatzung“ in der Fassung vom 21.</p>	

	August 1993 außer Kraft.	
--	--------------------------	--

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07 März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. I. S. 786) sowie der §§ 86, 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378) hat die Stadtverordnetenversammlung der der Stadt Raunheim in ihrer Sitzung am xx.xx.20xx die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Ziel der Satzung

- 1) Räumlich: Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet für die unbebauten Flächen der bebaubaren Grundstücke. Sie ist auf Vorhaben anzuwenden, für die nach Inkrafttreten der Satzung ein Bauantrag oder ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird oder eine Vorlage der Genehmigungsfreistellungsunterlagen erfolgt.

Diese Satzung gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, in rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplänen mit Vorhaben- und Erschließungsplan sowie in anderen Satzungen Sonderregelungen getroffen werden.

- 2) Sachlich: Die Satzung bezweckt die Sicherstellung einer angemessenen Durch- und Begrünung der Baugrundstücke, Gebäude und Kinderspielplätze.
- 3) Ein der Satzung entsprechender Zustand ist auf Dauer zu erhalten.

§ 2

Zugänglichkeit der Grundstücke

- 1) Zu- und Ausfahrten müssen bei Eckgrundstücken mindestens 5,0 m Abstand vom Schnittpunkt der Bordsteinfluchten halten.
- 2) Grundsätzlich soll jedes Grundstück in Wohnbauflächen und in gemischten Bauflächen nur eine Zufahrt von mindestens 3,0 m und höchstens 6,0 m Breite besitzen.

§ 3

Hineinragen von Bauteilen und Bauzubehör in den Straßenraum

- (1) Bauteile und Bauzubehör dürfen nicht in den öffentlichen Straßenraum hineinragen, d.h. sie dürfen die Straßenbegrenzungslinie oder, sofern eine solche nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt ist, die tatsächliche Straßengrenze oder eine innerhalb

der Verkehrsfläche festgesetzte Baulinie oder Baugrenze nicht überschreiten. Das gilt nicht für untergeordnete, nicht mehr als 10 cm vorragende Bauteile wie Gesims und Fensterbänke.

- (2) Ausnahmen von Abs. 1 können, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen, zugelassen werden,
 1. für Bauteile unterhalb der Straßenoberfläche, einschließlich Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, bis zu einer Tiefe von 70 cm; die Schächte sind verkehrssicher abzudecken;
 2. für einzelne Bauteile und Bauzubehör innerhalb einer Höhe von 3,0 m über Gehwegoberfläche bis zu einer Tiefe von 20 cm, für Gebäudesockel und Treppenstufen bis zu einer Tiefe von 10 cm und für Briefkästen, Feuermelde- und Notrufanlagen und Warenautomaten bis zu einer Tiefe von 40 cm; sie dürfen jedoch nicht mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen;
 3. für Sonnenschutzvorrichtungen über Schaufenstern oberhalb einer Höhe von 2,50 m über Gehwegoberfläche bis zu einer Tiefe von 3 m, höchstens jedoch 70 cm vor dem Fahrbahnrand;
 4. für Bauteile und Bauzubehör oberhalb einer Höhe von 3,0 m über Gehwegoberfläche oder einer Höhe von 4,50 m über Fahrbahnoberfläche bis zu einer Tiefe von 1 m; sie dürfen jedoch nicht mehr als 5 v. H. der Breite der öffentlichen Verkehrsfläche in Anspruch nehmen und müssen bis zu einer Höhe von 4,50 m über Fahrbahnoberfläche mindestens 50 cm hinter dem Fahrbahnrand zurückbleiben; für Vordächer kann eine größere Ausladung als 1,0 m zugelassen werden, wenn sie Brandbekämpfungs- und Rettungsmaßnahmen nicht behindern dürfen. Soweit in Satz 1 auf die Gehwegoberfläche Bezug genommen wird, dürfen Ausnahmen nur zugelassen werden, wenn ein Gehweg unter den Bauteilen oder dem Bauzubehör angelegt ist oder angelegt werden soll.
- (3) Türen und Tore dürfen nicht in den öffentlichen Straßenraum aufschlagen. Fenster, Fenstertüren und Fensterläden dürfen bis zu einer Höhe von 3 m über Gehwegen und bis zu einer Höhe von 4,50 m über Fahrbahnen nicht in den öffentlichen Raum aufschlagen.

§ 4

Gestaltung von Gebäuden und unbebauten Flächen

- (1) Flachdächer und flach geeignete Dächer sind bei Hauptgebäuden ab einer Gesamtfläche von 50 m², für Garagen, Carports und Nebenanlagen ab 15 m² flächig und dauerhaft zu begrünen. Dabei ist eine durchwurzelbare Mindestgesamtschichtdicke von 10 cm (einschließlich Drainschicht) vorzusehen. Dies gilt nicht für die durch notwendige technische Anlagen nutzbaren Bereiche auf den Dächern und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichtes in Anspruch genommenen Flächen.

- (2) Bei fensterlosen Fassadenabschnitten von > 100 m² sind mit Ausnahme von transparenten Flächen (z.B. Glas) zu mindestens 50% zu begrünen. In den zu begrünenden Bereichen ist je angefangenen 5,00 m Wand- oder Mauerlänge mind. 1 Kletterpflanze vorzusehen.
- (3) Die nicht überbauten Flächen der bebaubaren Grundstücke sind unter vorrangiger Berücksichtigung der vorhandenen Baum- und Gehölzbestände zu begrünen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung, wie Stellplätze und Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden. Dabei sind standortgerechte und nach Möglichkeit heimische Gehölzarten zu verwenden. Nicht zulässig sind insbesondere geschotterte Steingärten.
- (4) Zuwege und Zufahrten sind auf ein Mindestmaß entsprechend der jeweils gültigen technischen Normen auszuführen und soweit es die Art der Nutzung, Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit zulassen, mit wasserdurchlässigen oder teilversiegelnden Belägen zu versehen.
- (5) Die Fläche zwischen Gebäude und vorderer Grundstücksgrenze ist allein gärtnerisch zu begrünen und zu gestalten. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Zufahrt zum hinteren Grundstücksteil, maximal ein Stellplatz und der Zugang zum Gebäude. Diese Grünflächen dürfen nicht als Arbeits- und Lagerflächen genutzt werden.
- (6) Photovoltaik- und solarthermische Anlagen sowie sonstige Anlagen über Dach, wie z.B. Antennen, dürfen den Dachfirst nicht überragen. Anlagen auf Dächern, die vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind, müssen einen freien Abstand von 0,50 zum Ortgang aufweisen.
- (7) Abstellplätze für Mülltonnen sind durch begrünte bauliche Anlagen oder dichte Bepflanzung vor unmittelbarer Einsicht und Sonneneinstrahlung zu schützen.

§ 5

Kinderspielplätze auf Wohngrundstücken

- (1) Kinderspielplätze sind entsprechend der Hessischen Bauordnung (HBO) anzulegen.
- (2) Kleinkinderspielplätze sollen so angelegt werden, dass sie von den zugehörigen Wohnungen eingesehen werden können.
- (3) Die nutzbare Spielfläche des Spielplatzes muss mindestens 5 m² je zugehöriger Wohnung groß sein. Für Wohnungen mit mehr als drei Wohn- und Schlafräumen sind zusätzlich 2 m² für jeden weiteren Wohn- und Schlafraum erforderlich.
- (4) Die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes beträgt 40 m².

- (5) Nutzbare Spielfläche ist die Fläche eines Spielplatzes, die den Kindern zum Spielen zur Verfügung steht. Zugangswege sowie mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzte Flächen gehören nicht zur nutzbaren Spielfläche.
- (6) Die Bepflanzung der Kinderspielplätze ist so durchzuführen, dass eine ausreichende Besonnung sichergestellt ist, andererseits jedoch auch ein schattiger Teil zur Verfügung steht. Die Spielplätze müssen von störenden Anlagen, insbesondere von Asche und Müllbehältern, einen Abstand von mindestens 10 m haben. In den unmittelbaren Bereich von Kinderspielplätzen dürfen keine Dornensträucher und keine Pflanzen mit toxischer Wirkung angepflanzt werden.
- (7) Für mehrere Baugrundstücke kann zur Erfüllung der gesetzlichen Forderungen eine Gemeinschaftsanlage errichtet werden. Der Umfang der Gemeinschaftsanlage ergibt sich aus Abs. 1, wobei von der Summe der Wohnungen auszugehen ist. Herstellung und Erhaltung der Gemeinschaftsanlage sind sicherzustellen. Wird die Verpflichtung zur Schaffung von Kinderspielplätzen nicht auf dem Baugrundstück, sondern auf einem Grundstück in der Nähe erfüllt, so ist die dauernde Einrichtung zu sichern.
- (8) Um einen einwandfreien hygienischen Zustand zu erhalten sind die nach den Vorschriften dieser Satzung geschaffenen Kinderspielplätze regelmäßig in der Weise zu unterhalten, dass sie in dem erforderlichen Maße von Laub, Papier und anderem Unrat befreit werden. Der Spielsand ist zu diesem Zweck zumindest jährlich mechanisch zu reinigen. Die Spielgeräte sind jährlich zu warten.

§ 6

Anlagen und Außenwerbung

- (1) In Wohnbauflächen sind Werbeanlagen grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig. Je Betriebsstätte sind grundsätzlich nur maximal zwei Werbeanlagen mit jeweils maximal 1m² zulässig. Pro Betriebsstätte sind maximal zwei parallel zur Fassade angebrachte Anlagen oder eine parallel zur Fassade angebrachte Anlage und ein Ausleger zulässig.
- (2) Anlagen der Außenwerbung sind nicht zulässig:
 1. in Form von Blinklicht, Schaubändern und sich bewegenden Konstruktionen,
 2. als laufende Schriftbänder mit wechselnder Schrift und als projiziertes Lichtbild.
 3. in Vorgärten, an Einfriedungen, Brücken, Bäumen, Böschungen, Balkonen und ähnlichen Vorbauten, an Stützmauern, Ufermauern sowie an Schornsteinen und unmittelbar über oder neben Verkehrszeichen und Wegweisern,
 4. wenn sie auf oder über Dach angebracht werden. Ausnahmen können bei Flachdächern zugelassen werden, sofern die Werbeanlage nicht höher als 10 m angebracht wird und die anliegende Bebauung nicht überragt.

- (3) Aus mehreren Einzelteilen bestehende Werbeanlagen sind zusammengefasst zu betrachten und auch dann anzeige- bzw. genehmigungspflichtig, wenn das einzelne Teil unter 0,6 m² groß ist.
- (4) Werbeanlagen sind binnen dreier Monate durch dessen Eigentümer zu beseitigen, wenn
 1. der für die Anbringung maßgebende Grund weggefallen ist,
 2. die Standsicherheit der Werbeanlage oder des Warenautomaten nicht mehr gewährleistet ist und sie daher für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr Gefahren darstellen.

§ 7 Einfriedungen

- (1) Grundstücke, die mit Gebäuden bebaut sind oder nach öffentlichem Recht bebaut werden können, sind entlang der öffentlichen Verkehrsfläche einzufrieden oder abzugrenzen, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder die Gestaltung dies erfordert.
- (2) Stacheldraht und andere gefährdende Einrichtungen dürfen nicht verwendet werden.
- (3) Straßenseitige und seitliche Einfriedungen im Bereich des Vorgartens (von Straßenbegrenzungslinie bis zur vorderen Gebäudefront) dürfen eine Höhe von 1,25 m nicht überschreiten. Sonstige seitliche Einfriedungen und rückwärtige Grundstückseinfriedungen sind ab 10 cm über Geländeoberkante bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig, es sei denn, dass wegen der Nutzung des Grundstückes aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine größere Höhe erforderlich ist.

Die Einfriedungen müssen innerhalb der Vorgartentiefe nach ihrer Art und Höhe den straßenseitigen Einfriedungen entsprechen. Die Einfriedungen sollen, abgesehen von Hecken, nicht als geschlossene Wand (z.B. Mauern, Gabionen, Betonzäune o.ä.) ausgebildet werden oder wie eine geschlossene Wand (z.B. Stabgitterzäune mit Sichtschutzstreifen o.ä.) wirken. Hecken (wie Bambus, Eibe, Thuja o.ä.) im rückwärtigen Grundstücksbereich sind nur bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Geschlossene Wände sind als Sichtschutz nur bis zu einer Tiefe von 4 m im rückwärtigen Anschluss unmittelbar an das Wohngebäude zulässig.

- (4) In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten kann, wenn es die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Gestaltung erforderlich macht, eine straßenseitige Einfriedung bis zu einer Höhe von 2,00 m zugelassen werden. Anlagen mit besonderen Schutzbedürfnissen sind hiervon nicht betroffen.

§ 8

Anträge und Abweichungen

- (1) Für jede nach dieser Satzung genehmigungs- oder anzeigepflichtige Anlage ist ein Antrag einzureichen. Ebenso für die Erteilung von Ausnahmen.
- (2) Der Antrag ist durch Lichtbilder oder Zeichnungen so zu erläutern, dass eine auseichende Beurteilung des Sachverhaltes. Hierzu sind insbesondere erforderlich:
 - a) eine maßstäbliche und farbgerechte Zeichnung o. ä. Visualisierung der Anlage mit Angaben und Darstellungen der Beschriftung, Bebilderung und sonstigen grafischen Details,
 - b) eine maßstabsgerechte Darstellung oder ein Lichtbild der Örtlichkeit der, in denen alle zu Beurteilung wichtiger Einzelheiten, notwendigen Merkmale und die nähere Umgebung klar erkennbar sind.
- (3) Die Antragsunterlagen sind von dem Antragsteller und Grundstückseigentümer oder deren Vertreter zu unterschreiben.
- (4) Von den Regelungen dieser Satzung kann auf begründeten Antrag hin abgewichen werden, jedoch ohne dass hierauf ein Anspruch bestünde. Über die Genehmigung von Abweichungen entscheidet der Magistrat der Stadt Raunheim.

§ 9

Geldbuße

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. Entgegen der Regelungen des § 3 dieser Satzung Bauteile, Bauzubehör, Türen, Tore und Sonnenschutzrichtungen verwendet.
 2. Entgegen der Regelungen des § 4 dieser Satzung Flachdächer nicht oder nicht ausreichend begrünt, Fassaden nicht oder nicht ausreichend begrünt, Schottergärten anlegt oder Müllabstellplätze bzw. die entsprechenden baulichen Anlagen nicht eingrünt.
 3. Entgegen der Regelungen des § 5 dieser Satzung Kinderspielplätze nicht errichtet, die erforderlichen Größen unterschreitet oder hinsichtlich der verwendeten Pflanzen falsch begrünt.
 4. Entgegen der Regelungen des § 6 dieser Satzung Werbeanlagen und Warenautomaten montiert und in Nutzung nimmt oder unterlässt diese zu demontieren.
 5. Entgegen der Regelungen des § 7 Grundstücke hinsichtlich Höhenlage, Gesamthöhe, Konstruktion oder Material einfriedet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Raunheim.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene „Bausatzung“ in der Fassung vom 21. August 1993 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, xx.xx.xxxx

Thomas Jühe

Bürgermeister



CDU-Fraktion – Am Schifferstück 37 65479 Raunheim

An den Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Angelo Pellilli

Fraktionsvorsitzender:
Stefan Teppich
Am Schifferstück 37
65479 Raunheim
P - Telefon: 06142-408259
Mobil: 0174-3022211
E-Mail stefan.teppich@allianz.de
st.teppich@gmail.com

Raunheim, den 04.11.2020

Betreff: Fragen und Anregungen zur Bausatzung (Beschlussvorlage 2020-865)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Pellilli,

Folgende Fragen und Hinweise ergeben sich für der CDU-Fraktion aus der Neufassung der Bausatzung:

§4(1): woraus begründet sich die Begrünung von Flachdächern ab 50 qm?

Was bedeuten „flachgeneigte Dächer“? Ab wann ist ein Dach als flachgeneigtes Dach zu betrachten? Ab 1 ° ab 2° ab 5° und bis zu welcher Neigung ist ein Dach ein „flachgeneigtes Dach“ bis 7°?

§4(2) Was versteht man unter Begrünung einer fensterlosen Fassadenfläche? Wie soll eine derartige Begrünung aussehen? Sind vertikale Begrünungen in Form von Kletterpflanzen, wie Efeu, Wilder Wein etc. damit gemeint?
Für ein Ein/Zweifamilienhaus könnten hier kaum zumutbare Kosten zukommen.

§4(3): Was genau ist unter „geschotterter Steinarten“ verstehen?

Die Literatur verwenden hier den **Begriff „Schottergarten“** (Quelle: Evi Rothbühler, Studie Schottergärten und Landschaft, Universität Bern, 27. Februar 2017

Wie verhält es sich mit klassischen Kies- und Steingärten: Steine als Substrat für alpine oder trockenheitsaffine Vegetation, sowie zur Bodenabmagerung?

Was gilt bei Xeriscaping: an trockene Klimate angepasste Gartengestaltung, mit dem Ziel, künstliche Bewässerung zu vermeiden?

Was gilt bei nachempfundene japanischen Kare-san-sui-Gärten („Zen-Gärten“) mit ausgedehnten, zu wellenförmigen Mustern geharkten Kiesflächen?

Ab welchem Flächenumfang der „Beschotterung“ greift die Satzung?



In welchem Bereich sind die „geschotterten Steingärten“ nicht zulässig? Nur im Vorgarten? Oder auch im hinteren Teil des Grundstücks

Aus Sicht der CDU Fraktion bedarf es hier einer Klarstellung und Präzisierung in der Satzung.

§4(6) Der Begriff Antenne scheint veraltet. Meinen Sie mit Antennen Mobilfunkanlagen gemäß des Hessischen Bauordnungsrechts?

Was gilt für Satelliten-Empfangsanlagen?

Wir empfehlen eine zeit- und praxisgerechtere Aufzählung an dieser Stelle.

§4(7) Abstellplätze für Mülltonnen:

Dies ist aus Sicht der CDU in einem dicht besiedelten Gebiet wie Raunheim nicht durchgängig möglich.

Hier ist eine Änderung erforderlich, die grundsätzlich eine bauliche Umfriedung, einen Sichtschutz oder die hier beschriebenen Maßnahmen vorsieht.

Wie sollen diese bauliche Anlagen beschaffen sein? Soll ein Zaun oder eine Einhausung für die Mülltonnen angeschafft bzw. bereitgestellt werden? Gibt es die Möglichkeit, eine Befreiung von dieser Vorschrift zu erlangen, wenn diese Vorgaben vom Hauseigentümer nicht erbracht werden können?

Begründung:

Wenn das Grundstück sehr klein ist, ist eine Einhausung bzw. eine bauliche Anlage, die auch noch begrünt werden schwer möglich, zumal die Mülltonnen fast immer vor den Häusern stehen. Da die Häuser entweder morgens oder nachmittags der Sonne zugekehrt sind, scheint entweder morgens oder nachmittags die Sonne voll auf die Mülltonnen. Dies kann nicht vermieden werden noch kann dies abgestellt werden. Daher ist eine Vermeidung der Sonneneinstrahlung auf die Mülltonnen oft nicht möglich. Auch eine

§5(1) Gebäudehöhen

Ein interner Verweis auf BauGB und HBO scheint uns hier nicht ausreichend. Wir



empfehlen, den §5(1) zu belassen und ggf. zu überarbeiten. Dies führt für die Bürger*innen zu mehr Klarheit und Nachvollziehbarkeit.

§5 Kinderspielplätze

Zunächst ein Auszug aus der HBO:

Die HBO §8 (2) ¹Werden mehr als drei Wohnungen errichtet, ist auf dem Baugrundstück oder öffentlich-rechtlich gesichert in unmittelbarer Nähe ein Spielplatz für Kleinkinder (bis zu sechs Jahren) anzulegen, zu unterhalten und in die Bepflanzung der nicht überbauten Flächen einzubeziehen. ²Seiner Herstellung bedarf es nicht, wenn

1. 1.

ein für Kleinkinder geeigneter, auch für das Baugrundstück bestimmter öffentlich-rechtlich gesicherter Spielplatz oder ein öffentlicher Spielplatz in unmittelbarer Nähe geschaffen wird oder vorhanden ist oder

2. 2.

die Art oder Lage der Wohnungen einen Kinderspielplatz nicht erfordert.

§5 (2)

Die Aussagen der HBO sind eigentlich eindeutig und es bedarf m.E. keiner zusätzlichen Präzisierung in der Bausatzung. Diese zusätzlichen Angaben, dass ein Spielplatz von allen Wohnungen (Spielplätze sind erst anzulegen, wenn auf einem Grundstück mehr als 3 Wohnungen geschaffen werden) auf einem Grundstück einsehbar sein muss, kann nicht realisiert werden, denn ein Kinderspielplatz muss so angelegt werden, dass er keinerlei Gefahren durch die Autos der Bewohner ausgesetzt ist und dass die Kinder beim Spielen nicht gefährdet sind. Diese Absatz wäre zu ändern.

§5(7)

Wer ist für die Errichtung eines Spielplatzes bei mehreren Baugrundstücken verantwortlich, die nicht gleichzeitig bebaut werden bzw. bebaut werden können? Im Bereich des ehemaligen Altenwohnheimes Am Waldblick ist ein Baugebiet geschaffen worden, ohne dass ein Spielplatz vorgesehen wurde. Dies hätte doch von der Stadt errichtet bzw. vorgehalten und von den Eigentümern in einer Gemeinschaftsaktion errichtet und unterhalten werden müssen. Dies ist aber nicht geschehen. Wie geht man nun in Zukunft mit den Forderungen zur Errichtung eines Spielplatzes für mehrere Grundstücke um, wenn die Stadt es versäumt hat, in einem Baugebiet ein Spielplatz einzuplanen und zu errichten?

§5(8) „Die Spielgeräte sind jährlich zu warten“



Wenn die Spielgeräte von privaten Bauherrn bzw. Eigentümern aufgestellt und unterhalten werden, kann und darf die Stadt die Forderung nach einer jährlichen Wartung nicht stellen, es sei denn die Stadt kommt für die Wartung der Spielgeräte kostenmäßig und auftragsmäßig auf. Die Stadt kann nur die Wartung der Spielgeräten auf den öffentlichen Spielgeräten veranlassen. Die Eigentümer der privaten Spielplätzen sind zwar verantwortlich (Verkehrssicherungspflicht nach BGB) v für die einwandfreie Funktion der Spielgeräten und für deren Sicherheit, aber wann und wie die Spielgeräte gewartet bzw. der Auftrag zur Wartung der Spielgeräte gegeben wird, hängt von den Eigentümern ab und kann von der Stadt nicht gefordert bzw. eingefordert werden. Die Stadt kann auch keine Kontrolle der Spielgeräte durchführen bzw. durchführen lassen, da sie nicht Eigentümer der Spielgeräte ist. Für die nichtöffentlichen Spielgeräte, d.h. für die Spielgeräte auf privaten Spielplätzen im Bereich von Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen, gibt es keine Vorschrift für TÜV oder keine EU-DIN Norm, die angewendet werden kann.

Die DIN-Norm 1176/1177 gilt nur für öffentliche Bereiche. Hier wäre eine Formulierung als Empfehlung angebracht.

§7 Einfriedungen

Hier werden als Beispiel Stabgitterzäune mit Sichtschutzstreifen angeführt. Es gibt keine Aussage zu den Einfriedungen aus den Holzfeldern, die eine Länge von ca. 2,50 m und eine Höhe zwischen 1,25 m und 1,80 m haben. Diese Holzwände wirken teilweise auch wie eine geschlossene Wand, sind aber de Facto keine geschlossene Wand, da sie von den Pfosten und den Freiräumen zwischen Holzfeldern und Pfosten unterbrochen sind.

Wie verhält es sich mit Gabionen? Aus welchem Grund sind diese nicht erlaubt? Ein Gabionenzaun ist keine geschlossene Wand und wirkt auch nicht wie eine geschlossene Wand. Eine interessante Gestaltung könnte damit geschaffen werden. Auch eine Bepflanzung ist möglich, was eine Aufwertung eines Zaunes bedeuten würde.

§8(1) (alt9) / §6(1) (neu) Außenwerbung

Wieso wurden keine Vorgaben der alten Fassung mitberücksichtigt? (z.B.: Einfügen in die Gestaltung des Bauwerks...“)
Woher resultiert die 1qm-Vorgabe?

Dieser Absatz ist zu überarbeiten. Gerne erfolgt ein Vorschlag der CDU Fraktion zu Februar-Sitzung

§8 Anträge und Abweichungen

Kann es Ausnahmen geben zu einzelnen Vorgaben? Kann dies als Hinweis mit ausgebaut werden, dass es hier auch Ausnahmen geben kann und diese Ausnahmen bzw. Abweichungen beantragt werden können.



Z.B.

1. gibt es die Möglichkeit, bei der Errichtung von mehr als drei Wohnungen einen Antrag zu stellen, keinen Spielplatz errichten zu müssen?
2. gibt es die Möglichkeit, bei Einfriedungen von den vorgegebenen Materialien abzuweichen und hierfür einen Antrag zu stellen? Auch hier fehlt der Hinweis.

Zu §8 (2), (2a) und (2B)

Ist jeder Eigentümer ein Architekt oder muss er eine Bauzeichnung erstellen können? Muss ein Eigentümer, wenn er eine genehmigungsfreie Anlage erstellen will, die aber den Vorgaben abweichen könnte, einen Architekten oder einen Bauingenieur beauftragen, ihm einen Plan bzw. eine Zeichnung anzufertigen? Wer zahlt dem Eigentümer dies? Dies geht eigentlich zu weit und ist nicht genug begründet.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Teppich

Vorsitzender der CDU Fraktion

Beantwortung der Fragen der CDU-Fraktion zur Beschlussvorlage 2020-865

Nummer	Fragestellung	Beantwortung
1	<p>§ 4 (1) Woraus begründet sich die Begrünung von Flachdächern ab 50 qm?</p>	<p>Regelungen von Satzungen haben verhältnismäßig zu sein. Sie sind dann verhältnismäßig, wenn sie geeignet und erforderlich sind, einen bestimmten Zweck zu erreichen. Sie müssen darüber hinaus auch angemessen sein. Das ist dann der Fall wenn die Nachteile, die mit der Maßnahme verbunden sind, nicht völlig außer Verhältnis zu den Vorteilen stehen, die sie bewirkt.</p> <p>Die wirtschaftlichen Aufwendungen für extensive Dachbegrünungen stehen in einem Verhältnis zu den Konstruktionskosten des Hauptdaches. Je kleiner die zu begrünende Fläche, desto teurer werden im Verhältnis die Kosten für die Begrünung. Unterhalb von 50m² werden diese entsprechend unverhältnismäßig hoch.</p>
2	<p>Was bedeuten „flachgeneigte Dächer“?</p> <p>Ab wann ist ein Dach als flachgeneigtes Dach zu betrachten?</p> <p>Ab 1° ab 2° ab 5° und bis zu welcher Neigung ist ein Dach ein „flachgeneigtes Dach“ bis 7°?</p>	<p>Als flach geneigtes Dach bezeichnet man Dächer, die eine Dachneigung zwischen 5° und 20° besitzen, gemäß Flachdach-richtlinie 2019 DIN 1853.</p> <p>Schrägdächer lassen sich im Übrigen bis 25° funktionssicher begrünen. Zwar werden extensive Dachbegrünungen meist auf Flachdächern aufgebracht, sie sind jedoch genauso auf geneigten Dächern einsetzbar. Ab etwa 10° Neigung muss hierbei jedoch der Gründach-Aufbau an die veränderten Bedingungen angepasst werden.</p>

3	<p>§ 4 (2):</p> <p>Was versteht man unter Begrünung einer fensterlosen Fassadenfläche? Wie soll eine derartige Begrünung aussehen? Sind vertikale Begrünungen in Form von Kletterpflanzen, wie Efeu, Wilder Wein etc. damit gemeint?</p>	<p>Der Entwurf der Neufassung sagt: (...) „Bei fensterlosen Fassadenabschnitten von > 100 m² sind diese mit Ausnahme von transparenten Flächen (z.B. Glas) zu mindestens 50 % zu begrünen. In den zu begrünenden Bereichen ist je angefangenen 5,00 m Wand- oder Mauerlänge mind. 1 Kletterpflanze vorzusehen.</p> <p>Diese Regelung soll beispielsweise bei offenen Parkhäusern oder Hallenbauten greifen. Fassaden derartiger Gebäude sind in der Regel - obgleich konstruktiv in der Lage - meist unnötigerweise unbegrünt. Entsprechende Fassadenbegrünungen ziehen positive gestalterische als auch ökologische Auswirkungen nach sich. Grundsätzlich ist eine Begrünung mit oder ohne Kletterhilfe möglich.</p>
4	<p>§ 4 (3):</p> <p>Was genau ist unter „geschotterter Steinarten“ verstehen?</p>	<p>Dieser Begriff findet sich als entsprechende Definition in der Literatur. Unter anderem definiert Wikipedia den „geschotterten Steingarten“ oder „Schottergarten“ wie folgt:</p> <p><i>(...) „Der „geschotteter Steingarten“ wird als eine großflächige mit Steinen bedeckte Gartenfläche definiert. Die Steinarten bilden hierbei das hauptsächliche Gestaltungsmittel. Auf eine Pflanzsetzung wird häufig verzichtet oder es folgt nur eine geringe Stückzahl.</i></p> <p><i>Als Steinmaterial werden gebrochene Steine mit scharfen Kanten und ohne Rundungen verwendet, wie zum Beispiel Schotter. Es kommen aber auch Geröll, Kies oder Splitt zum Einsatz.“ (...)</i></p>
5	<p>Wie verhält es sich mit klassischen Kies- und Steingärten: Steine als Substrat für alpine oder trockenheitsaffine Vegetation, sowie zur Bodenabmagerung?</p>	<p>Geschotterte Steingärten unterscheiden sich von diesem Typus.</p>

		Hier nehmen, im Gegensatz zum geschotterten Steingarten, Pflanzen eine dominierende, übergeordnete Rolle ein. Der Schotter erscheint eher als Mulch, denn als Material zur Verhinderung des Aufwachsens von Pflanzen.
6	Was gilt bei Xeriscaping: an trockene Klimate angepasste Gartengestaltung, mit dem Ziel, künstliche Bewässerung zu vermeiden?	<p>Hauptziel für die Anlage von geschotterten Steingärten ist eine als „ordentlich“ wahrgenommene Gartenfläche, bei gleichzeitiger Erwartung eines geringen Pflegeaufwands.</p> <p>Bei dem genannten Gartentyp spielen, im Gegensatz zum geschotterten Steingarten, Pflanzen eine zentrale Rolle. Erstellung und Pflege sind mit zum Teil mit erheblichem Aufwand verbunden.</p>
7	Ab welchem Flächenumfang der „Beschotterung“ greift die Satzung?	Ein quantitativer Flächenumfang kann nicht definiert werden. Hier ist der Einzelfall (grüne Freifläche vs. geschotteter Fläche) zu beurteilen. Indizien sind aber die Vorherrschaft des jeweiligen Gestaltungscharakters als auch die Dauerhaftigkeit der Gestaltungselemente.
8	In welchem Bereich sind die „geschotterten Steingärten“ nicht zulässig? Nur im Vorgarten? Oder auch im hinteren Teil des Grundstücks	Auf dem gesamten Baugrundstück.
9	§ 4 (6): Der Begriff Antenne scheint veraltet. Meinen Sie mit Antennen Mobilfunkanlagen gemäß des Hessischen Bauordnungsrechts?	Im Satzungsentwurf heißt es: (...) „sowie sonstige Anlagen, wie z.B. Antennen“ (...). Die gewählte Satzkonstruktion weist auf eine beispielhafte und nicht abschließende Aufzählung hin. Eine Antenne ist im Übrigen eine technische Anordnung zur Abstrahlung und zum Empfang analoger wie auch digitaler Signale.

		Als „moderne“ Antenne ist hier beispielhaft die DVB-T-Antenne zu nennen. Insofern kann nicht von einem veralteten Begriff ausgegangen werden.
10	Was gilt für Satelliten-Empfangsanlagen?	Im Satzungsentwurf heißt es: (...) „sowie <u>sonstige</u> Anlagen, wie z.B. Antennen“ (...). Die gewählte Satzkonstruktion weist auf eine beispielhafte und nicht abschließende Aufzählung hin. Damit sind auch die genannten Anlagen gemeint.
11	<p>§ 4 (7): Abstellplätze für Mülltonnen:</p> <p>Wie sollen diese baulichen Anlagen beschaffen sein? Soll ein Zaun oder eine Einhausung für die Mülltonnen angeschafft bzw. bereitgestellt werden?</p> <p>Gibt es die Möglichkeit, eine Befreiung von dieser Vorschrift zu erlangen, wenn diese Vorgaben vom Hauseigentümer nicht erbracht werden können?</p>	<p>Hintergrund der Regelung sind zum einen die Vielzahl der Müllbehältnisse, die nur sehr begrenzt stadtgestalterischen Wert besitzen zum anderen aber auch die Müllbehältnisse für biologische Abfälle. Insbesondere Fleisch- und Wurstreste führen in heißen / warmen Wetterphasen hinsichtlich ihres Geruchs zu Problemen.</p> <p>Hierbei bestehen nach dem Satzungsentwurf die Möglichkeiten der Errichtung von begrünten baulichen Anlagen <u>oder</u> einer dichten Bepflanzung. Wie die bauliche Anlage konkret auszusehen hat, ist nicht vorgeschrieben.</p> <p>Bestehende bauliche Anlagen unterfallen auch in dieser Hinsicht dem Bestandsschutz.</p> <p>Nach § 8 Absatz 4 kann auf begründeten Antrag hin von den Regelungen dieser Satzung abgewichen Über die Genehmigung von Abweichungen entscheidet der Magistrat.</p>

<p>12</p>	<p>§ 5 (1): Gebäudehöhen</p> <p>Ein interner Verweis auf BauGB und HBO scheint uns hier nicht ausreichend. Wir empfehlen, den § 5 (1) zu belassen und ggf. zu überarbeiten. Dies führt für die Bürger*innen zu mehr Klarheit und Nachvollziehbarkeit.</p>	<p>Der Hinweis in der Synopse stellt keinen internen Verweis dar sondern ist die Begründung für den Verwaltungsvorschlag, die Regelung zu streichen.</p> <p>Der Bundesgesetzgeber räumt den kommunalen Gebietskörperschaften das Recht ein, Bebauungspläne aufzustellen. In diesen sind Mindestfestsetzungen zur Art (Wohnen, Gewerbe, etc.) und dem Maß der baulichen Nutzung (Höhe, Breite und Tiefe baulicher Anlagen) zu treffen.</p> <p>In jenen Bebauungsplänen, wo dies nicht der Fall ist, gilt automatisch der § 34 Baugesetzbuch. Hiernach gilt als Zulässigkeitsmaßstab die Art und das Maß der baulichen Nutzung der sogenannten „näheren Umgebung“. Bei der näheren Umgebung handelt es sich <u>nicht</u> allein um die Nachbarbebauung, oder vielleicht noch die gegenüberliegende Bebauung. Was die nähere Umgebung ist, ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelfall.</p> <p>Weiterhin ergibt sich die Höhe einer baulichen Anlage aus dem Abstandsflächenrecht (§ 6) der Hessischen Bauordnung. Diese müssen auf eigenem Grundstück liegen. Die Höhe eines Gebäudes wird dadurch natürlich reglementiert.</p> <p>Im Ergebnis würde die Beibehaltung der irrelevanten Satzungsregelung zu Irritationen bei der Bevölkerung und Bauvorlageberechtigten führen. Höherrangigeres Bundes- und Landrecht bricht schlicht Ortsrecht.</p>
------------------	---	---

<p>13</p>	<p>Wer ist für die Errichtung eines Spielplatzes bei mehreren Baugrundstücken verantwortlich, die nicht gleichzeitig bebaut werden bzw. bebaut werden können?</p>	<p>Aus der entsprechenden bauaufsichtlichen Genehmigung geht entsprechendes (Ort, Fläche und Ausstattung) hervor. Die Hessische Bauordnung unternimmt dabei keinen Unterschied von Maßnahmen der öffentlichen Hand oder Privaten.</p> <p>Hinsichtlich des § 5 der Neufassung wurden die Regelungen durch unsere Kanzlei geprüft. Grundsätzlich sind die Regelungen rechtskonform, wobei die jährliche Wartung der Spielgeräte nach § 5 Absatz 8 allein zu empfehlen und nicht vorzuschreiben wäre.</p>
<p>14</p>	<p>§ 7 Einfriedungen</p> <p>Wie verhält es sich mit Gabionen? Aus welchem Grund sind diese nicht erlaubt?</p>	<p>Bereits in der Altsatzung wurde unter § 9 Absatz 3 geregelt, dass Einfriedungen <u>abgesehen von Hecken</u> nicht als geschlossene Wand ausgebildet werden oder wie eine geschlossene Wand wirken sollen. Man spricht von einer Wand, wenn die Ausdehnung eines solchen Elements in Länge und Höhe sehr viel größer als in der Tiefe. Wände stehen weiterhin in der Regel auf der Erde und können darüber hinaus noch nach Material, Funktion und Konstruktion differenziert werden.</p> <p>Fest steht, dass Menschen ein Bedürfnis nach räumlicher Abgrenzung haben. Dies soll natürlich auch weiterhin gewährleistet bleiben. Auf der anderen Seite gewährleisten aber Maschendraht- und Jägerzäune als auch Hecken flugunfähigen Kleintieren ungehinderten Wechsel der Gärten, um neue Futterquellen zu erschließen. Die entsprechende Möglichkeit ist für viele Arten der Fauna lebensnotwendig. Die Regelung Wände auszuschließen, und darüber hinaus noch die gewählten Konstruktionen um 10cm aufzuständern, stellt einen aktiven Beitrag zum Tierschutz und zur Biodiversitätsförderung dar und ist damit im Gemeinwohlinteresse.</p>

		<p>Ob nun eine Gabione als Wand wirkt, lässt sich schon allein anhand der Frage beantworten, ob beispielsweise ein Igel ein solches Element überwinden könnte oder eben nicht.</p>
<p>15</p>	<p>§ 8 (1) (alt 9) / § 6 (1) (neu) Außenwerbung</p> <p>Wieso wurden keine Vorgaben der alten Fassung mitberücksichtigt? (z.B.: Einfügen in die Gestaltung des Bauwerks...“)</p> <p>Woher resultiert die 1qm-Vorgabe?</p>	<p>Die Altsatzung nutzt an verschiedenen Stellen sogenannte „unbestimmte Rechtsbegriffe“. Die Altsatzung unterlässt es jedoch, diejenigen Kriterien zu definieren, die das Gelingen des Einfügens einer Werbeanlage ausmachen. Wer entscheidet also hierüber nach welchen Kriterien? Eine solche Regelung ist unwirksam und würde im Ergebnis vor Gericht keinen Bestand haben.</p> <p>Seit 2002 hängt der Hessischen Bauordnung eine Anlage an. Dort sind die baugenehmigungsfreien Vorhaben definiert. Bauliche Anlagen, die dort nicht aufgezählt sind, müssen baubeartragt werden.</p> <p>Nach Punkt 10.1.1 der Anlage zu § 63 der HBO sind Werbeanlagen bis zu einer Ansichtsfläche von 1,0m² baugenehmigungsfrei. Insofern waren die Anlagen bis 1,0m² innerhalb der Neufassung zu regeln.</p>



CDU-Fraktion – Am Schifferstück 37 65479 Raunheim

An den Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Angelo Pellilli

Fraktionsvorsitzender:

Stefan Teppich
Am Schifferstück 37
65479 Raunheim
P - Telefon: 06142-408259
Mobil: 0174-3022211
E-Mail stefan.teppich@allianz.de
st.teppich@gmail.com

Raunheim, den 30.11.2020

Betreff: Anbei unsere Änderungsanträge zur Bausatzung (Beschlussvorlage 2020-865)

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Pellilli,

anbei die Änderungs- /Ergänzungsanträge der CDU Fraktion zur Bausatzung.
Zur besseren Übersichtlichkeit sind die Anträge von 1-6 durchnummeriert.

Folgende Frage bitten wir die Verwaltung im Hinblick auf Wegfall §5 (1) zu beantworten:

Ist sichergestellt, dass hier im gesamten Stadtgebiet gleiche Regelungen gelten?

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Teppich
Vorsitzender der CDU Fraktion

Fraktion im Stadtparlament Raunheim



Herrn Stadtverordnetenvorsteher
A. Pellilli

Raunheim, den 26.11.2020

die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Ergänzungsantrag (Nr.1) zu §4 (2)

Ergänze im Text:

„Die Regelungen gelten für gewerbliche Objekte, wie z.B. Parkhäuser oder Hallenbauten“

Begründung:

Die Stadtverwaltung selbst führt in ihrer Antwort an die CDU Fraktion vom 05.11.2020 dies so aus. Die Ergänzung dient zur Klarstellung. Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Teppich
Vorsitzender der CDU Fraktion



Herrn Stadtverordnetenvorsteher
A. Pellilli

Raunheim, den 26.11.2020

die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Änderungsantrag (Nr.2) zu §4 (3)

Ergänze:

Nicht zulässig sind insbesondere geschotterte Steingärten, die eine Fläche von 5 Quadratmetern überschreiten. Klassische Kies- und Steingärten als Substrat für alpine und trockenaffine Vegetation sind dagegen möglich.

Begründung:

Schotterungen von kurzen Zuwegungen oder an Müllplätzen müssen weiterhin möglich sein. Die Idee, großflächige Schottergärten zu vermeiden, ist jedoch aus ökologischer Sicht der richtige Ansatz.

Bezüglich klassischer Stein- und Kiesgärten führt die Stadtverwaltung selbst in ihrer Antwort an die CDU Fraktion vom 05.11.2020 dies so aus. Die Ergänzung dient zur Klarstellung. Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Teppich
Vorsitzender der CDU Fraktion



Herrn Stadtverordnetenvorsteher
A. Pellilli

Raunheim, den 26.11.2020

die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Änderungsantrag (Nr.3) zu §4 (6)

Streiche: „z.B. Antennen“, setze „z.B. Satelliten Empfangsanlagen“

Begründung:

Eine beispielhafte Aufzählung ist verständlicher, wenn das genannte Beispiel den am häufigsten anzutreffenden Gegenstand benennt. Die aufgezählten Antennen sind nicht mehr zeitgemäß und stellen wohl kaum bei neu zu errichtenden Gebäuden eine Raunheim die bevorzugte Art des Telekommunikationsempfangs dar. Die in der Antwort der Stadtverwaltung angeführten DVB-T Antennen werden überwiegend in den Räumen genutzt. Selbst DVB-T Außenanlagen überschreiten üblicherweise nicht die Höhe von 20 CM, während Satelliten Anlagen einen Durchmesser häufig von 85 cm und mehr haben.

Der Begriffstausch dient der besseren Verständlichkeit.

Ergänze:

...dürfen den Dachfirst nicht überragen, **soweit die persönliche Informationsfreiheit nicht tangiert wird.**

Eine Begründung erfolgt mündlich

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Teppich
Vorsitzender der CDU Fraktion



Herrn Stadtverordnetenvorsteher
A. Pellilli

Raunheim, den 26.11.2020

die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Ergänzungsantrag (Nr.4) zu §4 (7)

Ergänze:

Die Abstellplätze für Mülltonnen sind **nach Möglichkeit** durch begrünte bauliche Anlagen.....vor Sonneneinstrahlung zu schützen.

Begründung:

Aufgrund der Grundstücksgrößen sind diese Vorgaben in vielen Fällen überhaupt nicht einzuhalten.

Wenn die bauliche Anlage oder Heck im Süden eines Mülltonnenplatzes steht, ist der Müllabstellplatz auch so vor Sonneneinstrahlung geschützt.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Teppich
Vorsitzender der CDU Fraktion



Herrn Stadtverordnetenvorsteher
A. Pellilli

Raunheim, den 26.11.2020

die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Änderung (Nr.5) zu §5 (8)

Neuformulierung:

Es wird empfohlen, den Spielsand zumindest jährlich mechanisch zu reinigen. Für die Wartung der Spielgeräte wird ebenfalls ein jährlicher Rhythmus angeraten um der Betriebssicherheit und der Verkehrssicherungspflicht nachzukommen.

Begründung:

Genau das beschreibt die Stadtverwaltung in ihrer Stellungnahme an die CDU Fraktion mit Schreiben vom 05.11.2020. Dem ist zu folgen.

Anbei unsere Ausführungen zur ursprüngliche Fassung:

Wenn die Spielgeräte von privaten Bauherrn bzw. Eigentümern aufgestellt und unterhalten werden, kann und darf die Stadt die Forderung nach einer jährlichen Wartung nicht stellen, es sei denn, die Stadt kommt für die Wartung der Spielgeräte kostenmäßig und auftragsmäßig auf. Die Stadt kann nur die Wartung der Spielgeräte auf den öffentlichen Spielgeräten veranlassen.

Die Eigentümer der privaten Spielplätze sind zwar verantwortlich (Verkehrssicherungspflicht nach BGB) für die einwandfreie Funktion der Spielgeräte und für deren Sicherheit, aber wann und wie die Spielgeräte gewartet bzw. der Auftrag zur Wartung der Spielgeräte gegeben wird, hängt von den Eigentümern ab und kann von der Stadt nicht gefordert bzw. eingefordert werden.

Die Stadt kann auch keine Kontrolle der Spielgeräte durchführen bzw. durchführen lassen, da sie nicht Eigentümer der Spielgeräte ist. Für die nichtöffentlichen Spielgeräte, d.h. für die Spielgeräte auf privaten Spielplätzen im Bereich von Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen, gibt es keine Vorschrift für TÜV oder EU-DIN Norm, die angewendet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Teppich

Vorsitzender der CDU Fraktion

Fraktion im Stadtparlament Raunheim



Herrn Stadtverordnetenvorsteher
A. Pellilli

Raunheim, den 26.11.2020

die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Ergänzungsantrag (6) §2 (2)

Ergänze:und eine freie lichte Höhe von Mindestens 3,50 m.

Eine Begründung erfolgt mündlich

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Teppich
Vorsitzender der CDU Fraktion

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 22.10.2020

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich II
Fachdienst	FD II.2

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	27.10.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	03.11.2020	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	05.11.2020	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2020	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	29.04.2021	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	13.07.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	15.07.2021	beschließend

Betreff:

Hier: Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes für die Freiwillige Feuerwehr Raunheim

Beschlussvorschlag:

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Freiwillige Feuerwehr wird in der vorgelegten Version beschlossen.

Sachdarstellung:

Gemäß § 3 Abs. Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 14. Januar 2014 (Neufassung), haben die Gemeinden und Städte in Abstimmung mit den Landkreisen einen Bedarfs- und Entwicklungsplan zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert einen den örtlichen Erfordernissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehraufstellung sowie diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten.

Aus diesem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich die Verpflichtung für die Stadt Raunheim, einen solchen Bedarfs- und Entwicklungsplan (BEP) aufzustellen. Nur auf Basis eines jeweils aktuellen Bedarfs- und Entwicklungsplanes können Zuschüsse zu geplanten Investitionen in Material, Ausstattung und Gebäude erfolgen.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan dient der stetigen Überprüfung der örtlichen Verhältnisse in Bezug auf die potentielle Gefahrenlage in Verbindung mit der Leistungsfähigkeit der Feuerwehren.

Nach Vorgabe der Hessischen Landesregierung muss der Bedarfs- und Entwicklungsplan spätestens alle 10 Jahre überprüft und gegebenenfalls den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden. Demnach ist eine Aktualisierung in Raunheim erforderlich.

Mit dem Ingenieurbüro Luelf&Rinke konnte ein erfahrenes Unternehmen zur Erstellung eines BEP gewonnen werden, die bereits auch für andere Gemeinden in unserem Kreis tätig geworden sind.

Die technische Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr Raunheim entspricht der örtlich potentiellen Gefährdungslage. Auch besondere Einsatzlagen (z.B. in Bezug auf das Tanklager oder den nahegelegenen Main) können mit der vorhandenen Technik bedient werden.

Der Fuhrpark der Freiwilligen Feuerwehr Raunheim befindet sich bekanntermaßen in einem überdurchschnittlich gutem Zustand, ungeachtet dessen gibt es Erneuerungsbedarfe, die im BEP aufgezeigt und zum Teil bereits angestoßen sind. So ist die Neubeschaffung eines Löschfahrzeugs bereits in der Umsetzung. Für das zu ersetzende Mannschaftstransport- und Tanklöschfahrzeug laufen bereits die Planungsphasen.

Wie bei nahezu allen Freiwilligen Feuerwehren in Ballungsräumen auch beschreibt der BEP für die Freiwillige Feuerwehr Raunheim ein personelles Defizit, das schon heute bei einzelnen Einsätzen dazu führen kann, dass ein Ausrücken in voller Zugstärke nicht möglich ist und die Fahrzeuge im Einsatzfall zum Teil nicht vollständig besetzt werden können. Als Ultima Ratio beschreibt hier der BEP das Szenario der Etablierung eines hauptberuflichen Feuerwehrezuges mit 27 hauptberuflichen Feuerwehrmännern und -frauen, die vollständig aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren wären.

Selbstverständlich ist ein solches Szenario weder wünschenswert, darstellbar noch finanzierbar. Es wurde dennoch in Abstimmung mit dem Bürgermeister in den BEP aufgenommen, um die Dringlichkeit anderer Handlungsoptionen zu verdeutlichen.

Aktuell wurden mit der Führung der Freiwilligen Feuerwehr Raunheim zeitlich unmittelbar realisierbare Maßnahmen abgestimmt, die geeignet sind, wieder hinreichend Einsatzkräfte zur Verfügung zu haben und auch die erforderliche Unterstützung für die Stadtbrandinspektions-ebene zu gewährleisten.

Zentraler Bestandteil des vereinbarten Paketes zur Unterstützung und Sicherstellung des ehrenamtlich organisierten Brandschutzes in Raunheim ist eine Aufwandsentschädigung pro geleisteten Einsatz für die aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung. Dieser Aufwand findet

seine unmittelbare Begründung in der Bereitschaft der Mitglieder der Einsatzabteilung, ihre privaten Belange zugunsten der Sicherheit der Stadtgesellschaft zurückzustellen und dabei Gesundheit und Leben zu riskieren.

Damit bewahrt das hier skizzierte Maßnahmenpaket ausdrücklich die Ehrenamtlichkeit der Frei-willigen Feuerwehr Raunheim, erweitert aber die bislang ausschließlich ideelle Anerkennungs-ebene.

Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind bereits in den Entwurf des Haushalts-planes für das kommende Jahr aufgenommen.

Es ist vereinbart, dass die Wirkung der Maßnahmen des Paketes nach sechs sowie zwölf Monaten evaluiert wird und darauf aufbauend ggf. Optimierungen zu erarbeiten sind.

Bisherige Vorgänge:

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Ja	
Haushaltsjahr		Haushaltsjahr	
Kostenstelle		02130000	
Sachkonto		Sachkonto	
Investitionsnummer		I126.01.40	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		Wählen Sie ein Element aus.	
Sonstige Hinweise:			
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

Jühe
Bürgermeister

Loy
Fachbereich II

Suerken
Fachdienst II.2

Anlage(n):

(1) Bedarfs- und Entwicklungsplan Feuerwehr

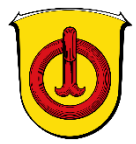
Fortschreibung Bedarfs- und Entwicklungsplan der Stadt Raunheim



– ENTWURF –

Stand: 02.07.2021

Vertraulich! Nur zur persönlichen bzw. bestimmungsgemäßen Verwendung!



Kapitel 1: Einleitung und Aufgabenstellung	5
1.1 Ausgangssituation und Auftrag	7
1.2 Gesetzliche Grundlagen und sonstige Planungsgrundlagen	9
1.3 Erkenntnisse aus dem Bedarfs- und Entwicklungsplan 2013	13
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial und Einsatzgeschehen	14
2.1 Eckdaten der Kommune	16
2.2 Grundstruktur Gefahrenpotenzial	17
2.3 Besondere Objekte	28
2.4 Einsatzgeschehen	33
2.5 Bewertung Risikostruktur	37
Kapitel 3: Planungsgrundlagen	40
3.1 Grundsätzliche Rahmenbedingungen	42
3.2 Hilfsfrist	44
3.3 Funktionsstärken	46
3.4 Controlling und Zielerreichung	48
3.5 Szenarienbasierte Planungsziele („Schutzziel“)	49



Kapitel 4: Analyse der Feuerwehrstruktur	56
4.1 Übersicht und Organisation	58
4.2 Standort der Feuerwehr	61
4.3 Personal der Feuerwehr	62
4.4 Fahrzeuge und Technik	71
4.5 Benachbarte Feuerwehren und interkommunale Zusammenarbeit	76
4.6 Gebietsabdeckung	78
4.7 Löschwasserversorgung	81
4.8 Maßnahmenabgleich der bisherigen Planungen	82
Kapitel 5: Aufgabenwahrnehmung und Leistungsfähigkeit	83
5.1 Einsatzkennwerte der Einheiten	85
5.2 Detailanalyse relevanter Einsätze	86
5.3 Bewertung der Zielerreichung	92
Kapitel 6: Anforderungen an die Feuerwehrstruktur	93
6.1 Anforderungen an die Standortstruktur	95
6.2 Anforderungen an die Personalstruktur	99
6.3 Anforderungen an die Fahrzeug- und Technikausstattung	113
6.4 Anforderungen an die Organisation	119



Kapitel 7: Zusammenfassung und Umsetzungskonzept	123
7.1 Zusammenfassung	125
7.2 Maßnahmenübersicht Standort	136
7.3 Maßnahmenübersicht Personal	137
7.4 Maßnahmenübersicht Fahrzeuge und Technik	138
7.5 Maßnahmenübersicht Organisation	139
Kapitel 8: Anlagen	140

ENTWURF - Vertraulich! Nur zur persönlichen bzw. bestimmungsgemäßen Verwendung!



Kapitel 1: Einleitung und Aufgabenstellung	5
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial und Einsatzgeschehen	14
Kapitel 3: Planungsgrundlagen	40
Kapitel 4: Analyse der Feuerwehrstruktur	56
Kapitel 5: Aufgabenwahrnehmung und Leistungsfähigkeit	83
Kapitel 6: Anforderungen an die Feuerwehrstruktur	93
Kapitel 7: Zusammenfassung und Umsetzungskonzept	123
Kapitel 8: Anlagen	140



Einleitung und Aufgabenstellung

Im Folgenden werden allgemeine Zusammenhänge zum Thema der Brandschutzbedarfsplanung dargestellt.

Hierbei wird auf die Ausgangssituation und den Auftrag eingegangen. Die rechtlichen Grundlagen und Planungsgrundlagen werden definiert sowie die daraus resultierenden Aufgaben der Feuerwehr beschrieben.

Die Erkenntnisse des Bedarfs- und Entwicklungsplans von 2013 werden zusammenfassend dargestellt.

Das Kapitel gliedert sich in folgende Abschnitte:

- 1.1 Ausgangssituation und Auftrag
- 1.2 Gesetzliche Grundlagen und sonstige Planungsgrundlagen
- 1.3 Erkenntnisse aus dem Bedarfs- und Entwicklungsplan 2013



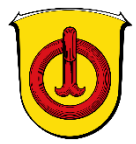
Ausgangssituation und Auftrag

- Das vorliegende Dokument stellt die Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans der Stadt Raunheim zur Aufgabenerfüllung gemäß des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Bedarfs- und Entwicklungsplan nach § 3 Abs. 1, Nr. 1 HBKG) dar.
- Gemäß HBKG ist die Aufstellung und regelmäßige Fortschreibung von Bedarfs- und Entwicklungsplänen Aufgabe der Kommune, die in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden erarbeitet werden.
- Der Bedarfs- und Entwicklungsplan definiert in kommunaler Eigenverantwortung sowohl das Schutzziel als auch den zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Umfang der kommunalen Feuerwehr auf Basis der gesetzlichen Mindestanforderungen.
- Die LUELF & RINKE Sicherheitsberatung GmbH unterstützte und begleitete die Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans im Auftrag der Stadt Raunheim.
- Zur Bedarfsplanung wurde eine Projektgruppe, bestehend aus Vertretern der Stadtverwaltung und der Feuerwehrführung, eingerichtet. Die Projektgruppe hat in regelmäßigen Abstimmungstreffen, jeweils unter fachlicher Moderation und Beratung der LUELF & RINKE Sicherheitsberatung, die elementaren Fragestellungen im Rahmen der Bedarfsplanung behandelt.
- Die vorliegende Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans stellt das Ergebnis der Projektgruppenarbeit dar.
- Entsprechend der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwVO) ist der Bedarfs- und Entwicklungsplan alle 10 Jahre oder bei erheblichen Veränderungen fortzuschreiben.
- Alle berücksichtigten Rohdaten stammen, soweit nicht anders angegeben, von der Stadt Raunheim (Stand: 2020). Alle Auswertungen sind, soweit nicht anders angegeben, Stand 2020.
- Die Analyse der Qualifikationen und der Wohn- und Arbeitsorte der Freiwilligen Kräfte basiert auf einer in der Feuerwehr durchgeführten Erhebung mit Stand 2020. Aufgrund verschiedener Einflüsse (Neueintritte, Arbeitsplatzwechsel, Umzug etc.) sind die Daten der Freiwilligen Kräfte dynamisch und die Analysen sollten deshalb regelmäßig aktualisiert werden. Ggf. hat dies dann insbesondere Konsequenzen für die AAO.
- Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Text die männliche Form gewählt wurde, beziehen sich die Angaben stets auf Angehörige aller Geschlechter.



Projektstruktur und -ablauf

- ❑ Projektauftritt:
 - Auftaktgespräch (Videokonferenz): 14.05.2020
 - Befahrung des Stadtgebiets und Begehung Feuerwehrhaus: 04.06.2020
- ❑ 1. Projektgruppensitzung / Vorstellung 1. Entwurf: 14.07.2020
- ❑ 2. Projektgruppensitzung / Vorstellung 2. Entwurf: 25.08.2020
- ❑ Vorlage Entwurf zur Endfassung: 25.09.2020
- ❑ Vorlage aktualisierter Entwurf zur Endfassung: 22.01.2021
- ❑ **Vorlage Entwurf zur Endfassung nach weiteren Abstimmungen: 17.06.2021**
- ❑ Politisches Gremium: xx.xx.2021



Übersicht der wesentlichen rechtlichen Grundlagen und relevanten Planungsunterlagen

- Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 14.01.2014
- Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV) vom 23.12.2013
- Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018
- Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV)
- Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren (DGUV Vorschrift 49, ehem. GUV-VC 53)
- DGUV Information „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ (DGUV Information 205-008, ehem. GUV-I 8554)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 554)
- Technische Regel / Arbeitsblatt W 405 zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) von Februar 2008
- DIN 14092 Feuerwehrhäuser
- Hinweise und Empfehlungen zur Durchführung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe der Städte und Gemeinden, LFV Hessen vom 01.09.2010
- Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (Brandschutzförderrichtlinie – BSFRL) vom 25.02.2020
- „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“, Fortschreibung der Empfehlungen vom 19.11.2015 durch die AGBF
- Handreichung zur Feuerwehrbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger vom Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW vom 07.07.2016 (zur bundesweiten Umsetzung empfohlen in der 218. Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages am 22.02.2017)

Die oben genannten wesentlichen Grundlagen wurden bei der Bedarfs- und Entwicklungsplanung berücksichtigt.



Übersicht der wesentlichen rechtlichen Grundlagen und relevanten Planungsunterlagen (Forts.)

- **Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)** vom 14.01.2014 (zuletzt geändert am 23.08.2018)
 - Das HBKG regelt u. a. allgemeine Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse der Gemeinden, Landkreise und des Landes in den Bereichen Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz
 - § 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG: **„Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten, fortzuschreiben und daran orientiert eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, diese mit den notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie technischer Ausrüstung auszustatten und zu unterhalten, [...]“**
 - Definition einer **„Regelhilfsfrist“ von 10 Minuten** (von der Alarmierung bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle)
 - § 3 Abs. 2 HBKG: **„Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten kann.“**
 - Das HBKG enthält darüber hinaus keine weiteren unmittelbaren Aussagen zu Planungsgrundlagen bzw. bedarfsplanerisch relevanten Parametern.

Das HBKG regelt u. a. allgemeine Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse der Gemeinden, Landkreise und des Landes in den Bereichen Brandschutz, Allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz.
Es wird eine „Regelhilfsfrist“ von 10 Minuten definiert.



Übersicht der wesentlichen rechtlichen Grundlagen und relevanten Planungsunterlagen (Forts.)

- **Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren “ (FwOV) vom 23.12.2013**
 - Zur Einhaltung der **Regelhilfsfrist** ist **mindestens eine Staffel** erforderlich.
 - § 4 Abs. 3 FwOV: *„Die Regelhilfsfrist gilt als eingehalten, wenn eine taktische Einheit mindestens von der Stärke einer Staffel im Sinne der Feuerwehr-Dienstvorschrift 3 wirksame Hilfe eingeleitet hat. Diese gilt dann als eingeleitet, wenn am Einsatzort mit Erkundungsmaßnahmen begonnen wird. Weitere Einheiten sind bei Bedarf entsprechend den taktischen Erfordernissen zeitnah nachzuführen.“*
 - Definition von **Gefahrenarten** und **Gefährdungsstufen** (ausführlichere Darstellung siehe Anhang)
 - Brandschutz (B 1 - B 4)
 - Technische Hilfe (TH 1 - TH 4)
 - Atomare, biologische, chemische Gefahren (ABC 1 - ABC 3)
 - Wassernotfälle (W 1 - W 3)
 - Zur Sicherstellung einer technischen Mindestausstattung auf kommunaler Ebene werden in Abhängigkeit der vorliegenden Gefährdungsstufen **Mindestbedarfe an Fahrzeugen und Sonderausrüstungen** als Richtwerte definiert.

Die aus den **Gefährdungsstufen resultierende Mindestfahrzeugausstattung** ist in 3 Stufen untergliedert, welche Anforderungen an den Zeitpunkt des Eintreffens definieren:

 - Stufe 1: Eintreffen der Regel innerhalb von 10 Minuten (voller Umfang spätestens zu Beginn Stufe 2)
 - Stufe 2: Eintreffen der Regel innerhalb von 20 Minuten (voller Umfang spätestens zu Beginn Stufe 3)
 - Stufe 3: Eintreffen der Regel innerhalb von 30 Minuten

(Es handelt sich um Richtwerte, von denen in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten Abweichungen möglich sind.)
 - Den Mindestbedarf aus Stufe 1 soll jede Gemeinde selbst in vollem Umfang bereithalten, der Mindestbedarf der Stufe 2 kann auch im Rahmen der gegenseitigen Hilfe durch andere Gemeinden bereitgehalten werden. Die Ausrüstung der Stufe 3 ist durch die Kreise und kreisfreien Städte sicherzustellen.



Aufgaben der Gemeinde

Grundsätzliche Aufgabe

- Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr als Pflichtaufgabe:

§ 3 Abs. 1 HBKG: „Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe [...] eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen [...].“

Zufallsverteilte Aufgaben

- Abwehrender Brandschutz (§ 1 Abs. 1 HBKG)
- Allgemeine Hilfe (§ 1 Abs. 1 HBKG)
- Abwehrender Umweltschutz
- Nachbarschaftliche Hilfe (§ 22 Abs. 1 HBKG)
- Abwehr von Katastrophen (§ 1 Abs. 1 HBKG)
- Warnung der Bevölkerung (§ 3 Abs. 1 HBKG)
- Aufgaben im Rahmen der Amtshilfe

Planbare Aufgaben (= nicht „zufallsverteilt“)

- Aufstellung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung (§ 3 Abs. 1 HBKG)
- Wartung, Instandsetzung, Prüfung und Pflege der Feuerwehrehäuser, Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 HBKG)
- Aus- und Fortbildung (§ 3 Abs. 1 HBKG)
- Einsatzplanung und Einsatzvorbereitung (§ 3 Abs. 1 HBKG)
- Sicherstellung einer, den örtlichen Verhältnissen, angemessenen Löschwasserversorgung (§ 3 Abs. 1 HBKG)
- Einrichtung von Notrufmöglichkeiten und Weiterleitung an die Zentrale Leitstelle (§ 3 Abs. 1 HBKG)
- Beschaffung von Funkanlagen (§ 3 Abs. 1 HBKG)
- Sicherstellung der Warnung der Bevölkerung (§ 3 Abs. 1 HBKG)
- Selbstschutz der Bevölkerung Fördern (§ 3 Abs. 1 HBKG)
- Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung (§ 3 Abs. 1 HBKG)
- Vorbeugender Brandschutz (§ 6 Abs. 2 HBKG)
- Unterhaltung einer Jugendfeuerwehr (§ 8 Abs. 1 HBKG)
- Möglichkeit zur Einrichtung einer Kinderfeuerwehr (§ 8 Abs. 3 HBKG)
- Brandsicherheitswachdienste (§ 17 Abs. 2 HBKG)
- Aufgaben außerhalb des HBKG („freiwillige Aufgaben“)



Wesentliche Inhalte des BEP 2013

- ❑ Der Bedarfs- und Entwicklungsplan 2013 wurde durch den Sachbereich Brand- und Katastrophenschutz Fachbereich 2.2 ausgearbeitet.
- ❑ Das Stadtgebiet Raunheim wird gemäß der Gefährdungsstufen nach Feuerwehrverordnung in Brand-4, TH-4, ABC-3 und Wassernotfälle-3 eingeteilt.
- ❑ Der vorhandene Fahrzeugbestand und die Ausrüstung sind hinreichend. Sie müssen erhalten werden und an aktuelle Entwicklungen angepasst werden. Ein GW-G und ein ELW 1 sollen im Jahr 2015 ersetzt werden.
- ❑ Ein Neubau des Feuerwehrhauses ist geplant.
- ❑ Als großes Problem wird die Gewinnung neuer Kräfte für die Freiwillige Feuerwehr gesehen. Der vorhandene Personalbestand wird als besorgniserregend eingestuft. Insbesondere die Tagesalarmstärke stellt sich problematisch dar. Zur Einsatzabarbeitung werden in vielen Schadenslagen die Einsatzkräfte aus den Nachbargemeinden einbezogen.
- ❑ Die Stadt Raunheim wird in die Pflicht genommen, da die Freiwillige Feuerwehr ihre Möglichkeiten ausgeschöpft hat. Eine intensive Anwerbung durch eine Informationskampagne über die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr sowie die organisatorischen Gesichtspunkte für deren Arbeitgeber wird gefordert. Ergänzend sollen weiterhin verstärkt Feuerwehrangehörige oder an der Feuerwehrarbeit interessierte Bewerber bei der Einstellung von städtischen Mitarbeitern berücksichtigt werden. Das langfristige Ziel liegt bei mindestens 20 zusätzlichen Einsatzkräften.
- ❑ Die Halbtagsstelle für Gerätewartung ist auf eine Vollzeitstelle aufzustocken. Eine weitere Stelle für Verwaltungstätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr ist einzurichten, um die ehrenamtlichen Kräfte zu entlasten.



Kapitel 1: Einleitung und Aufgabenstellung	5
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial und Einsatzgeschehen	14
Kapitel 3: Planungsgrundlagen	40
Kapitel 4: Analyse der Feuerwehrstruktur	56
Kapitel 5: Aufgabenwahrnehmung und Leistungsfähigkeit	83
Kapitel 6: Anforderungen an die Feuerwehrstruktur	93
Kapitel 7: Zusammenfassung und Umsetzungskonzept	123
Kapitel 8: Anlagen	140



Einleitung

In diesem Kapitel wird die Risikostruktur, welche unter anderem die Grundlage für die Ableitung des SOLL-Konzepts darstellt, beschrieben.

Das Risiko definiert sich über das Produkt aus Schadensschwere und Eintrittswahrscheinlichkeit. Das bedeutet, dass neben den vorhandenen Gefahrenpotenzialen auch das Einsatzgeschehen bei der Bewertung der Risikostruktur zu berücksichtigen ist.

Hierzu werden, neben der Betrachtung allgemeiner Eck- und Infrastrukturdaten, die Grundstruktur der Kommune hinsichtlich der Gefahrenart „Brand“ unterteilt und die vorhandenen Gefahrenpotenziale, vor allem Sonderobjekte, in den Bereichen „Brandgefahren“, „Technische Hilfeleistungen“, „chemische, biologische, radiologische, nukleare Gefahren“ (CBRN) und „Wasser-Gefahren“ betrachtet. Auch die zukünftige städtebauliche Entwicklung wird berücksichtigt.

Anschließend werden das Einsatzgeschehen im Stadtgebiet betrachtet und die Risikostruktur zusammenfassend bewertet.

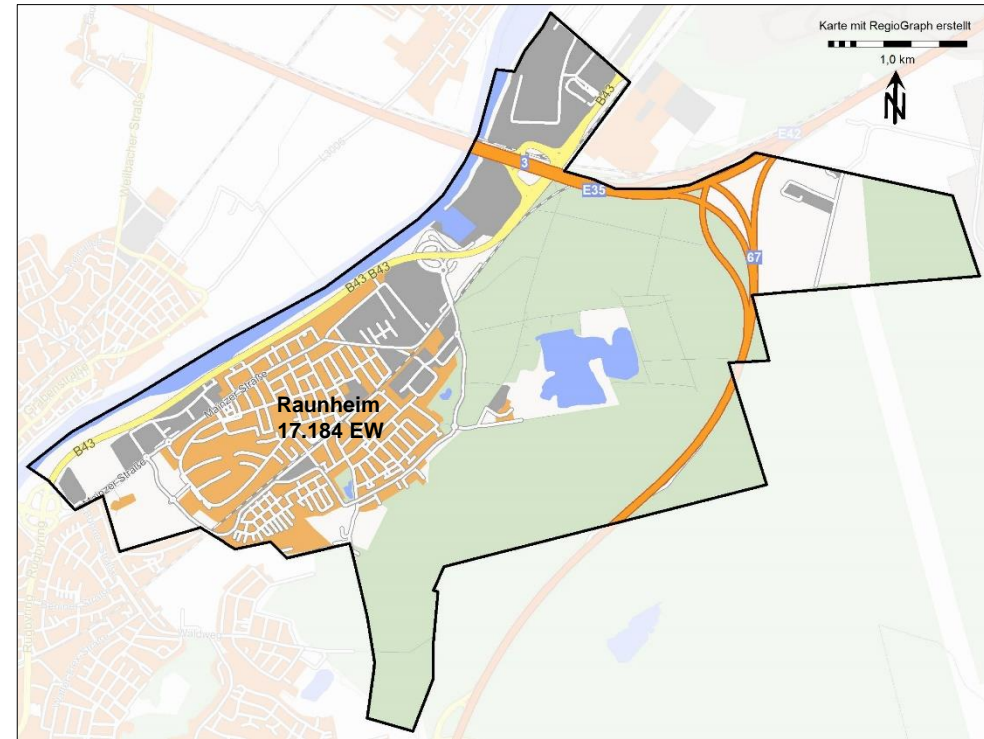
Das Kapitel gliedert sich in die folgenden Abschnitte:

- 2.1 Eckdaten der Kommune
- 2.2 Grundstruktur Gefahrenpotenzial
- 2.3 Besondere Objekte
- 2.4 Einsatzgeschehen
- 2.5 Bewertung Risikostruktur



Allgemeine Beschreibung des kommunalen Gebiets

Einwohner: (Stand 31.12.2019)	17.184
Topografie	
Fläche	12,6 km ²
Höchster Punkt ü. NN	90 m (Raunheim)
Tiefster Punkt ü. NN	90 m (Raunheim)
Höhenunterschied max.	0 m
Nord-Süd Ausdehnung	5,3 km
Ost-West Ausdehnung	7,0 km
Pendlerströme (Quelle: Bundesagentur für Arbeit; Stand 30.06.2019)	
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	7.024
Einpendler	6.896
Auspendler	6.082
Pendlersaldo	814
Arbeitsort = Wohnort	942
Auspendlerquote	86,6%
Verkehrswege	
Wasserstraßen	Main
Bahnstrecken	ICE, RE2, RE3, S8, S9
Bundesautobahn	BAB 3, BAB 67
Bundesstraßen	B 43



- ❑ Die Stadt Raunheim liegt südwestlich des Frankfurter Flughafens. Westlich verläuft der Main entlang der Stadt und südlich befindet sich die Nachbarstadt Rüsselsheim. Im östlichen Teil Raunheims ist das Stadtgebiet durch Wald geprägt.



Übersicht über wesentliche Grundlagen der FwOV

- ❑ Die Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) definiert vier verschiedene Gefahrenarten mit zugehörigen Gefährdungsstufen. Diese dienen primär zur Ermittlung des Mindestfahrzeugbedarfs.
- ❑ Folgenden Gefahrenarten und Gefährdungsstufen werden unterschieden:
 - Brandschutz (B 1 - B 4)
 - Technische Hilfe (TH 1 - TH 4)
 - Atomare, biologische, chemische Gefahren (ABC 1 - ABC 3)
 - Wassernotfälle (W 1 - W 3)
- ❑ Jeder Schutzbereich einer Gemeinde ist in die Gefährdungsstufen einzuordnen. Ein Schutzbereich umfasst dabei den Ausrückbereich der einzelnen Einheiten.
- ❑ Für den vorliegenden Bedarfsplanung findet dies wie folgt Anwendung:
 - Für die Gefahrenart Brand erfolgt eine Flächenbetrachtung unter anderem auf Basis der wesentlichen Gebäude- und Siedlungsstrukturen auf Ebene von Ortsteilen vorgenommen.
 - Für die weiteren Gefahrenarten erfolgt eine detailliertere Darstellung auf der Ebene von konkreten Risikoverursachern, z. B. Objekten oder Verkehrswegen.
- ❑ Bei der Einordnung in die Gefährdungsstufen wird eine Zusammenfassung der Einzelmerkmale des Gefahrenpotenzials durchgeführt. Diese richtet sich in der Regel nicht nach Einzelobjekten, sondern nach der Gesamtstruktur.



Gefahrenart „Brandschutz“

Definition

Gefährdungsstufe	Kennzeichnende Merkmale
B 1	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - weitgehend offene Bauweise - im Wesentlichen Wohngebäude - keine nennenswerten Gewerbebetriebe
B 2	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - überwiegend offene Bauweise (teilw. Reihenbebauung) - überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete) - einzelne kleinere Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe - keine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung
B 3	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - offene und geschlossene Bauweise - im Wesentlichen Wohngebäude - kleinere bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr
B 4	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise - Mischnutzung u.a. mit Gewerbegebieten - große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr

Quelle:

„Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV)“ (Ministerium des Innern und für Sport, 2013) Anlage: „Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung des Brandschutzes“




Die Unterscheidung des Gefahrenpotenzials dient der Klassifizierung des Stadtgebiets. Das **Leitkriterium** der Klassifizierung ist die **Wohnbebauung!** Maßgeblich für die Einordnung in die jeweiligen Gefährdungsstufen sind, gemäß FwOV, in der Regel nicht Einzelobjekte, sondern die Gesamtstruktur.



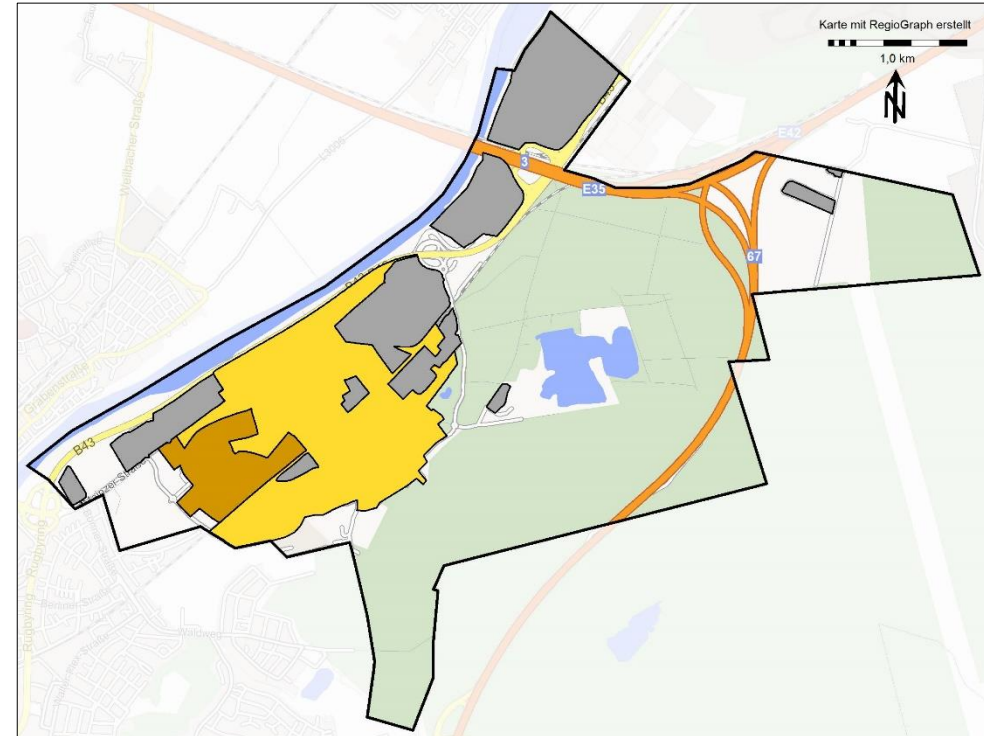
Gefahrenart „Brandschutz“

Einteilung des kommunalen Gebietes

Legende

-  GS Brand-3
-  GS Brand-4
-  Gewerbe- / Industrieflächen

- Die Stadt Raunheim ist geprägt durch Siedlungsgebiete mit einer Bebauungsstruktur, die den Gefahrenarten Brand-3 und Brand-4 entspricht.
- Im Bereich der Ringstraße bis zur Neckarstraße weist das Siedlungsgebiet Merkmale der Gefährdungsstufe Brand-4 auf. Es befinden sich vornehmlich mehrgeschossige Mehrfamilienhäuser (teilweise mit Höhen bis zur Hochhausgrenze) in diesem Planungsbereich.
- In den übrigen Stadtteilen kann die Bebauungsstruktur den Merkmalen der Gefahrenstufe Brand-3 zugeordnet werden.
- Das kommunale Gebiet ist zusätzlich von mehreren Gewerbe- und Industriegebieten geprägt.





Gefahrenart „Technische Hilfeleistung“

Definition

Gefährdungsstufe	Kennzeichnende Merkmale
TH 1	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeindestraßen - kleine Handwerksbetriebe - kleine Gewerbebetriebe
TH 2	<ul style="list-style-type: none"> - Kreis- und Landesstraßen - kleinere Gewerbebetriebe - größere Handwerksbetriebe
TH 3	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesstraßen - größere Gewerbebetriebe und Schwerindustrie
TH 4	<ul style="list-style-type: none"> - vierspurige Bundesstraßen - zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen - Schwerindustrie

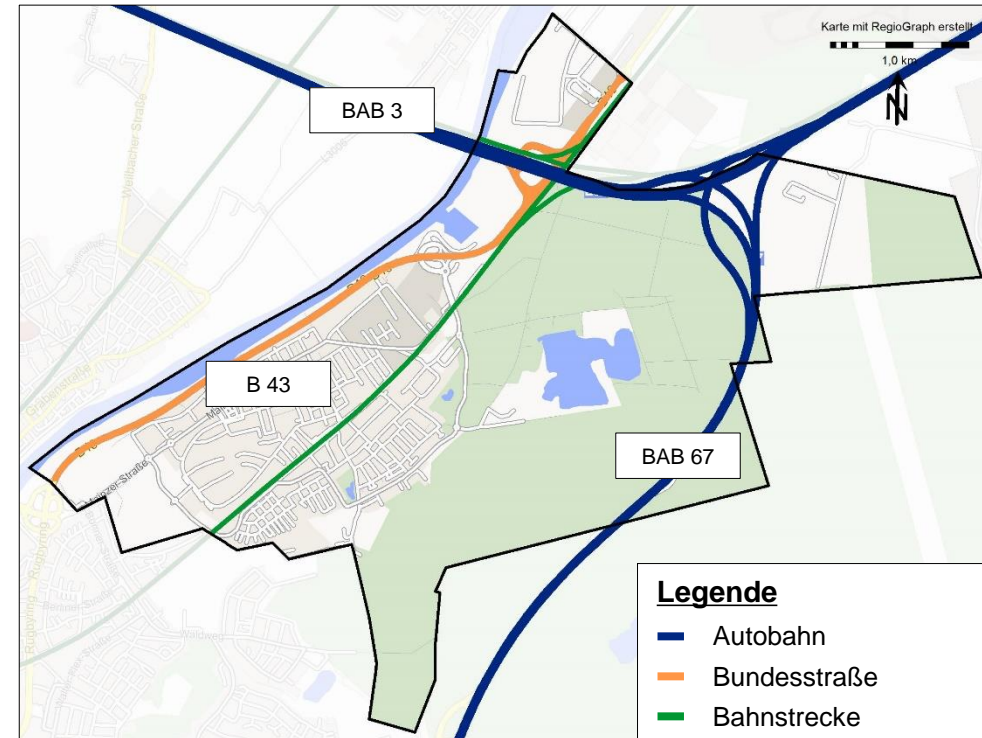
Quelle:

„Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV) “ (Ministerium des Innern und für Sport, 2013)
 Anlage: „Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Technischen Hilfe“



Gefahrenart „Technische Hilfeleistung“ Verkehrswege

- Bundesautobahnen:
 - BAB 3
 - Zuständigkeit von Anschlussstelle Raunheim bis Autobahnkreuz Wiesbaden in Fahrtrichtung Köln
 - Zuständigkeit von Anschlussstelle Raunheim bis Anschlussstelle Kelsterbach in Fahrtrichtung Würzburg
 - Zuständigkeit von Anschlussstelle Kelsterbach bis Autobahnkreuz Frankfurt in Fahrtrichtung Würzburg (Zuständigkeit mit der Berufsfeuerwehr Frankfurt)
 - BAB 67
 - Zuständigkeit von Anschlussstelle Mönchhof bis Anschlussstelle Rüsselsheim-Ost in Fahrtrichtung Darmstadt
- Bundesstraßen:
 - B 43
 - Zuständigkeit von Mönchhofallee bis Dreieck B519 in beide Fahrtrichtungen
- Bahnstrecken:
 - ICE Schnellfahrstrecke Köln-Frankfurt
 - RE2, RE3, S8, S9 (2-gleisig und im Bereich Bahnhof 3-gleisiger Bahnverkehr)

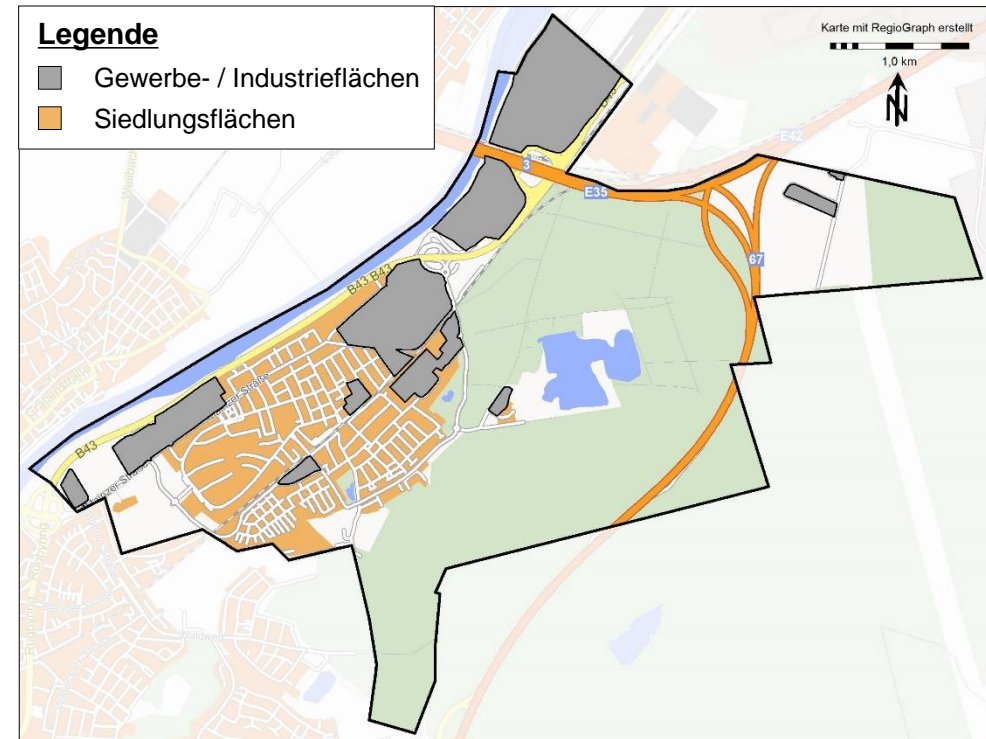


Gefahrenpotenzial für Verkehrsunfälle mit eingeklemmten Personen ist im gesamten Stadtgebiet (primär im Bereich der Hauptverkehrsachsen und Bundesautobahnen) gegeben.



Gefahrenart „Technische Hilfeleistung“ Gewerbe oder Industrie

- Im Stadtgebiet befinden sich vier größere Gewerbe- / Industriegebiete mit Unternehmen verschiedener Branchen:
 - Industrie- und Gewerbegebiet Mönchhof
 - Gewerbegebiet Airport-Garden
 - Industrie- und Gewerbegebiet Frankfurter Straße / Kelsterbacher Straße
 - Gewerbegebiet Mainzer Straße / Anton-Flettner-Straße
- Zusätzlich gibt es noch weitere kleinere Gewerbegebiete im Bereich An der Lache und Karlstraße.
- Unweit des Waldsees befinden sich weiterhin ein Kies- und ein Asphaltwerk.



Gefahrenpotenzial für Arbeitsunfälle mit eingeklemmten Personen sind insbesondere im Bereich von Gewerbe- und Industriebetrieben gegeben.



Gefahrenart „ABC-Gefahren“

Definition

Gefährdungsstufe	Kennzeichnende Merkmale
<p>ABC 1</p>	<p>A - kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen B - keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen C - kein bedeutender Umgang mit C-Gefahrstoffen</p>
<p>ABC 2</p>	<p>A - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IA eingestuft sind B - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IB eingestuft sind C - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in geringem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Lagerung von Gefahrstoffen mit geringem Gefahrenpotenzial (keine Chemikalienlager)</p>
<p>ABC 3</p>	<p>A - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIA oder IIIA eingestuft sind B - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIB oder IIIB eingestuft sind C - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in mittlerem oder großem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Chemikalienhandlungen oder -lager</p>

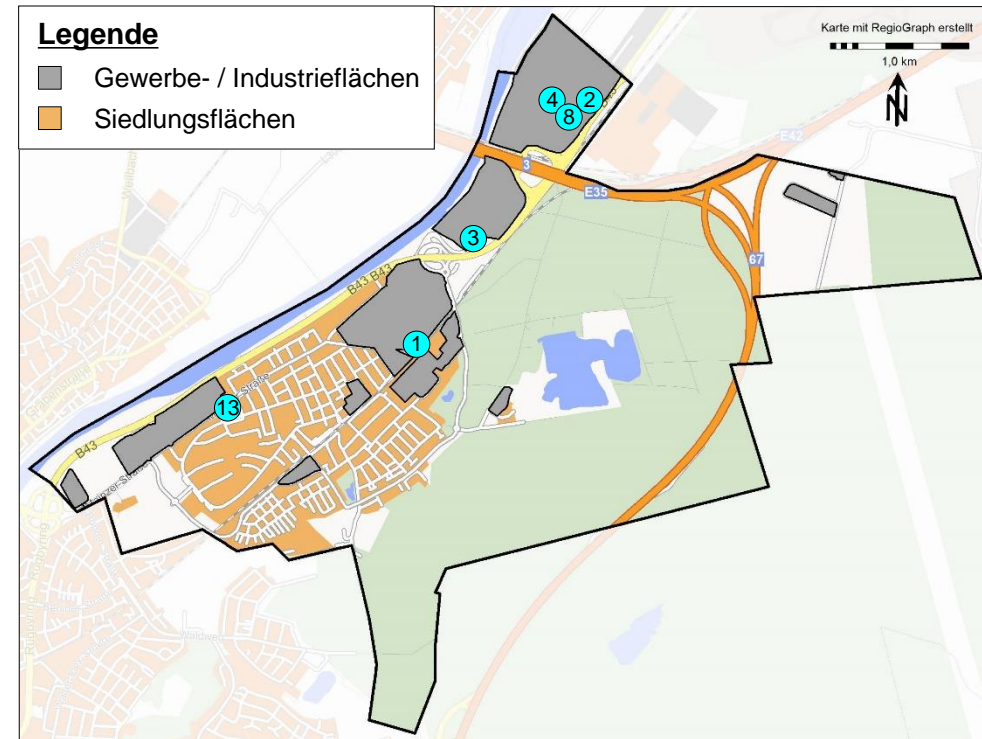
Quelle:

„Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV) “
 (Ministerium des Innern und für Sport, 2013)
 Anlage: „Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Hilfe bei ABC-Gefahren“



Gefahrenart „ABC-Gefahren“

- ❑ Im Stadtgebiet sind Betriebe angesiedelt, die in größerem Umfang Gefahrenpotenziale im Bereich ABC-Gefahren aufweisen.
- ❑ Das Unitank Tanklager unterliegt den Vorgaben der Störfallverordnung (12. BImSchV).
- ❑ Vor allem in dem Industrie- und Gewerbegebiet sind auch weitere Unternehmen oder Speditionen vorhanden, bei denen von einem Gefahrstoffumgang, jedoch in deutlich geringerem Umfang, auszugehen ist.
- ❑ Im Bereich der Hauptverkehrsstraßen ist mit Gefahrguttransporten zu rechnen.



Legende

- Gewerbe- / Industrieflächen
- Siedlungsflächen

Objekte

- **Industrie- / Verkehrsanlagen:**
 - 1 = AMEDES
 - 2 = DHL
 - 3 = Unitank Tanklager
 - 4 = REWE Logistikzentrum
 - 8 = Greiwing Logistikdienst
 - 13 = Fernheizwerk

In der Stadt Raunheim gibt es sechs Objekte mit relevantem Gefahrstoffpotenzial. Auf den vorhandenen Straßen ist durch Gefahrguttransport mit weiterem Gefahrenpotenzial zu rechnen.



Gefahrenart „Wassernotfälle“

Definition

Gefährdungsstufe	Kennzeichnende Merkmale
W 1	<ul style="list-style-type: none"> - keine nennenswerten Gewässer vorhanden - kleinere Bäche
W 2	<ul style="list-style-type: none"> - größere Weiher, Badeseen - Flüsse oder Seen ohne gewerbliche Schifffahrt
W 3	<ul style="list-style-type: none"> - Flüsse oder Seen mit gewerblicher Schifffahrt - zugewiesene Einsatzbereiche auf Bundeswasserstraßen - Flusshäfen oder Hafenanlagen

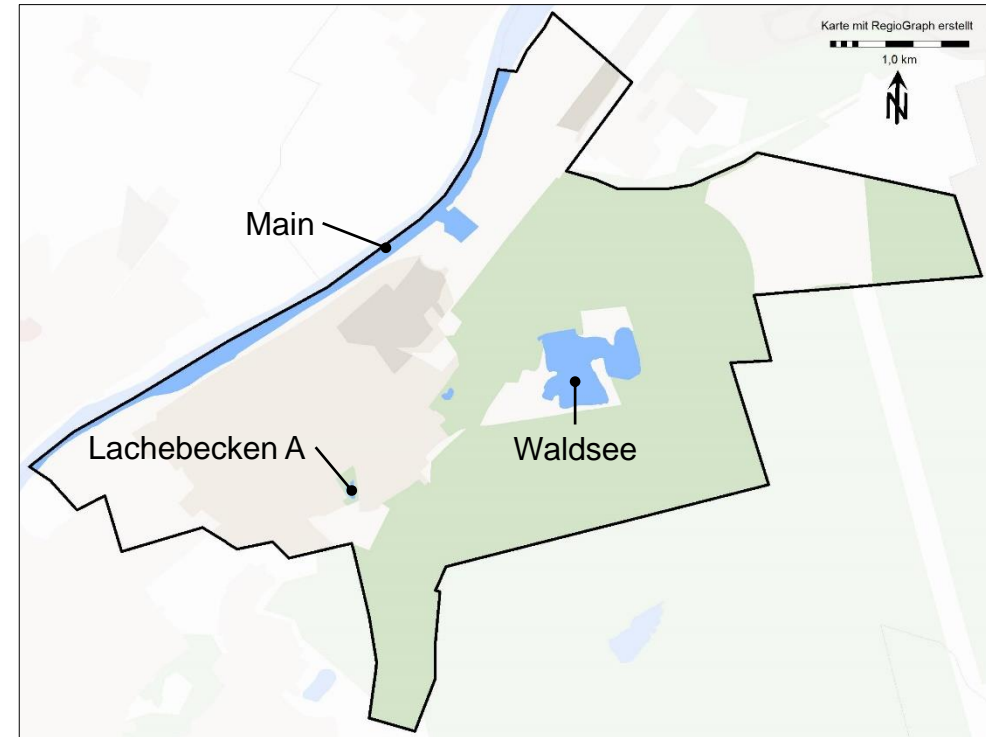
Quelle:

„Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV) “ (Ministerium des Innern und für Sport, 2013) Anlage: „Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung bei Gefahren auf Gewässern“



Gefahrenart „Wassernotfälle“

- ❑ Bundeswasserstraße:
 - Main
- ❑ Stehende Gewässer und Seen:
 - Waldsee
 - Lachebecken A
- ❑ Detailbetrachtung Nutzung Waldsee:
 - Am südwestlichen Ufer Badestrand mit bis zu 5.000 Besuchern
 - Wakeboardanlage
 - Kiesabbau
- ❑ Ein besonderes Gefahrenpotential stellen der Main und der Waldsee dar. Im Bereich der Bundeswasserstraße Main findet sowohl gewerbliche als auch private Schifffahrt statt. Im Bereich des Waldsees besteht aufgrund der vielfältigen und hohen Nutzung zusätzlich ein erhöhtes Gefahrenpotenzial.
- ❑ Der Feuerwehr Raunheim ist für eine Streckenlänge von 5 Kilometern auf dem Main zuständig.

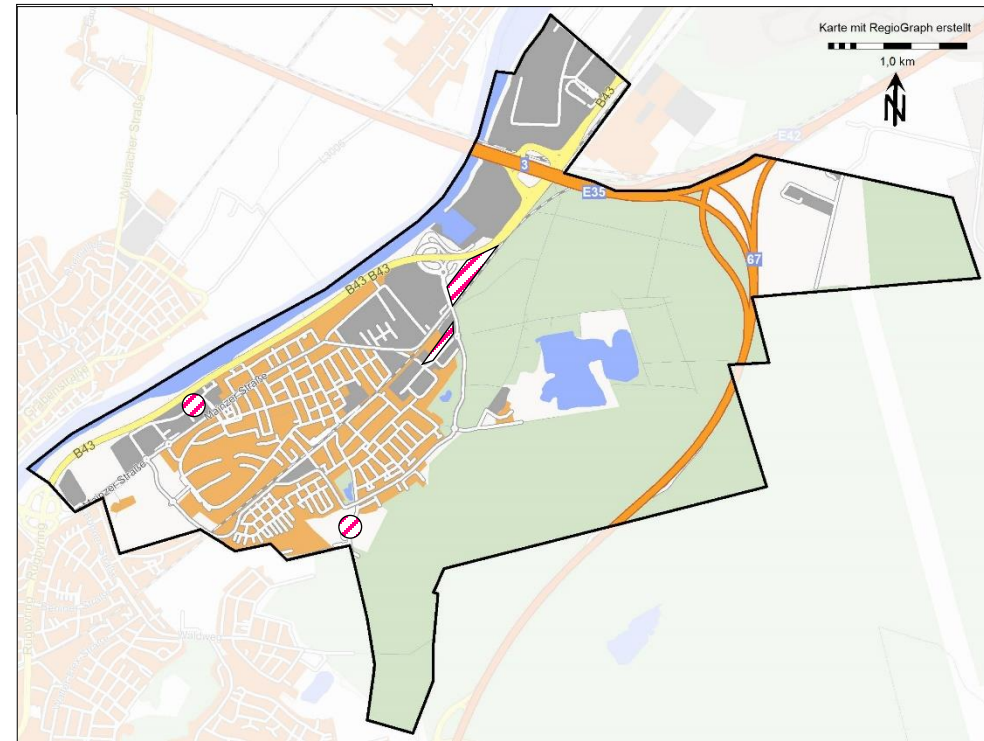


Ein besonderes Gefahrenpotential stellen der Main und der Waldsee dar. Im Bereich der Bundeswasserstraße Main findet sowohl gewerbliche als auch private Schifffahrt statt. Im Bereich des Waldsees besteht aufgrund der vielfältigen und hohen Nutzung zusätzlich ein erhöhtes Gefahrenpotenzial.



Geplante Entwicklung des Stadtgebietes

- ❑ Eine Erschließung neuer Gewerbe-, Industrie oder Siedlungsflächen ist derzeit nicht in Planung.
- ❑ Allerdings werden bereits erschlossene Gewerbegebiete ausgebaut bzw. fertiggestellt:
 - Airport Garden
 - Airgate One
- ❑ Weiterhin befindet sich eine neue Grundschule im Bereich Haßlocher Straße in Planung.





Objekte von besonderer bedarfsplanerischer Bedeutung

Einleitung

- ❑ Auf der folgenden Seite sind herausragende Einzelobjekte, die (z. B.) über die Grundstruktur des Gefahrenpotenzials hinausgehen, dargestellt.
- ❑ Grundsätzlich relevant für die Erfassung der Einzelobjekte sind zum Beispiel:
 - Kranken- und Pflegeeinrichtungen
 - Beherbergungsbetriebe und Unterkünfte
 - Gewerbe- und Industriebetriebe
- ❑ Im Anhang sind weitere Objekte, ggf. auch mit Kurz-Erläuterungen (z. B. Anzahl Pflegeplätze bei Kranken- und Pflegeeinrichtungen), dokumentiert.



Objekte von besonderer bedarfsplanerischer Bedeutung

Übersicht der herausragenden Objekte

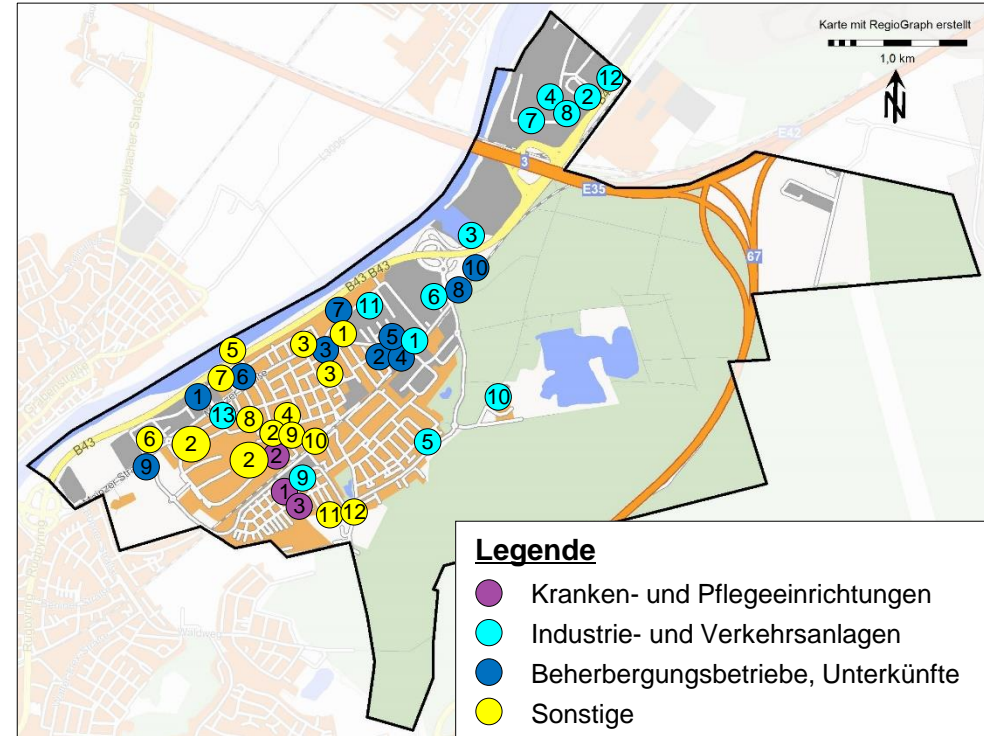
Objekte

- Kranken- und Pflegeeinrichtungen:**
- 1 = K&S Seniorenresidenz
 - 2 = Seniorenwohnanlage Raunheim
 - 3 = Barrierefreie Wohnungen GWH

- Industrie- / Verkehrsanlagen:**
- 1 = AMEDES
 - 2 = DHL
 - 3 = Unitank Tanklager
 - 4 = REWE Logistikzentrum
 - 5 = Werkstoffhof
 - 6 = DPD Logistikzentrum
 - 7 = Simon Hegele Gesellschaft für Logistik und Service GmbH
 - 8 = Greiwing Logistikdienst
 - 9 = Fa. Singhoff
 - 10 = Kies- und Asphaltwerk
 - 11 = Gewerbegebäude Frankfurter Str.
 - 12 = Amazon Logistikdienst
 - 13 = Fernheizwerk

- Sonstige:**
- 1 = Wohnhochhaus
 - 2 = Hohe Häuser zu Wohnzwecken
 - 3 = Asylwohnheime
 - 4 = Hallenbad
 - 5 = Yachthafen YCU Untermain
 - 6 = Mainkaufszentrum
 - 7 = Heinrich-Press-Halle
 - 8 = Sankt-Bonifatius-Zentrum
 - 9 = Rathaus Raunheim / Bürgersaal
 - 10 = Pestalozzischule
 - 11 = Anne-Frank-Schule
 - 12 = Neue Grundschule Raunheim

- Beherbergungsbetriebe, Unterkünfte (≥ 12 Betten):**
- 1 = Amedia Hotelbetriebe GmbH
 - 2 = tristar GmbH Holiday Inn
 - 3 = Hotel Garni Gasper
 - 4 = nh hotels
 - 5 = Hotel Airport Garden
 - 6 = Zum Bembelsche
 - 7 = Garni Attache
 - 8 = Bemmert
 - 9 = Asylantenwohnheim „Im Wasserloch“
 - 10 = Asylantenwohnheim „Im Plauel“

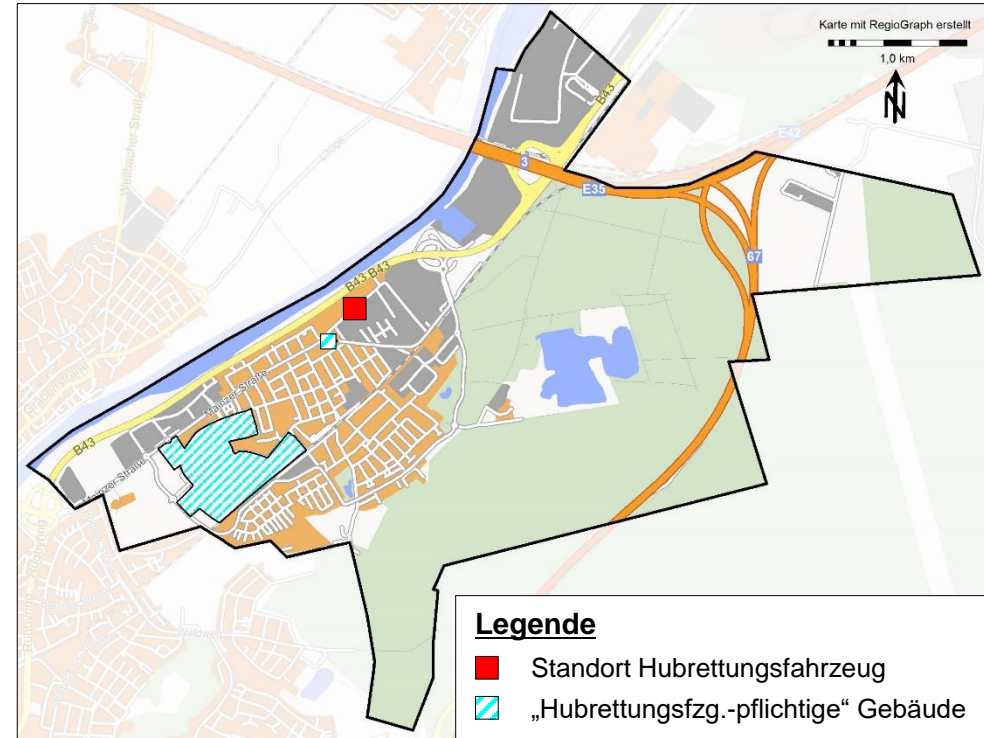


Die Karte zeigt die ungefähre Lage der Objekte. Es handelt sich hierbei um keine exakte georeferenzierte Darstellung. Die tatsächliche Lage der einzelnen Objekte kann abweichen.



„Hubrettungsfahrzeug-pflichtige“ Objekte

- ❑ Die Hessische Bauordnung (§ 36) trifft folgende Aussagen für die Rettungswege in Wohngebäuden:
„Für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten müssen in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein [...]. Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt. [...]“
- ❑ Hubrettungsfahrzeug-pflichtige Objekte befinden sich im gesamten Stadtgebiet verteilt.
- ❑ Insbesondere im Bereich der Ringstraße befindet sich eine größere Anzahl an Hubrettungsfahrzeug-pflichtigen Objekten.
- ❑ In der Kelsterbacher Straße befindet sich ein Hochhaus.
- ❑ Zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges hält die Feuerwehr Raunheim ein Hubrettungsfahrzeug (DL(A)K 23/12) vor.

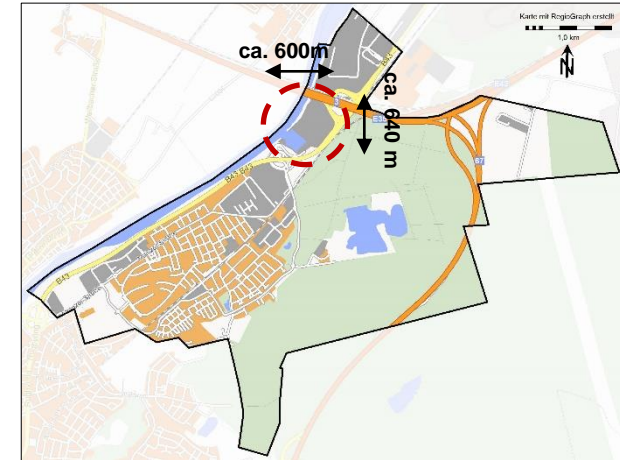




Objekte von besonderer bedarfsplanerischer Bedeutung

Unitank Tanklager Raunheim GmbH

- ❑ In dem Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Raunheim liegt südlich der Autobahn-Anschlussstelle Raunheim ein Tanklager der Unitank GmbH.
- ❑ Die Feuerwehr Raunheim ist im Einsatzfall als zuständige öffentliche Feuerwehr in die Gefahrenabwehrplanung des Tanklagers integriert.
- ❑ Auf dem Betriebsgelände werden unter anderem folgende Gefahrstoffe in großen Mengen vorgehalten:
 - Kraftstoff (E5, E10, Super Plus, Dieselkraftstoff)
 - Biodiesel
 - Heizöl
- ❑ Die Gefahrstoffe können über drei Transportwege zugeliefert bzw. abtransportiert werden:
 - Schifffahrt über Ölhafen
 - Rohrleitungstransport (Pipeline)
 - Gütertransport mittels LKW
- ❑ Die Unitank GmbH beschäftigt derzeit 13 Mitarbeiter, wovon 6 in Vollzeit angestellt sind. Es befindet sich dauerhaft mindestens 1 Mitarbeiter auf dem Gelände, der in die Abläufe der Gefahrenabwehrplanungen integriert ist.
- ❑ Die Mitarbeiter der Unitank GmbH führen regelmäßige Aus- und Fortbildungen hinsichtlich der betriebsspezifischen Gefahrenabwehr auf dem Betriebsgelände durch.

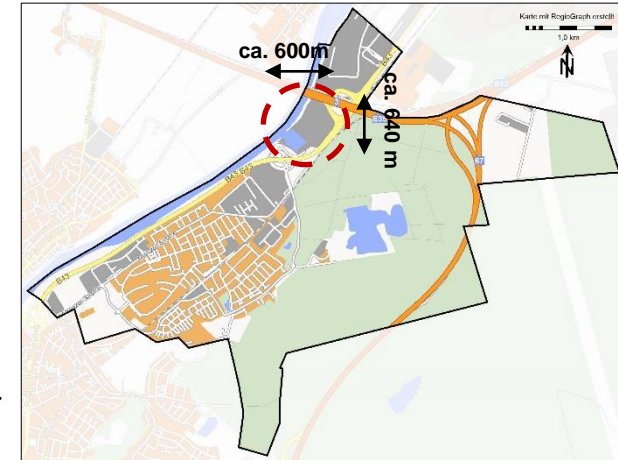




Objekte von besonderer bedarfsplanerischer Bedeutung

Unitank Tanklager Raunheim GmbH (Forts.)

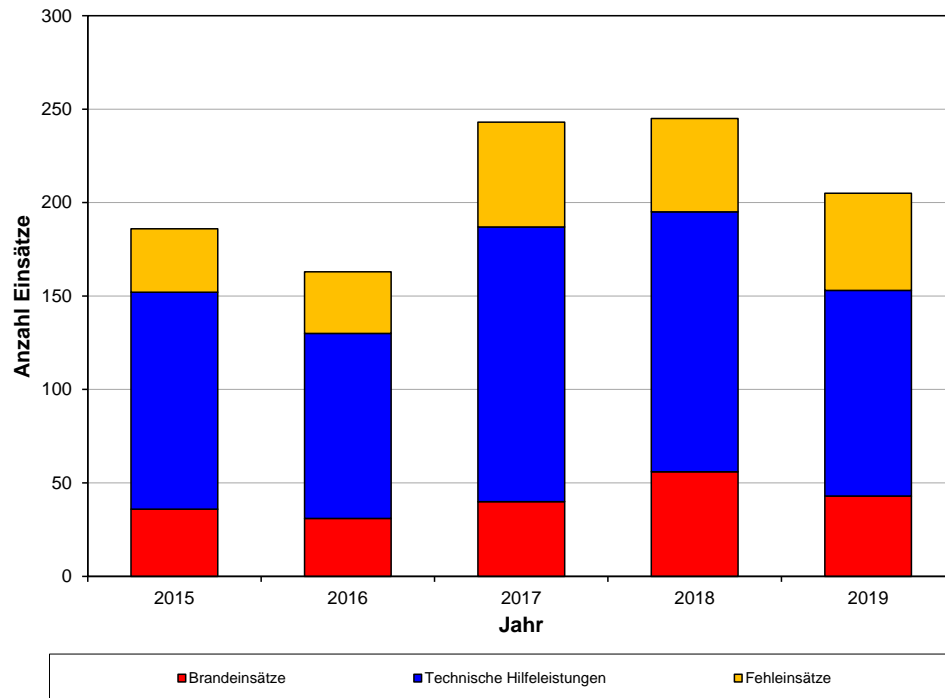
- ❑ Die Tanks innerhalb des Tanklagers und der Ölhafen verfügen über diverse stationäre Schutzsysteme:
 - Vollsysteme (mit Wasser unter Druck stehend) bzw. Leersysteme (Schaum-Wasser-Systeme)
 - Schaum-Wasser-Monitore im Bereich der Tanks und im Ölhafen inklusive Pumpenstation zur Löschwasserförderung
 - Pressluftsperrern und 2 Ölsperren inklusive 2 Booten im Einfahrtbereich des Ölhafens
- ❑ Die Feuerwehr Raunheim und die Unitank GmbH stehen hinsichtlich der Gefahrenabwehr in regelmäßigem Austausch. Um eine reibungslose Zusammenarbeit im Einsatzfall zu gewährleisten finden regelmäßig Übungen und Begehungen der Feuerwehr Raunheim auf dem Betriebsgelände statt.
- ❑ Derzeit laufen seitens des Unternehmens der Unitank GmbH Planungen für eine zukünftige Erweiterung des Tankfeldes im südlichen Bereich.
- ❑ Hinsichtlich der Fahrzeug- und Technikausstattung ist die Feuerwehr Raunheim mit entsprechenden Ressourcen bedarfsgerecht aufgestellt (vgl. Kapitel 4.4), um die Anforderungen an die öffentliche Feuerwehr hinsichtlich der Gefahrenabwehr im Unitank Tanklager Raunheim angemessen erfüllen zu können.



Die Feuerwehr Raunheim ist im Einsatzfall als zuständige öffentliche Feuerwehr in die Gefahrenabwehrplanung des Tanklagers integriert. Hinsichtlich der Fahrzeug- und Technikausstattung ist die Feuerwehr Raunheim mit entsprechenden Ressourcen bedarfsgerecht aufgestellt (vgl. Kapitel 4.4), um die Anforderungen an die öffentlichen Feuerwehr hinsichtlich der Gefahrenabwehr im Unitank Tanklager Raunheim angemessen erfüllen zu können.



Langfristige Einsatzentwicklung

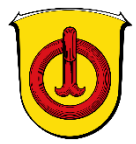


- Die Einsatzentwicklung der Jahre 2015 bis 2019 zeigt tendenziell steigende Werte.
- Durchschnittlich lag die Anzahl der Einsätze bei rund 208.
- In den Jahren 2017 und 2018 waren deutlich mehr Einsätze als in den vorherigen zu absolvieren. Hauptsächlich ist der Anstieg im Bereich der Technischen Hilfeleistungen zu verzeichnen.
- Teilweise ist der Anstieg auf die hohe Anzahl von unwitterbedingten Einsätzen zurückzuführen.

Einsatzart	2015	2016	2017	2018	2019
Brandeinsätze	36	31	40	56	43
Technische Hilfeleistungen	116	99	147	139	110
Fehleinsätze	34	33	56	50	52
Summe	186	163	243	245	205

Datenquelle: Feuerwehr Raunheim

Die Einsatzentwicklung der Jahre 2015 bis 2019 zeigt tendenziell steigende Werte. Durchschnittlich lag die Anzahl der Einsätze bei rund 208. In den Jahren 2017 und 2018 waren (u. a. aufgrund von Unwettern) deutlich mehr Einsätze zu absolvieren.



Analyse des Einsatzgeschehens

Einleitung und Datenmenge

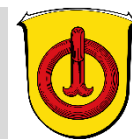
Zeitbereich		alle Einsätze	zeitkritische Einsätze
Zeitbereich 1	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	91	67
Zeitbereich 2	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	110	85
Gesamt		202	152

Betrachtungszeitraum: 01.01.2019 - 31.12.2019

Hinweis: 1 Einsatz konnte keinem Zeitbereich zugeordnet werden.

In den Gesamtzahlen ist dieser enthalten.

- Im Rahmen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung werden die Einsätze der Feuerwehr von einem Jahr (01.01.2019 bis 31.12.2019) detaillierter betrachtet. Weitere Auswertungen befinden sich im Kapitel 5.
- Als Grundlage dienen die elektronischen Einsatzdaten der Leitstelle Groß-Gerau. Zusätzlich werden Dokumentationen der Feuerwehr verwendet (Einsatzberichte).
- Im Betrachtungszeitraum wurden in diesen Daten 202 relevante Einsätze (ohne planbare Einsätze, z. B. Brandsicherheitswachen oder andere Organisationseinsätze) dokumentiert. Die feuerwehrinternen Dokumentationen der Gesamteinsatzzahlen können hiervon ggf. abweichen.
- Bei der Analyse erfolgt stets eine Aufteilung der Ergebnisse auf zwei Zeitbereiche nach dem erfahrungsgemäß unterschiedlichen Einsatzaufkommen sowie der Verfügbarkeit der Freiwilligen Kräfte. Der „Zeitbereich 1“ umfasst dabei die übliche Arbeitszeit Montag bis Freitag tagsüber, „Zeitbereich 2“ die übrigen Zeiten Montag bis Freitag nachts, Samstag, Sonntag und Feiertag.
- Zeitkritische Einsätze sind Einsätze, die keinen Zeitverzug dulden und ein schnellstmögliches Eingreifen der Feuerwehr erfordern (z. B. Wohnungsbrand; Beispiel für nicht-zeitkritischen Einsatz: Katze auf Baum). Die Einstufung erfolgt anhand der Alarmierungstichwörter.



Verteilung der Einsatzarten

Einsatzart	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	Gesamt	
	<i>absolut</i>	<i>absolut</i>	<i>absolut</i>	<i>relativ</i>
Brand: Kategorie I	16	21	37	18,3 %
Brand: Kategorie II	5	10	15	7,4 %
Brand: Kategorie III	1	1	2	1,0 %
Brand: Brandmeldeanlage	18	15	33	16,3 %
Brand: Sonstiges	0	4	4	2,0 %
Zwischensumme Brand	40	51	91	45,0 %
THL: Person in Gefahr	16	26	42	20,8 %
THL: Türöffnung	9	7	16	7,9 %
THL: ABC/CBRN	2	3	5	2,5 %
THL: Unwetter	0	0	1	0,5 %
THL: Sonstiges	24	21	45	22,3 %
Zwischensumme THL	51	57	109	54,0 %
Sonstiges: First Responder	0	2	2	1,0 %
Zwischensumme Sonstiges	0	2	2	1,0 %
Summe	91	110	202	-

Betrachtungszeitraum: 01.01.2019 - 31.12.2019

Hinweis: 1 Einsatz konnte keinem Zeitbereich zugeordnet werden. In den Gesamtzahlen ist dieser enthalten.

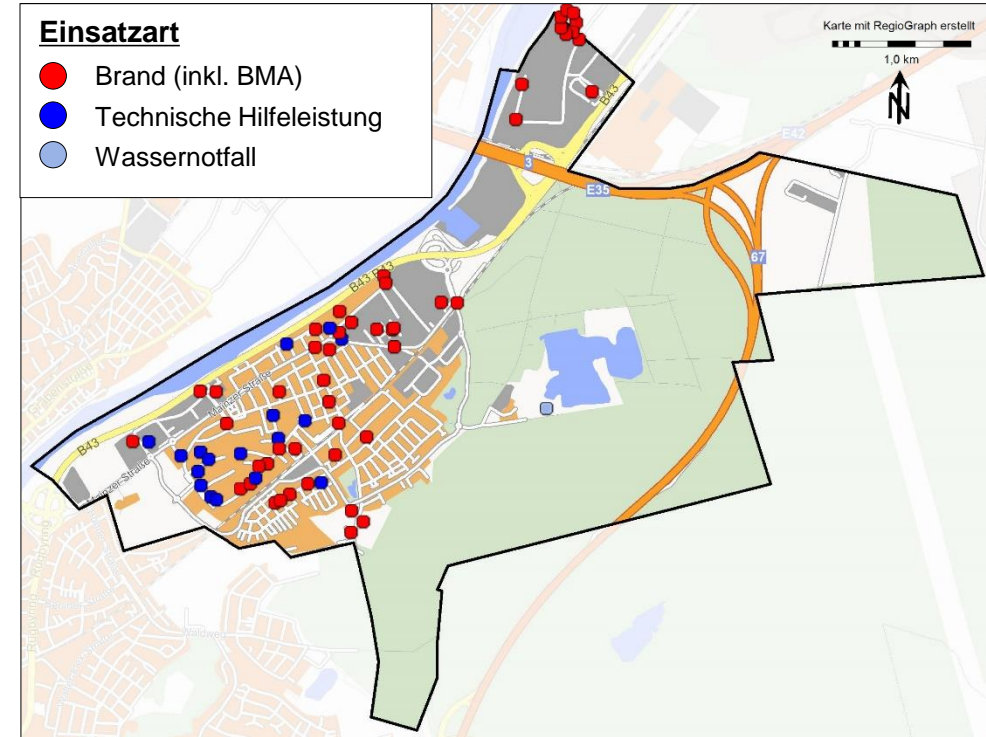
- ❑ In der Tabelle sind die Einsatzarten der Einsätze im Betrachtungszeitraum ausgewertet.
- ❑ Dazu wurden die Alarmierungstichwörter zu den dargestellten Einsatzarten kategorisiert.
- ❑ Die Kategorisierung erfolgt bei den Brandeinsätzen (neben den automatischen Brandmeldeanlagen) basierend auf einem allgemeinen einsatztaktischen Ansatz, der für die einzelnen Alarmstichworte grundsätzlich notwendig ist.
 - Kategorie I: Staffel/Gruppe
 - Kategorie II: Zug (z. B. Wohnungsbrand)
 - Kategorie III: mehr als ein Zug
- ❑ Der Unwettereinsatz im Bereich der Einsatzart THL: Unwetter konnte keinem der beiden Zeitbereiche zugeordnet werden, da es sich um eine Flächenlage mit mehreren Einsätzen über einen längeren Zeitraum handelt.



Verteilung der Einsatzstellen

- ❑ Die Kartendarstellung zeigt die geografische Lage von 66 der 152 zeitkritischen Einsatzstellen des Betrachtungszeitraums im Stadtgebiet ohne Einsätze auf den Bundesautobahnen, Bundes- und Landstraßen, Bundeswasserstraßen oder Bahnstrecken.
- ❑ Die Verortung erfolgt anhand der in den Einsatzdaten dokumentierten Adressen.
- ❑ Insgesamt 86 Einsätze konnten aufgrund folgender Gründe nicht georeferenziert werden.

Nicht georeferenzierte Einsatzstellen	
Einsätze außerhalb des Stadtgebiets	11
Einsätze auf Bundesautobahnen	45
Einsätze auf Bundes-/Landstraßen	6
Einsätze auf Bundeswasserstraßen/Bahnstrecken	4
nicht exakt georeferenzierbar (z. B. fehlende Hausnr.)	20
Summe	86



Anmerkungen:

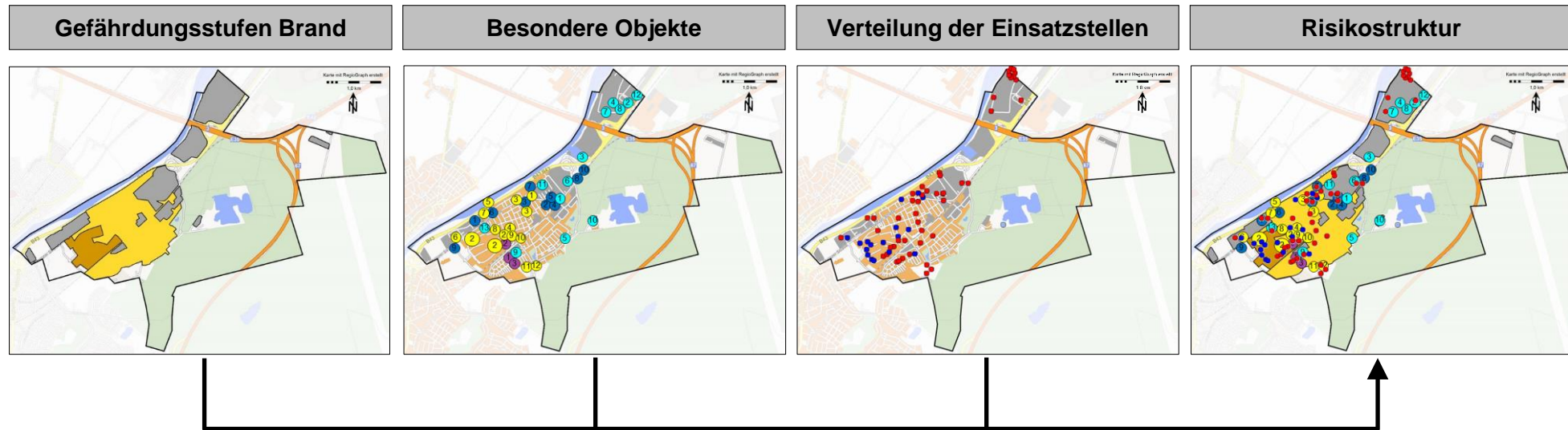
Punkte mit derselben Verortungsadresse sind mit einem Versatz von 80 m dargestellt. Hierdurch kommt es bei Häufungen von Einsatzstellen mit derselben Adresse zu kreisförmigen „Punktswolken“. Darstellungsbedingt kann es zur Überlagerung einzelner Punkte kommen.

Die georeferenzierte Darstellung der Einsatzstellen zeigt eine Verteilung über das gesamte Stadtgebiet. Ein konkreter Schwerpunkt ist nicht auszumachen.

Betrachtungszeitraum: 01.01.2019 - 31.12.2019



Risikostruktur



Die Klassifizierung des Stadtgebiets in Gefährdungstufen bildet zusammen mit der Identifizierung der besonderen Objekte das Gefahrenpotenzial („kalte Lage“) ab.

In Verbindung mit der Einsatzdatenanalyse, bei welcher eine Korrelation der Einsatzstellenschwerpunkte mit den Planungsklassen und der Grundstruktur festzustellen ist, ergibt sich die Risikobewertung und ist Basis für die Schutzzieldefinition und der daraus abgeleiteten SOLL-Konzeption.

Für die Bewertung der Risikostruktur wurden die drei Analyseschritte (Gefährdungstufen Brand, besondere Objekte und Einsatzschwerpunkte) zusammengeführt und abschließend als Gesamtstruktur beurteilt.



Risikostruktur (Forts.)

Legende

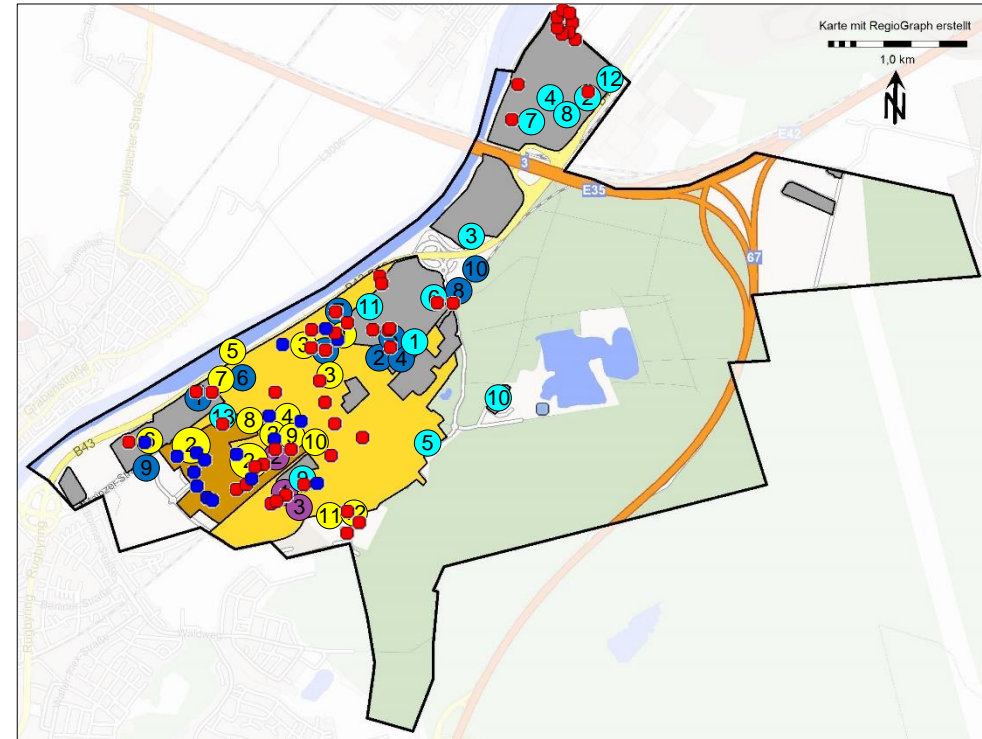
- GS Brand-3
- GS Brand-4
- Gewerbe- / Industrieflächen

Legende

- Kranken- und Pflegeeinrichtungen
- Industrie- und Verkehrsanlagen
- Beherbergungsbetriebe, Unterkünfte
- Sonstige

Einsatzart

- Brand (inkl. BMA)
- Technische Hilfeleistung
- Wassernotfall



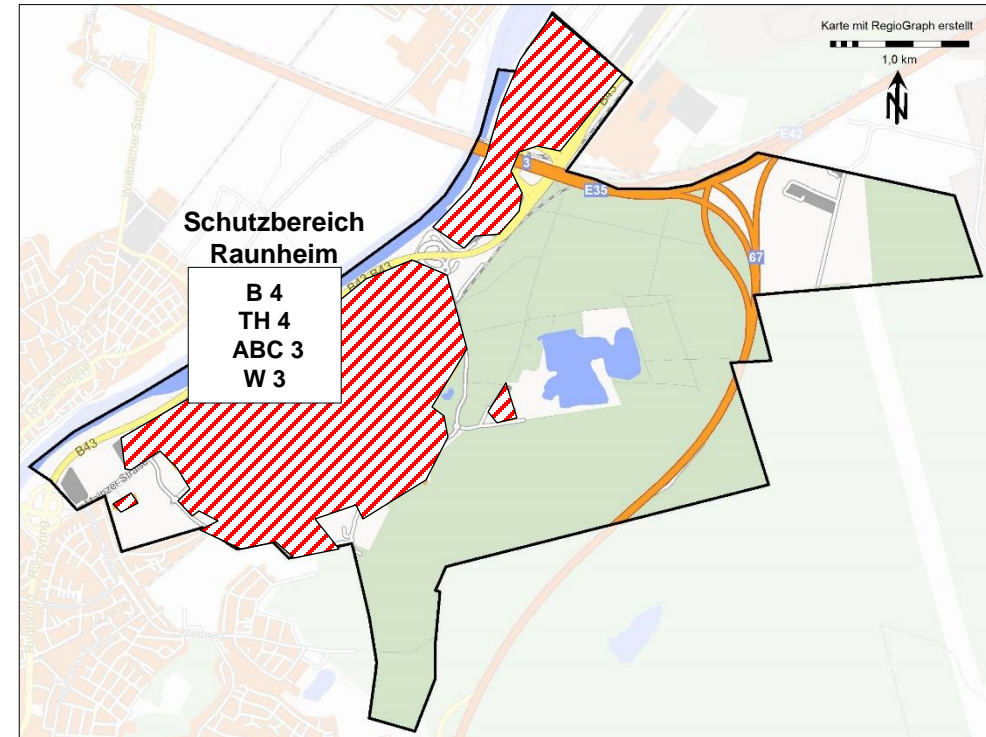
Die Analyse der Risikostruktur zeigt ein höheres Risiko in den Bereichen Mainzer Straße und Ringstraße. In den übrigen Stadtteilen ist ein im Vergleich geringeres Risiko festzustellen.




Gefährdungsstufen gemäß Feuerwehr-Organisationsverordnung

Einteilung der Schutzbereiche

- ❑ Für jeden Schutzbereich (Ausrückbereich der Einheit) erfolgt für jede Gefahrenart eine Einteilung in eine Gefährdungsstufen.
- ❑ Maßgeblich für die Einordnung sind in der Regel nicht Einzelobjekte, sondern die Gesamtstruktur (vgl. FwOV).
- ❑ Auf Grundlage der Gesamtstruktur erfolgt die Einteilung der Schutzbereiche für Raunheim wie folgt:
 - Brand-4
 - Technische Hilfeleistung-4
 - ABC-3
 - Wassernotfälle-3



Legende

-  Stadtgebiet mit Schutzbereich

Quelle:

„Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV)“ (Ministerium des Innern und für Sport, 2013)
Anlage: „Richtwerte für die kommunale Bedarfs- und Entwicklungsplanung“



Kapitel 1: Einleitung und Aufgabenstellung	5
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial und Einsatzgeschehen	14
Kapitel 3: Planungsgrundlagen	40
Kapitel 4: Analyse der Feuerwehrstruktur	56
Kapitel 5: Aufgabenwahrnehmung und Leistungsfähigkeit	83
Kapitel 6: Anforderungen an die Feuerwehrstruktur	93
Kapitel 7: Zusammenfassung und Umsetzungskonzept	123
Kapitel 8: Anlagen	140



Einleitung

Die Planungsgrundlagen definieren die wesentliche Basis für die Ableitung der SOLL-Bedarfe.

Bei der Definition der Planungsgrundlagen werden die bisherigen Erkenntnisse des Bedarfs- und Entwicklungsplans berücksichtigt. Zum Beispiel ist die Analyse der Risikostruktur elementare Grundlage für die Ableitung szenarienbasierter Planungsgrundlagen („Schutzziele“).

Die Planungsgrundlagen stellen ein zentrales Element eines Bedarfs- und Entwicklungsplans dar. In diesem Kapitel werden zunächst die einzelnen Parameter der Planungsziele – die Hilfsfrist, die Funktionsstärken und der Zielerreichungsgrad – näher erläutert. Anschließend werden unter Berücksichtigung des Gefahrenpotenzials und des Einsatzgeschehens innerhalb der Kommune die Planungsziele definiert und beschrieben.

- 3.1 Grundsätzliche Rahmenbedingungen
- 3.2 Hilfsfrist
- 3.3 Funktionsstärken
- 3.4 Controlling und Zielerreichung
- 3.5 Szenarienbasierte Planungsziele („Schutzziele“)



Grundsätzliche Rahmenbedingungen der Planungszieldefinition

Gesetzliche Grundlagen

- ❑ Das HBKG fordert in § 3 Abs. 1: „Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe [...] eine den örtlichen Erfordernissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen [...].“
- ❑ Der Gesetzgeber in Hessen hat im HBKG und der Feuerwehr-Organisationsverordnung bereits Mindestanforderungen an die Planungsgrundlagen für die Feuerwehren festgelegt. Hier sind Zeiten bis zum Eintreffen der Feuerwehr als auch der Mindestbedarf an erforderlichen Einsatzkräften und -mitteln definiert. Die darüber hinausgehenden Parameter (Funktionsstärken und potenzielle Einsatzszenarien) sind in kommunaler Eigenverantwortung in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten festzulegen.
- ❑ Hieraus ergeben sich damit als Mindestanforderung an die Planungsgrundlagen:
 - Einleitung wirksamer Hilfe innerhalb von **10 Minuten** nach der Alarmierung zu jeder Zeit und an jedem Ort (§ 3 Abs. 2 HBKG)
 - zur Einleitung wirksamer Hilfe wird **mindestens eine Staffel** (= 6 Einsatzkräfte) benötigt (§ 4 Abs. 3 FwOV)
- ❑ Weit entfernt liegende oder schwer erreichbare Einzelobjekte und Verkehrswege oder Gegebenheiten, bei denen die Einhaltung der Mindestanforderungen nur mit unverhältnismäßig hohem finanziellen Aufwand möglich ist, werden nicht berücksichtigt. Diese bekannten Sicherheitsmängel sind aber durch die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen des Vorbeugenden Brandschutzes so weit wie möglich zu beheben (§ 4 Abs. 1 und 2 FwOV).



Grundsätzliche Rahmenbedingungen der Planungszieldefinition

Allgemeine Grundlagen

- ❑ Im Quervergleich ist festzustellen, dass es in Deutschland diverse Empfehlungen und Vorschriften für den kommunalen Brandschutz bzw. die Bedarfsplanung gibt, die je nach Bundesland als fachlich etabliert bis rechtlich verbindlich eingestuft sind.
- ❑ Der Deutsche Städtetag empfiehlt seinen Mitgliedern (auch außerhalb von NRW) als Grundlage für die Feuerwehrbedarfsplanung die „Handreichung zur Brandschutzbedarfsplanung für kommunale Entscheidungsträger“ heranzuziehen. Diese wurde durch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW und das Ministerium für Inneres und Kommunen NRW erarbeitet und beschreibt u. a. ein Verfahren zur „Schutzzielermittlung“ (→ differenzierte Betrachtung).
- ❑ Die Planungsziele fixieren (unter Berücksichtigung der zuvor genannten Mindestanforderungen) den feuerwehrtechnischen Bedarf für standardisierte Schadensereignisse (Personal, Technik usw.). Größere Einsätze, deren Anforderungen über diese Standardereignisse hinausgehen, sind durch die Alarm- und Ausrückeordnung zu regeln.
- ❑ Bei den im Planungsziel definierten Personalstärken handelt es sich um Mindeststärken, die zur qualifizierten Bearbeitung der jeweiligen Einsatzart notwendig sind. Gleichfalls stellen die definierten Fahrzeuge Mindestanforderungen dar.



Erläuterung der Hilfsfrist

Grundsätzliches

- ❑ **Im Rahmen der Feuerwehr-Organisationsverordnung wird die im HBKG definierte Zeit zur Einleitung wirksamer Hilfe als „Regelhilfsfrist“ bezeichnet. Diese wird als Zeitspanne von der Alarmierung der Feuerwehr bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle beschrieben.**
- ❑ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Begriff Hilfsfrist eigentlich die Zeitspanne von der Annahme des Notrufs in der Leitstelle bis zum Eintreffen der Feuerwehr an der Einsatzstelle beschreibt (vgl. DIN 14011). Im vorliegenden Dokument wird für die Hilfsfrist aber die Definition der Feuerwehr-Organisationsverordnung verwendet. Diese Zeitspanne wird häufig auch als Eintreffzeit bezeichnet.
- ❑ Zur Erreichung einer gleichermaßen leistungsfähigen und wirtschaftlichen Feuerwehrstruktur entspricht die Hilfsfrist in der Definition der Szenarien dem Zeitpunkt nach Ereignisbeginn, zu dem Maßnahmen der Feuerwehr eingeleitet werden, um Gefährdungen von Menschenleben abzuwehren oder die Ausbreitung von Gefahren zu verhindern. In den in Kapitel 3.1 aufgeführten Fachempfehlungen sind für unterschiedliche Einsatzarten entsprechende Hilfsfristen enthalten.
- ❑ Im Gegensatz zur allgemeinen Definition der „Hilfsfrist“ (nach DIN 14011) umfasst die hier verwendete Zeitspanne nicht die Dispositionszeit (= Zeit von der Annahme des Notrufs in der Leitstelle bis zur Alarmierung der Feuerwehr). Diese ist von der Feuerwehr bzw. Kommune regelmäßig nicht beeinflussbar, da die Notrufannahme und -bearbeitung über die Leitstelle erfolgt. Daher wird lediglich der Zeitraum ohne die Dispositionszeit zur Definition der Planungsgrundlagen im Rahmen der Bedarfsplanung herangezogen.
- ❑ Beim Vergleich intrakommunal unterschiedlich definierter Hilfsfristen ist zu beachten, dass aufgrund örtlicher Gegebenheiten teils erhebliche Unterschiede in den Abläufen an der Einsatzstelle vorliegen können. Die Definition unterschiedlicher Hilfsfristen führt auf Grundlage dieser Unterschiede in der Folge zu einem näherungsweise einheitlichen Zeitpunkt relevanter Einsatzerfolgswerte nach Ereignisbeginn, zum Beispiel bei der Übergabe geretteter Personen an den Rettungsdienst.
Beispiel: Die Erkundungszeit des Einsatzleiters bei einem Brand im OG eines Mehrfamilienhauses in geschlossener Bauweise ist gegenüber der Erkundungszeit bei einem Brand in einem Einfamilienhaus erheblich erhöht. In der Folge erfolgt auch die erste Befehlsgabe später. Auch der zur Menschenrettung vorgehende Trupp benötigt aufgrund der weiteren Wege länger zum Vorgehen. In der Folge wird die Person später gerettet. In der Szenariendefinition wird diesem Umstand durch eine entsprechend kürzere Hilfsfrist Rechnung getragen.

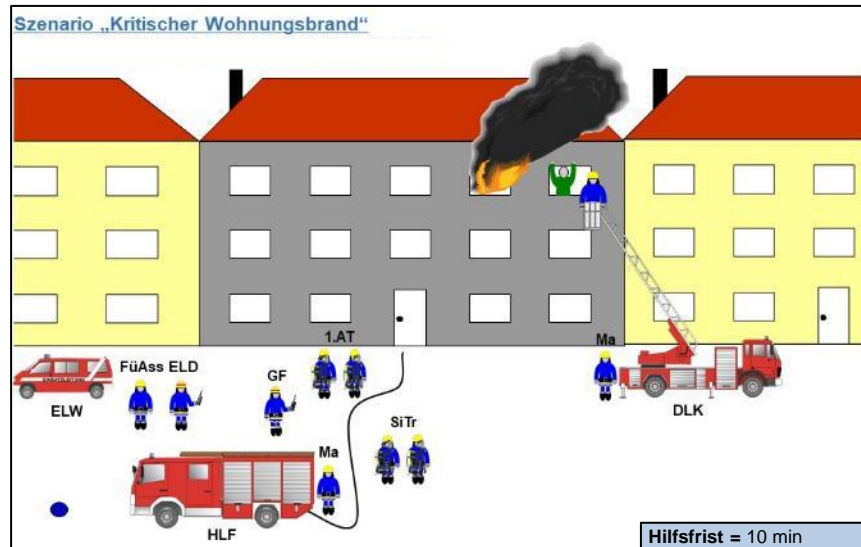


Erläuterung der Hilfsfrist (Forts.)

Unterteilung Hilfsfrist und Eintreffen Unterstützungskräfte

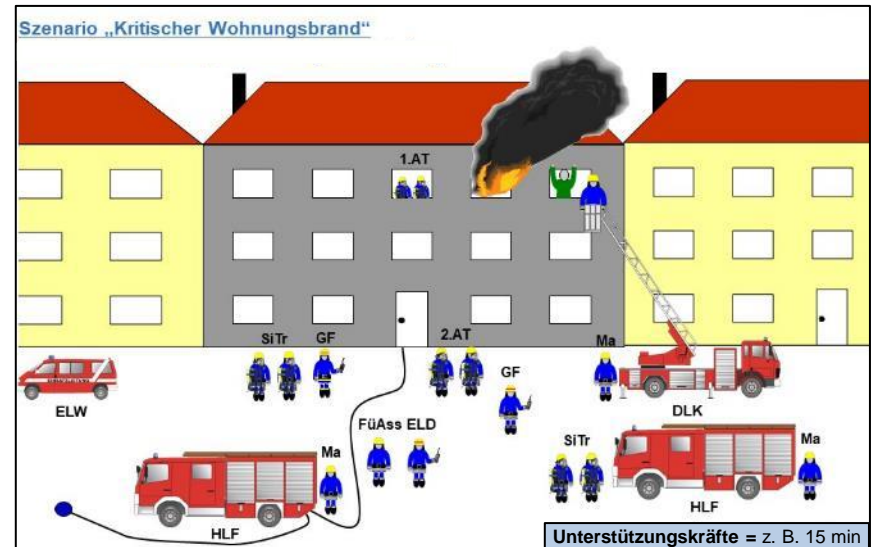
- ❑ Es ist gängige Praxis der Bedarfsplanung, dass in den Planungszielen zwischen einer Hilfsfrist und dem Eintreffen weiterer Unterstützungskräfte unterschieden wird.
- ❑ Diese Unterscheidung basiert auf der unterschiedlichen Dringlichkeit der an der Einsatzstelle einzuleitenden Maßnahmen auf Grundlage von beispielsweise Feuerwehrdienstvorschriften und standardisierten Einsatzabläufen. Auch diese Differenzierung dient dem Ausgleich von Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Feuerwehrstruktur.
- ❑ Anhand des Szenarios „kritischer Wohnungsbrand – städtische Strukturen“ kann diese Unterscheidung verdeutlicht werden:

Hilfsfrist:



Innerhalb der Hilfsfrist sollen die ersten Kräfte am Einsatzort eintreffen und in der Regel bei einem kritischen Wohnungsbrand primär Aufgaben zur Menschenrettung durchführen.

Eintreffen Unterstützungskräfte:



Diese werden durch weitere Unterstützungskräfte ergänzt, die im Normalfall primär Aufgaben zur Unterstützung bei der Menschenrettung sowie zur Brandbekämpfung durchführen.

Die Definition einer Hilfsfrist und das Eintreffen weiterer Unterstützungskräfte in einem Szenario spiegelt die Dringlichkeit der Erledigung anfallender Aufgaben wider und entspricht dem Stand der Technik der Bedarfsplanung.



Erläuterung der Funktionsstärken

Grundsätzliches

- ❑ Die Funktionsstärke beschreibt den benötigten Bedarf an Einsatzkräften an der Einsatzstelle. Sie leitet sich ab aus den an der Einsatzstelle erforderlichen, parallel durchzuführenden Tätigkeiten in der Hilfsfrist und dem Eintreffen weiterer Unterstützungskräfte. Daneben sind weitere Rahmenbedingungen, wie die generelle Einsatztaktik der Feuerwehr und bundesweit geltende Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten.
- ❑ Bei den im jeweiligen Planungsziel definierten Personalstärken handelt es sich um Mindeststärken, die zur qualifizierten Bearbeitung der jeweiligen Einsatzart mindestens erforderlich sind. Dieser Ansatz wird wiederum gewählt, um eine gleichermaßen wirtschaftliche und leistungsfähige Feuerwehrstruktur zu erreichen. Sofern die resultierende Feuerwehrstruktur dies zulässt, entspricht es der gängigen Praxis, im Rahmen der Alarm- und Ausrückeordnung ggf. höhere Funktionskräfteansätze vorzusehen, um zum Beispiel durch Reservebildung weitere Optimierungen im Einsatzablauf zu erreichen.
- ❑ Analog zu der Hilfsfrist und dem Eintreffen weiterer Unterstützungskräfte differieren auch die Funktionsstärken in Abhängigkeit des gewählten, standardisierten Schadensereignisses. Dies betrifft auf Grundlage der Gefahren- und Risikoanalyse teilweise auch ähnliche Ereignisse.

Erläuterung am Beispiel eines Wohnungsbrandes in städtischer Struktur gegenüber einem Wohnungsbrand in ländlicher Struktur:

Bei einem Wohnungsbrand in einem Gebäude geringer Höhe im ländlich-dörflichen Bereich handelt es sich in der Regel um Ein- bis Zweifamilienhäuser. Hier sind folgende Differenzen gegenüber dem städtischen Gebäude zu erkennen:

- ❑ deutlich geringere Geschoss-/Wohnfläche
- ❑ deutlich geringere Zahl möglicher betroffener / zu rettender Personen
- ❑ 2. Rettungsweg in der Regel über Steckleiter gesichert (keine Drehleiter erforderlich)
- ❑ kürzere Entwicklungszeit (Zeit zwischen Eintreffen der Kräfte am Einsatzort und dem Wirksamwerden der Maßnahmen bzw. der Rettung der Person) aufgrund der kürzeren Wege vor Ort

Daraus resultiert ein geringerer Kräftebedarf als beim städtischen Gebäude. Die nach Abschnitt 5.1 der FwDV 3 definierte Staffel (= 6 Funktionen) ist eine einsatztaktische Größe, die unter Beachtung von UVV und FwDV 7 in der Lage ist, einen Innenangriff unter Atemschutz durchzuführen. Eine Gruppe (= 9 Funktionen) könnte ggf. parallel eine weitere Aufgabe durchführen, beispielsweise die Vornahme einer tragbaren Leiter.



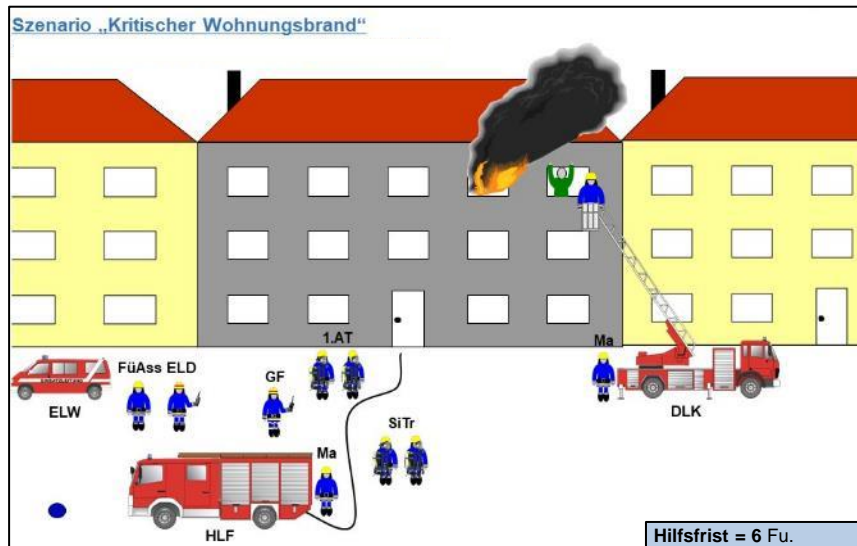
Erläuterung der Funktionsstärken (Forts.)

Differenzierung auf intrakommunaler Ebene am Beispiel von Bränden in untersch. Bebauungsstrukturen

Städtische Strukturen:

Merkmale: überwiegend geschlossene Wohnbebauung mit Gebäuden höher als „geringer Höhe“ bzw. in den Gebäudeklassen 4 und 5 (nach LBO/MBO)

Beispiel: zusammenhängende Häuserzeilen

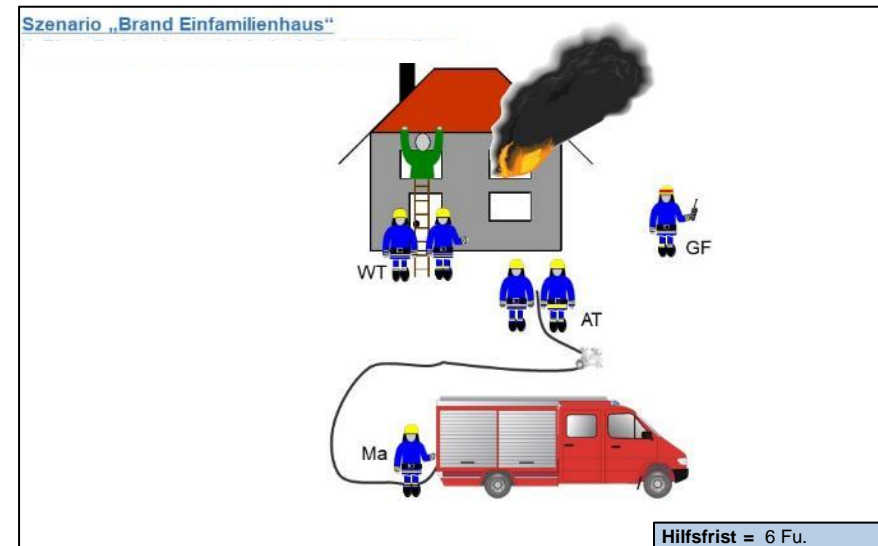


In der geschlossenen Bebauung ist von einem komplexen Erkundungsvorgang auszugehen, gleichzeitig steht in der häufig engen Bebauung weniger Entwicklungsfläche für den Löschzug zur Verfügung; das frühzeitige Eintreffen des Einsatzleitdienstes ist daher sachgerecht. Daneben ist das Mitführen und der Einsatz eines Hubrettungsfahrzeugs aufgrund der Gebäudehöhen zumindest planerisch erforderlich. Beide Effekte erhöhen in diesem Beispiel den erforderlichen Mindest-Funktionskräftebedarf zur Sicherung des Einsatzenerfolgs.

Ländlich-dörfliche Strukturen:

Merkmale: deutlich überwiegend offene Wohnbebauung mit Gebäuden „geringer Höhe“ bzw. in den Gebäudeklassen 1, 2 und 3 (nach LBO/MBO)

Beispiel: Einfamilienhäuser



Demgegenüber ist der Mindest-Funktionskräftebedarf in Strukturen mit überwiegend alleinstehenden Einfamilienhäusern in der Hilfsfrist reduziert. Der Einsatz ist insgesamt weniger komplex, eine Erkundung kann durch den Einheitsführer verhältnismäßig schnell durchgeführt werden. Es steht in der Regel hinreichend Entwicklungsfläche für die Einsatzkräfte zur Verfügung; aufgrund der Gebäudehöhen ist ein Hubrettungsfahrzeug zur Sicherung des Einsatzenerfolgs im Bereich der Menschenrettung nicht zwingend erforderlich.

Die vorhandenen unterschiedlichen Strukturtypen stellen unterschiedliche Anforderungen an die Feuerwehr im Einsatz. Daraus ergibt sich eine differenzierte, anforderungsgerechte Planungszieldefinition bzgl. der Funktionsstärken. Die in den Planungsgrundlagen definierten Personalstärken sind Mindeststärken, die zur qualifizierten Bearbeitung des jeweiligen Einsatzes notwendig sind.

ENTWURF - Vertraulich! Nur zur persönlichen bzw. bestimmungsgemäßen Verwendung!



Diskussion Zielerreichungsgrad

- ❑ Es gibt Empfehlungen zur Bedarfsplanung, in denen neben der Hilfsfrist und der Funktionsstärke als drittes Qualitätskriterium ein Erreichungsgrad eingeführt wird (prozentualer Anteil der Einsätze, bei denen die Zielgrößen Hilfsfrist und Funktionsstärke eingehalten wurden).
- ❑ Aufgrund der geringen Anzahl an Einsätzen, die dem Szenario der Planungszieldefinition entsprechen [vgl. Einsatzdatenauswertung], ist aus mathematischen Gründen (geringe Datenbasis) die alleinige Betrachtung eines Erreichungsgrades nicht zielführend.
- ❑ Gleiches ist in der Neufassung der AGBF-Qualitätskriterien („Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“, Fortschreibung der Empfehlungen vom 19.11.2015 durch die AGBF) formuliert:
„Dieses Verfahren zur Ermittlung des Erreichungsgrades ist nur dann sachgerecht, wenn es für das untersuchte Versorgungsgebiet auf einer hinreichenden Datenbasis erfolgt. Das dürfte bei weniger als etwa 50 bemessungsrelevanten Einsätzen nicht mehr der Fall sein. Bis auf wenige Ausnahmen wird eine solche Datenbasis nur für das jeweils vollständige Versorgungsgebiet zur Verfügung stehen. Wenn dann für die örtliche Bedarfsplanung differenzierte Aussagen zum Beispiel in Bezug auf einzelne Stadtteile gewünscht sind, kann die Darstellung seriös nicht mehr über individuelle Erreichungsgrade erfolgen.“
- ❑ Zur Bewertung der IST-Situation sowie zur Ableitung von Maßnahmen (Änderungen in der Alarm- und Ausrückeordnung, Durchführung von personellen Maßnahmen, Änderungen in der Standortstruktur) wird daher eine Einzelbetrachtung kritischer Einsätze durchgeführt.
- ❑ Auch die Feuerwehr-Organisationsverordnung schränkt die Einhaltung der Hilfsfrist von 10 Minuten bei unvorhersehbaren nicht einplanbaren Ereignissen (z. B. Verkehrsstaus, Paralleleinsätzen oder Eisglätte) ein.
- ❑ Aus bedarfsplanerischer Sicht schafft ein Zielerreichungsgrad primär einen Toleranzbereich für Einsätze, bei denen aufgrund nicht unmittelbar beeinflussbarer Rahmenbedingungen trotz bedarfsgerechter Feuerwehrstruktur und Einsatzvorbereitung die Anforderungen der Planungsgrundlagen nicht erfüllt wurden. Somit bedeutet ein Zielerreichungsgrad zunächst nicht, dass nur ein Anteil des Siedlungsgebietes bzw. der Bevölkerungsstrukturen zu „bepflanen“ ist.

Zur Bewertung der IST-Situation sowie zur Ableitung von Maßnahmen (Änderungen in der Alarm- und Ausrückeordnung, Durchführung von personellen Maßnahmen, Änderungen in der Standortstruktur) wird daher eine Einzelbetrachtung kritischer Einsätze durchgeführt.



Derzeitige Planungsziele

Bedarfs- und Entwicklungsplan 2013

- Die Feuerwehr Raunheim wird aufgrund des Gefahrenpotenzials in die höchsten Gefährdungsstufen eingeordnet.
- Im Bedarfs- und Entwicklungsplan von 2014 wurden die Planungsziele über einen einsatzbasierten SOLL / IST-Abgleich hinsichtlich notwendiger Funktionsstärke und Fahrzeugausstattung definiert.
- Hier wurde ein deutlicher Fehlbedarf an Einsatzkräften erkannt.
- Zusätzlich wurde die Regelhilfsfrist (Hilfsfrist und Funktionsstärke) gemäß der Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (FwOV) abgeleitet.
- Darüber hinaus wird das Eintreffen weiterer Funktionen bzw. Fahrzeuge anhand von Richtwerten für eine Mindestfahrzeugstärke definiert.

Regelhilfsfrist gemäß HBKG:

Das qualitative Ziel ist es, dass die Feuerwehr:

- innerhalb von **10 Minuten** (= Hilfsfrist) nach der Alarmierung mit **6 Funktionen** (= Staffel) am Einsatzort ist.

Weitere Definitionen gemäß Gefährdungsstufen zur Mindestfahrzeugausstattung (FwOV):

Das qualitative Ziel ist es, dass die Feuerwehr in verschiedenen Stufen mit Fahrzeugen und Funktionen am Einsatzort eintreffen:

- Stufe 1: Fahrzeuge und Funktionen innerhalb von **10 Minuten (voller Umfang spätestens zu Beginn Stufe 2)**,
- Stufe 2: weitere Fahrzeuge und Funktionen innerhalb von **20 Minuten (voller Umfang spätestens zu Beginn Stufe 3)**
- Stufe 3: weitere Fahrzeuge und Funktionen innerhalb von **30 Minuten**



Fortschreibung der Planungsgrundlagen

- ❑ Auf Basis der Mindestvorgaben des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) und der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) werden folgende Schutzziele definiert:
 - Schutzziel 1: Brandeinsatz
 - Schutzziel 2: Technische Hilfeleistung
- ❑ Darüber hinaus werden für die Stadt Raunheim folgende weitere Schutzziele festgelegt:
 - Schutzziel 3: ABC-Einsätze
 - Schutzziel 4: Wassernotfälle
- ❑ Zusätzlich wird ein Zielerreichungsgrad für die Hilfsfrist und das Eintreffen weiterer Unterstützungskräfte definiert.

Hinweis zu Planungsgrundlagen

Die Planungsziele und der Zielerreichungsgrad werden als Instrument zur Ableitung notwendiger und gleichzeitig bedarfsgerechter und verhältnismäßiger Maßnahmen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verstanden. Ein unmittelbarer Anspruch ergibt sich aus der Planungszieldefinition nicht.



Fortschreibung der Planungsgrundlagen

Schutzziel 1: Brandeinsatz – Gefährdungsstufe Brand-4

Brandeinsatz – Gefährdungsstufe Brand-4

Beispielszenario: Wohnungsbrand in einem Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses mit Menschenrettung aus einem Obergeschoss bei verrauchten Rettungswegen.

Das qualitative Ziel ist es, dass die Feuerwehr:

- innerhalb von **10 Minuten** (= Hilfsfrist) nach der Alarmierung mit **6 Funktionen** (= Staffel) und einem Löschfahrzeug
- und nach weiteren 5 Minuten ($10 + 5 = 15$ **Minuten** = Eintreffen Unterstützungskräfte) mit weiteren **9 Funktionen** (= Gruppe) + **1 Funktion** Einsatzleiter ($6 + 9 + 1 = 16$ **Funktionen**) sowie einem weiteren Löschfahrzeug und Hubrettungsfahrzeug am Einsatzort ist.

Zielerreichungsgrad

Das quantitative Ziel, bezogen auf die Hilfsfrist gemäß HBKG, ist ein planerischer Zielerreichungsgrad von 100 % bezogen auf die Summe aller Einsätze gemäß den Planungszielen.

Für das Eintreffen der weiteren Unterstützungskräfte wird ein Zielerreichungsgrad von insgesamt ≥ 80 % definiert.

Für besondere Objekte sollen Objekteinsatzpläne aufgestellt und gepflegt werden. In diesen können besondere zeitliche Definitionen sowie Funktionsstärken vereinbart werden, welche sich auf die Alarm- und Ausrückeordnung auswirken.



Fortschreibung der Planungsgrundlagen

Schutzziel 2: Technische Hilfeleistung – Gefährdungsstufe TH-4

Technische Hilfeleistung – Gefährdungsstufe TH-4

Beispielszenario: Verkehrsunfall mit zwei beteiligten Fahrzeugen und einer eingeklemmten Person im Fahrzeug.

Das qualitative Ziel ist es, dass die Feuerwehr:

- innerhalb von **10 Minuten** (= Hilfsfrist) nach der Alarmierung mit **6 Funktionen** (= erste Staffel) und einem Löschfahrzeug
- und nach weiteren 5 Minuten ($10 + 5 = 15$ **Minuten** = Eintreffen Unterstützungskräfte) mit weiteren **9 Funktionen + 1 Funktion Einsatzleiter** (Zugführer) ($6 + 9 + 1 = 16$ **Funktionen**) sowie einem Hilfeleistungsfahrzeug (z. B. HLF oder RW) am Einsatzort ist.

Zielerreichungsgrad

Das quantitative Ziel, bezogen auf die Hilfsfrist gemäß HBKG, ist ein planerischer Zielerreichungsgrad von 100 % bezogen auf die Summe aller Einsätze gemäß den Planungszielen.

Für das Eintreffen der weiteren Unterstützungskräfte wird ein Zielerreichungsgrad von insgesamt ≥ 80 % definiert.

Hinweis: Die definierte Hilfsfrist und das Eintreffen weiterer Unterstützungskräfte beziehen sich auf im Zusammenhang bebaute Ortsteile.

Außerorts gelegene Einsatzbereiche, z. B. Landesstraßen oder Bundesautobahnen, werden ggf. später erreicht.

Für besondere Objekte sollen Objekteinsatzpläne aufgestellt und gepflegt werden. In diesen können besondere Hilfsfristen sowie Funktionsstärken vereinbart werden, welche sich auf die Alarm- und Ausrückeordnung auswirken.



Fortschreibung der Planungsgrundlagen

Schutzziel 3: ABC-Einsatz – Gefährdungsstufe ABC-3

Planungsziel ABC-Einsatz

Beispielszenario: Austritt eines flüssigen Gefahrstoffs aus einem Behälter in einem Industriebetrieb.

Das qualitative Ziel ist es, dass die Feuerwehr:

- innerhalb von **10 Minuten** (= Hilfsfrist) nach der Alarmierung mit **6 Funktionen** (= erste Staffel, Erstmaßnahmen nach „GAMS-Regel“) und einem Löschfahrzeug
- und nach weiteren 5 Minuten ($10 + 5 = 15$ **Minuten** = Eintreffen Unterstützungskräfte) mit weiteren **6 Funktionen** (= zweite Staffel) + **1 Funktion Einsatzleiter** (Zugführer) ($6 + 6 + 1 = 13$ **Funktionen**) sowie einem Hilfeleistungsfahrzeug (z. B. HLF oder RW) und / oder einem GW-L mit ABC-Komponente am Einsatzort ist.
Spezialfahrzeuge und Personal (z. B. GW-G oder Dekon-P) werden stichwortbezogen mitalarmiert oder bei Bedarf nachalarmiert.

Zielerreichungsgrad

Das quantitative Ziel, bezogen auf die Hilfsfrist gemäß HBKG, ist ein planerischer Zielerreichungsgrad von 100 % bezogen auf die Summe aller Einsätze gemäß den Planungszielen.

Für das Eintreffen der weiteren Unterstützungskräfte wird ein Zielerreichungsgrad von insgesamt ≥ 80 % definiert.

Hinweis: Die definierte Hilfsfrist und das Eintreffen weiterer Unterstützungskräfte beziehen sich auf im Zusammenhang bebaute Ortsteile.

Außerorts gelegene Einsatzbereiche, z. B. Landesstraßen oder Bundesautobahnen, werden ggf. später erreicht.

Für besondere Objekte sollen Objekteinsatzpläne aufgestellt und gepflegt werden. In diesen können besondere Hilfsfristen sowie Funktionsstärken vereinbart werden, welche sich auf die Alarm- und Ausrückeordnung auswirken.



Fortschreibung der Planungsgrundlagen

Schutzziel 4: Wassernotfälle – Gefährdungsstufe Wasser-3

Planungsziel Wassernotfälle

Beispielszenario: Eine Person wird nach Sturz in den Main im Wasser vermisst.

Das qualitative Ziel ist es, dass die Feuerwehr:

- innerhalb von **10 Minuten** (= Hilfsfrist) nach der Alarmierung mit **6 Funktionen** und einem Fahrzeug sowie einem geeigneten Boot an der Einsatzstelle (Gewässer bzw. Slipanlage) eintrifft.

Spezialfahrzeuge und Personal (z. B. weitere Boote oder Taucher) werden stichwortbezogen mitalarmiert oder bei Bedarf nachalarmiert.

Zielerreichungsgrad

Das quantitative Ziel, bezogen auf die Hilfsfrist gemäß HBKG, ist ein planerischer Zielerreichungsgrad von 100 % bezogen auf die Summe aller Einsätze gemäß den Planungszielen.

Hinweis: Die definierte Hilfsfrist und das Eintreffen weiterer Unterstützungskräfte beziehen sich auf im Zusammenhang bebaute Ortsteile.

Außerorts gelegene Einsatzbereiche, z. B. Landesstraßen oder Bundesautobahnen, werden ggf. später erreicht.

Für besondere Objekte sollen Objekteinsatzpläne aufgestellt und gepflegt werden. In diesen können besondere Hilfsfristen sowie Funktionsstärken vereinbart werden, welche sich auf die Alarm- und Ausrückeordnung auswirken.



Zusammenfassung

Planungsgrundlage	Hilfsfrist			Eintreffen Unterstützungskräfte			Hinweis
	Zeit [min]	Stärke [Fu.]	Fahrzeug	Zeit [min]	Summe Stärke [Fu.]	Fahrzeug	
Brandeinsatz - Gefährdungsstufe Brand-4	10	6	Löschfahrzeug	15	16	Löschfahrzeug und Hubrettungsfahrzeug	-
Technische Hilfeleistung - Gefährdungsstufe TH-4	10	6	Löschfahrzeug	15	16	Hilfeleistungsfahrzeug oder Rüstwagen	Hilfsfristen beziehen sich auf im Zusammenhang bebaute Ortsteile.
ABC-Einsatz - Gefährdungsstufe ABC-3	10	6	Löschfahrzeug	15	13	Hilfeleistungsfahrzeug und/oder GW-L mit ABC-Komponente	Stichwortbezogene Mit- bzw. Nachalarmierung
Wassernotfälle - Gefährdungsstufe Wasser-3	10	6	Fahrzeug und Boot	-	-	-	Stichwortbezogene Mit- bzw. Nachalarmierung

- Die aus den örtlichen Gefahrenpotenzialen resultierenden spezifischen Anforderungen an die Feuerwehr werden durch die definierten Planungsgrundlagen abgedeckt.
- Bei der Anwendung der Planungsgrundlagen ist zu berücksichtigen, dass im Allgemeinen von einem planungsrelevanten Ereignis im Stadtgebiet in einem Betrachtungszeitraum ausgegangen wird. Parallelereignisse sind statistisch selten, treten im Einsatzgeschehen der Feuerwehr Raunheim aber wiederkehrend auf. Durch das Gesamtfeuerwehrpotenzial im Stadtgebiet und auch der Nachbarkommunen sind gleichzeitige Ereignisse handhabbar, ggf. kann es jedoch zu verlängerten Hilfsfristen kommen.



Kapitel 1: Einleitung und Aufgabenstellung	5
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial und Einsatzgeschehen	14
Kapitel 3: Planungsgrundlagen	40
Kapitel 4: Analyse der Feuerwehrstruktur	56
Kapitel 5: Aufgabenwahrnehmung und Leistungsfähigkeit	83
Kapitel 6: Anforderungen an die Feuerwehrstruktur	93
Kapitel 7: Zusammenfassung und Umsetzungskonzept	123
Kapitel 8: Anlagen	140



Einleitung

In diesem Kapitel wird die für den Bedarfs- und Entwicklungsplan relevante Struktur der Feuerwehr bzw. des Abwehrenden Brandschutzes dargestellt und bewertet.

Die relevanten Personaldaten der Freiwilligen Einsatzkräfte werden dargestellt und analysiert. Der zukünftige Standort der Feuerwehr wird dargestellt und auch die Gebietsabdeckung des derzeitigen Standorts bewertet. Fahrzeuge und Technik der Feuerwehr werden ebenso erfasst wie die organisatorische Struktur der Feuerwehr.

Mögliche interkommunale Zusammenarbeiten stehen im Fokus bei der Betrachtung der benachbarten Feuerwehren.

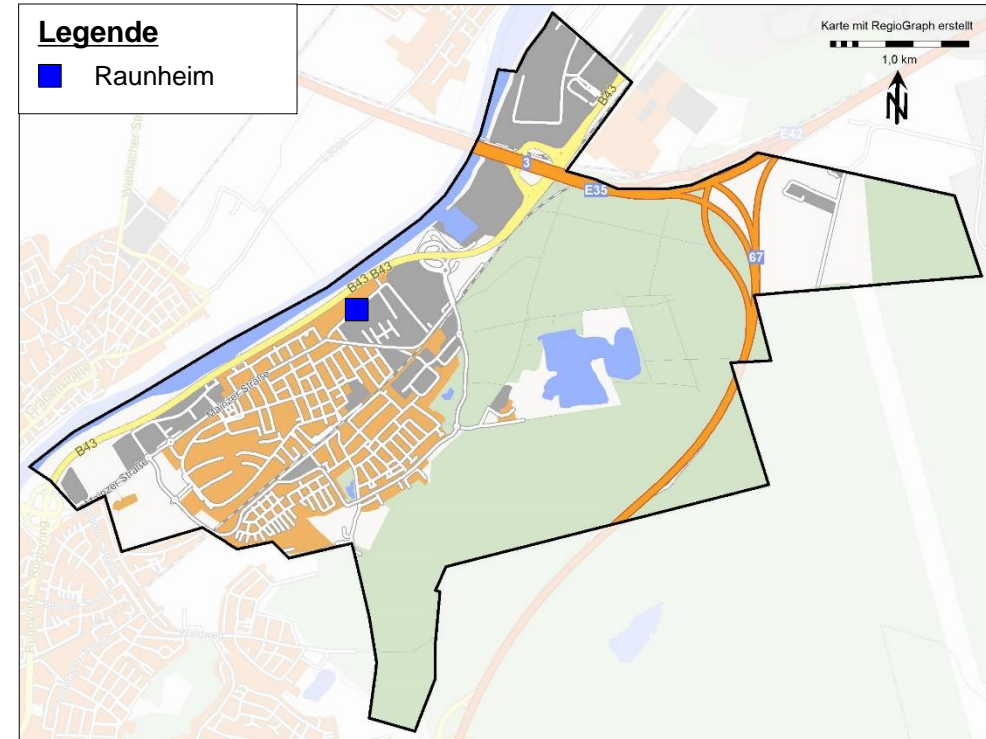
Der Abschnitt zur Löschwasserversorgung liefert eine qualitative Beschreibung des IST-Zustands und benennt eventuelle Anforderungen an die Ausstattung der Feuerwehr.

- 4.1 Übersicht und Organisation
- 4.2 Standort der Feuerwehr
- 4.3 Personal der Feuerwehr
- 4.4 Fahrzeuge und Technik
- 4.5 Benachbarte Feuerwehren und interkommunale Zusammenarbeit
- 4.6 Gebietsabdeckung
- 4.7 Löschwasserversorgung
- 4.8 Maßnahmenabgleich der bisherigen Planungen



Struktur der Feuerwehr

- ❑ Die Feuerwehr der Stadt Raunheim ist eine Freiwillige Feuerwehr und besteht aus einer Einheit (siehe Karte) und 47 Freiwilligen Kräften.
- ❑ Derzeit befindet sich unweit des bestehenden Standorts ein Neubau in der Ausführungsphase und wird voraussichtlich 2021 fertiggestellt.
- ❑ Die Feuerwehr nimmt im gesamten Einsatzgebiet alle Aufgaben des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe wahr.
- ❑ Die Feuerwehr unterhält eine Jugend- und eine Bambini-Feuerwehr



Die Feuerwehr der Stadt Raunheim ist eine Freiwillige Feuerwehr und besteht aus einer Einheit.

Die Feuerwehr nimmt im gesamten Einsatzgebiet alle Aufgaben des Abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe wahr.



Organisation der Feuerwehr

- ❑ Die Funktion des Stadtbrandinspektors der Feuerwehr Raunheim wird derzeit vollständig als ehrenamtliche Funktion abgebildet. Da die Feuerwehr Raunheim nur über einen Feuerwehrstandort verfügt, ist der Stadtbrandinspektor auch der Einheitsführer in Personalunion.
- ❑ Der Stadtbrandinspektor wird durch einen Stellvertreter unterstützt.
- ❑ Im Bereich der Aufgabenwahrnehmung des Stadtbrandinspektors nehmen die zeitlichen und fachlichen Anforderungen im Hinblick auf rückwärtige Aufgaben und den Einsatzdienst fortlaufend zu.
- ❑ Zur Entlastung des Stadtbrandinspektors wurden Sachgebiete für rückwärtige Aufgaben eingeführt. Die Sachgebiete bestehen auch weiterhin, werden jedoch derzeit nicht in vollem Umfang umgesetzt. Dies führt zu einer erhöhten Arbeitsbelastung für den Stadtbrandinspektor und seinen Stellvertreter.
- ❑ Derzeit sind die Sachgebiete unterhalb des Stadtbrandinspektors wie folgt unterteilt:
 - Aus- und Fortbildung
 - Atemschutz
 - Information und Kommunikation (IT und Funk)
 - Ausrüstung und -technik
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Einsatzplanung (AAO, Bedarfs- und Entwicklungsplan)
- ❑ Durch das erhöhte Einsatzaufkommen und die derzeitige Verfügbarkeit von Einsatzkräften wurde ein Führungsdienst etabliert. Der Führungsdienst wurde primär aus zwei Gründen eingeführt:
 - Sicherstellung einer geeigneten Führungsfunktion und
 - schnelleres Eintreffen an der Einsatzstelle für eine frühere Einleitung von Erkundungsmaßnahmen mit dazugehöriger Nachalarmierung von Einsatzkräften oder benachbarten Feuerwehren in Abhängigkeit der tatsächlichen Einsatzlage.
- ❑ Für die Sachgebiete und die dazugehörige Aufgabenwahrnehmung sind die weiteren Führungskräfte der Feuerwehr Raunheim (Gruppen- und Zugführer) zuständig.



Organisation der Feuerwehr (Forts.)

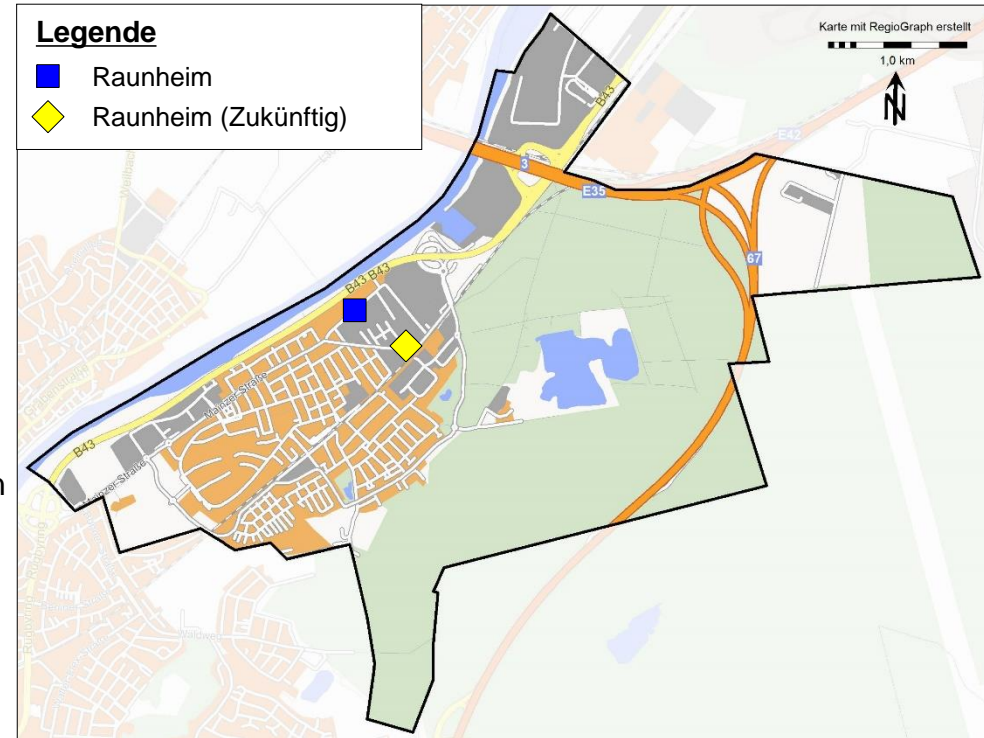
- ❑ Derzeit wird die Stadt Raunheim zur Erfüllung der notwendigen Aufgaben durch drei hauptamtliche Gerätewarte unterstützt. Diese übernehmen rückwärtige Aufgaben wie die Unterhaltung der Schlauch- und Atemschutzwerkstatt und die Fahrzeug- und Geräteprüfungen. Zusätzlich nehmen die Gerätewarte auf freiwilliger Basis am Einsatzdienst teil und entlasten die Freiwilligen Kräfte unter anderem im Bereich der Abarbeitung von Kleineinsätzen.
- ❑ Organisatorisch gliedert sich die Feuerwehr Raunheim hinsichtlich des Einsatzgeschehens in einen Lösch- und einen Rüstzug, um die Gefahrenabwehr im Bereich Brandeinsätze und Technische Hilfeleistungen wahrzunehmen.
- ❑ Neben der Einsatzabteilung besteht weiterhin
 - eine Bambini- und eine Jugendfeuerwehr,
 - eine Alters- und Ehrenabteilung
 - und ein Feuerwehrverein.



Zukünftiger Standort der Feuerwehr Raunheim

Derzeitige Planungen

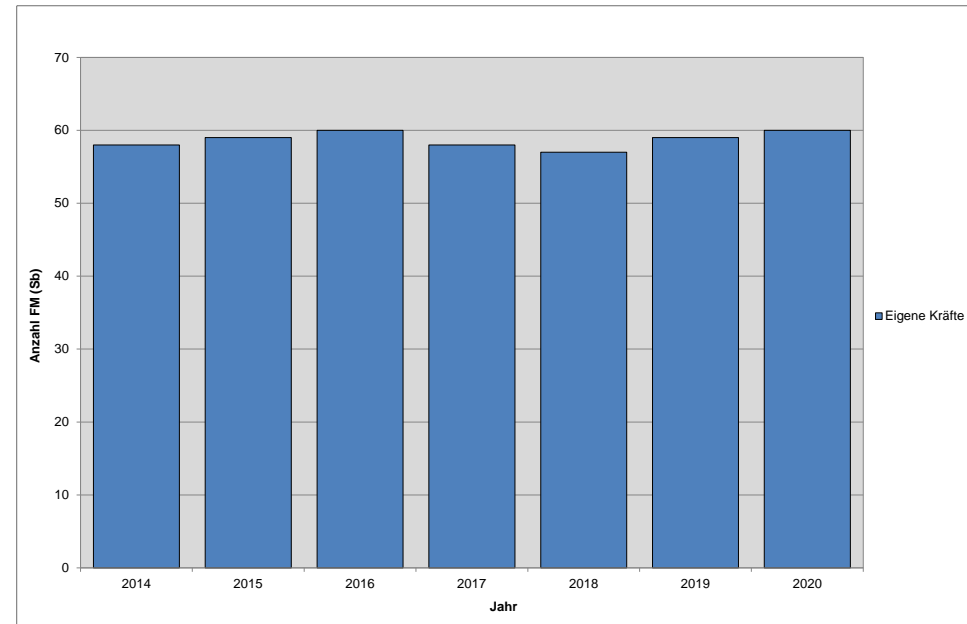
- Derzeit befindet sich unweit des bestehenden Standorts ein Neubau in der Ausführungsphase und wird voraussichtlich 2021 fertiggestellt.
- Die Feuerwehr Raunheim wird das Feuerwehrhaus gemeinsam mit dem örtlichen Deutschen Roten Kreuz beziehen.
- Auf dieser Grundlage wird im weiteren Verlauf keine Bewertung des derzeitigen Standortes mehr notwendig.
- Hinsichtlich der baulichen Funktionalität wird der neue Standort perspektivisch den aktuellen Anforderungen an Feuerwehrhäuser entsprechen.
- Im rückwärtigen Bereich ist eine Alarmzufahrt für die Freiwilligen Kräfte über die Industriestraße geplant.
- Die Alarmausfahrt für die ausrückenden Feuerwehrfahrzeuge soll über die Kelsterbacher Straße realisiert werden.





Entwicklung der Mitgliederzahlen

- ❑ Die Anzahl der Freiwilligen Kräfte ist im Zeitraum von 2014-2019 weitgehend als konstant zu bewerten.
- ❑ Derzeit hat die Feuerwehr Raunheim 47 Freiwillige Kräfte und 13 externe Kräfte.
- ❑ Durch die Einführung eines Ampelsystems und der Bereinigung um inaktive Einsatzkräfte stehen perspektivisch jedoch nur noch rund 31 Freiwillige Kräfte zur Verfügung.
- ❑ Im Verlauf der Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans wurden weitere personalfördernde Maßnahmen eingeleitet. Hierdurch konnten bereits potenzielle, neue Freiwillige Kräfte gewonnen werden. Es bestehen bereits Umsetzungskonzepte für eine kurzfristige Grundausbildung. Eine Detailbetrachtung der potenziellen Entwicklung der Personalsituation kann dem SOLL-Konzept (Kapitel 6.2) entnommen werden.



Einheit	Anzahl FM (Sb)						Anzahl FM (Sb) 2020	inaktive Einsatzkräfte oder in Ampelsystem	Summe Kräfte
	2014	2015	2016	2017	2018	2019			
Raunheim	58	59	60	58	57	59	47	-16	31
Extern	-	-	-	-	-	-	13	-4	9

Quelle: BEP Raunheim 2014 und Jahresberichte der FW Raunheim von 2015-2019

Durch die Einführung eines Ampelsystems und der Bereinigung um inaktive Einsatzkräfte stehen perspektivisch nur noch rund 31 Freiwillige Kräfte für die Feuerwehr Raunheim zur Verfügung.
Im Verlauf der Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans wurden weitere personalfördernde Maßnahmen eingeleitet.



Entwicklung der Mitgliederzahlen

Detailbetrachtung der Personalsituation

- Die Feuerwehr Raunheim hat in den letzten Jahren bereits erhebliche Probleme bei der Personalgewinnung im Bereich der ehrenamtlichen Kräfte.
- Dazu wurden bereits viele potenziell personalfördernde Maßnahmen eingeleitet und umgesetzt. Allerdings konnte auf Basis dieser Maßnahmen keine weitere nennenswerte Personalsteigerung erzielt werden.
- Weitergehend wurde ein Ampelsystem eingeführt, welches einen weiteren Überblick zur Beteiligung an Einsatz- und Übungsdiensten darstellt.
- Hinsichtlich des Konzepts der Anmahnung wird folgende Herangehensweise verwendet:
 - 1. **Anmahnung** bei Nichterfüllung der Mindestausbildungsstunden nach FwDV 2 (40 Stunden)
 - 2. Quartalsweise **Wirksamkeitskontrolle** hinsichtlich der Steigerung der Übungsteilnahme
 - 3. **Verwarnungsquartal nicht erfüllt** → „Einsatzverbot“
 - 4. Ein Jahr inaktive Mitgliedschaft → **Ausschluss Einsatz- und Übungsdienst**
- Aus dieser Betrachtung resultieren derzeit 20 inaktive Freiwillige Kräfte, die sich im Ampelsystem befinden und daher zwar Mitglieder der Feuerwehr Raunheim sind, aber nicht als potenziell aktives Einsatzpersonal geplant werden können.
- Werden die Anforderungen nach Anmahnung wieder erfüllt, wird die Freiwillige Kraft wieder als aktive Einsatzkraft planerisch einbezogen.

Einheit	Anzahl FM (Sb)	inaktive Einsatzkräfte oder in Ampelsystem	Summe Kräfte
	2020		
Raunheim	47	-16	31
Extern	13	-4	9



Entwicklung der Mitgliederzahlen

Bereits umgesetzte Maßnahmen zur Personalgewinnung und -förderung

- Öffentlichkeitsarbeit mit Veranstaltungen:
 - Tag der offenen Tür, Tag der Hilfsorganisationen, Vatertagsfest, Aktionstag (auch mit finanziellen Aufwendungen)
- Anschreiben der Stadtbevölkerung hinsichtlich Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr (bis zu 9.000 Empfänger)
- Internetauftritt in den sozialen Medien
- Youtube-Videokampagne
- Vergünstigung für Tarife im Fitnesscenter
- Prämien für Jubiläum (in Bezug auf die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr)
- Berücksichtigung kommunaler Mitarbeiter
- Zinsvergünstigungen für Freiwillige Kräfte in der Feuerwehr
- Einführung einer Feuerwehr-Rente
- Kindernotbetreuung
- Konzept zur Abarbeitung von Kleineinsätzen durch minimalen Personalansatz
- Offener Dialog im Vier-Augen-Gespräch
 - Weitere Ursachenforschung bei inaktiven Einsatzkräften
 - Persönliche Motivationen und Erwartungen identifizieren

Für die intensive Umsetzung und Planung der potenziell personalfördernden Maßnahmen hat sich in der Vergangenheit eine Arbeitsgruppe gebildet. Die Arbeitsgruppe besteht derzeit lediglich aus Freiwilligen Kräften der Feuerwehr Raunheim.

Die Mitgliederwerbung und Förderung des Ehrenamtes soll zukünftig wieder als kommunale Gesamtaufgabe (Feuerwehr und Verwaltung) verstanden werden.



Analyse der Personalstruktur

- ❑ Die Anzahl der Freiwilligen Kräfte ist im Zeitraum von 2014-2019 weitgehend als konstant zu bewerten. Derzeit hat die Feuerwehr Raunheim 47 Freiwillige Kräfte und 13 externe Kräfte. Durch die Einführung eines Ampelsystems und der Bereinigung um inaktive Einsatzkräfte stehen perspektivisch jedoch nur noch rund 31 Freiwillige Kräfte zur Verfügung.
- ❑ Die Feuerwehr Raunheim hat in den letzten Jahren bereits erhebliche Probleme bei der Personalgewinnung im Bereich der ehrenamtlichen Kräfte. Dazu wurden bereits viele potenziell personalfördernde Maßnahmen eingeleitet und umgesetzt. Allerdings konnte auf Basis dieser Maßnahmen keine nennenswerte Personalsteigerung erzielt werden.
- ❑ Für die intensive Umsetzung und Planung der potenziell personalfördernden Maßnahmen hat sich in der Vergangenheit eine Arbeitsgruppe gebildet. Die Arbeitsgruppe besteht derzeit lediglich aus Freiwilligen Kräften der Feuerwehr Raunheim.
- ❑ Weitergehend wurde ein Ampelsystem eingeführt, welches einen Überblick zur Beteiligung an Einsatz- und Übungsdiensten darstellt.
- ❑ Aus dieser Betrachtung resultieren derzeit 20 inaktive Freiwillige Kräfte, die sich in dem Ampelsystem befinden und daher zwar Mitglieder der Feuerwehr Raunheim sind, aber nicht als potenziell aktives Einsatzpersonal geplant werden können. Werden die Anforderungen nach Anmahnung wieder erfüllt, wird die Freiwillige Kraft wieder als aktive Einsatzkraft eingeplant.
- ❑ Derzeit kann im Rahmen der Tagesverfügbarkeit (Montag bis Freitag tagsüber) lediglich mit 13 verfügbaren Einsatzkräften geplant werden. Hinzu kommen anteilig Schichtdienstleistende. Werden diese zu einem Drittel planerisch mit einbezogen, resultieren rund 17 verfügbare Einsatzkräfte, die zur Verfügung stehen.
- ❑ Die notwendigen Schlüsselqualifikationen innerhalb der Einheit sind grundsätzlich hinreichend.
- ❑ Derzeit hat die Jugendfeuerwehr insgesamt 20 Mitglieder und die Bambini-Feuerwehr 17 Mitglieder. Beide Gruppen sind verhältnismäßig gut besucht. Eine zwangsläufige Verstärkung ist nicht notwendig. Trotzdem sollen weiterhin kontinuierlich neue Mitglieder gewonnen werden. Erfahrungsgemäß kann jedoch nur rund 1/3 der Jugendlichen tatsächlich vor Ort langfristig gebunden werden. Die altersbedingten Abgänge aus der Einsatzabteilung können voraussichtlich nicht zuverlässig durch die Jugendfeuerwehr kompensiert werden.
- ❑ In den nächsten 5 Jahren scheidet aufgrund der Altersgrenze (65 Jahre) 5 Freiwillige Kräfte aus dem Einsatzdienst der Feuerwehr aus.
- ❑ Weitere detaillierte Betrachtungen und Analysen der Personalstruktur befinden sich im Kapitel 4.3 und sind als Anhang beigefügt.



Erreichbarkeit Feuerwehrhäuser: Darstellung der Wohnorte

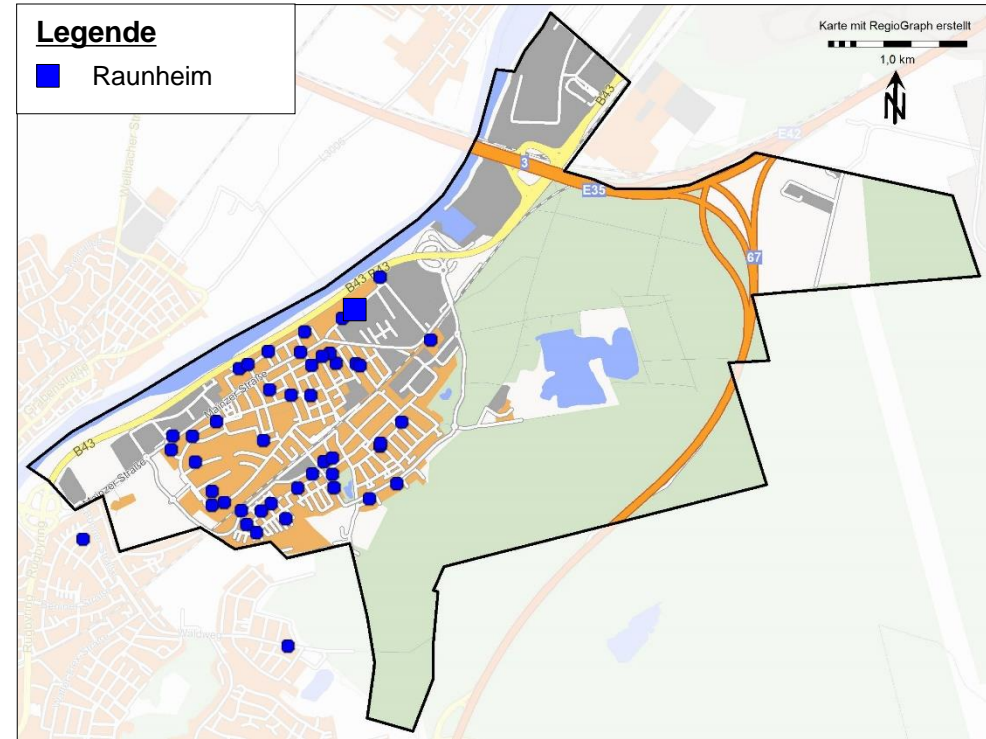
Dargestellt sind die Wohnorte der Freiwilligen Kräfte.

Wohnort außerhalb Kartenausschnitt

Raunheim	● ● ● ● ● ● ● ●
Extern	○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○ ○

Anmerkung(en):

Doppelte Punkte sind mit einem Versatz von 100 m dargestellt.
Darstellungsbedingt kann es zur Überlagerung einzelner Punkte kommen.





Erreichbarkeit Feuerwehrhäuser: Darstellung der Arbeitsorte

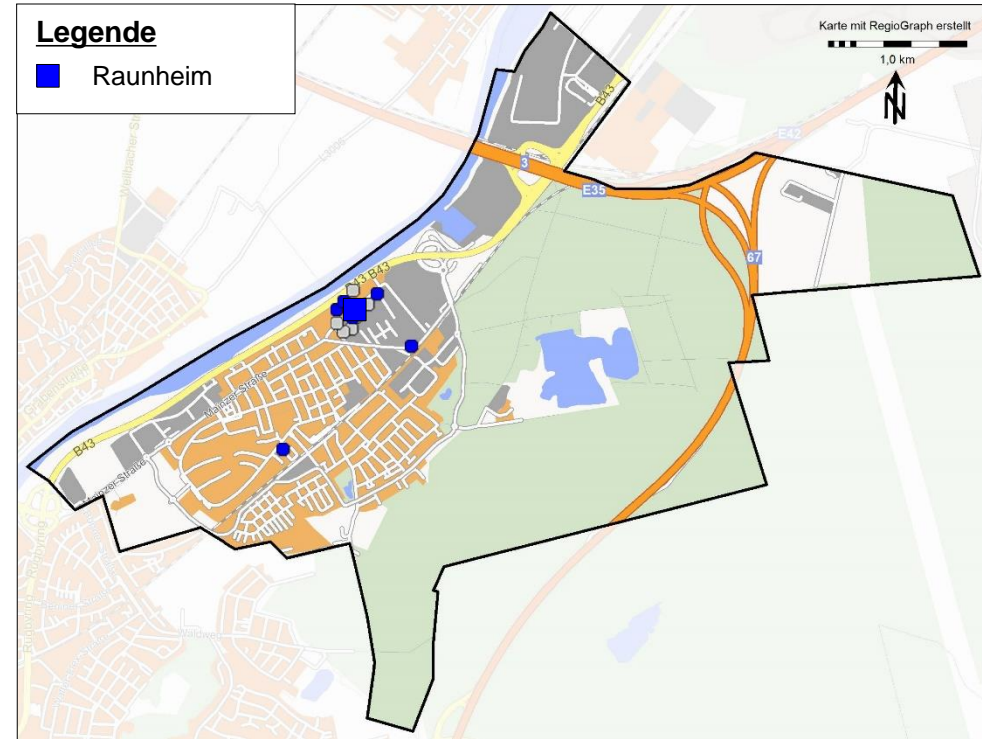
Dargestellt sind die Arbeitsorte der Freiwilligen Kräfte, welche montags bis freitags tagsüber von ihrem Arbeitsplatz abkömmlich sind.

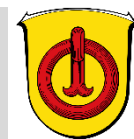
Fehlende Adressangabe

Raunheim ● ● ● ●

Anmerkung(en):

Doppelte Punkte sind mit einem Versatz von 100 m dargestellt.
Darstellungsbedingt kann es zur Überlagerung einzelner Punkte kommen.





Darstellung der tagesaufenthaltsbezogenen Verfügbarkeiten

Detailbetrachtung der Personalsituation

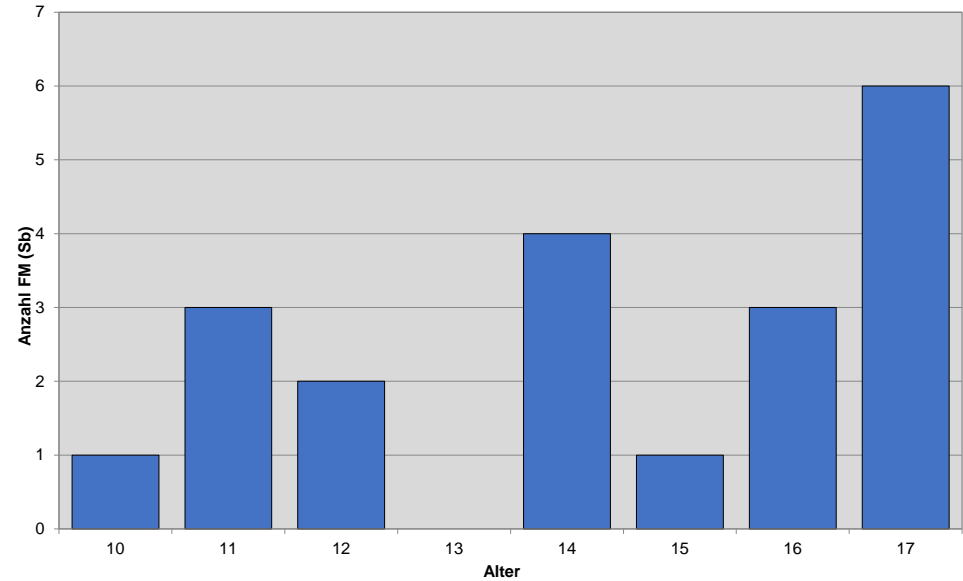
- Im Rahmen der Auswertung der Arbeitsorte werden unter anderem die verschiedenen untenstehenden Kategorien vergeben, um die abkömmlichen Einsatzkräfte und die potenziellen Verfügbarkeiten detaillierter analysieren zu können.
- Zusätzlich zu dieser Kategorisierung werden separat die inaktiven bzw. die sich im Ampelsystem befindlichen Freiwilligen Kräfte aufgeführt.
- Bleiben diese Kräfte weiterhin inaktiv, verbleiben lediglich 13 planbare Einsatzkräfte (inkl. externer Kräfte) Montag bis Freitag tagsüber.

Einheit	Anzahl Aktive	Kategorie 1 Tagesaufenthalt im Ortsteil der eigenen Einheit und abkömmlich		Kategorie 2 Tagesaufenthalt im Ortsteil einer anderen Einheit		Kategorie 3 wechselnder Tagesaufenthalt innerhalb der Kommune		Kategorie 4 Tagesaufenthalt in Kommune, aber nicht abkömmlich		Kategorie 5 Tagesaufenthalt außerhalb der Kommune		Kategorie 6 hauptamtlich bei der Feuerwehr		Kategorie 7 keine oder unvollständige Angaben zum Tagesaufenthaltort		inaktive Einsatzkräfte oder in Ampelsystem	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Raunheim	47	4	9%	0	0%	0	0%	1	2%	21	45%	1	2%	4	9%	16	34%
Extern	13	6	46%	0	0%	0	0%	0	0%	1	8%	2	15%	0	0%	4	31%
Gesamt	60	10	17%	0	0%	0	0%	1	2%	22	37%	3	5%	4	7%	20	33%



Bambini- und Jugendfeuerwehr

- ❑ Die Feuerwehr unterhält zentral eine Jugendfeuerwehr.
- ❑ Das Eintrittsalter der Jugendfeuerwehr liegt bei 10 Jahren. Mit 17 Jahren erfolgt der Übertritt in die Einsatzabteilung der Feuerwehr Raunheim.
- ❑ Zusätzlich zu der Jugendfeuerwehr besteht eine Bambinifeuerwehr (Kinderfeuerwehr) mit Mitgliedern im Alter zwischen 6 und 9 Jahren.
- ❑ Derzeit hat die Jugendfeuerwehr insgesamt 20 Mitglieder und die Bambinifeuerwehr 17 Mitglieder. Beide Gruppen sind im Wesentlichen gut besucht. Eine zwangsläufige Verstärkung ist nicht notwendig. Trotzdem sollen weiterhin kontinuierlich neue Mitglieder gewonnen werden.



JF Einheit	Anzahl Mitglieder	Altersverteilung														Durchschnittsalter [Jahre]
		10 Jahre		11 Jahre		12 Jahre		14 Jahre		15 Jahre		16 Jahre		17 Jahre		
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
Jugendfeuerwehr	20	1	5%	3	15%	2	10%	4	20%	1	5%	3	15%	6	30%	14
Gesamt	20	1	-	3	-	2	-	4	-	1	-	3	-	6	-	14

In den nächsten 5 Jahren besteht ein Potenzial von 14 Übertritten aus der Jugendfeuerwehr in den aktiven Dienst der Feuerwehr. Erfahrungsgemäß kann jedoch nur rund 1/3 der Jugendlichen tatsächlich vor Ort langfristig gebunden werden. Die altersbedingten Abgänge aus der Einsatzabteilung können voraussichtlich nicht zuverlässig durch die Jugendfeuerwehr kompensiert werden.

ENTWURF - Vertraulich! Nur zur persönlichen bzw. bestimmungsgemäßen Verwendung!



Folie ergänzt

Bambini- und Jugendfeuerwehr

Bambinifeuerwehr

- Die Mitglieder der Bambinifeuerwehr treffen sich alle 14 Tage zum Ausbildungsdienst.
- Die Bambinifeuerwehr wird durchschnittlich von rund 9 Kindern besucht.
- Pro Jahr wechseln rund 3 Kinder von der Bambini- in die Jugendfeuerwehr.
- In der Bambinifeuerwehr besteht derzeit aus diversen Gründen eine relativ hohe Fluktuation durch Ein- und Austritte von Mitgliedern.

Jugendfeuerwehr

- Die Jugendfeuerwehr führt einen wöchentlichen Ausbildungsdienst durch. Durch die Corona-Pandemie musste der Dienstbetrieb für mehrere Monate unterbrochen werden.
- Durchschnittlich nehmen rund 11 (von 20) Jugendlichen am Ausbildungsdienst teil.
- Im Schnitt wechselt pro Jahr ein Jugendlicher von der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung.
- Von den 14 potenziellen Übertritten in den nächsten 5 Jahren konnten bereits einige für den zukünftigen Dienst in der Einsatzabteilung gewonnen werden. Um diese langfristig zu binden und frühzeitig eine Grundausbildung zu ermöglichen, werden weitere Ausbildungskapazitäten notwendig.
- Beim Neubau des Feuerwehrhauses wurde die Übungsfläche der Jugendfeuerwehr nicht berücksichtigt. Die Vorbereitungen auf die jährlichen Wettkampfübungen werden dadurch erschwert.



Fahrzeuge im Überblick

Standort	Löschfahrzeuge (Staffel oder Gruppe)				"Spezial"-Fahrzeuge							Bundes-, Landes-, Kreis- fahrzeuge		Summe	Anhänger	Boote
	ohne Wasser- tank	Wasser- tank ≤1.000l	Wasser- tank >1.000l	mit Hilfe- leistungs- satz	Führungs- fahrzeuge	Tank- lösch- fahrzeuge (Trupp)	Hub- rettungs- fahrzeuge	Rüst- wagen	Geräte- wagen, Mehr- zweck- fahrzeuge	Mann- schafts- transport- fahrzeuge	sonstige Fahr- zeuge	Lösch- fahr- zeuge	sonstige Fahr- zeuge			
Raunheim	-	-	1	1	2	1	1	1	1	1	-	-	-	9	6	2
Summe	0	0	1	1	2	1	1	1	1	1	0	0	0	9	6	2

ENTWURF - Vertraulich! Nur zur persönlichen bzw. bestimmungsgemäßen Verwendung!



Fahrzeuge im Überblick (Forts.)

Einheit / Standort	Nr.	IST	Baujahr	Alter [Jahre]	Bemerkung
Raunheim	1	KdoW	2012	8	-
	2	ELW 1	2017	3	-
	3	TLF 24/50	1997	23	500 L Schaummittel, Zumischsystem, 3 PA
	4	LF 16/12	1992	28	Ersatzbeschaffung LF 20-Auslieferung voraussichtlich Mitte 2021
	5	LF 20/16	2006	14	ohne maschinelle Zugeinrichtung
	6	DLA(K) 23/12	2014	6	-
	7	RW 1	2006	14	-
	8	GW-L2	2010	10	G-ABC Gerätesatz mit 6 CSA und DekonPlatz, Rollcontainer-Konzept nach Einsatzbedarf
	9	MTF	2007	13	Ersatzbeschaffung voraussichtlich in 2020
	10	MZB	2013	7	-
	11	RTB	2012	8	-
	12	Anhänger NSA	2018	2	Netzersatzanlage 77 kVA auf PKW Anhänger
	13	Anhänger SWW	2011	9	mit Schaum-Wasser-Werfer und ca. 120m B-Schläuche
	14	Anhänger SWW	1970	50	mit Schaum-Wasser-Werfer
	15	Anhänger C240	1982	38	mit 240 kg CO2 und zwei Löschlanzen
	16	Anhänger P250	1969	51	mit 250 kg Löschpulver und zwei Angriffsrohren
	17	Anhänger	2015	5	passend für Rollcontainer-Konzept mit Auffahrampen

Alter der Fahrzeuge:

In der Spalte „Alter“ sind Fahrzeuge farbig hervorgehoben, die nebenstehende Altersgrenzen erreicht bzw. überschritten haben. Das tatsächliche Erfordernis zur Außerdienststellung eines Fahrzeuges hängt vom spezifischen technischen Zustand ab.

Kleinfahrzeuge:

hellgelb wenn ≥ 10 Jahre
orange wenn ≥ 15 Jahre



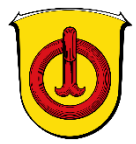
Großfahrzeuge:

hellgelb wenn ≥ 15 Jahre
orange wenn ≥ 20 Jahre

Weitere Fahrzeuge:

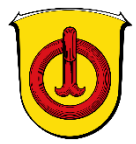
In der Spalte „Alter“ sind weitere Fahrzeuge farbig in Grau hervorgehoben. Bei diesen Fahrzeugen ist eine pauschale Alterseinteilung nicht möglich (z. B. Anhänger, Abrollbehälter, Boote).





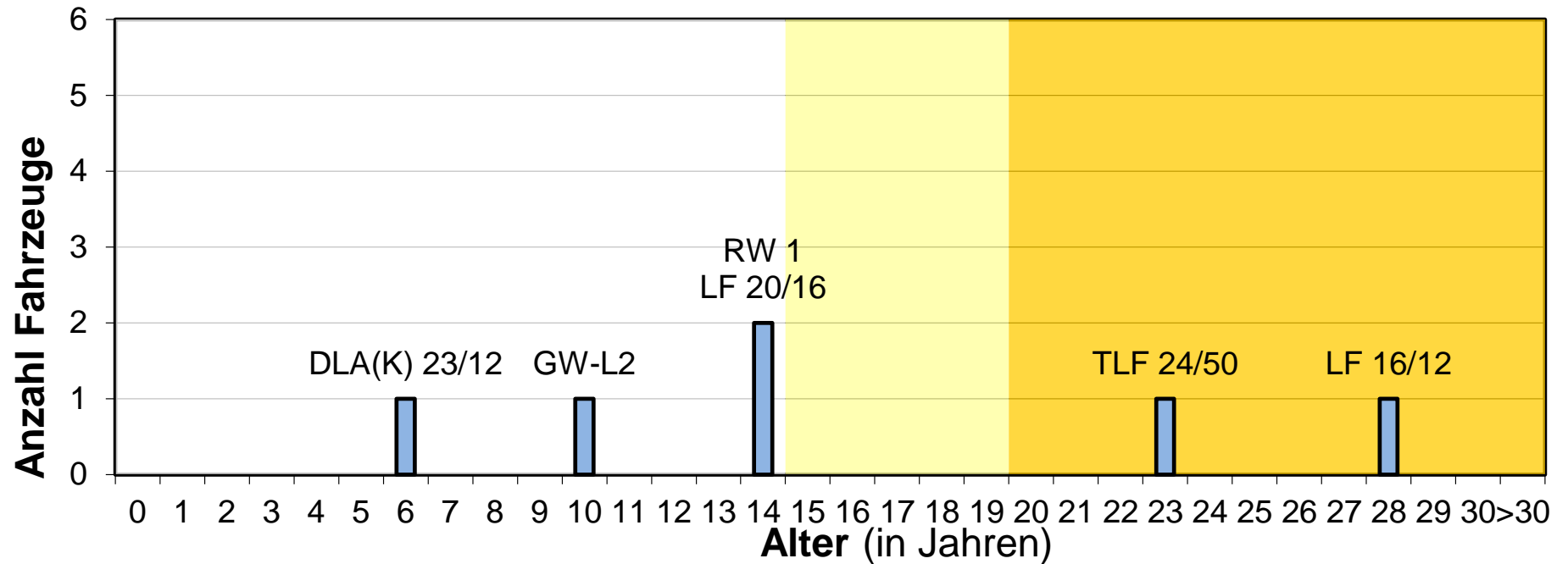
Analyse der Fahrzeug- und Technikausstattung

- Zur Wahrnehmung des Führungsdienstes wird ein KdoW vorgehalten.
- Für die Einsatzleitung steht bei umfangreicheren Lagen ein ELW 1 als Führungsfahrzeug zur Verfügung.
- Für die Sicherstellung des Grundschutzes und der Planungsgrundlagen werden ein Löschfahrzeug und ein Hilfeleistungslöschfahrzeug mit Gruppenbesatzung und einem Löschwassertank (größer 1000 Liter) vorgehalten.
- Die Einheit hält eine 4-teilige Steckleiter zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges vor.
- Zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges für die größere Anzahl Hubrettungsfahrzeug-pflichtiger Gebäude wird darüber hinaus eine DL(A)K 23/12 vorgehalten.
- Zusätzlich wird ein Tanklöschfahrzeug mit einem 5000 Liter fassenden Löschwassertank vorgehalten.
- Für die erweiterte Technische Hilfeleistung steht ein RW am Standort zur Verfügung.
- Zur Förderung von Wasser über lange Wegstrecken und die Wahrnehmung von Logistikaufgaben steht ein GW-L2 zur Verfügung.
- Weitergehend wird der GW-L2 mit einem Rollcontainer-Konzept vorgehalten. Dabei werden unter anderem folgende Komponenten bereit gehalten:
 - ABC-Gerätesatz für Erstmaßnahmen bei ABC-Unfällen nach GAMS und erweiterte Maßnahmen bei ABC-Einätzen
 - Rollcontainer zur Einsatzstellenhygiene
 - Komponenten zur Wasserförderung über lange Wegestrecken.
- Für Wassernotfälle werden folgende Boote vorgehalten:
 - MZB
 - RTB
- Zum Personaltransport wird derzeit ein MTF vorgehalten.
- Zusätzlich stehen weitere Anhänger mit Komponenten zur Brandbekämpfung zur Verfügung. Ein Anhänger wird als Ergänzung zum Rollcontainer-Konzept für die Transportlogistik verwendet.



Die Fahrzeuge im Überblick – Altersverteilung

Großfahrzeuge



Großfahrzeuge:

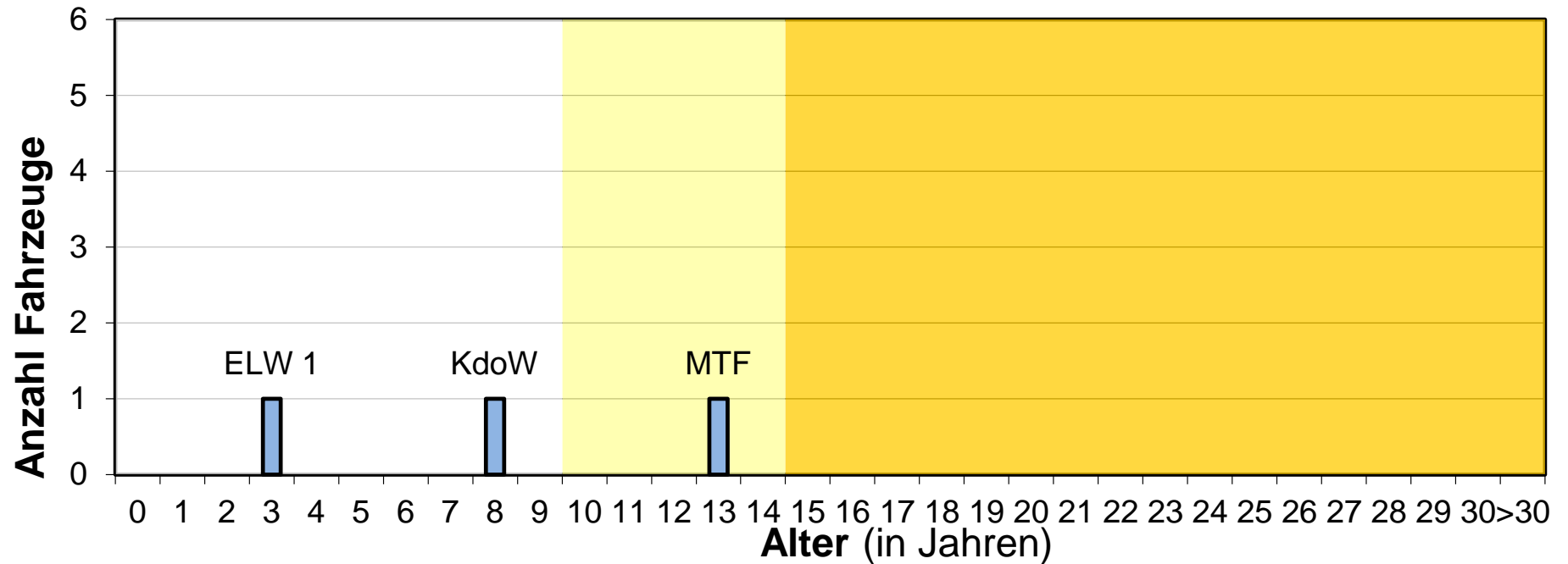
- hellgelb wenn ≥ 15 Jahre
- orange wenn ≥ 20 Jahre

ENTWURF - Vertraulich! Nur zur persönlichen bzw. bestimmungsgemäßen Verwendung!



Die Fahrzeuge im Überblick – Altersverteilung

Kleinfahrzeuge



Kleinfahrzeuge:

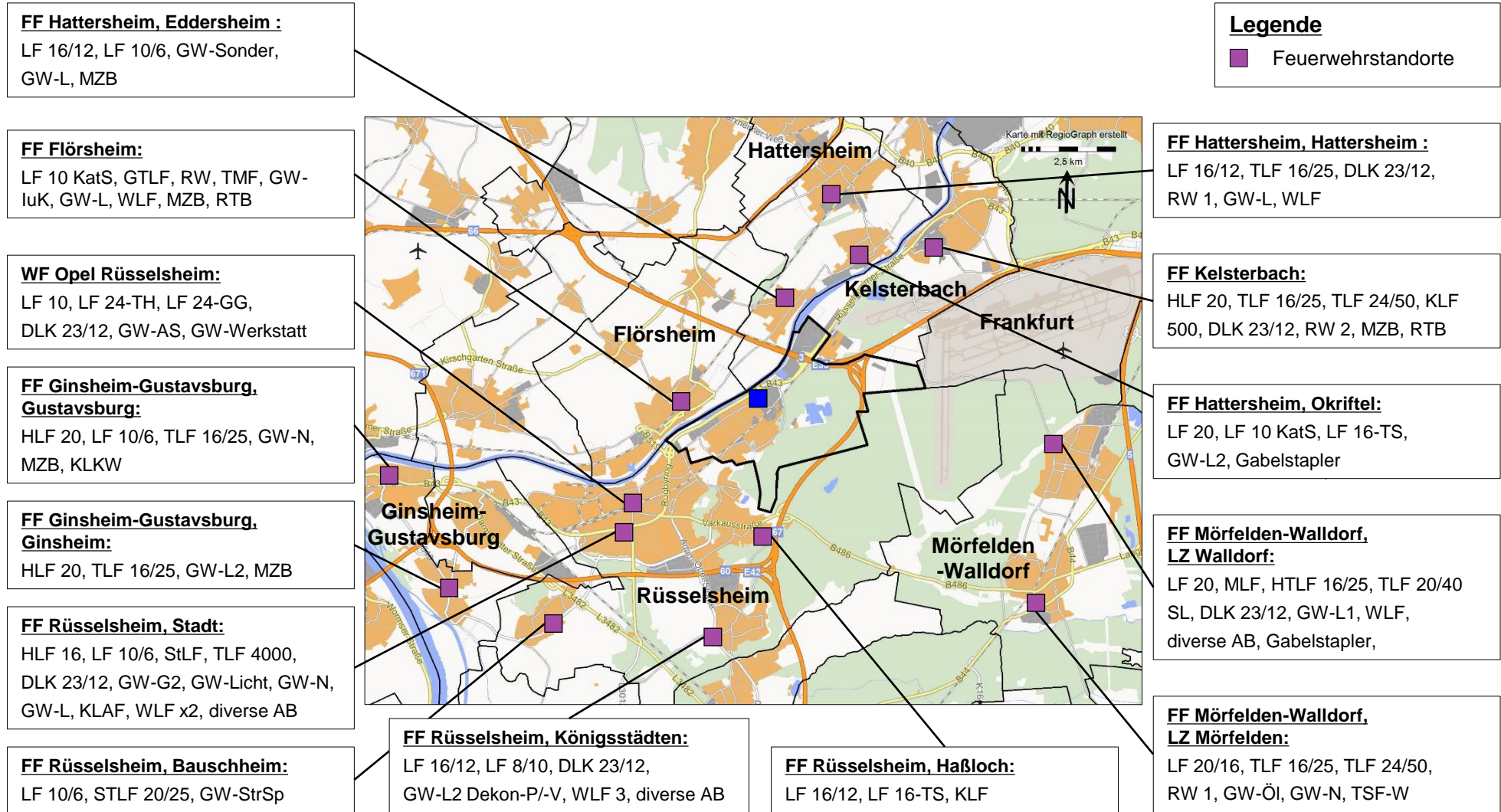
- hellgelb wenn ≥ 10 Jahre
- orange wenn ≥ 15 Jahre



Benachbarte Feuerwehren – grafische Darstellung

Die Abbildung zeigt eine Auswahl an Standorten und Technik in den umliegenden Kommunen (Fokus: Unterstützung in kurzer Hilfsfrist oder Sonderfahrzeuge).

ENTWURF - Vertraulich! Nur zur persönlichen bzw. bestimmungsgemäßen Verwendung!





Interkommunale Zusammenarbeit

- Grundsätzlich erfolgt die Unterstützung sowohl bei größeren Schadenslagen als auch zur Sicherstellung einer hinreichenden Funktionsstärke vor allem durch Einheiten der Feuerwehr Kelsterbach und Rüsselsheim.
- Im Normalfall wird vornehmlich die Feuerwehr Kelsterbach zur interkommunalen Unterstützung der Feuerwehr Raunheim alarmiert.
- Bei besonderen Einsatzfällen (beispielsweise gemeldeter Brandeinsatz mit Menschenleben in Gefahr) kann die Feuerwehr Rüsselsheim mit den hauptamtlichen Kräften für die Einhaltung und Unterstützung in der 1. Hilfsfrist mitalarmiert werden.
- Im Bereich der vorgeplanten Alarmierungstichwörter mit Einrichtung von Bereitstellungsräumen wird in Kooperation mit der Feuerwehr Kelsterbach wechselseitig ein ELW 1 eingeplant. Dieser ELW 1 führt dann den entsprechenden Bereitstellungsraum.
- Im Bereich der Wasserrettung stehen auf der Grundlage interkommunaler Zusammenarbeit Taucher der Berufsfeuerwehr Frankfurt und der DLRG zur Verfügung.
- In den Zuständigkeitsbereichen der BAB 3 sind je nach Streckenabschnitt weitere benachbarte Feuerwehren auf Basis interkommunaler Zusammenarbeit mit vorgeplant.
- Im Bereich der Bahnstrecken ist die Feuerwehr Raunheim mit dem Rüstzug und der DL(A)K 23/12 in das Rettungskonzept für die Gefahrenabwehr im Schienenverkehr integriert.



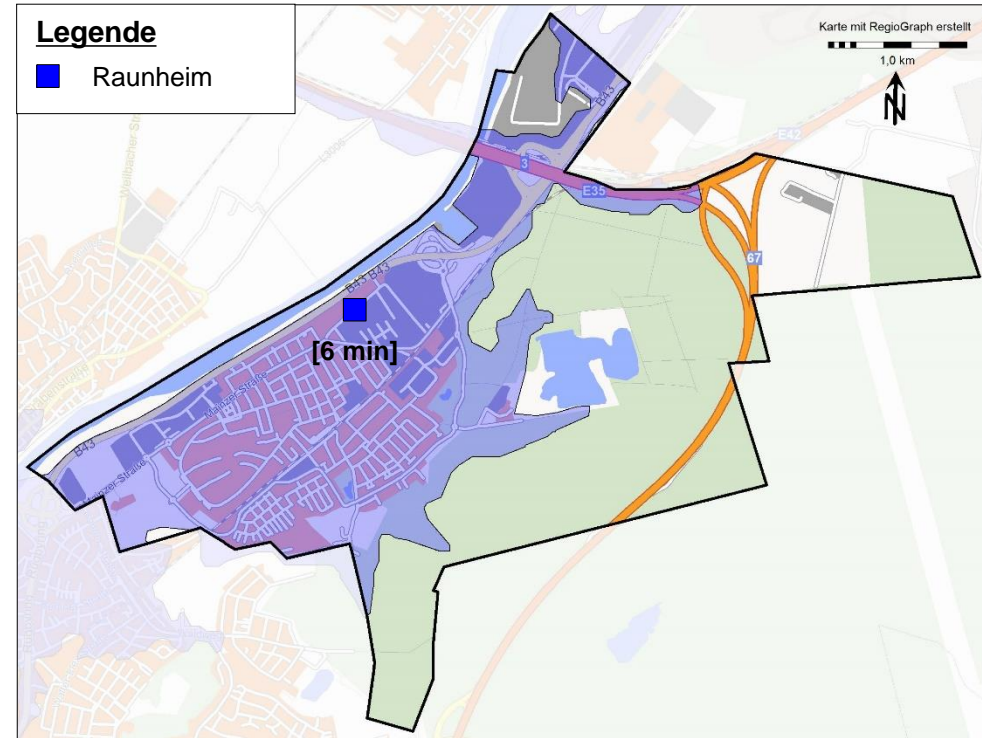
Fahrzeit-Isochronen

Fahrzeitabschätzung zur Abdeckung der bebauten Stadtteile

Standort	notw. Fahrzeit zur Abdeckung der Kernbereiche [min]
Raunheim	6

Fahrgeschwindigkeiten (Feuerwehrfahrzeug):

Die rechnergestützte Simulation zur Gebietsabdeckung umfasst Straßenkategorien und zugehörige Geschwindigkeiten von „enger Wohnbebauung“ (10 km/h) bis zu „Ausfallstraßen“ (75 km/h).

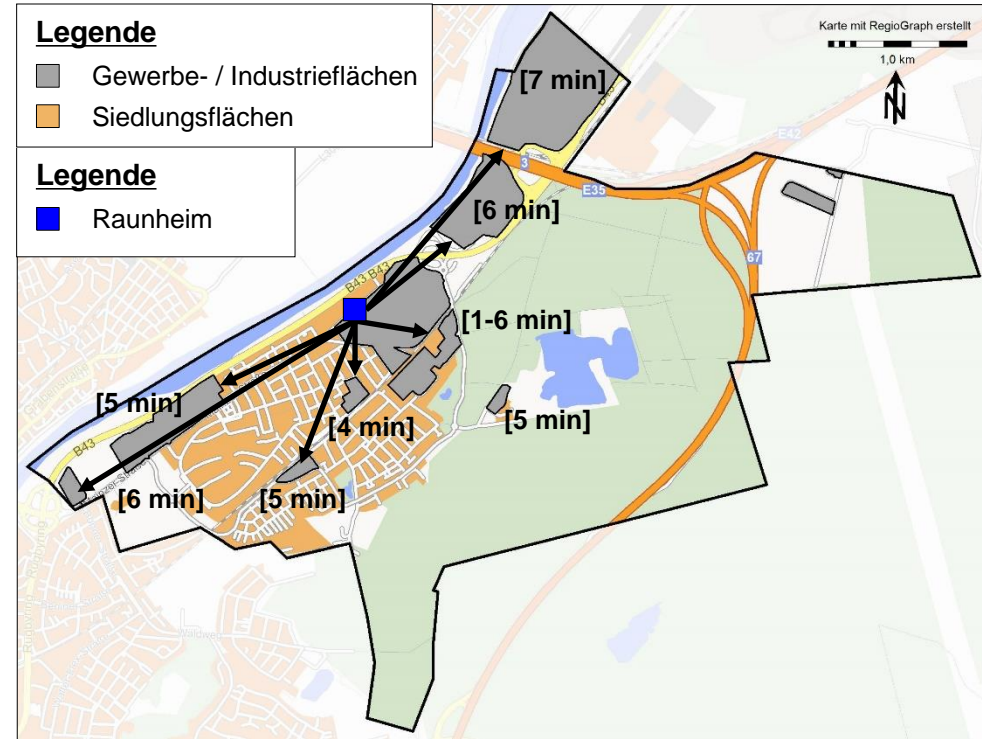


Zur Abdeckung der im Zusammenhang bebauten Stadtteile sind vom Standort planerische Fahrzeiten von bis zu 6 Minuten notwendig. Große Teile des Stadtgebiets können auch wesentlich schneller erreicht werden.



Fahrzeitabschätzung zur Abdeckung der Industrie- und Gewerbegebiete

- ❑ Dargestellt sind die Fahrzeitabschätzungen der Feuerwehr Raunheim in die Industrie- und Gewerbegebiete.
- ❑ Um die Industrie- und Gewerbegebiete vom derzeitigen Standort aus zu erreichen, sind planerische Fahrzeiten von 1 bis 7 Minuten notwendig.



Fahrgeschwindigkeiten (Feuerwehrfahrzeug):

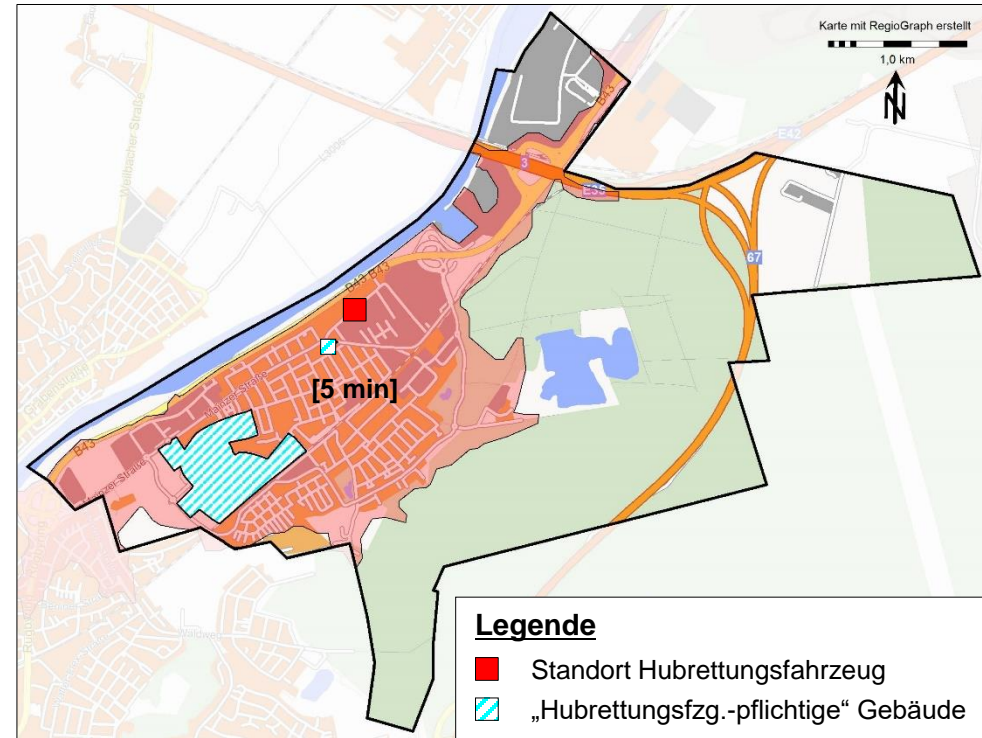
Die rechnergestützte Simulation zur Gebietsabdeckung umfasst Straßenkategorien und zugehörige Geschwindigkeiten von „enger Wohnbebauung“ (10 km/h) bis zu „Ausfallstraßen“ (75 km/h).



Fahrzeit-Isochronen

Fahrzeitabschätzung zur Abdeckung der Hubrettungsfahrzeug-pflichtigen Objekte

ENTWURF - Vertraulich! Nur zur persönlichen bzw. bestimmungsgemäßen Verwendung!



Fahrgeschwindigkeiten (Feuerwehrrfahrzeug):

Die rechnergestützte Simulation zur Gebietsabdeckung umfasst Straßenkategorien und zugehörige Geschwindigkeiten von „enger Wohnbebauung“ (10 km/h) bis zu „Ausfallstraßen“ (75 km/h).

Die Hubrettungsfahrzeug-pflichtigen Objekte [vgl. Kap. 2.3] können von dem am Standort Raunheim stationierten Hubrettungsfahrzeug planerisch in Fahrzeiten von bis zu rund 5 Minuten erreicht werden. Ein Großteil der Hubrettungsfahrzeug-pflichtigen Objekte kann auch schneller erreicht werden.



Löschwasserversorgung

Allgemeines

- ❑ Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) haben die Gemeinden für eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung zu sorgen (Grundschutz).
- ❑ Daneben kann die Gemeinde nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung von den Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu einer besonderen Löschwasserversorgung verpflichtet (Objektschutz). Gleiches gilt für abgelegene bauliche Anlagen (§ 45 Abs. 3).
- ❑ Die Angemessenheit der kommunalen Löschwasserversorgung orientiert sich mangels gesetzlicher Bestimmungen an dem Arbeitsblatt W 405, das vom deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW e.V.) im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF AK VB/G) herausgegebenen wurde. Es enthält die Festlegungen und technischen Regeln zur „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“. Das Arbeitsblatt hat vor allem den Zweck, Hilfen zu bieten für die Berücksichtigung des Löschwasserbedarfs bei der Projektierung und für die Prüfung, in welchem Umfang die Leistung vorhandener Wasserversorgungsanlagen den Löschwasserbedarf zu decken vermag.

Einschätzung der Löschwasserversorgung

- ❑ In den zusammenhängenden und dicht besiedelten Bereichen ist als Grundschutz eine stationäre Löschwasserversorgung (für Feuerwehr nutzbares Hydrantennetz der öffentlichen Trinkwasserversorgung) vorhanden.
- ❑ In den Außenbereichen (insb. im Waldgebiet) muss die Löschwasserversorgung bei Einsätzen teilweise über offene (dabei ist jedoch die witterungsbedingte Verfügbarkeit zu beachten) oder sonstige Wasserentnahmestellen (z. B. Löschteiche oder Löschbrunnen) und lange Wegstrecken oder durch Pendelverkehr mit (Tank-)Löschfahrzeugen sichergestellt werden.
- ❑ Dafür sind entsprechend löschwasserführende Fahrzeuge und Komponenten für die Wasserversorgung über lange Wegstrecken vorzuhalten.
- ❑ Die Hauptwaldwege des größeren Waldgebiets im Bereich des Badesees können mit den löschwasserführenden Fahrzeugen befahren werden. Daher kann der Großteil des Waldgebiets mit den Löschfahrzeugen der Feuerwehr erreicht werden.



Überprüfung der Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen BSBP 2013

Maßnahme	Bewertung / Bemerkungen
Ersatzbeschaffung GW-G	Beschaffung einer DL(A)K 23/12
Ersatzbeschaffung ELW-1	✓
Maßnahmen zur Personalgewinnung	✓ (Bedarf weiterhin gegeben)
Beschaffung von Schlauchmaterial	✓
Beschaffung von Chemieschutzanzügen	✓
Ersatz Atemschutzkompressor	✓ (im neuen Standort berücksichtigt)
Schaummittel 2000 Liter	✓



Kapitel 1: Einleitung und Aufgabenstellung	5
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial und Einsatzgeschehen	14
Kapitel 3: Planungsgrundlagen	40
Kapitel 4: Analyse der Feuerwehrstruktur	56
Kapitel 5: Aufgabenwahrnehmung und Leistungsfähigkeit	83
Kapitel 6: Anforderungen an die Feuerwehrstruktur	93
Kapitel 7: Zusammenfassung und Umsetzungskonzept	123
Kapitel 8: Anlagen	140



Einleitung

Das Kapitel „Aufgabenwahrnehmung und Leistungsfähigkeit“ beschreibt, wie die definierten Planungsgrundlagen erfüllt bzw. eingehalten werden. Dazu wird sowohl das gesamte Einsatzgeschehen betrachtet als auch die im Bezug auf die Planungsgrundlagen relevanten Einsatzstichwörter detailliert analysiert.

Unter Berücksichtigung des Gefahrenpotenzials, der Planungsgrundlagen sowie der Feuerwehrstruktur sind resultierend Aussagen zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr möglich.

Das Kapitel gliedert sich in folgende Abschnitte:

- 5.1 Einsatzkennwerte der Einheiten
- 5.2 Detailanalyse relevanter Einsätze
- 5.3 Bewertung der Zielerreichung



Ausrückzeiten der Einheiten

- Als Grundlage für die Auswertung der Ausrückzeiten dienen die in der Leitstelle elektronisch dokumentierten FMS-Statuszeiten der Fahrzeuge. Zusätzlich hat eine manuelle Plausibilitätsprüfung der Zeiten stattgefunden.
- Ausgewertet wurde die Ausrückzeit des erstausrückenden Löschfahrzeugs der jeweiligen Einheit bei zeitkritischen Einsätzen.
- Nicht ausgewertet wurden überörtliche Einsätze und Einsätze auf Autobahnen (ggf. verlängerte Ausrückzeit) und Einsätze, bei denen die Statuszeit des Ausrückens (Status 3) nicht dokumentiert ist.

Einheit	Zeitbereich	auswertbare Einsätze	Mittelwert [min]	Median [min]	80%-Perzentil [min]	90%-Perzentil [min]
Raunheim	Mo.-Fr. 7-17 Uhr	32	4,4	3,9	5,3	6,4
	Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa./So./Fe.	43	5,8	6,0	7,2	7,6

Betrachtungszeitraum: 01.01.2019 - 31.12.2019

Anmerkung:

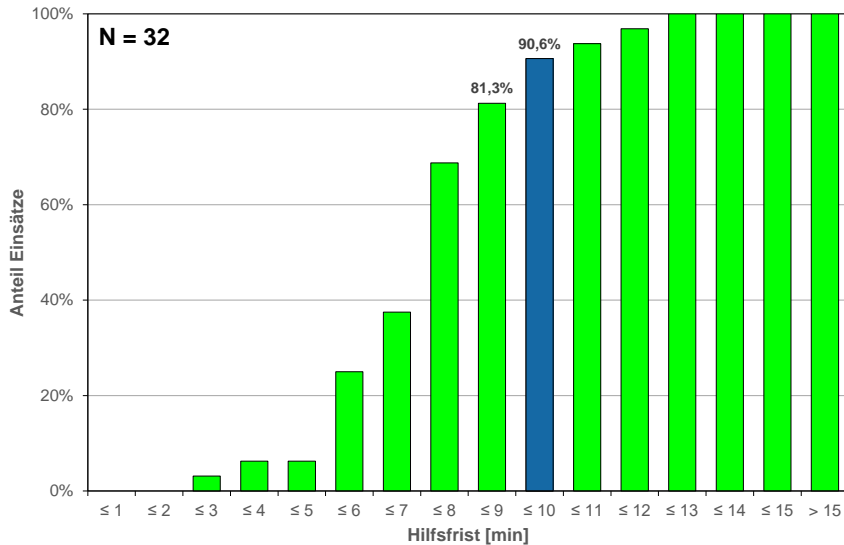
Das Perzentil ist ein Maß für die Wahrscheinlichkeit, mit der ein (Mess-) Wert aus einer Wertemenge oberhalb oder unterhalb einer Schranke (hier: Minutenwert) liegt. Beispiel: Das 90 %-Perzentil der Ausrückzeit bedeutet, dass der angegebene Minutenwert bei 10 % der Einsätze überschritten wird, also die Feuerwehr in 10 % der Fälle länger zum Ausrücken braucht, als den angegebenen Minutenwert.



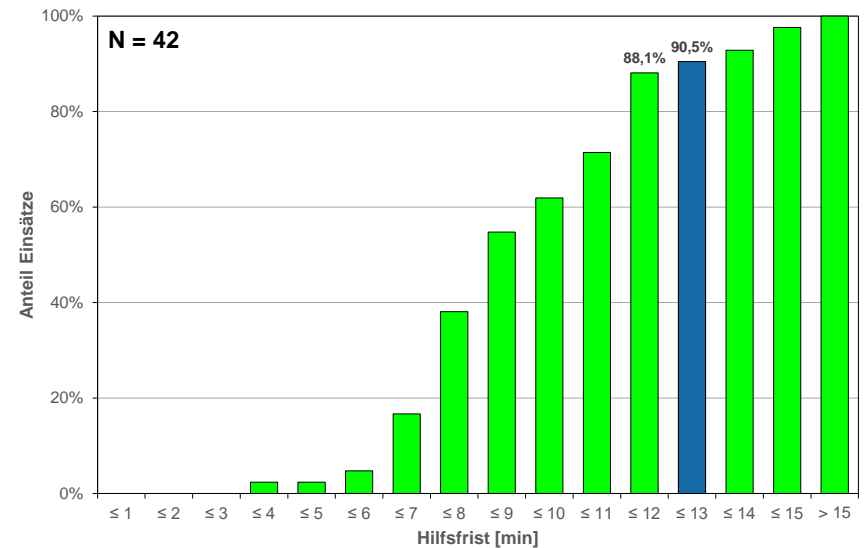
Auswertung der Hilfsfrist

- ☐ Als Grundlage für die Auswertung der Hilfsfrist dienen die in der Leitstelle elektronisch dokumentierten FMS-Statuszeiten der Fahrzeuge. Zusätzlich hat eine manuelle Plausibilitätsprüfung der Zeiten stattgefunden.
- ☐ In den untenstehenden Diagrammen ist die Hilfsfrist bei zeitkritischen Einsätzen innerhalb des Stadtgebiets (ohne Autobahnen und überörtliche Einsätze) getrennt nach den beiden Zeitbereichen ausgewertet.
- ☐ Die Hilfsfrist wurde anhand der dokumentierten Statuszeit für das ersteintreffende einsatzrelevante Fahrzeug (ohne z. B. MTW) bestimmt. Markiert ist jeweils der Minutenwert, innerhalb dem mehr als 90 % der Einsätze erreicht werden konnten.
- ☐ Demnach trifft die Feuerwehr bei zeitkritischen Einsätzen im Zeitbereich 1 zuverlässig (in 90 % der Einsätze) nach rund 10 Minuten ein. Im Zeitbereich 2 trifft die Feuerwehr zuverlässig nach rund 12 Minuten an der Einsatzstelle ein.

Zeitbereich 1: Mo.-Fr. 7-17 Uhr



Zeitbereich 2: Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa., So., Fe.



Betrachtungszeitraum: 01.01.2019 – 31.12.2019

Demnach trifft die Feuerwehr bei zeitkritischen Einsätzen im Zeitbereich 1 zuverlässig (in 90 % der Einsätze) nach rund 10 Minuten ein. Im Zeitbereich 2 trifft die Feuerwehr zuverlässig nach rund 12 Minuten an der Einsatzstelle ein.

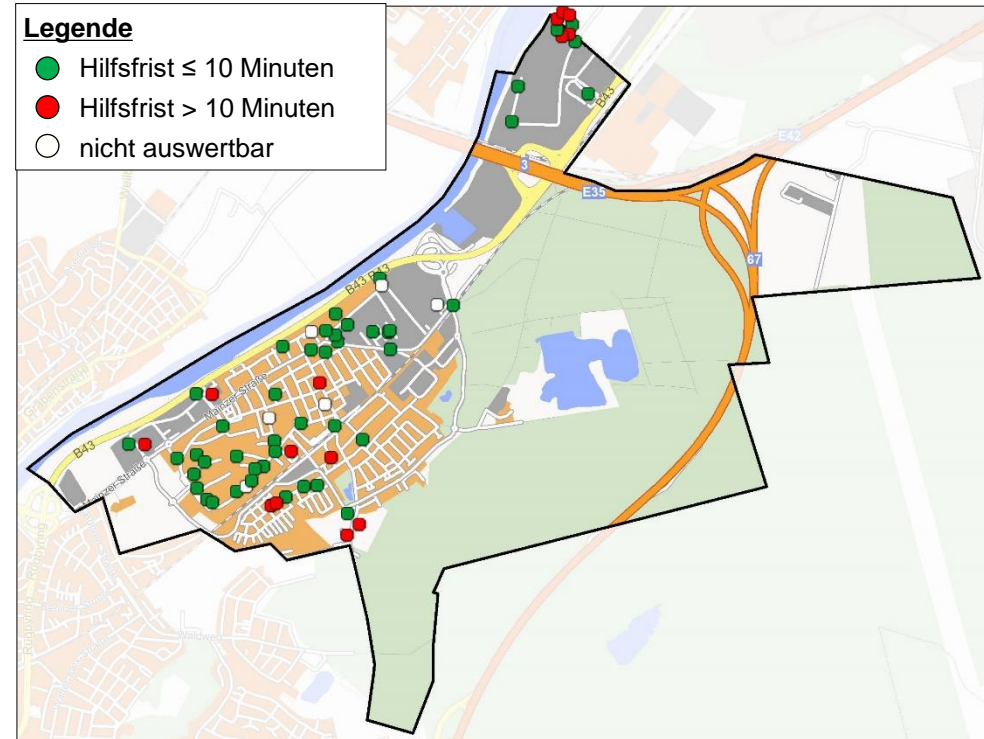
ENTWURF - Vertraulich! Nur zur persönlichen bzw. bestimmungsgemäßen Verwendung!



Analyse der Abdeckung der zeitkritischen Einsatzstellen

Hilfsfrist 10 Minuten

- ❑ Die Kartendarstellung zeigt die zeitkritischen Einsatzstellen für Brandeinsätze und Technische Hilfeleistungen. Dargestellt ist, welche Einsatzstellen innerhalb einer Hilfsfrist von 10 Minuten erreicht werden konnten.
- ❑ Von den 152 zeitkritischen Einsatzstellen im Stadtgebiet waren 65 referenzierbar.
- ❑ Hiervon wird eine Hilfsfrist von 10 Minuten durch das erste relevante Fahrzeug in 45 Fällen (= 70 %) erreicht.
- ❑ In 14 Fällen konnte die Hilfsfrist von 10 Minuten nicht erfüllt werden.
- ❑ 6 Einsatzstellen konnten aus verschiedenen Gründen (fehlende oder fehlerhafte Statuszeiten, fehlende Alarmierungszeiten,..) nicht ausgewertet werden.



Betrachtungszeitraum: 01.01.2019 - 31.12.2019

Anmerkung:

Für die Hilfsfrist relevant sind in dieser Darstellung die Statuszeiten von Löschfahrzeugen, Einsatzleitwagen und Rüstwagen.

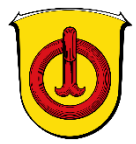
Es werden nur zeitkritische Einsätze innerhalb des Stadtgebietes (ohne Bundesstraßen) betrachtet (s. Einsatzstellenverteilung).



Einzelanalyse von Einsätzen

Einleitung

- Für die Detailanalyse von Einsätzen bzgl. der Erfüllung der Kriterien der Planungsgrundlagen (= Zeit und Stärke) werden Brandeinsätze (nach alarmierter Lage) und Technische Hilfeleistungen im Betrachtungszeitraum (01.01.2019 - 31.12.2019) ausgewertet, die auf Basis der Alarmierungssystematik relevant sind im Sinne der Planungsgrundlagen.
- Zusätzlich werden ABC-Einsätze und Einsätze im Bereich von Wassernotfällen detailliert betrachtet.
- Insgesamt werden 19 Einsätze hinsichtlich ihrer Planungszielerfüllung betrachtet.
- Als Grundlage für diese Auswertung dienen die elektronischen Einsatzdaten (insb. Statuszeiten der Fahrzeuge). Zusätzlich werden diese Daten um die Fahrzeugstärken aus den Dokumentationen der Feuerwehr (Einsatzberichte) ergänzt.
- Im Rahmen der folgenden Betrachtungen werden alle eingesetzten Einsatzmittel (inkl. KdoW und MTW) berücksichtigt.
- Weiße Felder stehen für Zeiten, die aufgrund eines vorherigen Einsatzabbruchs nicht betrachtet bzw. aufgrund fehlender Zeiten oder Stärken nicht ausgewertet werden können.
- Bei der Bewertung der Stärken wird zwischen der Hilfsfrist (10 Minuten) und dem Eintreffen weiterer Unterstützungskräfte (15 Minuten) unterschieden. Zusätzlich werden die jeweiligen Stärken der ersten und zweiten Folgeminute angegeben, da durch geringe Abweichungen in der Datenerfassung (Statuszeiten) diese in das nächste Intervall fallen können.
- In der Gesamtstärke werden alle Fahrzeugstärken unabhängig von der Hilfsfrist aufsummiert.
- Wurden die Stärken gemäß den Planungszielen der jeweiligen Hilfsfrist erreicht, so sind die Felder grün markiert (Stärke Hilfsfrist: ; Stärke Eintreffen Unterstützungskräfte:), in den übrigen Fällen orange ().



Einzelanalyse von Einsätzen

Brandeinsätze – Zeitbereich 1: Mo.-Fr. 7-17 Uhr

Lfd. Nr.	Wochentag	Uhrzeit 1. Alarm	Einsatzort (Stadt-/Ortsteil)	Alarmierte Lage	Hilfsfrist erstes Fahrzeug [min]	Stärke bis 10 min	Stärke bis 11 min	Stärke bis 12 min	Stärke bis 15 min	Stärke bis 16 min	Stärke bis 17 min	Gesamtstärke	Kurzbemerkung zu nicht auswertbaren (Teil-)Einsätzen
1	Freitag	08:13	Raunheim	Unklare Rauchentwicklung im Dachstuhl	00:06	5	10	10	10	10	10	16	fehlerhafte Statusmeldung(en)
2	Donnerstag	13:54	Raunheim	Rauchentwicklung aus Wohnung	00:07	6	6	6	12	12	12	14	Keine weiteren Kräfte erforderlich
3	Freitag	14:31	Raunheim	Kaminbrand	00:10	2	5	5	9	9	9	21	-
4	Donnerstag	15:56	Raunheim	Küchenbrand: Essen auf Herd	00:08	9	9	16	16	16	16	19	-
5	Donnerstag	16:19	Raunheim	Küchenbrand: Essen auf Herd	00:08	12	12	12	12	12	12	18	Keine weiteren Kräfte erforderlich

Brandeinsätze – Zeitbereich 2: Mo.-Fr. 17-7 Uhr, Sa., So., Fe.

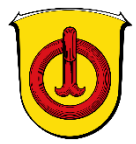
Lfd. Nr.	Wochentag	Uhrzeit 1. Alarm	Einsatzort (Stadt-/Ortsteil)	Alarmierte Lage	Hilfsfrist erstes Fahrzeug [min]	Stärke bis 10 min	Stärke bis 11 min	Stärke bis 12 min	Stärke bis 15 min	Stärke bis 16 min	Stärke bis 17 min	Gesamtstärke	Kurzbemerkung zu nicht auswertbaren (Teil-)Einsätzen
6	Samstag	00:30	Raunheim	Küchenbrand	00:08	7	9	9	15	15	15	17	-
7	Donnerstag	05:22	Raunheim	Verpuffung im Heizungskeller	00:12	0	0	5	6	12	12	15	Keine weiteren Kräfte erforderlich
8	Sonntag	10:07	Raunheim	Wohnungsbrand	00:07	8	8	8	8	8	8	17	fehlerhafte Statusmeldung(en)
9	Dienstag	20:32	Raunheim	Wohnungsbrand: Essen auf Herd	00:08	6	8	8	15	15	15	18	-
10	Feiertag	22:10	Raunheim	Balkonbrand	00:12	0	0	10	10	10	10	21	-
11	Dienstag	22:37	Raunheim	Brandeinsatz am Gebäude	00:12	0	0	6	6	6	6	12	Keine weiteren Kräfte erforderlich

Anmerkung:

In den Gesamtstärken der Einzelanalyse sind zusätzlich die in Bereitstellung am Feuerwehrhaus verbliebenen Einsatzkräfte enthalten.

Stärke Hilfsfrist: Stärke Eintreffen Unterstützungskräfte: Funktionsstärke bzw. Hilfsfrist nicht erfüllt:

ENTWURF - Vertraulich! Nur zur persönlichen bzw. bestimmungsgemäßen Verwendung!



Einzelanalyse von Einsätzen

Technische Hilfeleistungen

Lfd. Nr.	Wochentag	Uhrzeit 1. Alarm	Einsatzort (Stadt-/Ortsteil)	Alarmierte Lage	Hilfsfrist erstes Fahrzeug [min]	Stärke bis 10 min	Stärke bis 11 min	Stärke bis 12 min	Stärke bis 15 min	Stärke bis 16 min	Stärke bis 17 min	Gesamtstärke	Kurzbemerkung zu nicht auswertbaren (Teil-)Einsätzen
12	Mittwoch	15:44	Raunheim	Person unter Zug	00:06	8	8	8	8	8	8	20	keine weiteren Kräfte erforderlich
13	Mittwoch	17:31	Bahn	Person unter Zug	00:07	7	7	10	10	10	10	19	keine weiteren Kräfte erforderlich
14	Freitag	00:18	Bahn	Tier unter Zug	00:09	5	5	5	5	5	14	16	keine weiteren Kräfte erforderlich

Technische Hilfeleistungen – Verkehrsunfälle auf Bundesautobahnen

- In den Zuständigkeitsbereichen der Feuerwehr Raunheim auf den Bundesautobahnen gibt es eine größere Anzahl an Verkehrsunfällen mit und ohne eingeklemmte Personen.
- Hinsichtlich der Planungszielerfüllung (Hilfsfrist und Funktionsstärke) werden die Einsätze auf den Bundesautobahnen nicht in der Einzelanalyse betrachtet, da die außerorts gelegenen Bereiche naturgemäß ggf. erst später erreicht werden können.
- Im Bereich der Einsätze auf den Bundesautobahnen stehen als Gesamtstärke in den meisten Fällen rund 15-20 Einsatzkräfte zur Verfügung.

Anmerkung:

In den Gesamtstärken der Einzelanalyse sind zusätzlich die in Bereitstellung am Feuerwehrhaus verbliebenen Einsatzkräfte enthalten.

Stärke Hilfsfrist: Stärke Eintreffen Unterstützungskräfte: Funktionsstärke bzw. Hilfsfrist nicht erfüllt:



Einzelanalyse von Einsätzen

ABC-Einsätze

Lfd. Nr.	Wochentag	Uhrzeit 1. Alarm	Einsatzort (Stadt-/Ortsteil)	Alarmierte Lage	Hilfsfrist erstes Fahrzeug [min]	Stärke bis 10 min	Stärke bis 11 min	Stärke bis 12 min	Stärke bis 15 min	Stärke bis 16 min	Stärke bis 17 min	Gesamtstärke	Kurzbemerkung zu nicht auswertbaren (Teil-)Einsätzen
15	Mittwoch	11:55	Raunheim	Gefahrguteinsatz	00:08	9	9	9	9	9	9	17	fehlerhafte Statusmeldung(en)
16	Feiertag	04:32	Raunheim	Gefahrguteinsatz	00:09	8	11	11	11	11	11	15	Abbruch vor 2. ETZ
17	Montag	06:35	Raunheim	Gasgeruch	00:16	0	0	0	0	7	7	16	Parallelereignis

Wassernotfälle

Lfd. Nr.	Wochentag	Uhrzeit 1. Alarm	Einsatzort (Stadt-/Ortsteil)	Alarmierte Lage	Hilfsfrist erstes Fahrzeug [min]	Stärke bis 10 min	Stärke bis 11 min	Stärke bis 12 min	Stärke bis 15 min	Stärke bis 16 min	Stärke bis 17 min	Gesamtstärke	Kurzbemerkung zu nicht auswertbaren (Teil-)Einsätzen
18	Donnerstag	16:11	Raunheim	Person in Wasser	00:12	0	0	6	-	-	-	16	2. ETZ nicht relevant
19	Freitag	18:45	Bundeswasserstraße	Person in Wasser	00:11	0	4	4	-	-	-	13	2. ETZ nicht relevant

Anmerkung:

In den Gesamtstärken der Einzelanalyse sind zusätzlich die in Bereitstellung am Feuerwehrhaus verbliebenen Einsatzkräfte enthalten.

Stärke Hilfsfrist: Stärke Eintreffen Unterstützungskräfte: Funktionsstärke bzw. Hilfsfrist nicht erfüllt:



Einsatzanalyse / Controlling

Schlussfolgerungen

- ❑ Hinsichtlich der Ausrückzeit ergibt sich auf Basis des Medians Montag bis Freitag tagsüber eine Ausrückzeit von rund 4 Minuten. In den übrigen Zeitbereichen (Mo.-Fr. 17-7 Uhr und Sa., So., Fe.) beträgt die Ausrückzeit auf Basis des Medians und des Mittelwerts rund 6 Minuten.
- ❑ Innerhalb der anvisierten Hilfsfrist von 10 Minuten wurden im Zeitbereich 1 90,6 % der spezifisch auswertbaren Einsatzstellen erreicht. Für den Zeitbereich 2 (Mo.-Fr. 17-7 Uhr und Sa., So., Fe.) wurden 88,1 % der Einsatzstellen nach rund 12 Minuten erreicht. Unter Berücksichtigung der Folgeminute steigt der Wert auf über 90 %.
- ❑ Die Detailanalyse der planungszielrelevanten Einsätze zeigt hinsichtlich der Verfügbarkeit der Feuerwehr für die Hilfsfrist von 10 Minuten eine gerade noch angemessene Personalstärke. Für das Eintreffen weiterer Unterstützungskräfte nach 15 Minuten wird die notwendige Personalstärke tendenziell nicht oder nur knapp erreicht. Auch die Gesamtstärken der vorhandenen Einsatzkräfte erreichen zu vielen Einsatzstichwörtern keine Zugstärke (22 Einsatzkräfte).
- ❑ In der Detailanalyse äußert sich die derzeitige Personalproblematik insbesondere im Hinblick auf das Eintreffen weiterer Unterstützungskräfte und die Gesamtstärke der verfügbaren Einsatzkräfte.
- ❑ Durch die Einsatzanalyse kann keine eindeutige Leistungsfähigkeit der Feuerwehr abgeleitet werden. Hier ergibt sich auch auf Basis der Detailanalyse planungszielrelevanter Einsätze deutliches Verbesserungspotenzial im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Einsatzkräften.



Kapitel 1: Einleitung und Aufgabenstellung	5
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial und Einsatzgeschehen	14
Kapitel 3: Planungsgrundlagen	40
Kapitel 4: Analyse der Feuerwehrstruktur	56
Kapitel 5: Aufgabenwahrnehmung und Leistungsfähigkeit	83
Kapitel 6: Anforderungen an die Feuerwehrstruktur	93
Kapitel 7: Zusammenfassung und Umsetzungskonzept	123
Kapitel 8: Anlagen	140



Einleitung

Das Kapitel „Anforderungen an die Feuerwehrstruktur“ beschreibt die aus den Planungsgrundlagen resultierenden Anforderungen an die Struktur und Leistungsfähigkeit der Feuerwehr.

Daraus werden die konkreten bedarfsplanerischen Erfordernisse für die elementaren Merkmale einer Feuerwehr abgeleitet: Standorte, Personal, Fahrzeuge und Technik sowie Organisation.

Das Kapitel gliedert sich in folgende Abschnitte:

- 6.1 Anforderungen an die Standortstruktur
- 6.2 Anforderungen an die Personalstruktur
- 6.3 Anforderungen an die Fahrzeug- und Technikausstattung
- 6.4 Anforderungen an die Organisation



Bewertung der IST-Struktur

- Mit dem vorhandenen Standort der Feuerwehr ist planerisch eine hinreichende Abdeckung des Stadtgebietes möglich.
- Auch durch den zukünftigen Standort der Feuerwehr ist planerisch eine hinreichende Abdeckung realisierbar.
- Nahezu alle besiedelten Bereiche können planerisch innerhalb einer Hilfsfrist von 10 Minuten erreicht werden.
- Die Kernbereiche können größtenteils wesentlich schneller erreicht werden.
- Die Hubrettungsfahrzeug-pflichtigen Objekte werden mit planerischen Fahrzeiten von 5 Minuten erreicht. Das Hochhaus im Bereich Frankfurter Straße / Kelsterbacher Straße kann planerisch wesentlich schneller erreicht werden.
- Die vorhandene Standortstruktur und die Wohnortverteilung ermöglichen im Wesentlichen die planerische Darstellung der erforderlichen Funktionsstärken für den derzeitigen Standort.
- Auf der Grundlage der Wohnortverteilung und der Straßenführung im Bereich der Kelsterbacher und Frankfurter Straße können für einige Einsatzkräfte unter Umständen verlängerte Fahrzeiten zum neuen Feuerwehrhaus entstehen, wenn nur die Alarmzufahrt über die Industriestraße realisiert wird. Hieraus können verlängerte Ausrückzeiten resultieren.



Bewertung der IST-Struktur

Zukünftige Planung der Alarmzufahrten

- ❑ Neben der bereits feststehenden Alarmzufahrt über die Industriestraße soll auf Grundlage der bestehenden Wohnortverteilung und der Straßenführung im Bereich Kelsterbacher und Frankfurter Straße eine weitere Alarmzufahrt an der Kelsterbacher Straße geprüft werden.
- ❑ Durch die Etablierung einer weiteren Alarmzufahrt können einige Einsatzkräfte das Feuerwehrhaus planerisch mit kürzeren Fahrzeiten erreichen und somit die planerische Ausrückzeit der Fahrzeuge gesenkt werden (siehe Erreichbarkeit Feuerwehrhaus: Simulation Ausrückzeiten).
- ❑ Die zweite Alarmzufahrt für Einsatzkräfte und die Alarmausfahrt der Feuerwehrfahrzeuge über die Kelsterbacher Straße sollen im Sinne der gesetzlichen Regelungen weiterhin baulich getrennt voneinander ausgeführt werden.





Erreichbarkeit Feuerwehrhäuser: Simulation Ausrückzeiten

Alarmzufahrt Industriestraße und Kelsterbacher Straße

- ❑ Basis der Auswertung auf dieser Seite ist die simulierte Fahrzeit bzw. resultierende Ausrückzeit zwischen Wohnort und Feuerwehrhaus aller auswertbaren Einsatzkräfte.
- ❑ Dargestellt sind die aufsummierten vorhandenen Stärken am Feuerwehrhaus nach x Minuten bei Alarmierung am Wohnort.
- ❑ Zum einen wurden die simulierten Ausrückzeiten ausschließlich über die geplante Industriestraße betrachtet. In einer zweiten Betrachtung wurde sowohl die Industriestraße als auch die mögliche Alarmzufahrt Kelsterbacher Straße in der Simulation angesetzt.
- ❑ Demnach treffen die Einsatzkräfte auf Basis der betrachteten Simulation früher am Feuerwehrhaus ein, wenn es zwei Alarmzufahrten über die Industriestraße und die Kelsterbacher Straße gibt.
- ❑ Dies spricht aus bedarfsplanerischer Sicht dafür, dass die zweite Alarmzufahrt die Ausrückzeiten der Feuerwehr verbessern kann.

Standorte	Anzahl auswertbare verfügbare Aktive [FM (Sb)]	notw. Fahrzeit zur Abdeckung [min]	Aufsummierte Stärken [FM (Sb)] am Feuerwehrhaus nach x min bei Alarmierung am <u>Wohnort</u>										
			1 min	2 min	3 min	4 min	5 min	6 min	7 min	8 min	9 min	10 min	>10 min
Alarmzufahrt Industriestraße	47	6	0	1	5	16	24	42	44	45	45	46	47
Alarmzufahrt Industriestraße	1	6	0	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Alarmzufahrt Kelsterbacherstraße	46	6	0	1	14	20	38	43	43	44	46	46	46

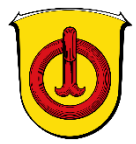
Planerische Rüstzeit (1 Minute):

Wege- und Ankleidezeit am Wohnort und am Feuerwehrhaus.

Fahrgeschwindigkeiten (Pkw):

Die rechnergestützte Simulation zur Erreichung des Feuerwehrstandorts umfasst Straßenkategorien und zugehörige Geschwindigkeiten von „enger Wohnbebauung“ (15 km/h) bis zu „Ausfallstraßen“ (110 km/h).

 : Notwendige Ausrückzeiten die für die 1. und 2. Hilfsfrist (10 bzw. 15 Minuten) unter Berücksichtigung der notwendigen Fahrzeit zur Abdeckung relevant sind.



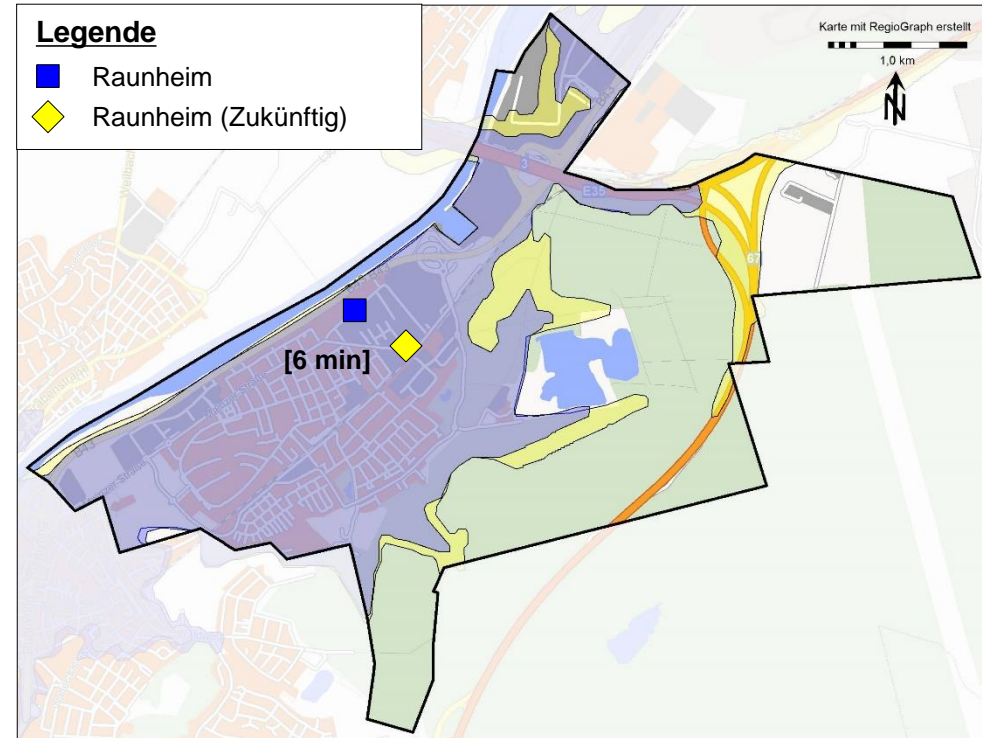
Fahrzeit-Isochronen

Fahrzeitabschätzung zur zukünftigen Gebietsabdeckung

Standort	notw. Fahrzeit zur Abdeckung der Kernbereiche [min]
Raunheim	6
Raunheim (Zukünftig)	6

Fahrgeschwindigkeiten (Feuerwehrfahrzeug):

Die rechnergestützte Simulation zur Gebietsabdeckung umfasst Straßenkategorien und zugehörige Geschwindigkeiten von „enger Wohnbebauung“ (10 km/h) bis zu „Ausfallstraßen“ (75 km/h).



Zur Abdeckung der im Zusammenhang bebauten Stadt- und Ortsteile (Kernbereiche) sind auch von dem zukünftigen Standort planerische Fahrzeiten von 6 Minuten notwendig.



Einleitung

- ❑ Auf der Grundlage der derzeitigen Feuerwehrstruktur und dem Einsatzgeschehen entstehen im Bereich der Personalstruktur unterschiedliche Handlungsfelder:
 - Rückwärtige Aufgaben und Führungsdienst
 - Abarbeitung des hohen Einsatzaufkommens
 - Erfüllung der Planungsgrundlagen bei planungszielrelevanten Einsätzen
- ❑ Die im folgenden dargestellten Maßnahmen und Überlegungen dienen insgesamt dem Erhalt bzw. der Fortführung und Sicherstellung einer leistungsfähigen Freiwilligen Feuerwehr gemäß dem HBKG und der FwOV.
- ❑ Ziel ist dabei einerseits die Abarbeitung aller anfallenden Einsätze sowie insbesondere die Einhaltung der schutzzielbezogenen Funktionsstärken. Weitergehend soll eine zielgerichtete Entlastung der ehrenamtlichen Kräfte erreicht werden.
- ❑ Die wesentlichen Betrachtungspunkte sind dazu:
 - Beibehaltung bzw. Erhöhung der Anzahl an Freiwilligen Kräften
 - Zukünftige Aufgabenwahrnehmung und -verteilung im rückwärtigen Bereich
 - Möglichkeiten der hauptamtlichen Funktionsbesetzung

Handlungsfelder in der Personalstruktur

Hohes Einsatzaufkommen

- Abarbeitung von Kleineinsätzen
- Erhöhung Personalstärke
- Erhöhung Verfügbarkeit (insb. ZB 2)

Erfüllung planungszielrelevanter Einsätze

- Planungszielerfüllung im Bereich Funktionsstärke
- Einhaltung Hilfsfrist (insb. ZB 2)

Rückwärtige Aufgaben und Führungsdienst

- Einsatzleiter vom Dienst
- Wahrnehmung rückwärtiger Aufgaben
- Einsatzplanung als Voraussetzung für Einsatzdienst

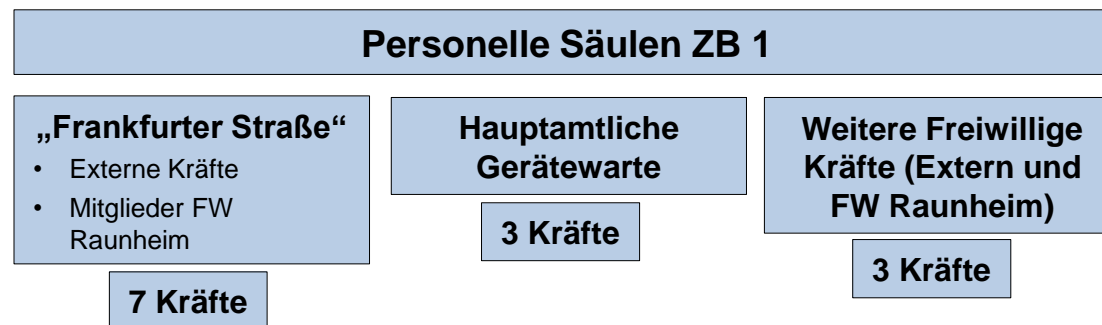
Kenngößen für den zukünftigen Personalbedarf



Personalverfügbarkeit ehrenamtliche Kräfte

Sicherstellung der personellen Einsatzbereitschaft Montag bis Freitag tagsüber (7-17 Uhr)

- Montag bis Freitag tagsüber tragen derzeit drei zuverlässig planbare Säulen zur Sicherstellung der Tagesverfügbarkeit bei:
 1. In einem Betrieb in der Frankfurter Straße arbeiten 7 Einsatzkräfte, die während ihrer Arbeitszeit für Einsätze zur Verfügung stehen. Diese Kräfte haben ihre Arbeitszeiten in der Regel von 06:00 bis 14:30 Uhr. Die externen Kräfte stehen danach nicht mehr zur Verfügung.
 2. Im Feuerwehrhaus sind derzeit 3 hauptamtliche Gerätewarte beschäftigt.
 3. Im Stadtgebiet sind 3 weitere planbare abkömmliche Einsatzkräfte verfügbar (Grundlage Arbeitsort in Raunheim).
- Die Arbeitsorte der abkömmlichen Einsatzkräfte sind nah am Feuerwehrhaus gelegen. Hierdurch resultieren geringe Fahrzeiten bis zum Feuerwehrhaus.
- Die anteilig verfügbaren Schichtdienstleistenden sind in der Betrachtung der Personalverfügbarkeit rechnerisch berücksichtigt, werden aber in diesem Zusammenhang nicht als zuverlässig planbare Säule der Tagesverfügbarkeit betrachtet.
- Auf Basis der Einsatzdatenanalyse wird der personelle Engpass im Hinblick auf das Eintreffen weiterer Unterstützungskräfte nach der 1. Hilfsfrist deutlich (siehe Kapitel 5 Detailauswertungen der Einsatzdaten).
- Die notwendigen Funktionsstärken werden im Hinblick auf die 2. Hilfsfrist nicht gesichert erreicht.





Personalverfügbarkeit ehrenamtliche Kräfte

Sicherstellung der personellen Einsatzbereitschaft Montag bis Freitag (17-7 Uhr), Wochenende u. Feiertag

- Montag bis Freitag (17 bis 7 Uhr), am Wochenende und an Feiertagen können auf Basis der Differenzierung von inaktiven und aktiven Freiwilligen Kräften derzeit lediglich rund 30 Einsatzkräfte in den Planungen des Einsatzdienstes berücksichtigt werden. Die 30 Einsatzkräfte beinhalten zusätzlich auch Freiwillige Kräfte die sich noch in der Grundausbildung befinden und daher noch nicht vollumfänglich in das Einsatzgeschehen integriert werden können.
- Auf Basis des erhöhten Gefahrenpotenzials (in allen Planungsbereichen höchste Gefährdungsstufe), des erhöhten Einsatzaufkommens und den vorgehaltenen Sonderfahrzeuge, ist der planerisch zur Verfügung stehende Kräfteansatz sehr gering.
- Das Ansetzen von Ausfallfaktoren für zu besetzende Funktionen sind unter den personellen Voraussetzungen nicht möglich.
- Auf Basis der Einsatzdatenanalyse wird der personelle Engpass im Hinblick auf das Eintreffen weiterer Unterstützungskräfte nach der 1. Hilfsfrist deutlich (siehe Kapitel 5 Detailauswertungen der Einsatzdaten).
- Die notwendigen Funktionsstärken werden im Hinblick auf die 2. Hilfsfrist nicht zuverlässig erreicht.


Einheit	Anzahl FM (Sb)	inaktive Einsatzkräfte oder in Ampelsystem	Summe Kräfte
	2020		
Raunheim	47	-16	31



Ehrenamtliche Kräfte – SOLL-Stärke nach FwOV

- ❑ Zur Festlegung der Mindestpersonalstärke der Einheiten ist nach FwOV das größte eintretende Ereignis zu betrachten. Für die Feuerwehr Raunheim ist die Sicherstellung der Gefährdungsstufe B4 erforderlich. Demnach müssen gemäß den definierten Planungszielen mindestens 16 Funktionen besetzt werden.
- ❑ Da nicht immer alle Einsatzkräfte für Einsätze verfügbar sind, ist nach § 3, Abs. 2 FwOV für die ermittelten Mindestfunktionen eine Personalausfallreserve in gleicher Stärke vorzuhalten.
- ❑ Wird für die Mindestpersonalstärke eine 400%-Reserve (entspricht 64 Einsatzkräften) angesetzt, so ist eine immense Personalgewinnung notwendig.
- ❑ Wenn eine rechnerisch erforderliche Personalstärke eines Faktors im IST erreicht wird, ist diese in der nebenstehenden Darstellung grün gefärbt.
- ❑ Grundsätzlich wird in Raunheim in allen möglichen Konstellationen (siehe Tabelle) eine deutlich höhere Personalstärke angestrebt. Insbesondere die Berücksichtigung der inaktiven Einsatzkräfte zeigt perspektivisch noch stärkere Personalprobleme auf.

Einheit	IST 2020	Mindestfunktionen	Mindestpersonal inkl. Reserve	Differenz
Raunheim	47	16	32	15
Raunheim [Ampelsystem]	31	16	32	-1
Tagesverfügbarkeit (Mo. bis Fr. tagsüber)	17	16	32	-15

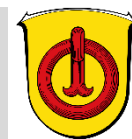
 Wenn eine rechnerische erforderliche Personalstärke eines Faktors im IST erreicht wird, ist diese grün gefärbt.

		Fahrzeug	Mindestfunktionen
Raunheim		ELW 1	2
		LF 16/12	6
		LF 20/16	6
		DL(A)K 23/12	2
		Gesamt	16



Bis Ende 2021: Erhalt und Förderung der ehrenamtlichen Kräfte

- ❑ Um auch zukünftig eine leistungsfähige Feuerwehr gemäß HBKG vorzuhalten ist es zwingend notwendig den Anteil der Freiwilligen Kräfte zu erhöhen. Dazu sind kurz- bis mittelfristig konkrete Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung der vorhandenen Kräfte notwendig.
- ❑ Über die Vielzahl der bereits durchgeführten Maßnahmen hinaus sind weiterhin konkrete personalfördernde Maßnahmen notwendig. Insbesondere zum Erhalt der vorhandenen Kräfte und zur Sicherstellung der notwendigen Funktionsstärke sollen folgende Maßnahmen geprüft werden:
 - Einsatzbereitschaft / Sitzbereitschaften mit entsprechenden Rahmenbedingungen (zunächst am Wochenende und Feiertag bzw. im Zeitbereich 2):
 - Aufwandsentschädigungen und Verpflegung
 - Wachbesetzung oder Bereitschaften von zu Hause
 - Schaffung von Wohnraum für Freiwillige Kräfte im Umfeld des Feuerwehrhauses
 - Reduzierung der Fahrzeiten zum Feuerwehrhaus
 - Einführung von Einsatzpauschalen / Grundbeträgen
 - Basiszahlungen
 - qualifikationsbezogene Sonderzahlungen
 - Kooperationen oder Vereinbarungen mit Unternehmen im kommunalen Gebiet
 - feuerwehrtechnische Ausbildung für Arbeitnehmer
 - Personalgewinnung von Einsatzkräften mit Tagesverfügbarkeit
 - Aufenthaltsmöglichkeiten im Feuerwehrhaus schaffen
 - Büroräume als „Homeoffice“-Platz für ehrenamtliche Kräfte
 - Aufenthaltsraum / Hobbyraum
 - Sportraum



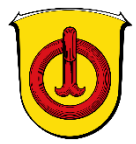
Ausblick (Frühjahr 2023): Hauptamtliche Funktionsbesetzung für den Einsatzdienst

- Derzeit erfolgt die Sicherstellung der erforderlichen Funktionsstärke nach dem Zufallsprinzip der Freiwilligen Feuerwehr und den dargestellten Säulen der Personalverfügbarkeit.
- Kleineinsätze werden teilweise bereits durch die hauptamtlichen Gerätewarte abgearbeitet, um die Freiwilligen Kräfte zu entlasten.
- Insbesondere hinsichtlich der notwendigen Funktionsstärke ist eine Sicherstellung gemäß den Planungszielen und der Feuerwehr-Organisationsverordnung nicht immer zuverlässig darstellbar.
- Kann die Funktionsstärke und Leistungsfähigkeit in Zukunft, insbesondere aufgrund der erhöhten Einsatzbelastung, nicht mehr sichergestellt werden, ist eine Funktionsbesetzung durch hauptamtliche Kräfte angezeigt bzw. erforderlich.
- Hierfür sind in der untenstehenden Tabelle für verschiedene Besetzungsvarianten die Personalbedarfe berechnet.
- Auf der folgenden Seite werden die verschiedenen Stufen der Funktionsbesetzungen detaillierter betrachtet.

Abschätzung Personalbedarf für verschiedene Funktionsbesetzungsvarianten:

Personalmodell		Personalbedarf * [VZÄ]
Anzahl	Zeitbereich	
0 Fu.	-	-
2 Fu.	Mo.-Fr. rund-um-die-Uhr	6,6
3 Fu.		9,9
6 Fu.		19,7
9 Fu.		29,6
2 Fu.	Mo.-So. rund-um-die-Uhr	9,6
3 Fu.		14,4
6 Fu.		28,8
9 Fu.		43,2

*) aus Sicht des Einsatzdienstes; unter Annahme 38 Anwesenheitswochen pro Mitarbeiter p.a.



Ausblick (Frühjahr 2023): Hauptamtliche Funktionsbesetzung für den Einsatzdienst (Forts.)

- ❑ Die untenstehende Abbildung zeigt die Anforderungen, die mit den entsprechenden Funktionsbesetzungen erfüllt werden können. Dazu wurden folgende Betrachtungen aufgenommen:
 - Einsatzgeschehen in Abhängigkeit des Alarmierstichwortes
 - Erfüllung der Planungsziele bezogen auf Funktionsstärke und Hilfsfrist
 - Möglichkeit der Mitführung von Sonderfahrzeugen
- ❑ Mit steigender Funktionsbesetzung können naturgemäß mehr Anforderungen erfüllt werden, als mit einem geringeren Funktionsansatz.
- ❑ Im Rahmen der Betrachtung von hauptamtlicher Funktionsbesetzung bis zur Gruppenstärke ist es weiterhin von besonderer Relevanz, eine leistungsfähige und motivierte Freiwillige Feuerwehr aufrechtzuerhalten. Insbesondere im Bereich der Besetzung von Sonderfahrzeugen und Einsätzen größeren Umfangs ist die wechselseitige Verknüpfung von Haupt- und Ehrenamt von besonderer Wichtigkeit.

Funktionsbesetzung	Kleineinsätze	Erfüllung 1. Hilfsfrist	Erfüllung Funktionsstärke 1. Hilfsfrist	TH 1	Brand Kategorie 1	Mitführung von Sonderfahrzeugen	Brand Kategorie 2	TH 2
2 Funktionen	✓	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗
3 Funktionen	✓	✗	✗	✗	✗	✗	✗	✗
6 Funktionen (= Staffel)	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗
9 Funktionen (= Gruppe)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	✗

Anmerkungen Einsatzgeschehen und -stichwörter:

Kleineinsätze: Ölspuren, kleine Tragehilfen, Tierrettungen, Baum auf Straße, kleine Amtshilfen für die Polizei, Mülleimerbrand etc.

Brand Kategorie 1: Staffel / Gruppe: PKW-Brand, kleine Flächenbrände etc.

Brand Kategorie 2: Zug: Zimmerbrand, Wohnhausbrand, größere Flächenbrände, Brandmeldeanlagen etc.

TH 1: Staffel / Gruppe: größere Ölspuren, Türöffnungen, größere Tragehilfen etc.

TH 2: Zug: VU mit eingeklemmter Person, Person unter Zug, Flächenlagen etc.



Rückwärtige Aufgaben und Führungsdienst

Derzeitige Situation

- ❑ Aus verschiedenen Gründen (erhöhtes Einsatzgeschehen, Wachstum der Stadt Raunheim etc.) steigen in den letzten Jahren die zeitlichen und fachlichen Anforderungen an die rückwärtige Aufgabenwahrnehmung des Stadtbrandinspektors fortlaufend.
- ❑ Die Besetzung der Funktion des Stadtbrandinspektors und Einheitsführers in Personalunion führt zu einer weiteren Belastung im Hinblick auf die rückwärtigen und organisatorischen Aufgaben.
- ❑ Die Einführung einer organisatorischen Einteilung der rückwärtigen Aufgaben in Sachgebiete wird derzeit nicht in dem erforderlichen Umfang umgesetzt.
- ❑ Der eingeführte Führungsdienst zur Sicherstellung der entsprechenden Führungsfunktion und zur frühzeitigen Einleitung von Erkundungsmaßnahmen (Kompensationsmaßnahme zur frühzeitigen Nachalarmierung von Kräften) hat sich auf Grund der Einschränkungen im Berufs- sowie Privatleben als nicht dauerhaft leistbar erwiesen.
- ❑ Aus einsatztaktischer Sicht hat sich die Einführung des Führungsdienstes als sehr wertvoll erwiesen.

Rückblick: Rückwärtige Aufgaben und Führungsdienst 2016

- ❑ Bereits im Jahr 2016 wurde ein Strategiepapier zur zukünftigen Ausrichtung der Feuerwehrführungsorganisation entworfen.
- ❑ 2016 deuteten sich zunehmend erhöhte zeitliche und fachliche Anforderungen an und die Feuerwehrführung musste personell und organisatorisch neu aufgestellt werden.
- ❑ Die in den Ausblicken 1 und 2 ausgestalteten Kompensationsmaßnahmen wurden teilweise bereits zum damaligen Zeitpunkt angestoßen bzw. in die Feuerwehrführungsorganisation integriert. Aus diversen Gründen sind die organisatorischen und administrativen Veränderungen immer seltener in die Praxis umgesetzt worden.
- ❑ Daher dienen das Strategiepapier und die Ausblicke 1 und 2 als Ansatz zur Wiederaufnahme der organisatorischen und administrativen Umgestaltung bzw. Aktualisierung.



Bis Ende 2021: Organisation und Aufgabenwahrnehmung im Ehrenamt

- ❑ Um die Führung und Leitung der Freiwilligen Feuerwehr weiterhin in einer rein ehrenamtlichen Funktion besetzen zu können, sind im Bereich der Organisationsstruktur Anpassungen bzw. Aktualisierungen notwendig. Insbesondere die Wahrnehmung der rückwärtigen Aufgaben soll auf die Führungskräfte verteilt werden und in Form der Sachgebiete wahrgenommen werden. Nur durch Aufgabenteilung kann eine Entlastung einzelner Funktionen erreicht werden. Auch im Bereich des Führungsdienstes kann eine Entlastung nur durch eine erweiterte Aufgabenteilung erzielt werden.
- ❑ Um eine Entlastung im Bereich der rückwärtigen Aufgaben und des Führungsdienstes zu erlangen sollen insbesondere folgende organisatorische Maßnahmen geprüft bzw. aktualisiert werden:
 - Rückwärtige Aufgaben:
 - Aktualisierung der Organisationsstruktur und Wiedereinführung und Aktualisierung des 2016 eingeführten Organigramms für die bestehenden Sachgebiete mit Benennung von Sachgebietsleitern. Im Bereich der Sachgebiete sollen neben den Führungskräften auch Freiwillige Kräfte ohne Führungsfunktion integriert werden.
 - Zusätzlich können weitere rückwärtige Aufgaben nach Bedarf und Absprache der Beteiligten an die Verwaltung übertragen werden.
 - Führungsdienst:
 - Das derzeitige Personal des Führungsdienstes kann durch eine Erweiterung des Personalpools entlastet werden. Dazu müssen die notwendigen Qualifikationen erhöht werden und eine breitere Verteilung des Führungsdienstes auf die Führungskräfte organisiert werden. Dabei soll auch bei bestehenden Führungskräften die Bereitschaft erhöht und gefördert werden den Führungsdienst wahrzunehmen.
 - Zusätzlich ist eine Anpassung bzw. Reduzierung der Einsatzfrequenzen des Führungsdienstes denkbar. Dazu können in Anlehnung an die Alarm- und Ausrückeordnung und die Alarmstichwörter Einsätze definiert werden, die den Führungsdienst zwingend oder nur optional benötigen.



Ausblick (Frühjahr 2023): Verlagerung Stadtbrandinspektor in hauptamtliche Funktion

- ❑ Können die steigenden zeitlichen und fachlichen Anforderungen nicht mehr in rein ehrenamtlicher Funktion wahrgenommen werden, bestehen Möglichkeiten die Funktion bzw. die rückwärtigen Aufgaben sukzessiv oder teilweise in eine hauptamtliche Funktion zu überführen:
 - Schaffung einer Stelle für die Sachbearbeitung Brandschutz im Bereich der Verwaltung.
 - Zusätzlich ist die Verlagerung von organisatorischen Aufgaben und Planungen in den Bereich der hauptamtlichen Gerätewarte denkbar. Dazu ist es jedoch zunächst notwendig die derzeitige Auslastung und die vorhandenen Kapazitäten zu prüfen.
 - Schaffung einer Stelle, in der der Stadtbrandinspektor beispielsweise als Teilzeitstelle an die Verwaltung angegliedert wird und rückwärtige Aufgaben selbstständig abarbeitet.
 - Können die zeitlichen und fachlichen Anforderungen nicht durch sukzessive Aufgabenübertragung kompensiert werden, kann auch eine Prüfung einer hauptamtlichen Stelle für den Stadtbrandinspektor notwendig werden.



Ehrenamtliche Kräfte – Mitgliederwerbung und Förderung Ehrenamt

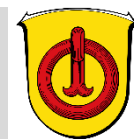
Laufende Maßnahmen zur Verbesserung der Personalsituation

- ❑ Feuerwehr und Verwaltung haben bereits weitere Maßnahmen für die Mitgliederwerbung eingeleitet oder befinden sich in Planung:
 - Im Rathaus findet für die kommunalen Mitarbeiter derzeit eine intensive Mitgliederwerbung statt, um die kommunalen Mitarbeiter für die Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr zu gewinnen.
 - In der Vergangenheit wurden bereits neu hinzugezogene Einwohner mit bestehendem Feuerwehrhintergrund in der Mitgliederwerbung berücksichtigt. Hier soll weiterhin eine intensive Mitgliederwerbung und Integration neuer Freiwilliger Kräfte angestrebt werden.
 - Der Neubau des Feuerwehrhauses soll zur Förderung des Ehrenamtes und zur Attraktivitätssteigerung der Feuerwehr Raunheim genutzt werden. Dabei soll die Aufenthaltsqualität und der Freizeitwert im Feuerwehrhaus für die Freiwilligen Aktiven erhöht werden.



Ehrenamtliche Kräfte – Qualifikationen

- ❑ In der Feuerwehr Raunheim ist weiterhin auf eine Erhöhung der Anzahl des Personals mit den entsprechenden Schlüsselqualifikationen hinzuwirken (v. a. im Hinblick auf die Steigerung der Tagesverfügbarkeit).
- ❑ Der Stand der Ausbildungen ist weiterhin kontinuierlich zu überwachen (Qualifikations- und Ausbildungskonzept).
- ❑ Bei Bedarf sind individuelle Maßnahmen zu definieren, um die erforderlichen Qualifikationsverteilungen beizubehalten bzw. zu erreichen.
Vor allem bei der Tauglichkeit für einen Atemschutzeinsatz kann das auch Maßnahmen im Bereich „Fitness“ beinhalten.
- ❑ Es ist rechtzeitig vor (z. B. altersbedingtem) Ausscheiden von Funktionsträgern auf die Nachqualifikation von neuen Kräften hinzuwirken.



Ehrenamtliche Kräfte – Personalentwicklung im Jahr 2021

- Während des Prozesses zur Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans wurden auf der Grundlage der derzeitigen Personalsituation und der eingeschränkten Verfügbarkeit von Freiwilligen Kräften weitere Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung eingeleitet.
- Um die Interessenten zeitnah für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen, werden Informationsveranstaltungen durchgeführt.
- Die zeitnahe Planung und Durchführung von Grundausbildungslehrgängen wird durch die Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie erschwert. Jedoch konnten bereits einige Kapazitäten geschaffen werden.
- In Summe ergibt sich ein Potenzial von insgesamt 24 Interessenten bzw. Anwärtern aus der Jugendfeuerwehr, der Stadtverwaltung und der Stadtbevölkerung:
 - davon mindestens 1 Teilnehmer für den Grundausbildungslehrgang auf Kreisebene (ab Juli 2021)
 - davon mindestens 8 Teilnehmer am Grundausbildungslehrgang mit Unterstützung der Feuerwehr Rüsselsheim (ab August 2021)
 - 4 ausstehende Rückmeldungen auf Einladungen zur Informationsveranstaltung für städtische Mitarbeiter
 - 7 ausstehende Rückmeldungen auf Einladungen für interessierte Bürger
- Durch die weiteren potenziellen neuen Freiwilligen Kräfte werden weitere Ausbildungskapazitäten notwendig, damit diese zeitnah in der Einsatzabteilung aktiv werden können. Dies betrifft nicht nur die Notwendigkeit von Ausbildungsplätzen für den Grundlehrgang, sondern auch erhebliche Bedarfe an weiteren Ausbildungsplätzen für entsprechende Schlüsselqualifikationen (u.a. Sprechfunker-, AGT- oder Maschinisten-Ausbildung).
- Hierzu sollen zeitnah weitere Umsetzungskonzepte und Ausbildungsplätze vorgeplant werden.

In Summe ergibt sich ein Potenzial von insgesamt 24 Interessenten bzw. Anwärtern aus der Jugendfeuerwehr, der Stadtverwaltung und der Stadtbevölkerung. Um alle neu gewonnenen Freiwilligen Kräfte ausbilden zu können werden erhebliche Ausbildungskapazitäten sowohl für die Grundausbildung, als auch die Ausbildung von Schlüsselqualifikationen notwendig.

	Anzahl	davon zugesagt
Interessenten	24	13
davon aus JF	4	4
davon aus Stadtverwaltung	8	4
davon aus Stadtbevölkerung	12	5



Ehrenamtliche Kräfte – Bambini- und Jugendfeuerwehr

- Zur langfristigen Sicherung der Personalverfügbarkeit ist auch weiterhin die intensive Unterhaltung und Förderung der Jugendfeuerwehr von besonderer Wichtigkeit.
- Zur Ausweitung der Nachwuchsgewinnung ist die Bambinifeuerwehr (Kinderfeuerwehr) ein wichtiger Bestandteil und muss weiterhin pädagogisch unterstützt und gefördert werden.
- Für eine Mitgliederwerbung im Bereich der Jugendfeuerwehr ist eine ansprechende und bedarfsgerechte Infrastruktur erforderlich.
- Eine Mitgliederwerbung kann auch im Rahmen der Brandschutzerziehung in Schulen und Kindergärten erfolgen.



Einleitung

- ❑ Die Fahrzeugkonzeption erfolgt mit dem Leitgedanken:
Welche Fahrzeuge fehlen? Auf welche Fahrzeuge kann ggf. verzichtet werden?
Das Ziel ist die Definition einer bedarfsgerechten Ausstattung.
- ❑ Das Fahrzeugkonzept wurde auf Basis der SOLL-Standortstruktur erstellt und berücksichtigt gewisse vorgegebene Parameter (insbesondere Alter und Größe der Fahrzeuge sowie die Größe der Stellplätze).
- ❑ Es ist bei einer Fortschreibung des Bedarfsplans gegebenenfalls neu zu diskutieren und zu bewerten (ggf. Änderungen in der Standortstruktur, der Anzahl und Verfügbarkeit der Freiwilligen Kräfte sowie Änderungen im Gefahrenpotenzial und in der Normgebung).
- ❑ Es sind, unter anderem resultierend aus Änderungen in der Normung, einige Veränderungen hinsichtlich der Fahrzeugtypen vorgesehen. Diese werden, im Rahmen der altersbedingten Außerdienststellung von Fahrzeugen, jedoch teilweise erst langfristig wirksam.
- ❑ Anmerkung zu den Laufzeiten bzw. Ersatzbeschaffungszyklen der Fahrzeuge:
 - Die kalkulatorische Laufzeit eines Großfahrzeuges (z. B. LF) beträgt in der Regel 20-25 Jahre, die von Kleinfahrzeugen (z. B. MTW) in der Regel eher 15-20 Jahre. Die tatsächlich mögliche Nutzungsdauer eines Fahrzeuges ist jedoch abhängig vom spezifischen technischen Zustand.
 - Beispielsweise müssen häufig eingesetzte Fahrzeuge teilweise nach 15 Jahren oder früher ersatzbeschafft werden. Bei seltener genutzten Fahrzeugen sind je nach Nutzung (u. a. auch abhängig von Unterbringung und Pflege) und je nach Fahrzeugtyp teilweise auch 30 Jahre als planerischer Wert möglich.
 - Auf Basis der Brandschutzförderrichtlinie werden Zuwendungen durch das Land Hessen in der Regel für Fahrzeuge gewährt, deren Nutzungsdauer folgende Richtwerte erreicht hat (Anlage 2, BSFRL):
 - Kommandowagen (KdoW): mind. 7 Jahre oder 170.000 km
 - Einsatzleitwagen (ELW 1): mind. 12 Jahre
 - alle anderen Fahrzeuge: mind. 25 Jahre

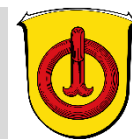


Anforderungen der Feuerwehr-Organisationsverordnung

Mindestausrüstung gemäß Stufe 1

- Aus der Feuerwehr-Organisationsverordnung geht folgende Mindestausrüstung aus den in Kapitel 2.5 definierten Gefährdungsstufen hervor. Danach entspricht das Fahrzeugkonzept den Mindestanforderungen der Feuerwehr-Organisationsverordnung.

Gefahrenart	Mindestausrüstung Stufe 1 FwOV	IST-Fahrzeug-ausstattung	SOLL-Fahrzeug-ausstattung	Bemerkung	
Raunheim	Brandschutz Stufe B4	ELW 1	ELW 1	ELW 1	-
		LF 20	LF 16/12	LF 20*	*Auslieferung voraussichtlich 2021
		StLF 20/25	LF 20/16**	LF 20	**ohne maschinelle Zugeinrichtung
		HuRF	DLA(K) 23/12	DLA(K) 23/12	-
	THL Stufe: TH4	ELW 1	ELW 1	ELW 1	-
		HLF 20	LF 20/16** u. RW 1	LF 20/16** u. RW 1	**ohne maschinelle Zugeinrichtung
	ABC-Gefahren Stufe: ABC3	ELW 1	ELW 1	-	**ohne maschinelle Zugeinrichtung
		Löschgruppenfahrzeug (wasserführend)	LF 16/12	LF 20*	*Auslieferung voraussichtlich 2021
		GW-G	GW-L2***	GW-L2***	***Zusatzbeladung ABC vorhanden ohne Umfüllpumpe
	Wassernotfälle Stufe: W3	LF 10	LF 16/12	LF 20*	*Auslieferung voraussichtlich 2021
		MZB	MZB u. RTB	MZB u. RTB	-
			Ersatzbeschaffung Fahrzeug aus IST		



Anforderungen der Feuerwehr-Organisationsverordnung

Mindestausrüstung gemäß Stufe 2

- ❑ Die Anforderungen aus der Feuerwehr-Organisationsverordnung an die Mindestausrüstung in der Stufe 2 werden zukünftig durch die vorhandenen Sonderfahrzeuge und die interkommunale Zusammenarbeit sichergestellt.
- ❑ Die vorhandenen Sonderfahrzeuge am Standort Raunheim, die über die Mindestausrüstung gemäß der FwOV hinausgehen ergeben sich aus dem örtlichen Gefahrenpotenzial und den daraus resultierenden erhöhten Anforderungen an die Ausrüstung der Feuerwehr. Erläuterungen zu der Notwendigkeit der vorhandenen Sonderfahrzeuge können der untenstehenden Darstellung entnommen werden.

Fahrzeug	Erläuterungen
TLF 4000	Zuständigkeit im Bereich BAB 3 und BAB 67 mit hohem Verkehrsaufkommen
	hohes Aufkommen an Güterverkehr auch mit relevantem Gefahrguttransport
	hoher Anteil an Industrie- und Gewerbegebieten mit großen Industriebetrieben
RW	Zuständigkeit im Bereich BAB 3 und BAB 67 mit hohem Verkehrsaufkommen
	Bedarf an Ausrüstung zur erweiterten Technischen Hilfeleistung (u.a. BAB 3 und Industriebetriebe)
	Höheres Sicherheitsniveau und Redundanz
MZF	Nutzung zum Personaltransport im Einsatzgeschehen
	Nutzung für Aus- und Fortbildungsfahrten
	Nutzung für Jugendfeuerwehr und Bambini-Feuerwehr
RTB	Nutzung des vorhandenen MZB für die Bundeswasserstraße Main
	RTB zur Nutzung für die weiteren kleineren Gewässer
Hubrettungsfahrzeug*	Größere Anzahl Hubrettungsfahrzeug-pflichtige Objekte
	Möglichkeit der frühzeitigen Sicherstellung des 2. Rettungsweges

*) gemäß FwOV ist die Vorhaltung eines Hubrettungsfahrzeugs auch durch interkommunale Zusammenarbeit möglich. Aufgrund der größeren Anzahl Hubrettungsfahrzeug-pflichtiger Objekte bis zur Hochhausgrenze möchte die Stadt Raunheim weiterhin frühzeitig durch ein eigenes Hubrettungsfahrzeug den 2. Rettungsweg sicherstellen.



Planungszielrelevante Fahrzeuge

- Aus den Planungszielen resultiert, dass für den Standort auch zukünftig ein Löschfahrzeug und ein Hilfeleistungslöschfahrzeug erforderlich ist.
- Aufgrund der Hubrettungsfahrzeug-pflichtigen Objekte ist die Vorhaltung einer DL(A)K 23/12 weiterhin notwendig.



Spezialfahrzeuge

- Aufgrund der Gebäudestrukturen und der größeren Anzahl Hubrettungsfahrzeug-pflichtiger Objekte ist weiterhin ein Hubrettungsfahrzeug (DL(A)K 23/12) notwendig.
- Für die Einsatzleitung ist auch weiterhin ein ELW 1 vorzuhalten.
- Als Führungsfahrzeug ist ein KdoW bedarfsgerecht.
- Zum Wassertransport ist auch weiterhin ein entsprechendes Tanklöschfahrzeug erforderlich.
- Zur Wasserförderung über lange Wegestrecken stehen weiterhin die Löschfahrzeuge und der GW-L2 mit entsprechenden Komponenten zur Verfügung.
- Im Bereich der erweiterten Technischen Hilfeleistung ist die Vorhaltung eines RW weiterhin erforderlich.
- Für Logistikaufgaben ist auch weiterhin ein GW-L2 vorzuhalten.
- Für die Erstmaßnahmen nach GAMS-Regel im ABC-Einsatz ist die Vorhaltung des ABC-Gerätesatzes auf Basis des Rollcontainer-Konzeptes für den GW-L2 bedarfsgerecht.
- Zum Personaltransport und für die Jugendfeuerwehr soll zukünftig ein MZF zur Verfügung stehen.
- Für die Wasserrettung sind folgende Boote weiterhin erforderlich:
 - Mehrzweckboot
 - Rettungsboot



Fahrzeug-SOLL-Konzept

- In der Spalte „SOLL kurz-/mittelfristig“ sind Maßnahmen (sowohl konzeptionelle als auch klassische Ersatzbeschaffungen), die kurz- oder mittelfristig, das heißt voraussichtlich im Zeitraum bis zur nächsten Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes (in rund 5 Jahren) notwendig werden, hellblau hinterlegt.

Einheit / Standort	Nr.	IST	Baujahr	Alter [Jahre]	SOLL kurz-/mittelfristig	SOLL langfristig	Bemerkung
Raunheim	1	KdoW	2012	8	KdoW	KdoW	-
	2	ELW 1	2017	3	ELW 1	ELW 1	-
	3	TLF 24/50	1997	23	TLF 4000	TLF 4000	mit Komponenten Sonderlöschmittel
	4	LF 16/12	1992	28	LF 20	LF 20	LF 20 mit Straßenfahrgestell
	5	LF 20/16	2006	14	LF 20/16	HLF 20	-
	6	DLA(K) 23/12	2014	6	DLA(K) 23/12	DLA(K) 23/12	-
	7	RW 1	2006	14	RW 1	RW	-
	8	GW-L2	2010	10	GW-L2	GW-L2	-
	9	MTF	2007	13	MZF	MZF	-
	10	MZB	2013	7	MZB	MZB	-
	11	RTB	2012	8	RTB	RTB	-
	12	Anhänger NSA	2018	2	Anhänger NSA	Anhänger NSA	Netzersatzanlage 77 kVA auf PKW Anhänger
	13	Anhänger SWW	2011	9	Anhänger SWW	Anhänger SWW	mit Schaum-Wasser-Werfer und ca. 120m B-Schläuche
	14	Anhänger SWW	1970	50	Anhänger SWW	Anhänger SWW	mit Schaum-Wasser-Werfer
	15	Anhänger C240	1982	38	Anhänger C240	Anhänger C240	mit 240 kg CO2 und zwei Löschanzen
	16	Anhänger P250	1969	51	Anhänger P250	Anhänger P250	mit 250 kg Löschpulver und zwei Angriffsrohren
	17	Anhänger	2015	5	Anhänger	Anhänger	passend für Rollcontainer-Konzept mit Auffahrampen

Alter der Fahrzeuge:

In der Spalte „Alter“ sind Fahrzeuge farbig hervorgehoben, die definierte Altersgrenzen erreicht bzw. überschritten haben.

Das tatsächliche Erfordernis zur Außerdienststellung eines Fahrzeuges hängt vom spezifischen technischen Zustand ab.

Kleinfahrzeuge:


hellgelb wenn ≥ 10 Jahre
orange wenn ≥ 15 Jahre




Großfahrzeuge:

hellgelb wenn ≥ 15 Jahre
orange wenn ≥ 20 Jahre

voraussichtliche Ersatz- bzw. Neubeschaffung:

 Für die im SOLL-Konzept blau markierten Fahrzeuge ist voraussichtlich im Zeitraum bis zur Fortschreibung des Bedarfsplans Ersatz zu beschaffen.

weitere Fahrzeuge:

 In der Spalte „Alter“ sind weitere Fahrzeuge farbig in Grau hervorgehoben. z. B. Anhänger, Abrollbehälter, Boote).



Maßnahmen im Bereich der Organisation

- ❑ Auf der Grundlage der derzeitigen Personalsituation und der reduzierten Personalverfügbarkeit für das Eintreffen weiterer Unterstützungskräfte soll eine mindestens jährliche Kontrolle der Planungszielerfüllung durchgeführt werden. Dabei sollen insbesondere die
 - ❑ Entwicklung der Funktionsstärken in der Hilfsfrist sowie dem Eintreffen der Unterstützungskräfte und
 - ❑ die Entwicklung der vorhandenen Gesamtstärken bei planungszielrelevanten Einsätzen berücksichtigt werden.
- ❑ Im Bereich der Wassernotfälle wird derzeit die Anmietung eines Bootsanlegeplatzes im Yachthafen geprüft. Hierdurch soll ein schnelleres Tätigwerden der Feuerwehr erreicht werden.
- ❑ Im Bereich der Personalstruktur sollen die eingeleiteten bzw. zukünftig geplanten Maßnahmen regelmäßig auf Wirksamkeit kontrolliert werden. Insbesondere die eingeführte Ampelsystematik und die Rückgewinnung von potenziell verfügbaren Einsatzkräften sollen dabei im Fokus stehen.
- ❑ Die Mitgliederwerbung und Förderung des Ehrenamtes soll weiterhin als kommunale Gesamtaufgabe (Feuerwehr und Verwaltung) verstanden werden. Die Feuerwehr Raunheim hat die eigenen Möglichkeiten und Maßnahmen ausgeschöpft. Zukünftig soll die Unterstützung durch die Verwaltung wieder gestärkt werden. Zusätzlich soll geprüft werden, ob es zukünftig hilfreich ist externe Unterstützung zur Mitgliederwerbung und Förderung des Ehrenamtes in Anspruch zu nehmen.
- ❑ Wird zukünftig die Prüfung einer hauptamtlichen Funktionsbesetzung notwendig, ist zu berücksichtigen, dass sich neue (organisatorische) Herausforderungen und Aufgaben ergeben können.
- ❑ Neue Freiwillige Kräfte sollen weiterhin möglichst zeitnah den Grundlehrgang absolvieren. Dies erhöht zum einen den Anteil der verfügbaren Einsatzkräfte und fördert zum anderen die Motivation und Haltekraft der neuen Mitglieder.



Maßnahmen im Bereich der Organisation

Sofortprogramm zur Wiederherstellung der erforderlichen Leistungsfähigkeit

- ❑ Neben den festgelegten Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung der ehrenamtlichen Kräfte wurde bereits über ein Sofortprogramm zur Wiederherstellung der erforderlichen Leistungsfähigkeit der Feuerwehr Raunheim verfügt. Dieses wird unverzüglich umgesetzt.
- ❑ Aus diesem Sofortprogramm ergeben sich die nachfolgenden Handlungsfelder:
 1. Vertragliche Vereinbarung mit Nachbarkommunen zur Kompensation der aktuell bestehenden verminderten Leistungsfähigkeit der Raunheimer Freiwilligen Feuerwehr.
 2. Beschränkung der Hilfeleistungen für benachbarte Kommunen.
 3. Reaktivierung der derzeit nicht zum Einsatz kommenden Mitglieder der Einsatzabteilung.
 4. Bereitstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung Raunheim für die Einsatzabteilung.
 5. Aktivierung von ausgebildeten ehrenamtlichen Feuerwehrkräften, die in Unternehmen am Standort Raunheim beschäftigt sind.
 6. Erweiterung des Einsatzbereiches der vier hauptamtlichen Gerätewarten zu feuerwehrtechnischen Angestellten.
 7. Erweiterung des im Jahr 2009 in Kraft gesetzten Unterstützungspaketes „Konzept zur Stärkung und nachhaltigen Sicherung der Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr Raunheim“ durch folgende, sofort umzusetzende Maßnahmen:
 - Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die aktiv zum Einsatz kommenden Mitglieder der Einsatzabteilung (bis max. 50 Euro pro Einsatz)
 - Ausweisung eines persönlichen Parkplatzes in unmittelbarer Nähe zur Wohnung.
 - Entlastung des Stadtbrandinspektors sowie seines Stellvertreters durch Bereitstellung einer hauptamtlichen Assistenz.
 - Schaffung einer Aufwandsentschädigung im Hinblick auf Verantwortungstiefe und den besonderen Organisationsaufwand der beiden Stadtbrandinspektoren



Maßnahmen im Bereich der Organisation

Sofortprogramm zur Wiederherstellung der erforderlichen Leistungsfähigkeit

8. Intensivierte Aufrufe an die Bürgerinnen und Bürger, sich für den Brandschutz in Raunheim einzusetzen und sich der Einsatzabteilung anzuschließen.
9. Organisieren eines umfänglichen Schulungs- und Ausbildungsangebotes vor Ort mit dem Ziel, die seitens der Stadtverwaltung zum Einsatz gebrachten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger ohne zeitlichen Verzug schnellstmöglich der Einsatzabteilung zur Verfügung stellen zu können.
10. Reduzierung der Einsatzhäufigkeit durch Übertragung von Aufgaben an andere Institutionen sowie eine Anpassung der Gebühren zur Disziplinierung bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr.

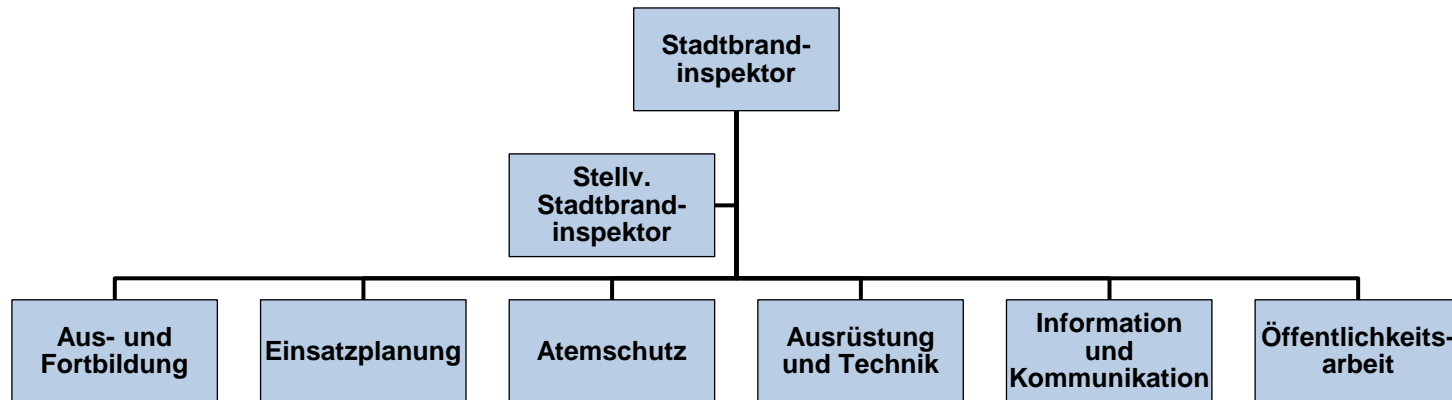
Es wurde über ein Sofortprogramm zur Wiederherstellung der uneingeschränkten Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr verfügt und wird unverzüglich umgesetzt.



Organisation und Aufgabenwahrnehmung im Ehrenamt

Sachgebiete und rückwärtige Aufgaben

- Hinsichtlich der Aufgabenteilung hat die Feuerwehr Raunheim bereits die Struktur der Sachgebiete aktualisiert und angepasst. Die Sachgebiete sollen zukünftig durch die Führungskräfte geleitet werden und zusätzlich durch Freiwillige Kräfte ohne Führungsfunktion unterstützt werden. Darüber hinaus wurde ebenfalls ein Organigramm erstellt, welches die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten verbindlich definieren soll.





Kapitel 1: Einleitung und Aufgabenstellung	5
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial und Einsatzgeschehen	14
Kapitel 3: Planungsgrundlagen	40
Kapitel 4: Analyse der Feuerwehrstruktur	56
Kapitel 5: Aufgabenwahrnehmung und Leistungsfähigkeit	83
Kapitel 6: Anforderungen an die Feuerwehrstruktur	93
Kapitel 7: Zusammenfassung und Umsetzungskonzept	123
Kapitel 8: Anlagen	140



Einleitung

Das Kapitel „Zusammenfassung und Umsetzungskonzept“ leitet aus den einzelnen Analysen die erforderlichen Maßnahmen für den Zeitraum bis zur nächsten Fortschreibung des Bedarfsplans ab.

Das Kapitel gliedert sich in folgende Abschnitte:

- 7.1 Zusammenfassung
- 7.2 Maßnahmenübersicht Standort
- 7.3 Maßnahmenübersicht Personal
- 7.4 Maßnahmenübersicht Fahrzeuge und Technik
- 7.5 Maßnahmenübersicht Organisation



Gefahrenpotenzial

- ❑ Die Stadt Raunheim liegt südwestlich des Frankfurter Flughafens. Westlich verläuft der Main entlang der Stadt und südlich befindet sich die Nachbarstadt Rüsselsheim. Im östlichen Teil Raunheims ist das Stadtgebiet durch Wald geprägt.
- ❑ Die Stadt Raunheim ist geprägt durch Siedlungsgebiete mit einer Bebauungsstruktur, die den Gefährdungsstufen Brand-3 und Brand-4 entspricht. Im Bereich der Ringstraße bis zur Neckarstraße weist das Siedlungsgebiet Merkmale der Gefährdungsstufe Brand-4 auf. In den übrigen Stadtteilen kann die Bebauungsstruktur den Merkmalen der Gefahrenstufe Brand-3 zugeordnet werden.
- ❑ Das kommunale Gebiet ist zusätzlich von mehreren Gewerbe- und Industriegebieten geprägt. In dem Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Raunheim liegt südlich der Autobahn-Anschlussstelle Raunheim weiterhin ein Tanklager der Unitank GmbH.
- ❑ Gefahrenpotenzial für Arbeitsunfälle mit eingeklemmten Personen ist insbesondere im Bereich von Gewerbe- und Industriebetrieben gegeben.
- ❑ Gefahrenpotenzial für Verkehrsunfälle mit eingeklemmten Personen ist im gesamten Stadtgebiet (primär im Bereich der Hauptverkehrsachsen und Bundesautobahnen) gegeben.
- ❑ Auf Basis der vorhandenen Gewässer und der Bundeswasserstraße Main besteht auch Gefahrenpotenzial für Wassernotfälle.
- ❑ Auf Grundlage der Gesamtstruktur erfolgt die Einteilung der Schutzbereiche für Raunheim in folgende Gefährdungsstufen: Brand-4, Technische Hilfeleistung-4, ABC-3, Wassernotfälle-3.
- ❑ Die Analyse der Risikostruktur zeigt ein höheres Risiko in den Bereichen Mainzer Straße und Ringstraße (unter anderem Gefährdungsstufe Brand-4). In den übrigen Stadtteilen ist ein im Vergleich geringeres Risiko festzustellen.

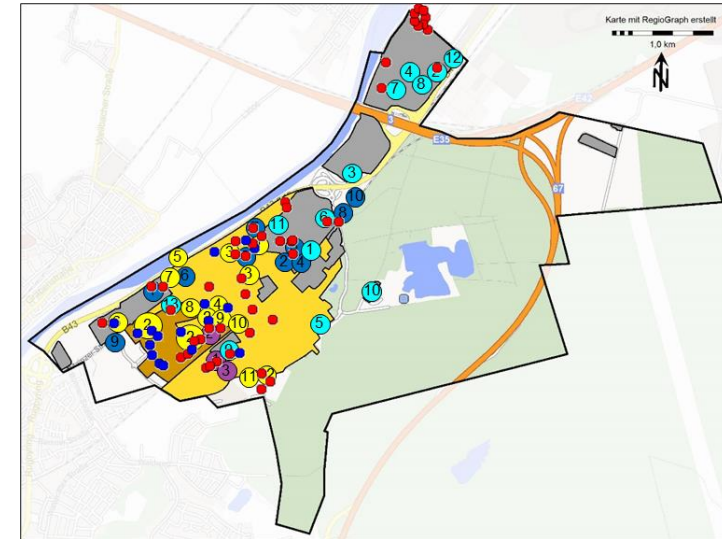


Abb.: Zusammenfassung Risikostruktur



Planungsgrundlagen

- Der Gesetzgeber hat kein Planungsziel definiert, weil Brandschutz eine kommunale Aufgabe ist und dementsprechend das Planungsziel in kommunaler Eigenverantwortung in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten festzulegen ist.
- Die aus den örtlichen Gefahrenpotenzialen resultierenden spezifischen Anforderungen an die Feuerwehr werden durch die definierten Planungsgrundlagen abgedeckt.

Planungsgrundlage	Hilfsfrist			Eintreffen Unterstützungskräfte			Hinweis
	Zeit [min]	Stärke [Fu.]	Fahrzeug	Zeit [min]	Summe Stärke [Fu.]	Fahrzeug	
Brandeinsatz - Gefährdungsstufe Brand-4	10	6	Löschfahrzeug	15	16	Löschfahrzeug und Hubrettungsfahrzeug	-
Technische Hilfeleistung - Gefährdungsstufe TH-4	10	6	Löschfahrzeug	15	16	Hilfeleistungsfahrzeug oder Rüstwagen	Hilfsfristen beziehen sich auf im Zusammenhang bebaute Ortsteile.
ABC-Einsatz - Gefährdungsstufe ABC-3	10	6	Löschfahrzeug	15	13	Hilfeleistungsfahrzeug und/oder GW-L mit ABC-Komponente	Stichwortbezogene Mit- bzw. Nachalarmierung
Wassernotfälle - Gefährdungsstufe Wasser-3	10	6	Fahrzeug und Boot	-	-	-	Stichwortbezogene Mit- bzw. Nachalarmierung



Standort der Feuerwehr

- ❑ Zur Abdeckung der im Zusammenhang bebauten Stadtteile sind von dem Standort planerische Fahrzeiten von bis zu 6 Minuten notwendig. Große Teile des Stadtgebiets können auch wesentlich schneller erreicht werden.
- ❑ Die Hubrettungsfahrzeug-pflichtigen Objekte können von dem am Standort Raunheim stationierten Fahrzeug planerisch in Fahrzeiten von bis zu rund 5 Minuten erreicht werden. Ein Großteil der Hubrettungsfahrzeug-pflichtigen Objekte kann auch schneller erreicht werden.
- ❑ Derzeit befindet sich unweit des bestehenden Standorts ein Neubau in der Ausführungsphase und wird voraussichtlich 2021 fertiggestellt. Auf dieser Grundlage wurde keine Bewertung des derzeitigen Standortes mehr notwendig.
- ❑ Im rückwärtigen Bereich ist eine Alarmzufahrt für die Freiwilligen Kräfte über die Industriestraße geplant.
- ❑ Die Alarmausfahrt für die ausrückenden Feuerwehrfahrzeuge soll über die Kelsterbacher Straße realisiert werden.
- ❑ Die Auswertung der Wohnorte der Freiwilligen Kräfte zeigt, dass im Wesentlichen eine gute Zuordnung der Wohnorte zu den Standorten festgestellt werden kann.
- ❑ Hinsichtlich der Arbeitsorte ist der derzeitige Standort günstig gelegen.

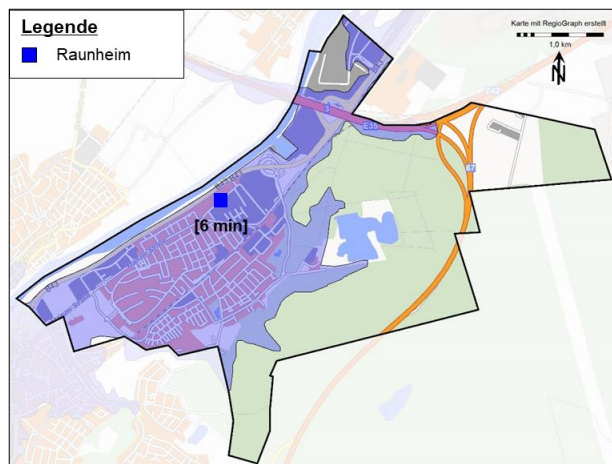


Abb.: Notwendige Fahrzeit zur Abdeckung der Kernbereiche

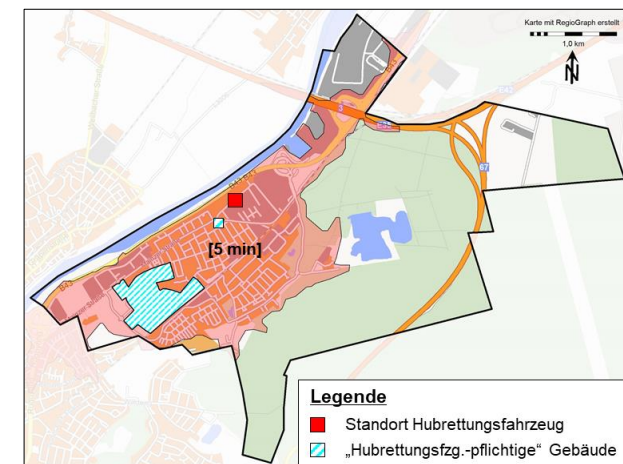


Abb.: Notwendige Fahrzeit zur Abdeckung der Hubrettungsfahrzeug-pflichtigen Objekte



Personal der Feuerwehr – IST-Zustand

- ❑ Die Anzahl der Freiwilligen Kräfte ist im Zeitraum von 2014-2019 weitgehend als konstant zu bewerten. Derzeit hat die Feuerwehr Raunheim 47 Freiwillige Kräfte und 13 externe Kräfte. Durch die Einführung eines Ampelsystems und der Bereinigung um inaktive Einsatzkräfte stehen perspektivisch jedoch nur noch rund 31 Freiwillige Kräfte zur Verfügung.
- ❑ Die Feuerwehr Raunheim hat in den letzten Jahren bereits erhebliche Probleme bei der Personalgewinnung im Bereich der ehrenamtlichen Kräfte. Dazu wurden bereits viele potenziell personalfördernde Maßnahmen eingeleitet und umgesetzt. Allerdings konnte auf Basis dieser Maßnahmen keine nennenswerte Personalsteigerung erzielt werden.
- ❑ Für die intensive Umsetzung und Planung der potenziell personalfördernden Maßnahmen hat sich in der Vergangenheit eine Arbeitsgruppe gebildet. Die Arbeitsgruppe besteht derzeit lediglich aus Freiwilligen Kräften der Feuerwehr Raunheim.
- ❑ Weitergehend wurde ein Ampelsystem eingeführt, welches einen Überblick zur Beteiligung an Einsatz- und Übungsdiensten darstellt.
- ❑ Aus dieser Betrachtung resultieren derzeit 20 inaktive Freiwillige Kräfte, die sich in dem Ampelsystem befinden und daher zwar Mitglieder der Feuerwehr Raunheim sind, aber nicht als potenziell aktives Einsatzpersonal eingeplant werden können. Werden die Anforderungen nach Anmahnung wieder erfüllt, wird die Freiwillige Kraft wieder als aktive Einsatzkraft eingeplant.
- ❑ Derzeit kann im Rahmen der Tagesverfügbarkeit (Montag bis Freitag tagsüber) lediglich mit 13 verfügbaren Einsatzkräften geplant werden. Hinzu kommen anteilig Schichtdienstleistende. Werden diese zu einem Drittel planerisch mit einbezogen, resultieren rund 17 verfügbare Einsatzkräfte, die zur Verfügung stehen.
- ❑ Die notwendigen Schlüsselqualifikationen innerhalb der Einheit sind grundsätzlich hinreichend.
- ❑ Derzeit hat die Jugendfeuerwehr insgesamt 20 Mitglieder und die Bambini-Feuerwehr 17 Mitglieder. Beide Gruppen sind verhältnismäßig gut besucht. Eine zwangsläufige Verstärkung ist nicht notwendig. Trotzdem sollen weiterhin kontinuierlich neue Mitglieder gewonnen werden. Erfahrungsgemäß kann jedoch nur rund 1/3 der Jugendlichen tatsächlich vor Ort langfristig gebunden werden. Die altersbedingten Abgänge aus der Einsatzabteilung können voraussichtlich nicht zuverlässig durch die Jugendfeuerwehr kompensiert werden.
- ❑ In den nächsten 5 Jahren scheidet aufgrund der Altersgrenze (65 Jahre) 5 Freiwillige Kräfte aus dem Einsatzdienst der Feuerwehr aus.
- ❑ Weitere detaillierte Betrachtungen und Analysen der Personalstruktur befinden sich im Kapitel 4.3 und sind als Anhang beigefügt.



Einsatzanalyse / Controlling

- ❑ Hinsichtlich der Ausrückzeit ergibt sich auf Basis des Medians Montag bis Freitag tagsüber eine Ausrückzeit von rund 4 Minuten. In den übrigen Zeitbereichen (Mo.-Fr. 17-7 Uhr und Sa., So., Fe.) beträgt die Ausrückzeit auf Basis des Medians und des Mittelwerts rund 6 Minuten.
- ❑ Innerhalb der anvisierten Hilfsfrist von 10 Minuten wurden im Zeitbereich 1 90,6 % der spezifisch auswertbaren Einsatzstellen erreicht. Für den Zeitbereich 2 (Mo.-Fr. 17-7 Uhr und Sa., So., Fe.) wurden 88,1 % der Einsatzstellen nach rund 12 Minuten erreicht. Unter Berücksichtigung der Folgeminute steigt der Wert auf über 90 %.
- ❑ Die Detailanalyse der planungszielrelevanten Einsätze zeigt hinsichtlich der Verfügbarkeit der Feuerwehr für die Hilfsfrist von 10 Minuten eine gerade noch angemessene Personalstärke. Für das Eintreffen weiterer Unterstützungskräfte nach 15 Minuten wird die notwendige Personalstärke tendenziell nicht oder nur knapp erreicht. Auch die Gesamtstärken der vorhandenen Einsatzkräfte erreichen zu vielen Einsatzstichwörtern keine Zugstärke (22 Einsatzkräfte).
- ❑ In der Detailanalyse äußert sich die derzeitige Personalproblematik insbesondere im Hinblick auf das Eintreffen weiterer Unterstützungskräfte und die Gesamtstärke der verfügbaren Einsatzkräfte.
- ❑ Durch die Einsatzanalyse kann keine eindeutige Leistungsfähigkeit der Feuerwehr abgeleitet werden. Hier ergibt sich auch auf Basis der Detailanalyse planungszielrelevanter Einsätze deutliches Verbesserungspotenzial im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Einsatzkräften.



Anforderungen an die Standortstruktur

- Mit dem vorhandenen Standort der Feuerwehr ist planerisch eine hinreichende Abdeckung des Stadtgebietes möglich.
- Auch durch den zukünftigen Standort der Feuerwehr ist planerisch eine hinreichende Abdeckung realisierbar.
- Nahezu alle besiedelten Bereiche können planerisch innerhalb einer Hilfsfrist von 10 Minuten erreicht werden.
- Die Kernbereiche können größtenteils wesentlich schneller erreicht werden.
- Die Hubrettungsfahrzeug-pflichtigen Objekte werden mit planerischen Fahrzeiten von 5 Minuten erreicht. Das Hochhaus im Bereich Frankfurter Straße / Kelsterbacher Straße kann planerisch wesentlich schneller erreicht werden.
- Die vorhandene Standortstruktur und die Wohnortverteilung ermöglichen im Wesentlichen die planerische Darstellung der erforderlichen Funktionsstärken für den derzeitigen Standort.
- Auf Grundlage der Wohnortverteilung und der Straßenführung im Bereich der Kelsterbacher und Frankfurter Straße können für einige Einsatzkräfte unter Umständen verlängerte Fahrzeiten zum neuen Feuerwehrhaus entstehen, wenn nur die Alarmzufahrt über die Industriestraße realisiert wird. Hieraus können verlängerte Ausrückzeiten resultieren.
- Neben der bereits feststehenden Alarmzufahrt über die Industriestraße soll auf Grundlage der bestehenden Wohnortverteilung und der Straßenführung im Bereich Kelsterbacher und Frankfurter Straße eine weitere Alarmzufahrt an der Kelsterbacher Straße geprüft werden. Auf dieser Basis sollen die Ausrückzeiten verkürzt werden.
- Die zweite Alarmzufahrt für Einsatzkräfte und die Alarmausfahrt der Feuerwehrfahrzeuge über die Kelsterbacher Straße sollen im Sinne der gesetzlichen Regelungen weiterhin baulich getrennt voneinander ausgeführt werden.



Anforderungen an die Personalstruktur

❑ Personalverfügbarkeit ehrenamtliche Kräfte:

- **Derzeitige Situation:** Im Zeitbereich 1 (Montag bis Freitag tagsüber) tragen derzeit drei zuverlässig planbare Säulen zur Sicherstellung der Tagesverfügbarkeit bei. In einem Betrieb in der Frankfurter Straße arbeiten 7 Einsatzkräfte, die während ihrer Arbeitszeit für Einsätze zur Verfügung stehen. Diese Kräfte haben ihre Arbeitszeiten in der Regel von 06:00 bis 14:30 Uhr. Die Montag bis Freitag verfügbaren externen Kräfte stehen nach Arbeitsende um 14:30 Uhr nicht mehr zur Verfügung. Im Feuerwehrhaus sind derzeit 3 hauptamtliche Gerätewarte beschäftigt. Im Stadtgebiet sind 3 weitere planbare abkömmliche Einsatzkräfte verfügbar (Grundlage Arbeitsort in Raunheim). Im Zeitbereich 2 können auf Basis der Differenzierung von inaktiven und aktiven Freiwilligen Kräften derzeit lediglich rund 30 Einsatzkräfte in den Planungen des Einsatzdienstes berücksichtigt werden. Die rund 30 Einsatzkräfte beinhalten zusätzlich auch Freiwillige Kräfte die sich noch in der Grundausbildung befinden und daher noch nicht vollwertig in das Einsatzgeschehen integriert werden können.
- **Bis Ende 2021 - Erhalt und Förderung der ehrenamtliche Kräfte:** Um auch zukünftig eine leistungsfähige Feuerwehr gemäß HBKG vorzuhalten ist es zwingend notwendig den Anteil der Freiwilligen Kräfte zu erhöhen. Dazu sind kurz- bis mittelfristig konkrete Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung der vorhandenen Kräfte notwendig. Über die Vielzahl der bereits durchgeführten Maßnahmen hinaus sind weiterhin konkrete personalfördernde Maßnahmen notwendig. Insbesondere zum Erhalt der vorhandenen Kräfte und zur Sicherstellung der notwendigen Funktionsstärke sollen weitere Maßnahmen eingeleitet werden (u.a. Schaffung finanzieller Anreize, Prüfung nach Wohnraum für Freiwillige Kräfte, Schaffung von Aufenthaltsmöglichkeiten im Feuerwehrhaus etc.).
- **Ausblick (Frühjahr 2023)- Hauptamtliche Funktionsbesetzung:** Sind die weiterhin durchgeführten Maßnahmen zur Personalgewinnung und zum Erhalt ehrenamtlicher Kräfte ausgeschöpft und es ist keine positive Entwicklung erkennbar und die Planungszielerfüllung sowie die Leistungsfähigkeit können zukünftig nicht mehr zuverlässig sichergestellt werden, ist eine Funktionsbesetzung durch hauptamtliche Kräfte angezeigt bzw. erforderlich.



Anforderungen an die Personalstruktur (Forts.)

❑ Rückwärtige Aufgaben und Führungsdienst:

- **Derzeitige Situation:** Aus verschiedenen Gründen (erhöhtes Einsatzgeschehen, Wachstum der Stadt Raunheim, etc.) steigen in den letzten Jahren die zeitlichen und fachlichen Anforderungen an die rückwärtige Aufgabenwahrnehmung des Stadtbrandinspektors fortlaufend. Der eingeführte Führungsdienst zur Sicherstellung der entsprechenden Führungsfunktion und zur frühzeitigen Einleitung von Erkundungsmaßnahmen (Kompensationsmaßnahme zur frühzeitigen Nachalarmierung von Kräften) hat sich aufgrund der dadurch entstehenden Einschränkungen im Berufs- sowie Privatleben als nicht dauerhaft leistbar erwiesen.
- **Bis Ende 2021 - Organisation und Aufgabenwahrnehmung im Ehrenamt:** Um die Führung und Leitung der Freiwilligen Feuerwehr weiterhin in einer rein ehrenamtlichen Funktion besetzen zu können, sind Anpassungen der derzeitigen Organisationsstruktur notwendig. Insbesondere die Wahrnehmung der rückwärtigen Aufgaben soll auf die Führungskräfte verteilt werden und in Form der Sachgebiete wahrgenommen werden. Nur durch Aufgabenteilung kann eine Entlastung einzelner Funktionen erreicht werden. Auch im Bereich des Führungsdienstes kann eine Entlastung nur durch eine erweiterte Aufgabenteilung erzielt werden.
- **Ausblick (Frühjahr 2023) - Verlagerung Stadtbrandinspektor in hauptamtliche Funktion:** Können die steigenden zeitlichen und fachlichen Anforderungen nicht mehr in rein ehrenamtlicher Funktion wahrgenommen werden, bestehen Möglichkeiten die Funktion bzw. die rückwärtigen Aufgaben sukzessiv oder teilweise in eine hauptamtliche Funktion zu überführen:
 - Schaffung einer Stelle für die Sachbearbeitung Brandschutz im Bereich der Verwaltung
 - Zusätzlich ist die Verlagerung von organisatorischen Aufgabe und Planungen in den Bereich der hauptamtlichen Gerätewarte denkbar. Dazu ist es jedoch zunächst notwendig die derzeitige Auslastung und die vorhandenen Kapazitäten zu prüfen.
 - Schaffung einer Stelle, in der der Stadtbrandinspektor beispielsweise als Teilzeitstelle an die Verwaltung angegliedert wird und rückwärtige Aufgaben selbstständig abarbeitet.
 - Können die zeitlichen und fachlichen Anforderungen nicht durch sukzessive Aufgabenübertragung kompensiert werden, kann auch eine Prüfung einer hauptamtlichen Stelle für den Stadtbrandinspektor notwendig werden.



Anforderungen an die Personalstruktur (Forts.)

- Laufende Maßnahmen zur Verbesserung der Personalsituation
 - Feuerwehr und Verwaltung haben bereits weitere Maßnahmen für die Mitgliederwerbung eingeleitet oder befinden sich in Planung:
 - Im Rathaus findet für die kommunalen Mitarbeiter derzeit eine intensive Mitgliederwerbung statt, um die kommunalen Mitarbeiter für die Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr zu gewinnen.
 - In der Vergangenheit wurden bereits neu hinzugezogene Einwohner mit bestehendem Feuerwehrhintergrund in der Mitgliederwerbung berücksichtigt. Hier soll weiterhin eine intensive Mitgliederwerbung und Integration neuer Freiwilliger Kräfte angestrebt werden.
 - Der Neubau des Feuerwehrhauses soll zur Förderung des Ehrenamtes und zur Attraktivitätssteigerung der Feuerwehr Raunheim genutzt werden. Dabei soll die Aufenthaltsqualität und der Freizeitwert im Feuerwehrhaus für die Freiwilligen Aktiven erhöht werden.
- Zur langfristigen Sicherung der Personalverfügbarkeit ist auch weiterhin die intensive Unterhaltung und Förderung der Jugendfeuerwehr von besonderer Wichtigkeit.
- Zur Ausweitung der Nachwuchsgewinnung ist die Bambini-Feuerwehr ein wichtiger Bestandteil und muss weiterhin pädagogisch unterstützt und gefördert werden.



Anforderungen an die Personalstruktur (Forts.)

Personalentwicklung im Jahr 2021

- Während des Prozesses zur Fortschreibung des Bedarfs- und Entwicklungsplans wurden auf der Grundlage der derzeitigen Personalsituation und der eingeschränkten Verfügbarkeit von Freiwilligen Kräften weitere Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung eingeleitet.
- Um die Interessenten zeitnah für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen werden Informationsveranstaltungen durchgeführt.
- Die zeitnahe Planung und Durchführung von Grundausbildungslehrgängen wird durch die Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie erschwert. Jedoch konnten bereits einige Kapazitäten geschaffen werden.
- In Summe ergibt sich ein Potenzial von insgesamt 24 Interessenten bzw. Anwärtern aus der Jugendfeuerwehr, der Stadtverwaltung und der Stadtbevölkerung:
 - davon mindestens 1 Teilnehmer für den Grundausbildungslehrgang auf Kreisebene (ab Juli 2021)
 - davon mindestens 8 Teilnehmer am Grundausbildungslehrgang mit Unterstützung der Feuerwehr Rüsselsheim (ab August 2021)
 - 4 ausstehende Rückmeldungen auf Einladungen zur Informationsveranstaltung für städtische Mitarbeiter
 - 7 ausstehende Rückmeldungen auf Einladungen für interessierte Bürger
- Durch die weiteren potenziellen neuen Freiwilligen Kräfte werden weitere Ausbildungskapazitäten notwendig, damit diese zeitnah in der Einsatzabteilung aktiv werden können. Dies betrifft nicht nur die Notwendigkeit von Ausbildungsplätzen für den Grundlehrgang, sondern auch erhebliche Bedarfe an weiteren Ausbildungsplätzen für entsprechende Schlüsselqualifikationen (u.a. Sprechfunker-, AGT- oder Maschinisten-Ausbildung).
- Hierzu sollen zeitnah weitere Umsetzungskonzepte und Ausbildungsplätze vorgeplant werden.

In Summe ergibt sich ein Potenzial von insgesamt 24 Interessenten bzw. Anwärtern aus der Jugendfeuerwehr, der Stadtverwaltung und der Stadtbevölkerung. Um alle neu gewonnenen Freiwilligen Kräfte ausbilden zu können werden erhebliche Ausbildungskapazitäten sowohl für die Grundausbildung, als auch die Ausbildung von Schlüsselqualifikationen notwendig.



Anforderungen an die Fahrzeug- und Technikausstattung

- Das Fahrzeugkonzept wurde auf Basis der IST-Struktur erstellt und berücksichtigt bestimmte vorgegebene Parameter (insbesondere Alter und Größe der Fahrzeuge sowie die Größe der Stellplätze).
- Aus den Planungszielen resultiert, dass für den Standort auch zukünftig ein Löschfahrzeug und ein Hilfeleistungslöschfahrzeug erforderlich ist.
- Aufgrund der Gebäudestrukturen und der größeren Anzahl Hubrettungsfahrzeug-pflichtiger Objekte ist weiterhin ein Hubrettungsfahrzeug (DL(A)K 23/12) notwendig.
- Für die Einsatzleitung ist auch weiterhin ein ELW 1 vorzuhalten.
- Als Führungsfahrzeug ist ein KdoW bedarfsgerecht.
- Zum Wassertransport ist auch weiterhin ein TLF 4000 erforderlich.
- Zur Wasserförderung über lange Wegestrecken stehen weiterhin die Löschfahrzeuge und der GW-L2 mit entsprechenden Komponenten zur Verfügung.
- Im Bereich der erweiterten Technischen Hilfeleistung ist die Vorhaltung eines RW weiterhin erforderlich.
- Für Logistikaufgaben ist auch weiterhin ein GW-L2 vorzuhalten.
- Für die Erstmaßnahmen nach GAMS-Regel im CBRN-Einsatz ist die Vorhaltung des ABC-Gerätesatz auf Basis des Rollcontainer-Konzepts für den GW-L2 bedarfsgerecht.
- Zum Personaltransport und für die Jugendfeuerwehr soll zukünftig ein MZF zur Verfügung stehen.
- Für die Wasserrettung sind folgende Boote weiterhin erforderlich:
 - Mehrzweckboot und
 - Rettungsboot.



Maßnahmen im Bereich der Standortstruktur

- Folgende Maßnahmen ergeben sich für den zukünftigen Standort:

Maßnahme
Prüfung der Einführung einer zweiten Alarmzufahrt über die Kelsterbacher Straße
Berücksichtigung einer höheren Aufenthaltsqualität und Steigerung des Freizeitwertes im Feuerwehrhaus (z.B. Raumplanung, etc.)



Maßnahmen im Bereich der Freiwilligen Kräfte

- Folgende Maßnahmen sind im Bereich der Freiwilligen Kräfte umzusetzen:

Maßnahme
<p><u>Personalverfügbarkeit ehrenamtliche Kräfte:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einleitung weiterer Maßnahmen zum Erhalt und zur Förderung der ehrenamtliche Kräfte sowie Mitgliedergewinnung 2. Kurz- bzw. mittelfristige Kontrolle der Wirksamkeit eingeleiteter Maßnahmen 3. a) positive Entwicklung: Fortführung Erhalt und Förderung Ehrenamt 3. b) nicht ausreichend positive Entwicklung: Einleitung und Prüfung Hauptamtliche Funktionsbesetzung sowie Fortführung Erhalt und Förderung Ehrenamt
<p><u>Rückwärtige Aufgaben und Führungsdienst:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einleitung der Maßnahmen zum Erhalt der Führung und Leitung in ehrenamtlicher Funktion 2. Kurz- bzw. mittelfristige Kontrolle der Wirksamkeit eingeleiteter Maßnahmen 3. a) positive Entwicklung: Fortführung Erhalt und Förderung der ehrenamtlichen Führung und Leitung 3. b) nicht ausreichend positive Entwicklung: Einleitung und Prüfung Hauptamtliche Funktionsbesetzung sowie Fortführung Erhalt und Förderung der ehrenamtlichen Führung und Leitung
<p>Erhalt und Förderung der Jugendfeuerwehr sowie Bambini-Feuerwehr zur Nachwuchsgewinnung</p>
<p>Fortlaufende Aktualisierung der vorhandenen Schlüsselqualifikationen für den Einsatzdienst</p>
<p>Zeitnahe Schaffung von höheren Ausbildungskapazitäten (Grundausbildung und Schlüsselqualifikationen) für neue Mitglieder</p>



Maßnahmen im Bereich der Fahrzeuge

- Folgende Maßnahmen sind im Bereich der Fahrzeuge umzusetzen (Basis: 5 Jahre Laufzeit des Brandschutzbedarfsplans):

Maßnahme
Ersatzbeschaffung des TLF 24/50 durch ein TLF 4000
Ersatzbeschaffung des LF 16/12 durch ein LF 20 mit Straßenfahrgestell
Ersatzbeschaffung des MTF durch ein MZF



Maßnahmen im Bereich der Organisation

- Folgende Maßnahmen sind im Bereich der Organisation umzusetzen:

Maßnahme
Mindestens jährliche Kontrolle der Planungszielerfüllung
Prüfung der Wirksamkeit und Umsetzung der organisatorischen und administrativen Maßnahmen (u.a. Organigramm, Sachgebiete, etc.)
Weiterhin Prüfung und Planung eines fest angemieteten Bootsanlegeplatzes im Yachthafen
Prüfung der Wirksamkeit und Akzeptanz des eingeführten Ampelsystems
Ergänzung der Arbeitsgruppe Personalgewinnung um Vertreter der Verwaltung (Personalgewinnung als gesamtkommunale Aufgabe)
Prüfung der Notwendigkeit externer Unterstützung zur Mitgliederwerbung und Förderung des Ehrenamts
Sicherstellung einer frühestmöglichen Grundausbildung für neue Freiwillige Kräfte
Sofortige Umsetzung und Abarbeitung des Sofortprogramms zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit



Kapitel 1: Einleitung und Aufgabenstellung	5
Kapitel 2: Gefahrenpotenzial und Einsatzgeschehen	14
Kapitel 3: Planungsgrundlagen	40
Kapitel 4: Analyse der Feuerwehrstruktur	56
Kapitel 5: Aufgabenwahrnehmung und Leistungsfähigkeit	83
Kapitel 6: Anforderungen an die Feuerwehrstruktur	93
Kapitel 7: Zusammenfassung und Umsetzungskonzept	123
Kapitel 8: Anlagen	140



Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Abkürzungen und Definitionen
- Anlage 2: Primäre Abhängigkeiten und Einflussgrößen bei der Bedarfsplanung von Feuerwehren
- Anlage 3: Erläuterungen Fahrzeit-Simulationen und Isochronen
- Anlage 4: Weitere Darstellungen zum Gefahrenpotenzial
- Anlage 5: Detaildarstellung zum Personal der Feuerwehr
- Anlage 6: Ergänzende Darstellung zur Einsatzdatenauswertung
- Anlage 7: Tabellarische Übersicht zur Feuerwehr-Organisationsverordnung



Abkürzung

AAO
 ABC
 AGBF
 AGT
 AT
 B
 BAB
 BEP
 BF
 BImSchG
 BMA
 CBRN
 CSA
 DGUV
 Dispositionszeit
 DIN
 DLRG
 DVGW
 ELD
 EW
 Fe
 FF
 FM (Sb)
 FMS
 FrK
 Forts.

Erläuterung

Alarm- und Ausrückeordnung
 Atomare, biologische und chemische Gefahren, alternativ CBRN-Gefahren
 Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren
 Atemschutzgeräteträger
 Angriffstrupp
 Brand
 Bundesautobahn
 Bedarfs- und Entwicklungsplan
 Berufsfeuerwehr
 Bundes-Immissionsschutzgesetz
 Brandmeldeanlage
 Stoffe, von denen chemische, biologische, radiologische oder nukleare Gefahren ausgehen
 Chemikalienschutzanzug
 Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
 Zeit von der Annahme des Notrufs in der Leitstelle bis zur Alarmierung der Feuerwehr
 Deutsches Institut für Normung e. V.
 Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
 Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches
 Einsatzleiter vom Dienst
 Einwohner
 Feiertag(e)
 Freiwillige Feuerwehr
 Feuerwehrmann (Sammelbegriff, steht für dienstgrad- und geschlechtsneutral)
 Funkmeldesystem
 Freiwillige Kraft/Kräfte
 Fortsetzung



Abkürzung

FüAss
 Funktion(en) / Fu
 FwDV
 FwOV
 G 26.3
 GAMS
 GF
 GS
 HBKG
 HBO
 JF
 KatS
 LBO
 LFV
 LZ
 Ma
 MBO
 N
 NN
 NRW
 PA
 RE
 SiTr
 TF

Erläuterung

Führungsassistent
 Eine Funktion bedeutet, dass eine qualifizierte Einsatzkraft im Einsatz benötigt wird.
 Feuerwehrdienstvorschrift(en)
 Feuerwehrorganisationsverordnung
 Arbeitsmedizinischer Grundsatz 26 (Atemschutzuntersuchung)
 Feuerwehr-Merkregel : Gefahr erkennen, Absperren, Menschenrettung, Spezialkräfte anfordern
 Gruppenführer
 Gefährdungsstufe
 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
 Hessische Bauordnung
 Jugendfeuerwehr
 Katastrophenschutz
 Landesbauordnung
 Landesfeuerwehrverband
 Löschzug
 Maschinist
 Musterbauordnung
 Stichprobenumfang
 Normal-Null
 Nordrhein-Westfalen
 Pressluftatmer
 Regional-Express
 Sicherungstrupp
 Truppführer



Abkürzung

TH/THL

TM

TRGS

UVV

VF

Vgl.

VO

VU

VZÄ

W

WF

Worst-Case

WT

ZB 1

ZB 2

zeitkritischer Einsatz

ZF

Erläuterung

Technische Hilfe(leistung)

Truppmann

Technische Regeln für Gefahrstoffe

Unfallverhütungsvorschrift

Verbandsführer

Vergleich

Verordnung

Verkehrsunfall

Vollzeitäquivalent

Wasser

Werkfeuerwehr

Betrachtung des „schlimmsten Falles“

Wassertrupp

Zeitbereich werktags (Mo.-Fr.) tagsüber

Zeitbereich werktags (Mo.-Fr.) nachts + Sa. + So. + Feiertage

Einsatz, der keinen Zeitverzug duldet. Beispiel: Wohnungsbrand

Beispiel für nicht-zeitkritischen Einsatz: Katze auf Baum

Zugführer



Fahrzeug

AB
 Anhänger NSA
 Anhänger SWW
 Anhänger C240
 Anhänger P250
 Dekon-G
 Dekon-P
 Dekon-V
 DL/DLK
 DL(A)K
 ELW
 GW
 GW-G
 GW-L
 HLF
 HuRF
 KdoW
 KLAF
 KLF
 KLKW
 LF
 LKW
 MTF/ MTW

Erläuterung

Abrollbehälter für Wechselladerfahrzeug
 Anhänger mit Netzersatzanlage
 Anhänger mit Schaum-Wasser-Werfer
 Anhänger mit Sonderlöschmittel Kohlenstoffdioxid
 Anhänger mit Sonderlöschmittel ABC-Pulver
 Dekontamination „Gerät“
 Dekontamination „Person“
 Dekontamination „Verletzte“
 Drehleiter/Drehleiter mit (Rettungs-) Korb
 Vollautomatische Drehleiter
 Einsatzleitwagen
 Gerätewagen (ggf. auch mit Zusatzbeschreibung)
 Gerätewagen-Gefahrgut
 Gerätewagen-Logistik
 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug
 Hubrettungsfahrzeug (in der Regel DLK)
 Kommandowagen
 Kleineinsatzfahrzeug/Kleinalarmfahrzeug
 Kleinlöschfahrzeug
 Kleinlastkraftwagen
 Löschgruppenfahrzeug
 Lastkraftwagen
 Mannschaftstransportfahrzeug/Mannschaftstransportwagen



Fahrzeug

MZB

PKW

RTB

RW

StLF

TLF

TMF

TSF-W

WLF

Erläuterung

Mehrzweckboot

Personenkraftwagen

Rettungsboot

Rüstwagen

Staffellöschfahrzeug

Tanklöschfahrzeug

Teleskopmast/Teleskopmastfahrzeug

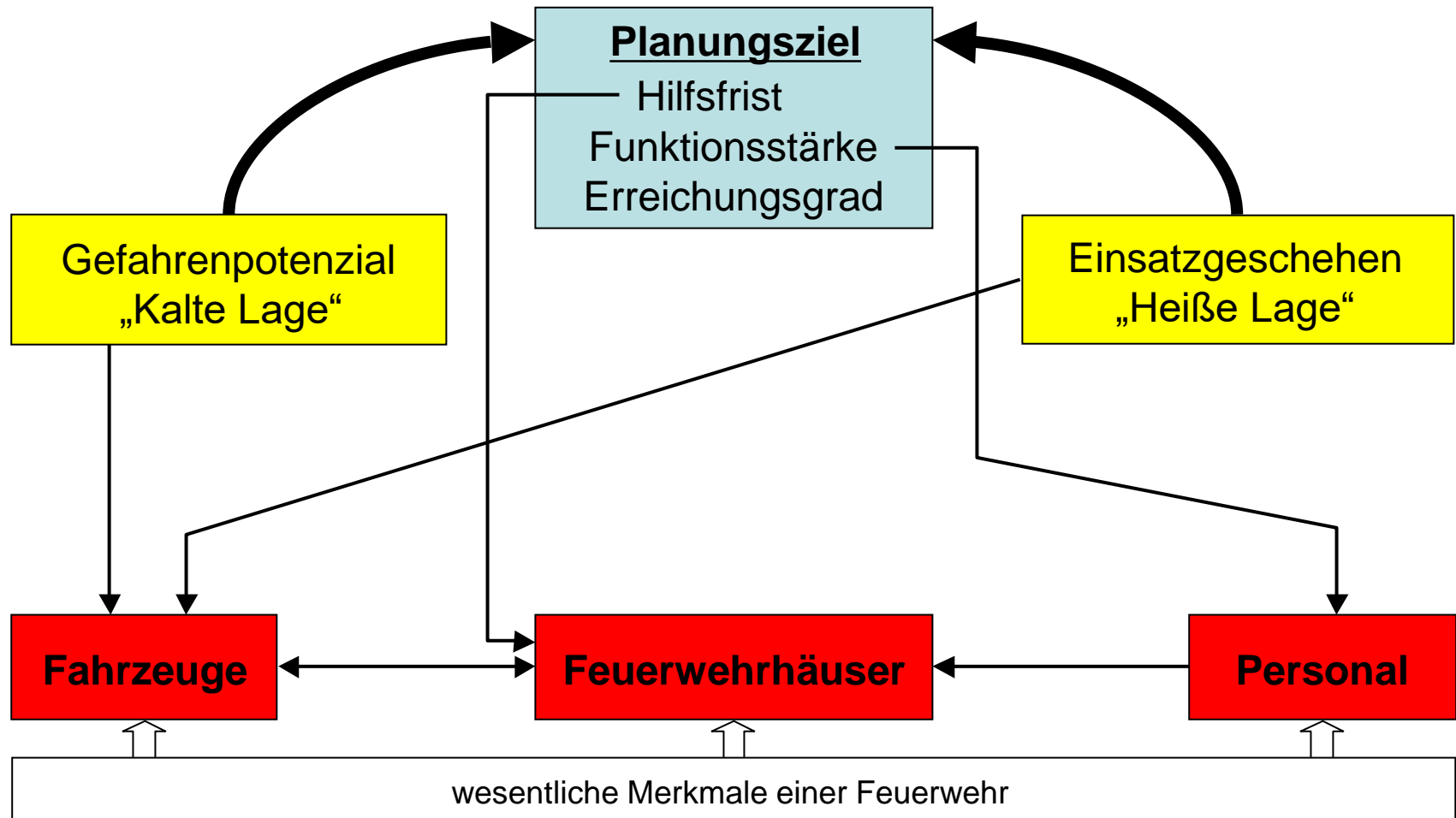
Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank

Wechseladerfahrzeug für Abrollbehälter



Primäre Abhängigkeiten und Einflussgrößen bei der Bedarfsplanung von Feuerwehren

Übersicht der Kausalzusammenhänge



ENTWURF - Vertraulich! Nur zur persönlichen bzw. bestimmungsgemäßen Verwendung!



Primäre Abhängigkeiten und Einflussgrößen bei der Bedarfsplanung von Feuerwehren

Erläuterungen

- Planungsziel-Definition = zentrales Element einer Bedarfsplanung
- Planungsziel = angestrebter Zustand eines Schutzgutes bei Eintritt eines Schadereignisses
- Schutzgüter für den Bereich der Feuerwehr sind i.d.R.:
 - Erhalt der Unversehrtheit von Menschenleben
 - Erhalt der Unversehrtheit von Tieren
 - Erhalt von Sachwerten
- Hierfür abgeleitete Maßnahmen für die Feuerwehr = Hilfsfrist und Funktionsstärke
- Hilfsfrist und Funktionsstärke werden maßgeblich durch das Gefahrenpotenzial und das vorhandene Einsatzgeschehen beeinflusst.

Beispiel Wohnungsbrand:

Die notwendige Funktionsstärke zur Durchführung einer Menschenrettung bei einem freistehenden Einfamilienhaus geringer Höhe (1 Angriffs- und Rettungsweg oft hinreichend) ist i. d. R. geringer als z. B. bei einem Mehrfamilienhaus mittlerer Höhe (potenziell mehr Personen betroffen, ggf. mehrere Angriffs- und Rettungswege erforderlich).

- Die Planungsziel-Definition sowie das Gefahrenpotenzial und das Einsatzgeschehen beeinflussen direkt bzw. indirekt die Hauptmerkmale einer Feuerwehr:
 - Personal (notwendige Funktionsstärke und Qualifikationen zur Bearbeitung der vorhandenen Schadereignisse)
 - Feuerwehrhäuser (Anzahl und Lage zur Einhaltung der definierten Hilfsfrist)
 - Fahrzeuge (notwendige Technik für die verschiedenen Schadszenarien)



Erläuterungen zu Fahrzeit-Simulationen und Isochronen

- ❑ Die dargestellten Fahrzeit-Isochronen und Fahrzeit-Simulationen stellen das Ergebnis einer rechnergestützten Simulation dar (unter „mittleren Annahmen“). Im Gegensatz zu realen Einsatzfahrten oder auch Messfahrten unter Einsatzbedingungen unterliegen sie nicht den jeweils ortsüblichen oder tageszeitabhängigen Umwelteinflüssen. Beispielhaft sind hier Witterungseinflüsse, ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, Straßensperrungen durch Baustellen oder auch schlechte Fahrbahnbeschaffenheit zu nennen.
- ❑ Für die Berechnung wird ein spezifisches Geschwindigkeitsprofil verwendet, welches unterschiedliche Straßenkategorien, wie zum Beispiel verkehrsberuhigte Bereiche oder Kraftfahrstraßen, mit jeweils individuellen Geschwindigkeiten bei einer mittleren Verkehrsauslastung berücksichtigt. Im Kartenmaterial hinterlegte Geschwindigkeitsbeschränkungen werden dabei berücksichtigt.
- ❑ Die zur Berechnung verwendete Geschwindigkeit ist abhängig von der simulierten Fahrstrecke:
 - Für Fahrten vom Wohn- oder Arbeitsort zum Feuerwehrstandort mit dem (Privat-) Pkw umfasst die Simulation Straßenkategorien und zugehörige Geschwindigkeiten von „enger Wohnbebauung“ (15 km/h) bis zu „Ausfallstraßen“ (110 km/h).
 - Die Geschwindigkeiten für Fahrten vom Feuerwehrstandort zur Einsatzstelle mit einem Einsatzfahrzeug (Lkw) liegen in einem Bereich von 10 km/h bis 75 km/h.
 - Das verwendete Kartenmaterial bzw. das sog. „Routingnetz“ entspricht handelsüblichen Kartendaten und weist keine feuerwehrspezifischen Eigenschaften auf.
- ❑ Isochronen sind Linien gleicher Zeit. Das bedeutet, dass alle Punkte auf der Linie vom Ausgangspunkt (dem Standort) in der gleichen Zeit erreicht werden können. Damit wird die Gebietsabdeckung sowohl für den IST-Zustand als auch für die theoretischen Standortmodelle sichtbar. Mitunter werden in der kartografischen Darstellung der Isochronen weitläufig nicht erschlossene Bereiche abgedeckt (z. B. Waldgebiete oder Seen). Dies ist auf die Interpolation der Isochronenflächen zurückzuführen, welche durch die verwendete Software durchgeführt wird, um die Bildung von „Inseln“ zu vermeiden.

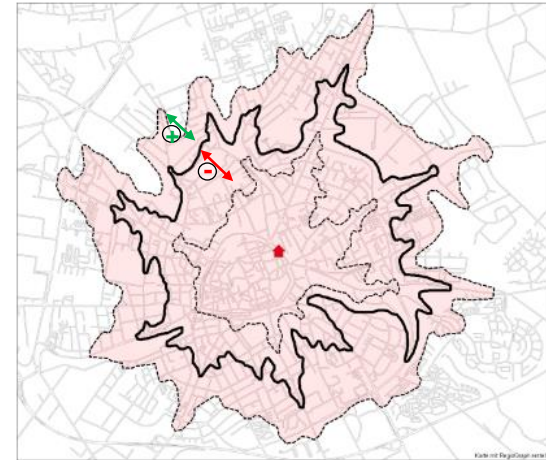


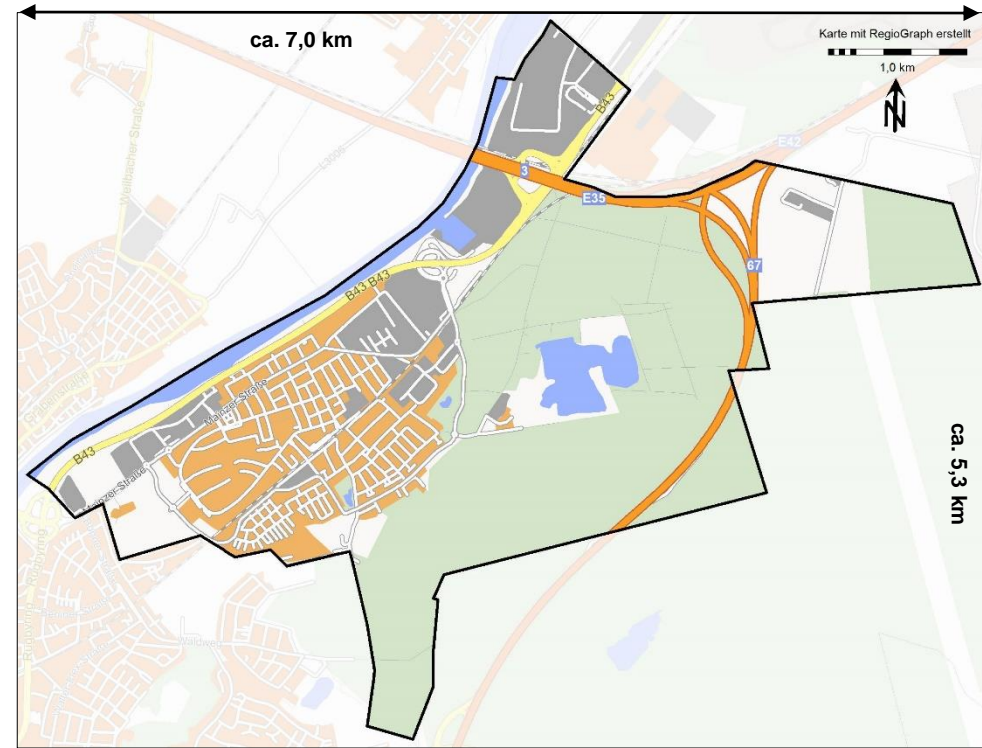
Abb.: exemplarische Darstellung einer „Standardabweichung“ von Fahrzeitisochronen aufgrund positiver sowie negativer Einflüsse

Aufgrund der Einflüsse auf das reale Verkehrsgeschehen ist es erforderlich, die Isochronen bzw. Gebietsabdeckung nicht zwangsläufig als trennscharf zu interpretieren. In der Realität ist stets eine nicht quantifizierbare Abweichung von den Isochronen zu erwarten. Diese kann sich sowohl in Form einer Abdeckung über die Isochrone hinaus als auch in Form einer reduzierten Erreichbarkeit darstellen.

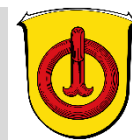


Grundstruktur und Flächennutzung

Nutzungsart	Fläche [km ²]	Fläche [in %]
Gebäude- u. Freifläche, Betriebsfläche	3,50	27,8
Erholung, Friedhof	0,43	3,4
Verkehr	1,68	13,3
Landwirtschaft	0,15	1,2
Wald	6,12	48,6
Wasserflächen	0,62	4,9
Abbauland	0,10	0,8
Summe	12,60	100,0



Rund 50 % des Stadtgebiets sind durch Wald oder landwirtschaftliche Flächen geprägt. Siedlungsflächen machen rund 30 % der Gesamtfläche aus.

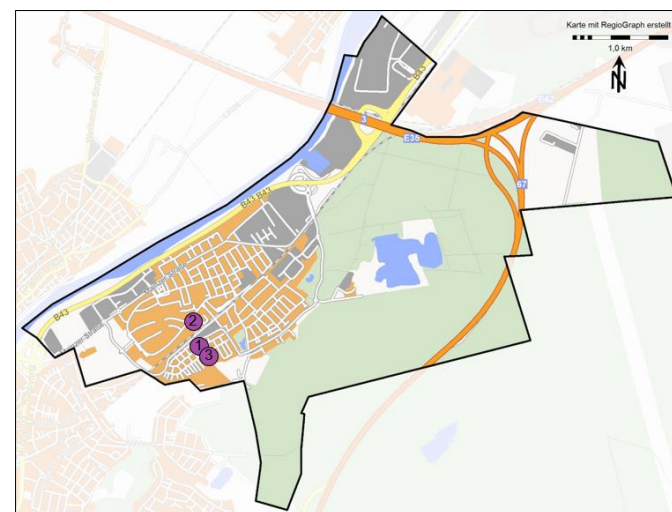


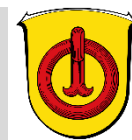
Objekte von besonderer bedarfsplanerischer Bedeutung

Kranken- und Pflegeeinrichtungen

Objekt Nr.	Name	Straße & Hausnr.	PLZ	Stadtteil / Ortsteil	Anzahl	Einheit			Bemerkungen
						Betten	Plätze	WE*	
1	K&S Seniorenresidenz	Am Römerbrunnen 1	65479	Raunheim	-	140	-	-	92 Einzel- und 24 Doppelzimmer
2	Seniorenwohnanlage Raunheim	Am Stadtzentrum 5 A-C	65479	Raunheim	-	-	-	61	keinerlei vor-Ort Betreuung, rein seniorengerechtes Wohnen / 61 Wohnungen 1 bis 2 Zimmer
3	Barrierefreie Wohnungen GWH	Am Römerbrunnen 2	65479	Raunheim	-	-	-	40	Barrierefreie Wohnungen ohne Betreuung

Hinweis: Die Objekt-Nummerierung entspricht der Auswahl der besonderen Objekte in der kartografischen Darstellung.



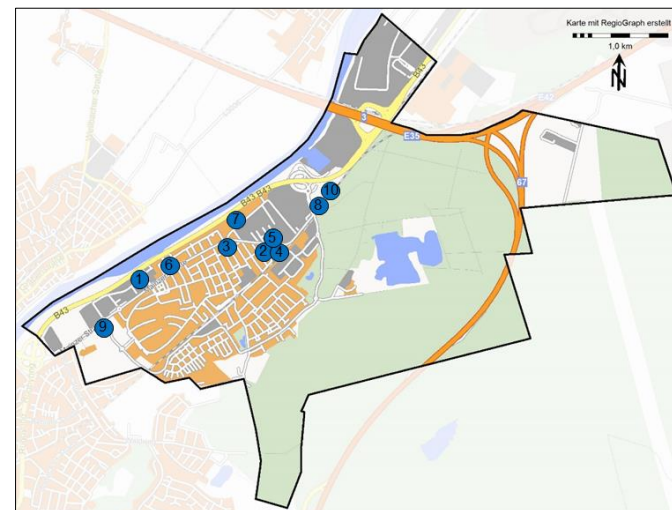


Objekte von besonderer bedarfsplanerischer Bedeutung

Beherbergungsbetriebe / Unterkünfte (≥ 12 Betten)

Objekt Nr.	Name	Straße & Hausnr.	PLZ	Stadtteil / Ortsteil	Anzahl	Einheit			Bemerkungen
						Betten	Zimmer	Plätze	
1	Amedia Hotelbetriebe GmbH	Anton-Flettner-Str. 8	65479	Raunheim	-	845	425	-	-
2	tristar GmbH Holiday Inn	Kelsterbacher Str. 21	65479	Raunheim	-	280	140	-	-
3	Hotel Garni Gasper	Mathildenstr. 16	65479	Raunheim	-	26	16	-	-
4	nh hotels	Kelsterbacher Str. 19-21	65479	Raunheim	-	460	306	-	-
5	Hotel Airport Garden	Kelsterbacher Straße	65479	Raunheim	-	-	46	-	-
6	Zum Bembelsche	Mainzer Straße 53	65479	Raunheim	-	13	7	-	-
7	Garni Attache	Frankfurter Straße 34	65479	Raunheim	-	42	27	-	-
8	Bemmer	Kelsterbacher Straße 76a	65479	Raunheim	-	56	30	-	-
9	Asylantenwohnheim "Im Wasserloch"	Schnelser Weg / Mainzer Straße	65479	Raunheim	-	-	-	-	-
10	Asylantenwohnheim "Im Plauel"	Kelsterbachers Straße	65479	Raunheim	-	-	-	-	-
-	diverse Pensionen (auch kleiner 12 Betten)	verteilt im Stadtgebiet	65479	Raunheim	variiert				-
-	Boardinghaus	Schulstraße	65479	Raunheim	-	-	ca. 35	-	Temporäre Anmietung von Wohneinheiten

Hinweis: Die Objekt-Nummerierung entspricht der Auswahl der besonderen Objekte in der kartografischen Darstellung.

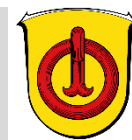




Objekte von besonderer bedarfsplanerischer Bedeutung

Kindertagesstätten

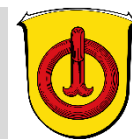
Objekt Nr.	Name	Straße & Hausnr.	Stadtteil / Ortsteil	Anzahl Kinder
-	Kita Regenbogen	Am Stadtzentrum 2B	Raunheim	100
-	Kita Zauberhäuschen	Mainzerstr. 34	Raunheim	44
-	Kita Farbenfroh	Am Stadtzentrum 2A	Raunheim	110
-	Kita Schatzkiste	Hermann-Löns-Str. 12	Raunheim	75
-	Kita Wellenläufer	Oderstr. 71	Raunheim	75
-	Kita Schwalbennest	Oderstr. 75	Raunheim	99
-	Waldkindergarten	Haßlocherstr. 25	Raunheim	40
-	Kita Sterntaucher	Oderstr. 73	Raunheim	100
-	Kita Drachenland	Pfarrer-Heyer-Weg 10	Raunheim	100



Objekte von besonderer bedarfsplanerischer Bedeutung

Schulen

Objekt Nr.	Name	Straße & Hausnr.	PLZ	Stadtteil / Ortsteil	Anzahl Schüler
-	Pestalozzischule - Grundschule Klassen 1 bis 4	Niddastr. 19	65479	Raunheim	816
-	Anne-Frank-Schule - Integrierte Gesamtschule Klassen 5 - 10	Haßlocherstr. 25	65479	Raunheim	648
-	In Planung: Neue Grundschule Raunheim	Haßlocherstraße	65479	Raunheim	-



Struktur und Qualifikationen der ehrenamtlichen Kräfte

Die Tabelle zeigt den Anteil von Atemschutzgeräteträgern (AGT), Maschinisten (Ma), DLK-Maschinisten (Ma-DLK) und LKW-Führerscheininhabern in der Einsatzabteilung.

Einheit	Anzahl Aktive	AGT Grundausbildung		Atemschutzgeräteträger *		Maschinisten		Führerschein 3,5 - 7,5 t		Führerschein > 7,5 t		Ma-DLK	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Raunheim	47	26	55%	19	40%	20	43%	23	49%	22	47%	19	40%
Extern	13	9	69%	6	46%	7	54%	10	77%	9	69%	4	31%
Summe	60	35	58%	25	42%	27	45%	33	55%	31	52%	23	38%

*) Die Qualifikation AGT wurde nur gewertet, wenn neben der Ausbildung auch ein gültiger Nachweis über eine arbeitsmedizinische Untersuchung G26.3 vorlag.

Anmerkung / Hinweis:

Bei den Qualifikationen sind Mehrfachnennungen möglich. Beispiel: Jemand verfügt sowohl über die Qualifikation Atemschutzgeräteträger als auch Maschinist und ist somit jeweils in beiden Spalten enthalten.

Die Einheiten haben im Wesentlichen hinsichtlich der Qualifikationen einen guten Ausbildungsstand. Zum Erhalt der Qualifikationsverteilung soll der Ausbildungsstand fortlaufend angepasst und aktualisiert werden. Dazu wird eine regelmäßige Ausbildung weiterer Qualifikationen angestrebt.



Struktur und Qualifikationen der ehrenamtlichen Kräfte

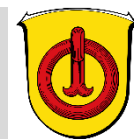
- Die Tabelle zeigt die Anzahl der Gruppenführer (GF), Zugführer (ZF) und Verbandsführer (VF) in der Einsatzabteilung.

Einheit	Anzahl Aktive	Gruppenführer		Zugführer		Verbandsführer	
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Raunheim	47	16	34%	10	21%	4	9%
Extern	13	9	69%	6	46%	0	0%
Summe	60	25	42%	16	27%	4	7%

Anmerkung / Hinweis:

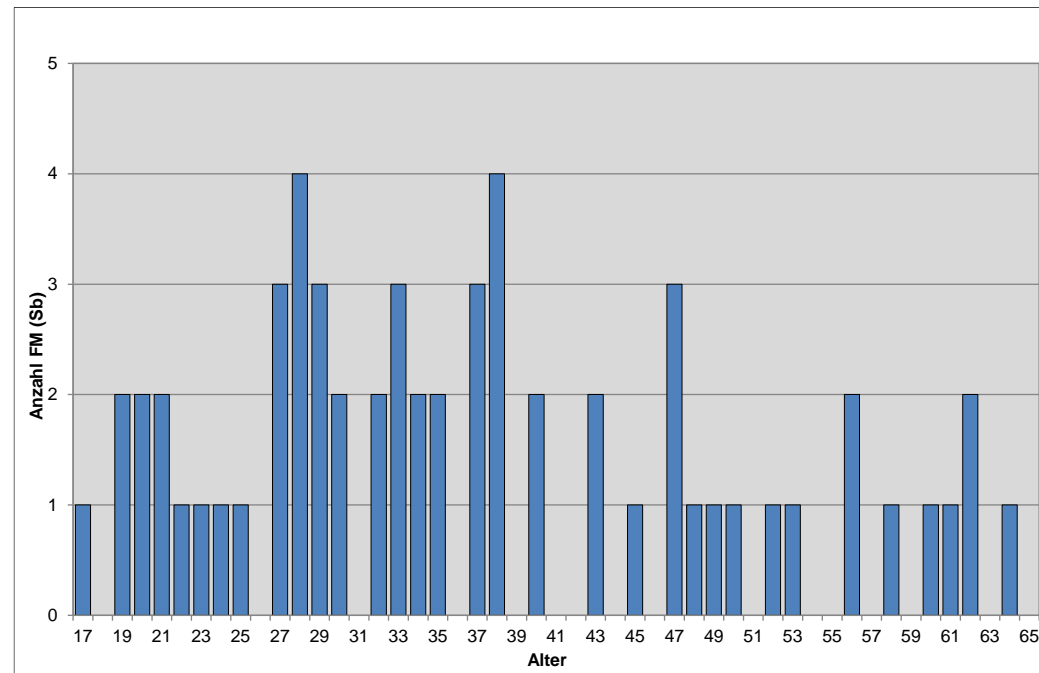
Bei den Qualifikationen sind Mehrfachnennungen möglich. Beispiel: Jemand verfügt sowohl über die Qualifikation Gruppenführer als auch Zugführer und ist somit jeweils in beiden Spalten enthalten.

Die Gesamtanzahl der Führungskräfte ist grundsätzlich hinreichend. Um sicherzustellen, dass zuverlässig die Führungsfunktionen verfügbar sind, müssen fortlaufend geeignete Führungskräfte ausgebildet werden.



Struktur und Qualifikationen der ehrenamtlichen Kräfte

- ❑ Das Durchschnittsalter der Feuerwehr der Stadt Raunheim beträgt 37 Jahre.
- ❑ Das nebenstehende Diagramm zeigt im Wesentlichen eine gleichmäßige Altersverteilung, wobei die Anzahl der unter 40-jährigen den größten Anteil ausmacht.
- ❑ Das Höchstalter in der Einheit liegt derzeit bei 64 Jahren.



Einheit	Auswertbare Aktive	Geschlecht				Altersverteilung										Durchschnittsalter [Jahre]
		m		w		17 - 29 Jahre		30 - 39 Jahre		40 - 49 Jahre		50 - 59 Jahre		60 - 65 Jahre		
		absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	
Raunheim	47	38	81%	9	19%	21	45%	14	30%	5	11%	3	6%	4	9%	34
Extern	13	13	100%	0	0%	0	0%	4	31%	5	38%	3	23%	1	8%	46
Gesamt	60	51	85%	9	15%	21	35%	18	30%	10	17%	6	10%	5	8%	37



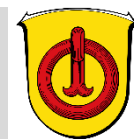
Tabellarische Darstellung der Arbeitsorte

- Neben den drei definierten Säulen der Personalverfügbarkeit werden in dieser Betrachtung auch die anteiligen Verfügbarkeiten der Schichtdienstleistenden betrachtet.
- Die Schichtdienstleistenden werden zu einem Drittel planerisch in der Verfügbarkeit angerechnet. Daraus resultiert in der Verfügbarkeit II eine anteilig höhere Tagesverfügbarkeit gegenüber der Verfügbarkeit I.

Einheit	Anzahl Aktive	Verfügbarkeit I im Ausrückbezirk Verfügbare (inkl. Externe und eingesetzte interne Pendler)	im Gebiet der Kommune nicht Abkömmliche bzw. außerorts Arbeitende aber im Schichtdienst	Verfügbarkeit II im ZB 1 rechnerisch Verfügbare (inkl. Schichtdienst anteilig)
Raunheim	47	4	11	7,6
Extern	13	6	0	6,0
Gesamt	60	10	11	13,6

Anmerkung:

Die drei hauptamtlichen Gerätewarte werden in dieser Verfügbarkeitsbetrachtung nicht einbezogen. Weiterhin wurden auch die inaktiven bzw. im Ampelsystem befindlichen Einsatzkräfte in dieser Betrachtung nicht berücksichtigt. Daher handelt es sich um eine Minimalbetrachtung der verfügbaren Einsatzkräfte. Diese Verfügbarkeit kann mit Bezug auf die potenziell positive Wirksamkeit des Ampelsystems anteilig steigen.



Altersbedingtes Ausscheiden von Kräften innerhalb der nächsten 5 Jahre (Basis: 65 Jahre)

- Die Tabelle zeigt die Anzahl der Einsatzkräfte, sowie deren Qualifikationen, die aufgrund der **Altersgrenze von 65 Jahren** in den nächsten 5 Jahren (beginnend mit dem Jahr 2020) für den Einsatzdienst der Feuerwehr nicht mehr zur Verfügung stehen werden.

Einheit	Anzahl Aktive	Anzahl Ausscheidende in 5 Jahren [Austrittsalter: 65 Jahre]	Anzahl Aktive in 5 Jahren	AGT Grundausbildung		Atemschutzgeräteträger *		Maschinisten		Führerschein 3,5 - 7,5 t		Führerschein > 7,5 t		Gruppenführer		Zugführer		Verbandsführer		Ma-DLK	
				absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Raunheim	47	4	43	4	15%	1	5%	4	20%	4	17%	4	18%	2	13%	2	20%	2	50%	3	16%
Extern	13	1	12	1	11%	0	0%	0	0%	1	10%	1	11%	1	11%	1	17%	0	-	0	0%
Summe	60	5	55	5	14%	1	4%	4	15%	5	15%	5	16%	3	12%	3	19%	2	50%	3	13%

*) Die Qualifikation AGT wurde nur gewertet, wenn neben der Ausbildung auch ein gültiger Nachweis über eine arbeitsmedizinische Untersuchung G26.3 vorlag.

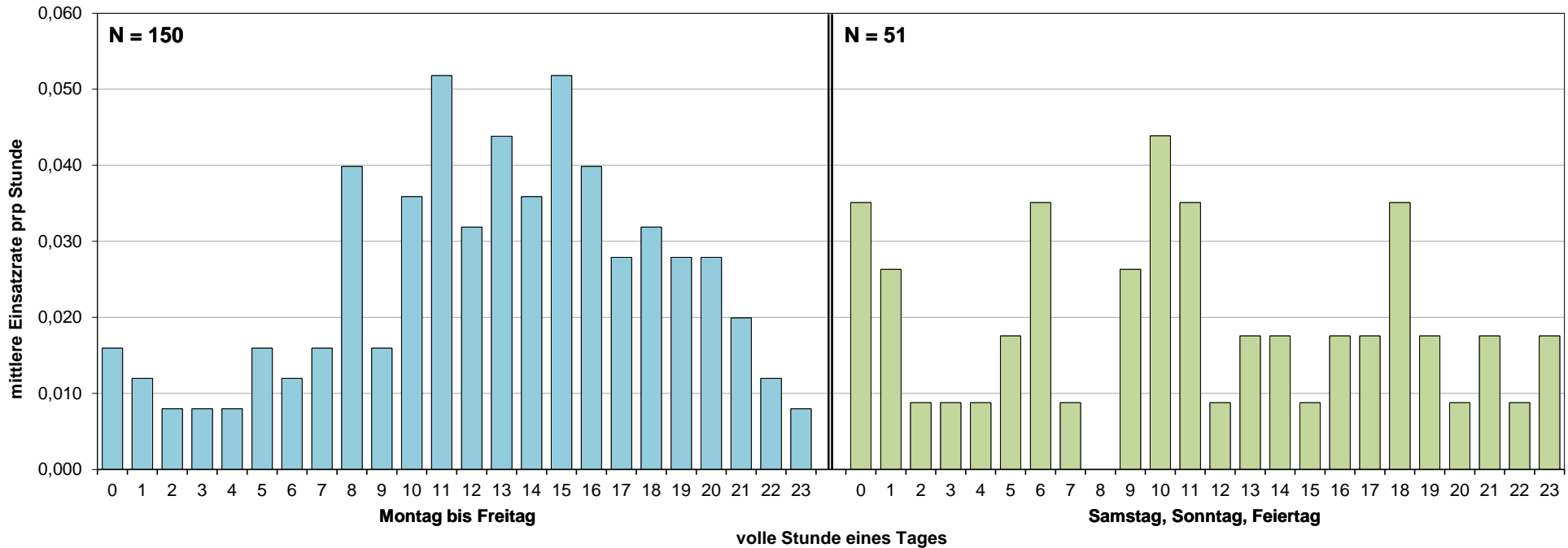
In den nächsten 5 Jahren scheidet aufgrund der **Altersgrenze (65 Jahre) 5** Freiwillige Kräfte aus dem Einsatzdienst der Feuerwehr aus. Ohne eine kontinuierliche Aus- und Weiterbildung von Kräften wird es bei den Schlüsselqualifikationen zu einer Reduzierung kommen.

Für den Bereich der einsatzbereiten Atemschutzgeräteträger ist zu beachten, dass eine entsprechende Eignung bereits vor Erreichen der maximalen Altersgrenze nicht mehr gegeben sein kann. Hier ist, analog zu der (umfangreichen) Führungskräfteausbildung, eine frühzeitige Aus- und Weiterbildung erforderlich.



Zeitliche Verteilung der Einsätze

- Die Grafik zeigt die zeitliche Verteilung von 201 Einsätzen des Betrachtungszeitraumes im Verlauf der Tagesstunden.
- Eine Unterscheidung erfolgt zwischen den Tagesbereichen „Montag bis Freitag“ (links/blau) und „Samstag, Sonntag, Feiertag“ (rechts/grün).



Betrachtungszeitraum: 01.01.2019 – 31.12.2019

ENTWURF - Vertraulich! Nur zur persönlichen bzw. bestimmungsgemäßen Verwendung!



Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung des Brandschutzes

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
B 1	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - weitgehend offene Bauweise - im Wesentlichen Wohngebäude - keine nennenswerten Gewerbebetriebe 	TSF oder TSF-W *	LF 10 StLF 20/25	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: - ELW 2 - GW-A/S - GW-L1 (Zusatzladung: 1.000 m B-Schlauchleitung)
B 2	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: höchstens 8 m Brüstungshöhe - überwiegend offene Bauweise (teilw. Reihenbebauung) - überwiegend Wohngebäude (Wohngebiete) - einzelne kleinere Gewerbebetriebe, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe - keine oder nur eingeschossige kleine bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung 	TSF-W oder MLF	LF 10 StLF 20/25	
B 3	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - offene und geschlossene Bauweise - im Wesentlichen Wohngebäude - kleinere bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr 	LF 10 StLF 20/25 Hubrettungsfahrzeug **	ELW 1 LF 20 TLF 4000 GW-L Hubrettungsfahrzeug ***	
B 4	<ul style="list-style-type: none"> - Gebäude: über 8 m Brüstungshöhe - zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise - Mischnutzung u.a. mit Gewerbegebieten - große bauliche Anlagen oder Räume besonderer Art und Nutzung - Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr 	ELW 1 LF 20 StLF 20/25 Hubrettungsfahrzeug **	StLF 20/25 LF 20 TLF 4000 GW-L Hubrettungsfahrzeug ***	

*) Ersatzweise KLF

**) In Schutzbereichen, die in die Gefährdungsstufen B 3 / B 4 eingruppiert sind, sind Hubrettungsfahrzeuge in der Stufe 1 nur vorzuhalten, wenn nach Prüfung durch die Aufsichtsbehörde der 2. Rettungsweg nicht anders sichergestellt werden kann. Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit Hubrettungsfahrzeuge benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden.

***) Es sind Hubrettungsfahrzeuge vorzuhalten, wenn sie aufgrund einer Brüstungshöhe von über 8 m notwendig und wenn sie nicht in der Stufe 1 enthalten sind.

Quelle: Feuerwehr-Organisationsverordnung, Anlage



Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Technischen Hilfe

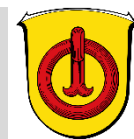
Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
TH 1	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeindestraßen - kleine Handwerksbetriebe - kleine Gewerbebetriebe 	TSF oder TSF-W *	HLF 10	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: - ELW 2 - RW - Hubrettungsfahrzeug (Rettung aus Höhen und Tiefen)
TH 2	<ul style="list-style-type: none"> - Kreis- und Landesstraßen - kleinere Gewerbebetriebe - größere Handwerksbetriebe 	TSF-W ** oder MLF	HLF 20	
TH 3	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesstraßen - größere Gewerbebetriebe und Schwerindustrie 	HLF 10	ELW 1 HLF 20 mit MaZe ***	
TH 4	<ul style="list-style-type: none"> - vierspurige Bundesstraßen - zugewiesene Einsatzbereiche auf Verkehrswegen - Schwerindustrie 	ELW 1 HLF 20	HLF 20 mit MaZe *** GW-L1	

*) Ersatzweise KLF

**) Mit Zusatzbeladung Stromerzeuger, Leitungsroller, Beleuchtungseinrichtung, Trennschleifmaschine, Motorkettensäge, Kombirettungsgerät.

***) Ersatzweise auch LF 20 und RW 1; MaZe = Maschinelle Zugeinrichtung.

ENTWURF - Vertraulich! Nur zur persönlichen bzw. bestimmungsgemäßen Verwendung!



Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung der Hilfe bei ABC-Gefahren

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
ABC 1	<p>A - kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen</p> <p>B - keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen</p> <p>C - kein bedeutender Umgang mit C-Gefahrstoffen</p>	TSF oder TSF-W *	ELW 1 GW-L1 mit Ausrüstungsmodul Gefahrgut	<p>Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ELW 2 - GW-A/S - Dekon-P - Messfahrzeug ****
ABC 2	<p>A - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IA eingestuft sind</p> <p>B - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IB eingestuft sind</p> <p>C - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in geringem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Lagerung von Gefahrstoffen mit geringem Gefahrenpotenzial (keine Chemikalienlager)</p>	wasserführendes Löschgruppenfahrzeug Schutzkleidung und Messgeräte Gefahrgut **	ELW 1 HLF 20 GW-G Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500 ***	
ABC 3	<p>A - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIA oder IIIA eingestuft sind</p> <p>B - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biologischen Stoffen umgehen, die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIB oder IIIB eingestuft sind</p> <p>C - Anlagen oder Betriebe vorhanden, die in mittlerem oder großem Umfang mit C-Gefahrstoffen umgehen. Chemikalienhandlungen oder -lager</p>	ELW 1 wasserführendes Löschgruppenfahrzeug GW-G Strahlenschutz-Sonderausrüstung nach Pkt. 2.2.3 der FwDV 500 ***	HLF 20 TLF 4000	

*) Ersatzweise KLF

**) Vier Chemikalienschutzanzüge CSF Typ 1a-ET oder 1b-ET nach DIN EN 943-2, tragbares Messgerät für den Explosionsschutz, zugelassen nach DIN EN 61779-1

(VDE 0400Teil1), Prüfröhrchen-Messeinrichtung (Prüfröhrchen-Pumpe) mit definiertem Durchfluss nach DIN EN 1231 und auch im Bereich der Explosionsgrenzen einsetzbare Prüfröhrchen für Ammoniak, Chlor, Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Kohlenwasserstoff, Nitrose-Gase, Salzsäure, Schwefelwasserstoff, Trichlorethylen, Alkohol, Vinylchlorid, Blausäure, Phosgen und Schwefeldioxid sowie Prüfröhrchen nach örtlichen Belangen, Dosisleistungsmessgerät, geeignetes Absperrmaterial.

***) Nur bei Anlagen oder Betrieben, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und in die Gefahrengruppe IIA oder IIIA gemäß FwDV 500 eingestuft sind.

****) Strahlenspürtruppfahrzeug oder ABC-Erkundungskraftwagen.

Quelle: Feuerwehr-Organisationsverordnung, Anlage

ENTWURF - Vertraulich! Nur zur persönlichen bzw. bestimmungsgemäßen Verwendung!



Richtwerte für die Ausrüstung einer Feuerwehr zur Sicherstellung bei Gefahren auf Gewässern

Gefährdungsstufe für Schutzbereich	Kennzeichnende Merkmale	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1	<ul style="list-style-type: none"> - keine nennenswerten Gewässer vorhanden - kleinere Bäche 	TSF oder TSF-W *	LF 10	Zusätzlich ist innerhalb jedes Landkreises und jeder kreisfreien Stadt der Einsatz nachfolgender Fahrzeuge i.d.R. innerhalb von 30 Minuten sicherzustellen: - ELW 2 - RW
W 2	<ul style="list-style-type: none"> - größere Weiher, Badeseen - Flüsse oder Seen ohne gewerbliche Schifffahrt 	LF 10 RTB oder MZB	HLF 20	
W 3	<ul style="list-style-type: none"> - Flüsse oder Seen mit gewerbliche Schifffahrt - zugewiesene Einsatzbereiche auf Bundeswasserstraßen - Flusshäfen oder Hafenanlagen 	LF 10 MZB	HLF 20 mit MaZe **	

*) Ersatzweise KLF

**) MaZe = Maschinelle Zugeinrichtung.



Stadt Raunheim
Am Stadtzentrum 1
65479 Raunheim

Lülf+ Sicherheitsberatung GmbH

Bismarckstr. 29
41747 Viersen

Tel: 02162-43 69 4 0
Fax: 02162-43 69 4 99

E-Mail: info@luelf-plus.de
Internet: www.luelf-plus.de

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 21.10.2020

Fachbereich/Eigenbetrieb	Bürgermeister
Fachdienst	BGM

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	27.10.2020	vorberatend
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	02.11.2020	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	03.11.2020	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	05.11.2020	beschließend

Betreff:

Standortentscheidung für die Verwaltungs- und Betriebseinrichtungen der ‚Städtesservice Raunheim/Rüsselsheim AöR‘

Beschlussvorschlag:

- I. Dem einstimmig gefassten Beschluss des Verwaltungsrates der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR am 15.01.2020 zum zukünftigen Standort der Verwaltungs- und Betriebseinrichtungen mit den nachfolgend aufgelisteten Festlegungen wird Zustimmung erteilt.
 1. Der Neubau des AöR-Betriebshofes findet am vorgesehenen Gelände des Abwasserverbandes statt.
 2. Im Zuge des Neubaus wird kein Wertstoffhof gebaut.
 3. Das Angebot der Riedwerke/AWS zum Betrieb der beiden Wertstoffhöfe wird angenommen und eine entsprechende Vereinbarung/Vertrag geschlossen.
 4. Der Vertrag mit den Riedwerken/AWS wird auf 10 Jahre geschlossen. Eine Ausstiegsklausel ist zu verhandeln.
 5. Die Variante des Neubaus mit einem Wertstoffhof soll optional möglich bleiben.
 6. Die AöR wird mit der Detailplanung und Durchführung der gesamten Baumaßnahme beauftragt.
 7. Der AöR werden die für den Betrieb nötigen Flächen durch die Städte und den Abwasserverband zur Verfügung gestellt.
 8. Die AöR stellt die notwendigen finanziellen Mittel durch Kreditaufnahme bereit.

- II. Mit dem Abwasserzweckverband Rüsselsheim/Raunheim sowie dem Eigenbetrieb Stadtentwicklung der Stadt Raunheim sind die Konditionen der Bereitstellung erforderlicher Grundstücksflächen zu beraten und zu vereinbaren. Das Ergebnis ist den Stadtverordnetenversammlungen in Rüsselsheim und Raunheim zur Kenntnis zu geben.

- III. Zur Vermeidung von Kosten für die Sanierung und Modernisierung von bestehenden Verwaltungs- und Sozialräumlichkeiten des Abwasserzweckverbandes wird diesem die räumliche Integration in den Neubau der Verwaltungs- und Betriebsgebäude der AöR ermöglicht. Die diesbezüglichen Mietkonditionen sind zwischen dem Vorstand der AöR sowie dem des Abwasserzweckverbandes auszuhandeln und festzulegen.

- IV. Möglichkeiten ergänzender interkommunaler Kooperation durch Integration weiterer kommunaler Partner zur Optimierung der wirtschaftlichen Ergebnisse im Aufgabenspektrum der Raunheim/Rüsselsheim AöR sind fortwährend zu prüfen und entsprechend den Stadtverordnetenversammlungen in Rüsselsheim und Raunheim zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

- V. Der Vorstand der AöR, die Mitglieder des Verwaltungsrates der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR sowie die Magistrate in Rüsselsheim und Raunheim werden aufgefordert, alle weiteren Maßnahmen zur Umsetzung der o. a. Beschlusspunkte unter folgende Maßgaben zu stellen:
 1. Achtung der gemeinsamen, gleichberechtigten Trägerschaft und uneingeschränkte Berücksichtigung der berechtigten Interessenlagen der Trägerstädte.
 2. Konsequente Optimierung der wirtschaftlichen Ergebnisse.
 3. Fortwährendes Bemühen, Gebühren im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie steuerfinanzierte Aufwendungen seitens der Städte stabil zu halten.
 4. Die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten sind stets auf einem Niveau zu halten, das der erwartbaren Qualität eines öffentlichen Arbeitgebers entspricht.
 5. Die zu erbringenden Leistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie die Städte sind im Hinblick auf ihre Qualität fortwährend zu evaluieren und zu optimieren.

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:

Drucksache 2015-908 „Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Bau- und Betriebshöfe zwischen den Städten Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim“

Die Städte Rüsselsheim und Raunheim haben im Jahr 2015 mit der Drucksache „Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Bau- und Betriebshöfe zwischen den Städten Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim“ beschlossen, dass Aufgaben, die zuvor durch die Eigenbetriebe „Städtischer Betriebshof Rüsselsheim“ und „Stadtwerke Raunheim“ erledigt wurden, zukünftig im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR übertragen werden.

Unter Punkt 10. dieser Drucksache findet sich folgender Auftrag:

„Der Magistrat wird beauftragt, ein Konzept zum Neubau eines gemeinsamen Betriebshofes vorzubereiten.“

Diese Vorgabe intendierte, dass die Zusammenführung der bislang räumlich verteilten Lager- bzw. Betriebsteile in Raunheim und Rüsselsheim sowie eine auf die betriebsorganisatorischen Anforderungen hin optimierte bauliche Anordnung von Verwaltungs-, Betriebs- und Lagereinheiten erhebliche wirtschaftliche Vorteile generieren würde.

Nach Verabschiedung der Drucksache in den beiden Städten sowie der Aufnahme des Betriebs der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR im Januar 2016 wurde an der Umsetzung des Auftrages, nämlich der Erstellung eines Konzeptes für den Neubau eines gemeinsamen Betriebshofes gearbeitet.

Dabei wurden Analysen bezogen auf eine Weiternutzung des bestehenden Standortes in der Johann-Sebastian-Bach-Straße beauftragt als auch die Prüfung alternativer Standortmodelle initiiert.

Die Unterlagen, die dem Verwaltungsrat der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR für dessen Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung am 15.01.2020 vorlagen und dieser Drucksache beigelegt sind, dokumentieren die Prüfschritte und begründen das vorgeschlagene Ergebnis, nämlich die Errichtung eines Neubaus von Verwaltungs- und Betriebseinrichtungen auf Geländebereichen des Abwasserzweckverbandes sowie unmittelbar angrenzender, seitens der Stadt Raunheim zur Realisierung eines gemeinsamen zentralen Bau- und Betriebshofes erworbener Flächen.

Der Verwaltungsrat der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR hat einer solchen Lösung einstimmig zugestimmt und dabei gleichzeitig festgelegt, dass mit den Riedwerken/AWS ein Vertrag auf Basis eines vorliegenden Angebotes über 10 Jahre abzuschließen ist, der die Anlieferung von Sperrmüll und anderen Abfallarten auf dem Gelände des sogenannten „Sonnenwerkes“ in Bischofsheim an der Gemarkungsgrenze zu Rüsselsheim in räumlicher, organisatorischer und personeller Hinsicht vorsieht. Gleichfalls soll in diesem Vertrag geregelt sein, dass die Riedwerke/AWS den bestehenden Standort zur Entgegennahme von Sperrmüll und anderen Abfallarten in Raunheim betrieblich übernimmt.

Aufgrund relevanter Synergieeffekte können die Riedwerke sowohl im Hinblick auf Personalkosten als auch bezogen auf Lagerungs- bzw. Entsorgungskosten besonders wirtschaftliche Konditionen anbieten. Diese lassen sich über die gegenwärtige betriebliche Praxis in Rüsselsheim und Raunheim nicht annähernd erreichen. Folglich trägt die Übernahme dieser Aufgabe durch die Riedwerke/AWS maßgeblich dazu bei, auch in den kommenden Jahren günstige Abfallgebühren für die Bürgerinnen und Bürger in Rüsselsheim und Raunheim anbieten zu können.

Auch der vorgeschlagene Standort für den Neubau der Bau- und Betriebshofeinrichtungen der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR auf der Fläche des Abwasserzweckverbandes beider Städte eröffnet leicht generierbare Synergieeffekte, die sich nicht nur positiv wirtschaftlich auf die Haushalte beider Städte auswirken werden, sondern auch geeignet sind dazu beizutragen, dass sich erwartbare Anstiege bei den Abwassergebühren für Bürgerinnen und Bürger in Rüsselsheim und Raunheim abfedern lassen.

So wirkt sich bereits die räumliche Integration der Beschäftigten des Kläranlagenbetriebes in den Neubau wirtschaftlich vorteilhaft aus, weil u. a. Sanierungs-, Modernisierungs- und Betriebskosten eingespart werden können. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die Ausweitung der Gewinnung regenerativ erzeugten Stroms aus dem Kläranlagenbetrieb für den neuen Bau- und Betriebshof genutzt werden kann. Dies spart dauerhaft Betriebskosten ein.

Denkbar ist zudem, dass sich über kooperative Arbeitsformen (gegenseitig unterstützender Personaleinsatz) bis hin zu einer Fusion beider Einrichtungen der zunehmende Kostendruck durch steigende Anforderungen bei der Abwasserklärung abmildern lässt und auf diese Weise erhebliche Anstiege der Abwassergebührenehöhe vermeidbar werden.

Alle weiteren Aspekte der Abwägung zwischen verschiedenen Standortmodellen sind der beigefügten Vorlage AöR 2020/12 und den dort angefügten Materialien zu entnehmen.

Abschließend wird darauf verwiesen, dass eine Entscheidung zugunsten der vorgeschlagenen Lösung nachweisbar relevante wirtschaftliche Vorteile auslöst. Es wird daher empfohlen, diese im Interesse der Haushalte in Rüsselsheim und Raunheim sowie der Gebührenzahler schnellstmöglich zu realisieren.

Thomas Jühe
Bürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen des vorgeschlagenen Vorgehens sind abgebildet in der Gesamtwirtschaftlichkeitsbetrachtung, die den Stadtverordneten in Raunheim und Rüsselsheim vorliegt.

Unberücksichtigt bleiben in dieser Betrachtung die positiven wirtschaftlichen Folgen aus der Kooperation mit den Riedwerken/AWS. Dies ist im Folgenden zu ermitteln und darzustellen.

Finanzielle Auswirkungen		Wählen Sie ein Element aus.	
Haushaltsjahr		Haushaltsjahr	
Kostenstelle		Kostenstelle	
Sachkonto		Sachkonto	
Investitionsnummer		Investitionsnummer	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto

Drucksache 2020-864

	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		Wählen Sie ein Element aus.	
Sonstige Hinweise:			
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

Jühe
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) 2020-864 Anlage 1 Vorlage AöR 202012
- (2) 2020-864 Anlage 2_Baukosten
- (3) 2020-864 Anlage 3_Wirtschaftlichkeitsbetrachtung WSH
- (4 a) 2020-864 Anlage 4a_Riedwerke_Anschreiben
- (4 b) 2020-864 Anlage 4b_Konzept Wertstoffhof Rüsselsheim ab 2020

Städtesservice Raunheim Rüsselsheim AöR

Vorlagen-NR: AöR 2020/12

zu TOP 2 der Sondersitzung des Verwaltungsrates am 15.01.2020

betreffend

Neubau Betriebshof

- zur Kenntnisnahme
- zur abschließenden Entscheidung
- zur Weiterleitung an die STV Rüsselsheim am Main
- zur Weiterleitung an die STV Raunheim

Beschlussvorschlag (Erläuterung und Begründung - Rückseite):

Der Verwaltungsrat der Städtesservice AöR empfiehlt den Stadtverordnetenversammlungen der beiden Trägerkommunen:

- 1.) Der Neubau des AöR Betriebshofes findet auf dem vorgesehenen Gelände am Abwasserzweckverband statt.
- 2.) Im Zuge des Neubaus wird kein Wertstoffhof gebaut.
- 3.) Das Angebot der Riedwerke/AWS zum Betrieb der beiden Wertstoffhöfe wird angenommen und eine entsprechende Vereinbarung/Vertrag geschlossen.
- 4.) Der Vertrag mit den Riedwerken/AWS wird zunächst auf 5 Jahre befristet, um auf die weitere Entwicklung des Wertstoffhofes „Sonnenwerk“ reagieren zu können.
- 5.) Die Variante des Neubaus, mit einem Wertstoffhof außerhalb des Geländes des Abwasserzweckverbandes, soll optional möglich bleiben.
- 6.) Die AöR wird mit der Detailplanung und Durchführung der gesamten Baumaßnahme beauftragt.
- 7.) Die AöR wird Eigentümer des für den Betriebshof notwendigen Grund und Bodens.
- 8.) Die AöR stellt die notwendigen finanziellen Mittel durch Kreditaufnahme bereit.

03.01.2020

Datum

Vorstand

Beschluss:

Erläuterung/Begründung:

In der Studie Rüsselsheim 2020 wurde für den Betriebshof des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe ein Neubau ins Auge gefasst. Über Jahre hinweg hat die Betriebskommission aus diesem Grunde keine investiven Mittel zur Sanierung des Standortes empfohlen. Im Zuge des Eigenkapitalaufbaues wurden lediglich Renovierungsmaßnahmen sowie die notwendigsten Sanierungsarbeiten durchgeführt. Mit Gründung der Städteservice AöR wurde nun der Neubau eines gemeinsamen Betriebshofes initiiert.

In einer ersten Prüfung wurden drei mögliche Standorte ins Auge gefasst. Dies waren das derzeitige Gelände in der Joh.-Seb.-Bach-Straße, die an das Gelände des Abwasserzweckverbandes grenzenden Flächen sowie ein Bereich am Ölhafen in Raunheim. Nach Abwägung der Entfernungen und der damit verbundenen Wegestrecken zum Arbeitsschwerpunkt der operativen Beschäftigten, wurde die Variante des Ölhafens nicht weiterverfolgt.

Im Folgenden werden vier Varianten näher betrachtet, mit einer Bewertungsmatrix versehen und monetär beziffert (Anlage 1 und Anlage 2). Dies liegt darin begründet, dass bei einem Neubau inklusive einem neuen Wertstoffhof mehrere Parameter im Grenzbereich liegen bzw. der Bau Auswirkungen auf andere Entwicklungen nehmen kann. Im Einzelnen sind dies beispielsweise die Lärm- und Verkehrsbelastung, die abfallwirtschaftliche Genehmigungslage, im Bereich des Abwasserzweckverbandes die nötigen Erweiterungsflächen und in der Joh.-Seb.-Bach-Straße die Stadtentwicklungsmöglichkeiten Rüsselsheims.

Entsprechend wurde neben der grundsätzlichen Frage des Neubaus der Umfang des künftigen Betriebes betrachtet. Deshalb wurde auf Basis des derzeitigen Leistungsumfanges der Wertstoffhöfe ein Angebot der Riedwerke/AWS eingeholt, das eine Fortführung des Wertstoffhofbetriebes beider Trägerkommunen beinhaltet. Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist in der Anlage 3 beigefügt.

Laut Angebot der Riedwerke/AWS wird der Wertstoffhof am Standort „Sonnenwerk“ in Bischofsheim derzeit erweitert, sodass die zusätzlichen Mengen, die durch die Rüsselsheimer Bürgerinnen und Bürger angeliefert werden, problemlos aufgenommen werden können. Der seitens der Riedwerke/AWS angestrebte Zeitplan sieht eine Eröffnung des neuen Wertstoffhofes im Jahr 2021 vor.

Bezüglich der Serviceleistungen wurde seitens der Riedwerke/AWS bestätigt, dass die bürgerfreundlichen Öffnungszeiten sowie die umfangreichen Möglichkeiten der Abgabe von Abfällen analog der vorherigen Wertstoffhöfe gewährleistet sind. Des Weiteren teilen die Riedwerke/AWS mit, dass der Wertstoffhof „Sonnenwerk“ nach dem Umbau alle Anforderungen eines modernen Wertstoffhofes erfüllt. Somit ist beispielsweise die Befüllung der Container über Rampen möglich, was ein deutlich niedrigeres Unfallrisiko im Vergleich zu der bisherigen Befüllung der Container über Leiterbühnen darstellt.

Dennoch bleibt abzuwarten, ob die im Angebot aufgeführten Serviceleistungen eingehalten werden können. Insbesondere bei der vorzufindenden Servicequalität (z. B. Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger beim Abladevorgang und Wartezeiten bei Anlieferungen), könnte es im Vergleich zu den bisherigen Wertstoffhöfen in Raunheim und Rüsselsheim zu Nachteilen kommen.

Des Weiteren kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden, ob die von den Riedwerken/AWS erbrachten Leistungen auf Dauer zu einer Erhöhung der Umlage führen. Deshalb schlägt die Städteservice AöR vor, zunächst einen befristeten Vertrag auf 5 Jahre

mit den Riedwerken/AWS zu vereinbaren. In diesem Zuge wird die AöR beauftragt, ggf. auf dem Gelände des Neubaus einen eigenen Wertstoffhof zu errichten.

Neben den rein baulichen Entscheidungen stellt sich die Frage des Grundstückserwerbes. Der Vorschlag aus Sicht der AöR ist, dass diese Eigentümerin sowohl des Neubaus, als auch des Grundstückes werden sollte, um den Neubau im Interesse beider Trägerkommunen umzusetzen. Deshalb soll hierüber ebenfalls eine Empfehlung an eine gemeinsame Stadtverordnetenversammlung abgegeben werden.

Die Städteservice AöR befindet sich zu 100% in kommunalem Eigentum der beiden Trägerkommunen und verfügt über entsprechendes Eigenkapital der Stammeinlage. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, dass die Finanzierung und die Durchführung der gesamten Baumaßnahme durch die AöR selbst erfolgen soll. Der Vorteil liegt darin begründet, dass die beiden Trägerkommunen nicht als Kredit- und/oder Neueinlagengeber auftreten müssen. Durch das Aufsichtsgremium des Verwaltungsrates ist innerhalb der Gesellschaft eine ständige Steuerungs- und Kontrollfunktion gegeben.



pbs architekten
Gerlach Wolf Böhning

Städteservice Raunheim Rüsselsheim

Neubau Betriebshof

Darstellung der Baukosten



Baukosten

Baukosten

- Grundstück **Mainzer Straße**
- Neubau Betriebshof
mit Wertstoffhof Raunheim und Rüsselsheim ca. 18.700.000 €
- Neubau Betriebshof ohne Wertstoffhof ca. 17.300.000 €

- Grundstück **Johann-Sebastian-Bach-Straße**
- Neubau Betriebshof
mit Wertstoffhof Rüsselsheim ca. 18.100.000 €
- Neubau Betriebshof ohne Wertstoffhof ca. 17.200.000 €

Neubau Betriebshof Mainzer Straße mit Wertstoffhof Rüsselsheim und Raunheim

7286 Rüsselsheim, Neubau Betriebshof und Wertstoffhof

pbs architekten

Kostenrahmen nach DIN 276-2018

19.12.2019 B0

Baukostenschätzung nach DIN 276-2018

Variante 1.1 -ohne-

Bauhof mit Wertstoffhof - Mainzer Straße

Kostengruppe		Menge	Bezugseinheit	Kosten/ Bezugseinheit	Kosten- steigerung	Kosten aktualisiert	Gesamtkosten
KG 100	Grundstück	kein Ansatz	---	---			---
KG 200	Herrichten und Erschließen	pauschal	---	100.000 €	30%	130.000 €	130.000 €
KG 200	Kostenrisiko - Auffüllen des Baugrundstückes	pauschal	---	---	30%		
KG 300 Verwaltung	Bauwerk - Baukonstruktion	2.820	m² BGF-V	950 €/m²	30%	1.235 €	3.482.700 €
KG 400 Verwaltung	Bauwerk - Technische Anlagen	2.820	m² BGF-V	320 €/m²	30%	416 €	1.173.120 €
KG 300 Halle 1	Bauwerk - Baukonstruktion	1.720	m² BGF-H	575 €/m²	30%	748 €	1.286.560 €
KG 400 Halle 1	Bauwerk - Technische Anlagen	1.720	m² BGF-H	140 €/m²	30%	182 €	313.040 €
KG 300 Halle 2-5	Bauwerk - Baukonstruktion	4.020	m² BGF-F	490 €/m²	30%	637 €	2.560.740 €
KG 400 Halle 2-5	Bauwerk - Technische Anlagen	4.020	m² BGF-F	100 €/m²	30%	130 €	522.600 €
KG 300 Salzsilo	Bauwerk - Baukonstruktion	1	Stück	60.000 €	30%	78.000 €	78.000 €
KG 300 Wertstoffhof	Bauwerk - Baukonstruktion / Schallschutzwand	0	m	800 €/m	30%	1.040 €	0 €
KG 300 Wertstoffhof	Bauwerk - Baukonstruktion / Winkelstützwand	360	m	500 €/m	30%	650 €	234.000 €
KG 500 Bauhof	Freiflächen - Befestigte Hoffläche mit Entwässerung	5.250	m² AUF-Hof	160 €/m²	30%	208 €	1.092.000 €
KG 500 Bauhof	Freiflächen - Stellplätze	4.240	m² AUF-STPL	120 €/m²	30%	156 €	661.440 €
KG 500 Bauhof	Freiflächen - Zufahrt Stellplätze Kläranlage	550	m² AUF-STPL	120 €/m²	30%	156 €	85.800 €
KG 500 Bauhof	Freiflächen - Grünfläche mit Zaun	4.350	m² AUF-Grün	45 €/m²	30%	59 €	256.650 €
KG 500 Wertstoffhof	Freiflächen - Befestigte Fläche mit Entwässerung	4.650	m² AUF-W	160 €/m²	30%	208 €	967.200 €
KG 500 Wertstoffhof	Freiflächen - Grünfläche mit Zaun	2.750	m² AUF-Grün	45 €/m²	30%	59 €	162.250 €
KG 600	Ausstattung und Kunstwerke	kein Ansatz	---	---			
Gesamtkosten KG 200 - 600 ohne MWST.							13.006.100 €
KG 700	Baunebenkosten	21%	von	13.006.100 €			2.731.281 €
Gesamtkosten KG 200 - 700 ohne MWST.							15.737.381 €
Mehrwertsteuer		19%	von	15.737.381 €			2.990.102 €
Gesamtkosten incl. MWST.							18.727.483 €
Mögliche Baupreissteigerung II / 2019 -		0%	von	18.727.483 €			0 €
Gesamtkosten incl. MWST. und möglicher Baupreissteigerung							18.727.483 €

Neubau Betriebshof Mainzer Straße ohne Wertstoffhof

7286 Rüsselsheim, Neubau Betriebshof und Wertstoffhof
Kostenrahmen nach DIN 276-2018

pbs architekten
03.08.2019 Bo

Baukostenschätzung nach DIN 276-2018

Variante 1.3

Bauhof ohne Wertstoffhof - Mainzer Straße

Kostengruppe	Menge	Bezugseinheit	Kosten/ Bezugseinheit	Kosten- steigerung	Kosten aktualisiert	Gesamtkosten
KG 100	Grundstück	kein Ansatz	---	---		---
KG 200	Herrichten und Erschließen	pauschal	---	100.000 €	30%	130.000 €
KG 200	Kostenrisiko - Auffüllen des Baugrundstückes	pauschal	---	---	30%	
KG 300 Verwaltung	Bauwerk - Baukonstruktion	2.820	m² BGF-V	950 €/m²	30%	1.235 €
KG 400 Verwaltung	Bauwerk - Technische Anlagen	2.820	m² BGF-V	320 €/m²	30%	416 €
KG 300 Halle 1	Bauwerk - Baukonstruktion	1.720	m² BGF-H	575 €/m²	30%	748 €
KG 400 Halle 1	Bauwerk - Technische Anlagen	1.720	m² BGF-H	140 €/m²	30%	182 €
KG 300 Halle 2-5	Bauwerk - Baukonstruktion	4.020	m² BGF-F	490 €/m²	30%	637 €
KG 400 Halle 2-5	Bauwerk - Technische Anlagen	4.020	m² BGF-F	100 €/m²	30%	130 €
KG 300 Salzsilo	Bauwerk - Baukonstruktion	1	Stück	60.000 €	30%	78.000 €
KG 300 Wertstoffhof	Bauwerk - Baukonstruktion / Schallschutzwand	0	m	800 €/m	30%	1.040 €
KG 300 Wertstoffhof	Bauwerk - Baukonstruktion / Winkelstützwand	0	m	500 €/m	30%	650 €
KG 500 Bauhof	Freiflächen - Befestigte Hoffläche mit Entwässerung	5.250	m² AUF-Hof	160 €/m²	30%	208 €
KG 500 Bauhof	Freiflächen - Stellplätze	4.240	m² AUF-STPL	120 €/m²	30%	156 €
KG 500 Bauhof	Freiflächen - Zufahrt Stellplätze Kläranlage	550	m² AUF-STPL	120 €/m²	30%	156 €
KG 500 Bauhof	Freiflächen - Grünfläche mit Zaun	4.350	m² AUF-Grün	45 €/m²	30%	59 €
KG 500 Wertstoffhof	Freiflächen - Befestigte Fläche mit Entwässerung	1.395	m² AUF-W	160 €/m²	30%	208 €
KG 500 Wertstoffhof	Freiflächen - Grünfläche mit Zaun	825	m² AUF-Grün	45 €/m²	30%	59 €
KG 600	Ausstattung und Kunstwerke	kein Ansatz	---	---		
Gesamtkosten KG 200 - 600 ohne MWSt.						11.981.485 €
KG 700	Baunebenkosten	21%	von	11.981.485 €		2.516.112 €
Gesamtkosten KG 200 - 700 ohne MWSt.						14.497.597 €
Mehrwertsteuer		19%	von	14.497.597 €		2.754.543 €
Gesamtkosten incl. MWSt.						17.252.140 €
Mögliche Baupreissteigerung II / 2019 -		0%	von	17.252.140 €		0 €
Gesamtkosten incl. MWSt. und möglicher Baupreissteigerung						17.252.140 €

Neubau Betriebshof Johann-Sebastian-Bach-Straße mit Wertstoffhof Rüsselsheim

7286 Rüsselsheim, Neubau Betriebshof und Wertstoffhof

pbs architekten

Kostenrahmen nach DIN 276-2018

03.08.2019 B6

Baukostenschätzung nach DIN 276-2018

Variante 2.1

Bauhof mit Wertstoffhof - Johann-Sebastian-Bach-Straße

Kostengruppe	Menge	Bezugseinheit	Kosten/ Bezugseinheit	Kosten- steigerung	Kosten aktualisiert	Gesamtkosten	
KG 100	Grundstück	kein Ansatz	---	---		---	
KG 200	Herrichten und Erschließen	pauschal	---	100.000 €	30%	130.000 €	
KG 200	Kostenrisiko - Auffüllen des Baugrundstückes	pauschal	---	---	30%		
KG 300 Verwaltung	Bauwerk - Baukonstruktion	2.820	m² BGF-V	950 €/m²	30%	1.235 €	
KG 400 Verwaltung	Bauwerk - Technische Anlagen	2.820	m² BGF-V	320 €/m²	30%	416 €	
KG 300 Halle 1	Bauwerk - Baukonstruktion	1.720	m² BGF-H	575 €/m²	30%	748 €	
KG 400 Halle 1	Bauwerk - Technische Anlagen	1.720	m² BGF-H	140 €/m²	30%	182 €	
KG 300 Halle 2-5	Bauwerk - Baukonstruktion	4.020	m² BGF-F	490 €/m²	30%	637 €	
KG 400 Halle 2-5	Bauwerk - Technische Anlagen	4.020	m² BGF-F	100 €/m²	30%	130 €	
KG 300 Salzsilo	Bauwerk - Baukonstruktion	1	Stück	60.000 €	30%	78.000 €	
KG 300 Wertstoffhof	Bauwerk - Baukonstruktion / Schallschutzwand	0	m	800 €/m	30%	1.040 €	
KG 300 Wertstoffhof	Bauwerk - Baukonstruktion / Winkelstützwand	360	m	500 €/m	30%	650 €	
	Abzug für Entfall Wertstoffhof Raunheim	-21%				-49.140 €	
KG 500 Bauhof	Freiflächen - Befestigte Hoffläche mit Entwässerung	5.440	m² AUF-Hof	160 €/m²	30%	208 €	
KG 500 Bauhof	Freiflächen - Stellplätze	4.100	m² AUF-STPL	120 €/m²	30%	156 €	
KG 500 Bauhof	Freiflächen - Zufahrt Stellplätze Kläranlage	0	m² AUF-STPL	120 €/m²	30%	156 €	
KG 500 Bauhof	Freiflächen - Grünfläche mit Zaun	4.190	m² AUF-Grün	45 €/m²	30%	59 €	
KG 500 Wertstoffhof	Freiflächen - Befestigte Fläche mit Entwässerung	4.650	m² AUF-W	160 €/m²	30%	208 €	
	Abzug für Entfall Wertstoffhof Raunheim	-21%				-203.112 €	
KG 500 Wertstoffhof	Freiflächen - Grünfläche mit Zaun	750	m² AUF-Grün	45 €/m²	30%	59 €	
	Abzug für Entfall Wertstoffhof Raunheim	-21%				-9.293 €	
KG 600	Ausstattung und Kunstwerke	kein Ansatz	---	---			
Gesamtkosten KG 200 - 600 ohne MWST.						12.548.995 €	
KG 700	Baunebenkosten	21%	von	12.548.995 €		2.635.289 €	
Gesamtkosten KG 200 - 700 ohne MWST.						15.184.284 €	
Mehrwertsteuer						19%	von
						15.184.284 €	
Gesamtkosten incl. MWST.						18.069.298 €	
Mögliche Baupreissteigerung II / 2019 -						0%	von
						18.069.298 €	
Gesamtkosten incl. MWST. und möglicher Baupreissteigerung						18.069.298 €	

Neubau Betriebshof Johann-Sebastian-Bach-Straße ohne Wertstoffhof

7286 Rüsselsheim, Neubau Betriebshof und Wertstoffhof

pbs architekten

Kostenrahmen nach DIN 276-2018

13.05.2019 B0

Baukostenschätzung nach DIN 276-2018

Variante 2.2

Bauhof ohne Wertstoffhof - Johann-Sebastian-Bach-Straße

Kostengruppe		Menge	Bezugseinheit	Kosten/ Bezugseinheit	Kosten- steigerung	Kosten aktualisiert	Gesamtkosten
KG 100	Grundstück	kein Ansatz	---	---	---	---	---
KG 200	Herrichten und Erschließen	pauschal	---	100.000 €	30%	130.000 €	130.000 €
KG 200	Kostenrisiko - Auffüllen des Baugrundstückes	pauschal	---	---	30%	---	---
KG 300 Verwaltung	Bauwerk - Baukonstruktion	2.820	m² BGF-V	950 €/m²	30%	1.235 €	3.482.700 €
KG 400 Verwaltung	Bauwerk - Technische Anlagen	2.820	m² BGF-V	320 €/m²	30%	416 €	1.173.120 €
KG 300 Halle 1	Bauwerk - Baukonstruktion	1.720	m² BGF-H	575 €/m²	30%	748 €	1.286.560 €
KG 400 Halle 1	Bauwerk - Technische Anlagen	1.720	m² BGF-H	140 €/m²	30%	182 €	313.040 €
KG 300 Halle 2-5	Bauwerk - Baukonstruktion	4.020	m² BGF-F	490 €/m²	30%	637 €	2.560.740 €
KG 400 Halle 2-5	Bauwerk - Technische Anlagen	4.020	m² BGF-F	100 €/m²	30%	130 €	522.600 €
KG 300 Salzsilo	Bauwerk - Baukonstruktion	1	Stück	60.000 €	30%	78.000 €	78.000 €
KG 300 Wertstoffhof	Bauwerk - Baukonstruktion / Schallschutzwand	0	m	800 €/m	30%	1.040 €	0 €
KG 300 Wertstoffhof	Bauwerk - Baukonstruktion / Winkelstützwand	0	m	500 €/m	30%	650 €	0 €
KG 500 Bauhof	Freiflächen - Befestigte Hoffläche mit Entwässerung	5.440	m² AUF-Hof	160 €/m²	30%	208 €	1.131.520 €
KG 500 Bauhof	Freiflächen - Stellplätze	4.100	m² AUF-STPL	120 €/m²	30%	156 €	639.600 €
KG 500 Bauhof	Freiflächen - Zufahrt Stellplätze Kläranlage	550	m² AUF-STPL	120 €/m²	30%	156 €	85.800 €
KG 500 Bauhof	Freiflächen - Grünfläche mit Zaun	4.190	m² AUF-Grün	45 €/m²	30%	59 €	247.210 €
KG 500 Wertstoffhof	Freiflächen - Befestigte Fläche mit Entwässerung	1.395	m² AUF-W	160 €/m²	30%	208 €	290.160 €
KG 500 Wertstoffhof	Freiflächen - Grünfläche mit Zaun	225	m² AUF-Grün	45 €/m²	30%	59 €	13.275 €
KG 600	Ausstattung und Kunstwerke	kein Ansatz	---	---	---	---	---
Gesamtkosten KG 200 - 600 ohne MWSt.							11.954.325 €
KG 700	Baunebenkosten	21%	von	11.954.325 €			2.510.408 €
Gesamtkosten KG 200 - 700 ohne MWSt.							14.464.733 €
Mehrwertsteuer		19%	von	14.464.733 €			2.748.299 €
Gesamtkosten incl. MWSt.							17.213.032 €
Mögliche Baupreissteigerung II / 2019 -		0%	von	17.213.032 €			0 €
Gesamtkosten incl. MWSt. und möglicher Baupreissteigerung							17.213.032 €

pbs architekten Gerlach Wolf Böhning

Planungsgesellschaft mbH
Krefelder Straße 199
52070 Aachen

Dipl. Ing. Jörg Böhning

Telefon 0241 94 32 38 71
boehning@pbs-architekten.de

19.12.2019

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung Wertstoffhöfe



**STÄDTE
SERVICE**
Raunheim
Rüsselsheim

Andreas Lier

Telefon 06142 83-2836

Telefax 00142 83-2980

E-Mail a.liер@
staedteservice.de

www.staedteservice.de

Analyse der einzelnen Standorte



**STÄDTE
SERVICE**
Raunheim
Rüsselsheim

Rahmenbedingungen						
Betrieb Rüsselsheim		Betrieb Raunheim		Sonnenwerk		
Servicezeiten	6 Tage - 58 Stunden		2 Tage - 16 Stunden		6 Tage - 58 Stunden	
Personal	5,0 operativ	0,2 operativ	0,0 operativ	0,8 Kundencenter	0,2 Kundencenter	0,0 Kundencenter
	1,0 Umlage Verwaltung	0,1 Umlage Verwaltung	0,5 Umlage Verwaltung	↳ (sicherstellung der ordnungsgemäßen Zuordnung von Mengen zu den Trägerkommunen sowie Überwachung sonstiger Abläufe)		
Summe Personal	6,8 Stellen	0,5 Stellen	0,5 Stellen			
Kosten						
Personalkosten	408.000 €	30.000 €	30.000 €			
Abfallmengen *	270.000 €	65.000 €	270.000 €	* basierend auf den geltenden Preisen ÖrE sowie Mengenstatistik 2018		
Vermarktungserlöse Wertstoffe **	-75.000 €	- 10.000 €	- 75.000 €	** basierend auf der Annahme gleicher Vermarktungsmöglichkeiten		
Container Fzg	30.000 €	15.000 €	15.000 €			
Pauschalangebot			50.000 €			
Umladestation **3			100.000 €	** Notwendig am Standort Neubau, daher Kosten zu Sonnenwerk zugeordnet		
SUMME	633.000 €	100.000 €	390.000 €			

Andreas Lier

Telefon 06142 83-2836
Telefax 00142 83-2980
E-Mail a.lier@staedteservice.de

www.staedteservice.de



**STÄDTE
SERVICE**
Raunheim
Rüsselsheim

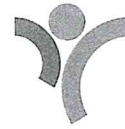
Varianten

	Neubau am Abwasserzweckverband mit Wertstoffhof	Neubau am Abwasserzweckverband ohne Wertstoffhof	Neubau Johann- Sebastian-Bach Strasse mit Wertstoffhof	Neubau Johann- Sebastian-Bach Strasse ohne Wertstoffhof
Betrieb Rü	633.000 €	0 €	633.000 €	0 €
Betrieb Ra	70.000 €	100.000 €	100.000 €	100.000 €
Betrieb SW	0 €	390.000 €	0 €	390.000 €
Summe	703.000 €	490.000 €	733.000 €	490.000 €
Bemerkung	Bei einem gemeinsamen WSH entfallen die Personalkosten für den Standort Raunheim in Höhe von 30T€. Somit sind statt 100T€ nur 70T€ anzusetzen		Bei Neubau mit WSH wird Raunheim weiterbetrieben daher zusätzliche Betriebskosten	
Synergie	30.000 €	243.000 €	0 €	243.000 €

Fazit: Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist der Betrieb des WSH am Sonnenwerk sinnvoll.

Andreas Lier

Telefon 06142 83-2836
Telefax 00142 83-2980
E-Mail a.liер@
staedteservice.de



Riedwerke
KREIS GROSS-GERAU

Öffentliche Dienstleistungen

Riedwerke · Auf der Hardt/An der B42 · 64572 Büttelborn

Städteservice
Raunheim Rüsselsheim AöR
Herrn Vorstand Jens Will
Johann-Sebastian-Bach-Straße 52
65428 Rüsselsheim

Abfallzentrum
Auf der Hardt/An der B42
64572 Büttelborn
Tel. 06152 7119-0
Fax 06152 7119-22

Unser Zeichen ME/NV
Durchwahl -13
Büttelborn, 17.05.2019

Ihre Abgebotsanfrage für den Betrieb der Wertstoffhöfe Rüsselsheim am Main und Raunheim vom 10.05.2019, eingegangen am 13.05.2019

Angebot

Sehr geehrter Herr Will,

vielen Dank für Ihre o.g. Anfrage und das damit verbundene Interesse an unserer Dienstleistung. Wie Ihnen bereits bekannt ist, betreiben die Riedwerke mit Ihrer 100%igen Tochtergesellschaft, der AWS Abfall-Wirtschafts-Service-GmbH bereits mehrere Wertstoffhöfe im Kreis Groß-Gerau. Darunter fällt auch der Wertstoffhof im Sonnenwerk, Am Schindberg 27, in Bischofsheim.

Diese Einrichtung wird von uns seit dem Jahr 2010 betrieben. Im Laufe der letzten Jahre ist das Kundenaufkommen immer weiter gestiegen, was uns veranlasst hat, diesen Wertstoffhof neu zu konzipieren und auszubauen.

Derzeit läuft für den Neubau das Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

Hierbei haben wir berücksichtigt, dass ein zukünftiger Betrieb auch für die Stadt Rüsselsheim und Raunheim gewährleistet ist. So haben wir in der Planung das Mengengerüst bereits inklusive der in den genannten Stadtgebieten anfallenden Wertstoffmengen berücksichtigt, wie auch die verkehrliche Situation (Einfahrtsbereich, Verkehrsführung) entsprechend ausgelegt.

Mit der beschriebenen Situation vor Ort, sowie den genannten Änderungen und auf Grundlage Ihrer Anforderungen, wie die einschlägigen Abfallsatzungen der beiden Städte, der Abfallmengenbilanzen sowie den bestehenden Öffnungszeiten Ihrer Einrichtungen, bieten wir Ihnen die Mitbenutzung des Wertstoffhofes im Sonnenwerk Bischofsheim über einen Personalkostenzuschuss von 2.500,-€/Monat an.

Wie gewünscht wird für den zusätzlichen Betrieb des Wertstoffhofes am Standort Raunheim (zu den genannten Öffnungszeiten) ein zusätzlicher Personalkostenzuschuss in Höhe von 500,-€/Monat erhoben.

Die Entsorgungskosten der angelieferten Abfälle werden zu marktüblichen Preisen bzw. über die Gebühr des Zweckverbandes, wie bisher, abgerechnet.


In der beigefügten Anlage erhalten Sie unser Konzept nebst Angebot auf Grundlage Ihrer Anforderungen.

Wir hoffen unser Angebot entspricht Ihren Vorstellungen. Gerne können wir Ihnen dieses in einem persönlichen Gespräch näher erläutern.

Über eine Rückmeldung würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Riedwerke Kreis Groß-Gerau
Abfallzentrum



Wolfgang Matthes

Anlage



i. V. Stefan Metzger

Konzept und Angebot für die Wertstoffhöfe der Stadt Rüsselsheim und der Stadt Raunheim

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	2
2. Stoffstrom.....	4
a) Wertstoffhof Rüsselsheim 2018	4
b) Wertstoffhof Raunheim	5
3. Konzept zur Verlagerung des Wertstoffhofes Rüsselsheim auf das Gelände des Sonnenwerk Bischofsheim und Weiterführung des Wertstoffhofes Raunheim	6
a) Standort: Sonnenwerk Bischofsheim	6
c) Öffnungszeiten (keine Änderung!).....	7
d) Abfallannahmekatalog (keine Änderung zur bestehenden Regelung!)	7
e) Verkaufsprodukte.....	8
f) Konzeptlageplan	9
g) Entfernungen zum Sonnenwerk Bischofsheim.....	10
h) Planung der Ausgestaltung des Wertstoffhofes Sonnenwerk	11
4. Genehmigungsrechtliche Situation des Wertstoffhofes.....	14
5. Kostengestaltung/-betrachtung	14
6. Laufzeit der Kooperation	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Stoffstrom Wertstoffhof 2018, Quelle: AöR	4
Abbildung 2: Stoffstrom Wertstoffhof Raunheim 2018, Quelle: AöR	5
Abbildung 3: Ortsübersicht Wertstoffhof Sonnenwerk; Quelle: Google Maps.....	6
Abbildung 4: grober Konzeptlageplan "Wertstoffhof Sonnenwerk"	9
Abbildung 5: Entfernungen aus dem AöR-Gebiet zum WSH Sonnenwerk (Luftlinie); Quelle: Google Earth	10
Abbildung 6: Containerbefüllung; beispielhaft Wertstoffhof Büttelborn.....	11

1. Ausgangslage

Die Abfall-Wirtschafts-Service GmbH (AWS) als 100 %-ige Tochtergesellschaft des Zweckverbandes Riedwerke betreibt im Kreisgebiet Groß-Gerau insgesamt sechs Wertstoffhöfe. Seit dem Jahr 2011 wird u.a. ein BlmSchG-genehmigter Wertstoffhof auf dem Gelände des Sonnenwerks für die Gemeinde Bischofsheim betrieben, der zur Verbesserung der Kundenfreundlichkeit und Erweiterung des Dienstleistungsangebot durch den Zweckverband Riedwerke aktuell neu geplant wird.

Die Stadt Rüsselsheim und die Stadt Raunheim, deren Abfallwirtschaft über den Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR betrieben wird, besitzt in deren Gemarkung in Summe zwei Wertstoffhöfe. Auf dem Gelände an der Johann-Sebastian-Bach-Straße in Rüsselsheim sowie der Gottfried-Keller-Straße in Raunheim haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit ihre Abfälle und Wertstoffe, entweder gebührenfrei oder gebührenpflichtig je nach Festlegung in den entsprechenden Abfallsatzungen zu ausgewählten Öffnungszeiten, abzugeben.

Die beiden Standorte werden zu folgenden Öffnungszeiten betrieben:

- A) Rüsselsheim (Johann-Sebastian-Bach Straße 52)
- | | |
|---------------------------------------|-------------------|
| Montag, Donnerstag: | 08:00 - 18:00 Uhr |
| Dienstag, Mittwoch, Freitag, Samstag: | 08:00 - 17:00 Uhr |
- B) Raunheim (Gottfried-Keller Straße 19)
- | | |
|-----------|-------------------|
| Mittwoch: | 13:00 - 16:15 Uhr |
| Samstag: | 09:00 - 11:45 Uhr |

Mit Schreiben vom 10.05.2019 wurde der Zweckverband Riedwerke vom Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR zur Abgabe eines Angebotes für den Betrieb der Wertstoffhöfe Rüsselsheim und Raunheim angefragt.

Der Hintergrund dieser Anfrage liegt in der derzeitigen Prüfung für den Neubau eines Betriebshofes der auch räumlich getrennt von einem neuen Wertstoffhof stattfinden kann. Der aktuell vom Zweckverband Riedwerke geplante Neubau auf dem Gelände Sonnenwerk könnte die zusätzlichen Mengen, die durch die Bürgerinnen und Bürger aus der Stadt Rüsselsheim und Raunheim angeliefert werden, sowohl faktisch als auch genehmigungsrechtlich problemlos aufnehmen.

Auf dem Wertstoffhof in Rüsselsheim können Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rüsselsheim zu den genannten Öffnungszeiten folgende Abfälle angeliefert werden:

- Hausmüll
- Sperrmüll
- Altpapier

- Grünschnitt
- Metallschrott
- DSD/LVP
- Kunststoffe
- Elektrogeräte (Klein- und Großgeräte)
- Bauschutt
- Altholz AI-III
- Altreifen
- Starterbatterien
- Batterien

Auf dem Wertstoffhof in Raunheim können Bürgerinnen und Bürger der Stadt Raunheim zu den genannten Öffnungszeiten folgende Abfälle angeliefert werden:

- Mischmüll
- Sperrmüll
- Altpapier
- Grünschnitt
- Metallschrott
- Flachglas
- Leichtbaustoff/Gips
- Bauschutt
- Altreifen
- Gewerbemüll
- Gem. Verpackungen
- Baumischabfall
- Altholz AI-III

Die Annahme der genannten Abfälle erfolgt ausschließlich von privaten Haushalten. Eine Annahme von Gewerbetreibenden ist ausgeschlossen.

2. Stoffstrom

a) Wertstoffhof Rüsselsheim 2018

Fraktion	AVV	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sep- tember	Oktober	Nov- ember	Dez- ember	gesamt in Tonnen
Hausmüll	200301	5,88	8,82	0,00	20,12	7,12	13,00	7,28	22,87	12,10	20,34	10,60	4,61	132,74
Sperrmüll	200307	24,40	48,36	59,78	75,84	98,24	68,56	78,73	65,54	53,23	69,56	58,11	56,76	757,11
Altpapier B12	200101	41,78	38,06	45,61	39,48	37,53	41,25	40,23	40,48	39,11	40,37	44,38	46,85	495,13
Grünschnitt	200201	11,06	10,04	22,96	128,56	93,96	99,52	50,82	57,40	80,68	34,18	77,51	23,50	690,19
Metallschrott	170407	16,49	18,52	19,68	28,95	28,61	23,11	21,97	21,12	21,66	23,84	18,80	5,49	248,24
DSD/LVP	200301	4,69	4,08	5,20	5,10	5,73	4,34	4,20	3,57	4,21	5,13	3,99	4,60	54,84
Kunststoffe	200139	1,73	2,05	2,58	4,24	5,37	3,58	3,03	3,81	3,09	2,90	3,11	0,00	35,49
Elektrokleingeräte	200135	14,14	13,12	16,38	19,52	16,34	17,66	13,72	16,60	14,80	15,80	17,14	13,16	188,38
IT und UE														
Bildschirmgeräte	200135	keine Mengenmeldung mehr seit Abholung über EAR												0,00
Kühlgeräte	200123	keine Mengenmeldung mehr seit Abholung über EAR												0,00
Haushaltsgroßgeräte	200135	keine Mengenmeldung mehr seit Abholung über EAR												0,00
Bauschutt	170107	89,24	101,93	140,62	214,69	240,70	192,94	170,61	178,96	184,65	216,07	133,52	78,89	1.942,82
Altholz AI-III	200138	78,43	71,92	100,79	113,16	102,42	100,26	106,65	85,05	107,04	96,84	76,45	60,23	1.099,24
Altreifen	160103	3,32	1,01	1,46	3,70	4,86	3,30	1,57	7,31	1,70	3,40	4,54	2,81	38,98
Starterbatterien	160601	0,77	0,00	0,00	1,60	0,00	0,84	1,27	0,75	0,00	1,29	0,38	0,00	6,88
Batterien	200133	0,69	0,00	0,00	0,73	0,00	0,35	0,45	0,38	0,00	0,25	0,04	0,00	2,90
Altglas	200102	keine separate Erfassung												
Textilien	200111	keine separate Erfassung der Mengen. Erfassung erfolgt für das gesamten Stadtgebiet!												
														5.692,94

Abbildung 1: Stoffstrom Wertstoffhof 2018, Quelle: AöR

b) Wertstoffhof Raunheim

Fraktion	AVV	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sep- tember	Oktober	Nov- ember	De- zember	Gesamt
Mischmüll														
Papierkorbleerungen	200307	4,54	0,78	3,02	2,70	4,20	5,04	2,98	5,86	2,45	5,38	3,35	2,47	42,77
Sperrmüll	200307	11,10	10,84	12,62	16,48	16,38	12,68	13,06	7,80	11,44	19,57	12,47	8,02	152,46
Altpapier B12	200101	0,00	4,46	3,14	3,28	3,86	3,92	3,16	3,02	3,86	3,18	3,90	3,58	39,36
Grünschnitt	200201	13,84	14,10	14,58	28,10	29,46	18,54	26,49	15,02	17,96	35,30	15,46	6,65	235,50
Metallschrott	170407	2,74	2,79	2,23	5,60	5,98	1,94	5,17	2,50	2,51	2,80	2,35	2,19	38,80
Flachglas	170202	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,90	0,00	0,00	2,90
Leichtbaustoff/Gips	170802	0,00	0,00	1,85	4,33	1,54	0,00	1,44	4,49	1,82	1,96	1,98	0,00	19,41
Bauschutt	170107	20,65	17,85	17,40	40,71	5,94	36,45	52,80	44,55	26,99	59,44	47,07	38,49	408,34
Altreifen	160103	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,63	0,00	1,55	0,00	0,00	2,18
Gewerbemüll	200301	0,00	0,00	0,75	65,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	65,75
Gem. Verpackungen	150106	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4,80
Baumischabfall	170904	0,00	2,63	4,66	0,00	0,00	3,15	0,00	0,00	0,00	2,89	0,00	0,00	13,33
Altholz AI-III	200138	6,89	7,01	11,96	11,75	10,89	8,05	6,24	8,60	10,00	5,67	9,94	6,97	103,97
Starterbatterien	160601	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Ni-Cd-Batterien	160602	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
														1.129,57

Abbildung 2: Stoffstrom Wertstoffhof Raunheim 2018, Quelle: AÖR

3. Konzept zur Verlagerung des Wertstoffhofes Rüsselsheim auf das Gelände des Sonnenwerk Bischofsheim und Weiterführung des Wertstoffhofes Raunheim

a) Standort: Sonnenwerk Bischofsheim

Der Standort „Sonnenwerk Bischofsheim“ grenzt im Südwesten an das Flurstück 38/1 (unbeplanter Außenbereich), welches unmittelbar neben der Bahnlinie der DB AG liegt.

Im Süden befinden sich die Sport- und Tennisplätze des Eisenbahner Sportvereins (E.S.V.) Bischofsheim, im Norden grenzt das Gelände an die Industriestraße „Am Schindberg“.

Im Osten grenzt das Sonnenwerk unmittelbar an die Gemarkung Rüsselsheim.

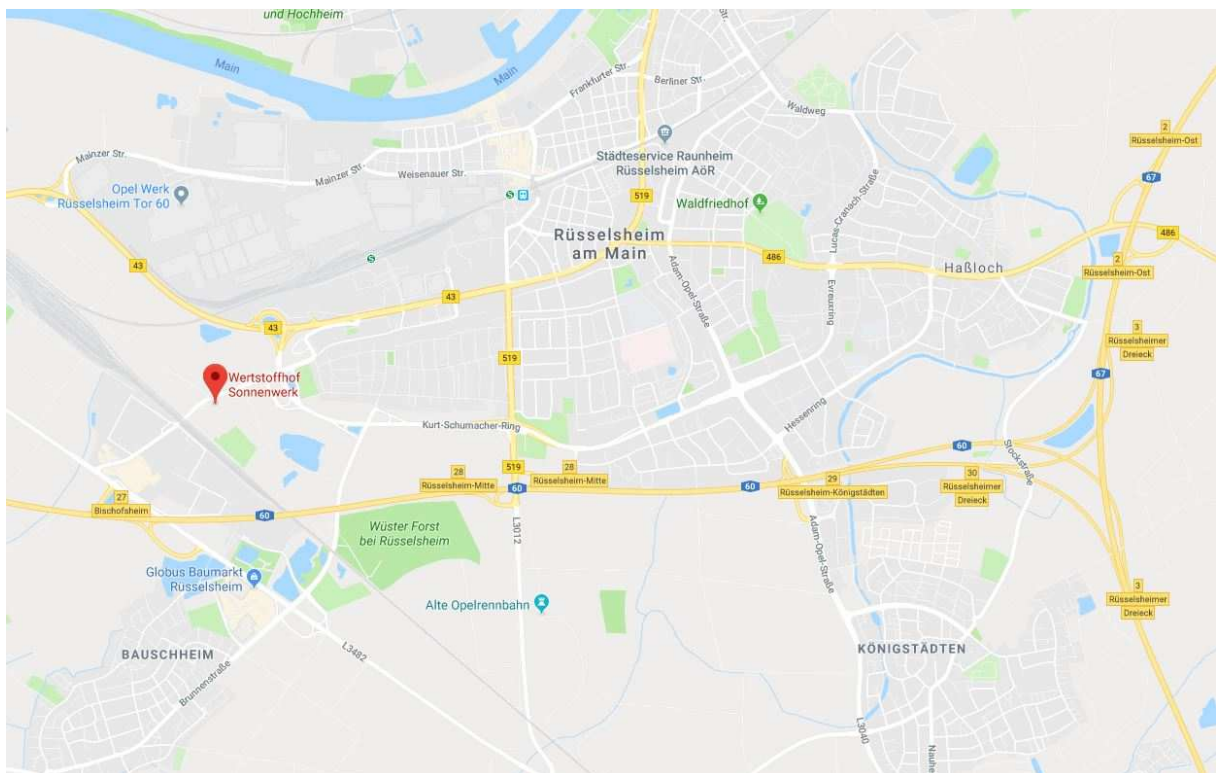


Abbildung 3: Ortsübersicht Wertstoffhof Sonnenwerk; Quelle: Google Maps

Das „Sonnenwerk“ ist ein seit Jahrzehnten bekannter Standort im Bereich der Abfallwirtschaft und dient bereits heute vielen Bürgerinnen und Bürgern aus Rüsselsheim als Anlaufstelle für die Abfallentsorgung. Zudem ist der Standort verkehrstechnisch sehr gut angebunden.

b) Allgemeine Informationen

Der Zweckverband Riedwerke plant den Neubau des Wertstoffhofes Sonnenwerk Bischofsheim. Der Genehmigungsantrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) liegt zur ersten Vorabprüfung beim Regierungspräsidium Darmstadt.

Der angestrebte Zeitplan sieht eine Eröffnung des neuen Wertstoffhofes im Jahr 2021 vor.

c) Öffnungszeiten (keine Änderung!)

Der neue Wertstoffhof kann die aktuellen Öffnungszeiten des Wertstoffhofes Rüsselsheim ebenfalls abdecken. Die Voraussetzung dafür wird in der BImSchG-Genehmigung vorgesehen:

Montag, Donnerstag:	08:00 - 18:00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Freitag, Samstag:	08:00 - 17:00 Uhr

d) Abfallannahmekatalog (keine Änderung zur bestehenden Regelung!)

Auf dem neuen Wertstoffhof können Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rüsselsheim und Raunheim weiterhin folgende Abfälle anliefern:

- Hausmüll
- Sperrmüll
- Altpapier
- Grünschnitt
- Metallschrott
- DSD/LVP
- Kunststoffe
- Elektrogeräte (Klein- und Großgeräte)
- Bauschutt
- Altholz AI-III
- Altreifen
- Starterbatterien
- Batterien

Zusätzlich besteht die Möglichkeit auch Altkleider, Altglas, Leuchtstofflampen, CD/DVD's und Korken im Wertstoffhof Sonnenwerk abzugeben.

e) Verkaufsprodukte

Die AWS bietet den Kunden zusätzlich die Möglichkeit des Kaufs folgender Produkte:

- Kaminholz
- Rindenmulch
- Kompost
- Mutterbodenersatz „BoKuSan“
- Gewaschener Sand
- Edelsplitt

f) Konzeptlageplan

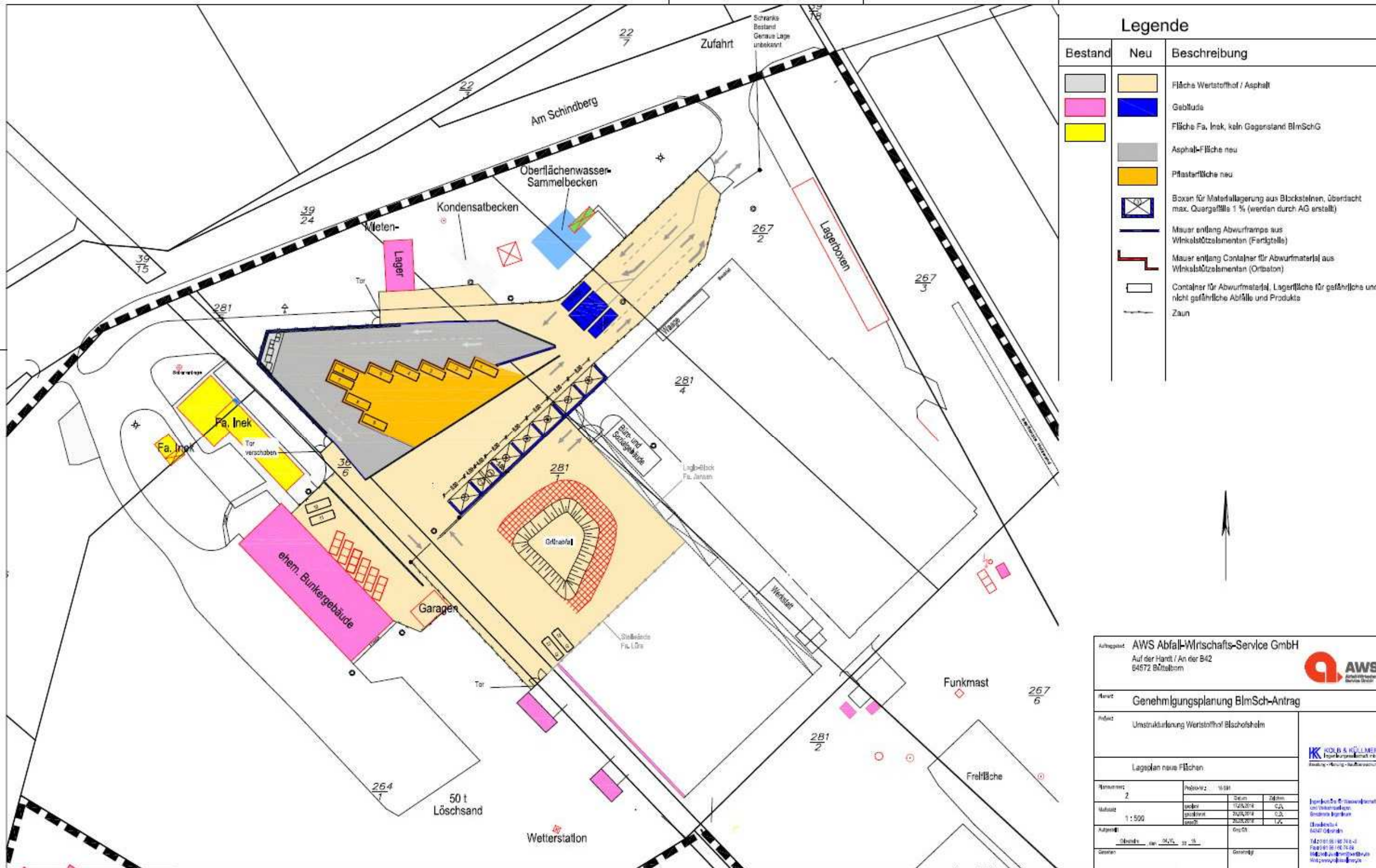


Abbildung 4: grober Konzeptlageplan "Wertstoffhof Sonnenwerk"

Auftraggeber: AWS Abfall-Wirtschafts-Service GmbH Auf der Handt / An der B42 64572 Büttelbom		
Projekt: Genehmigungsplanung BImSch-Antrag		
Ziel: Umstrukturierung Wertstoffhof Bischofshelm		
Lageplan neue Flächen		
Blattnummer: 2	Projekt-Nr.: 18.001	
Makro: 1:500	Geplant: 12/2014	Geplant: 03/2014
Auftraggeber: Kreis Gross-Gerau	Geplant: 03/2014	Geplant: 03/2014
Geplant: 03/2014	Geplant: 03/2014	Geplant: 03/2014
Geplant: 03/2014		Geplant: 03/2014

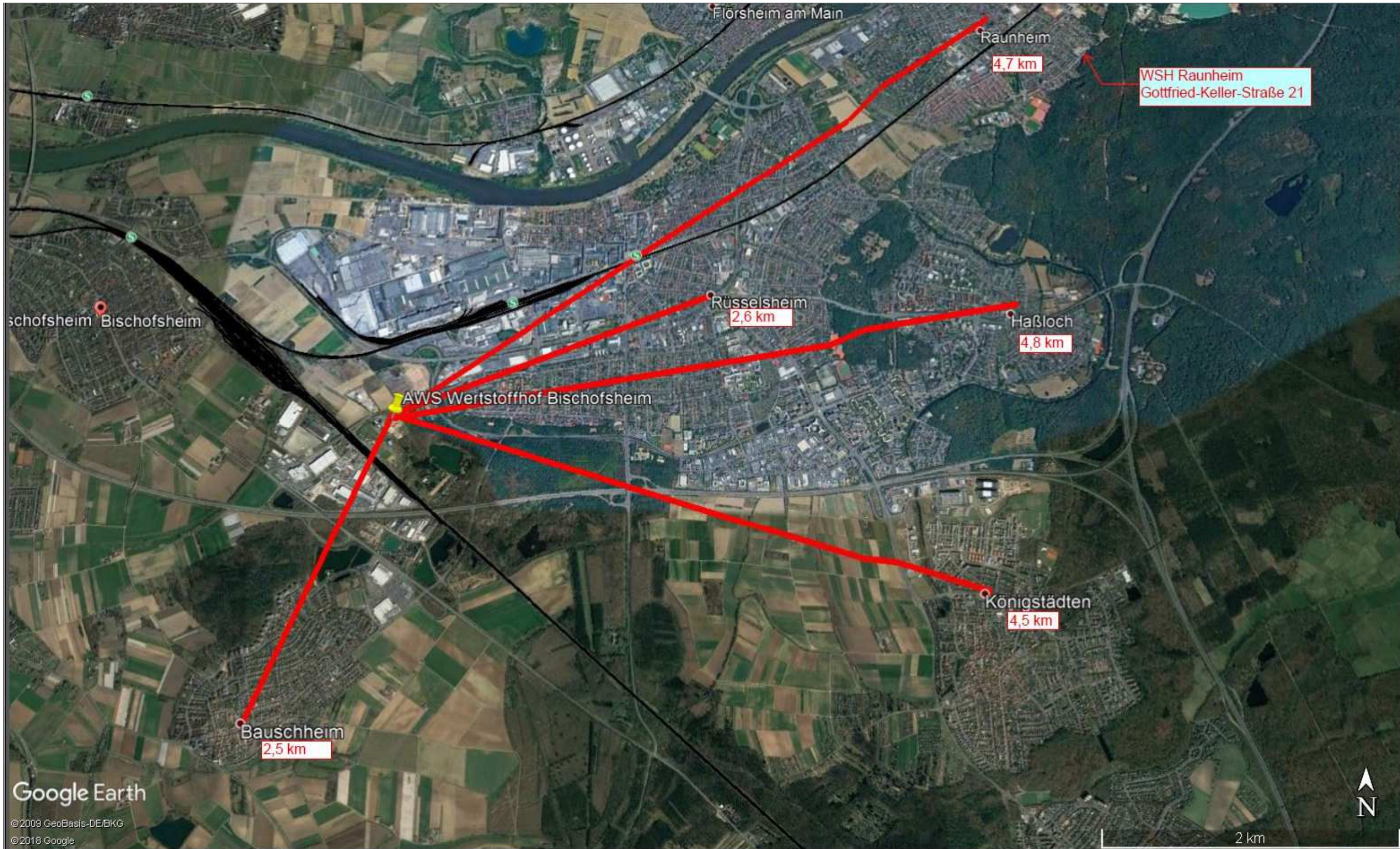


Abbildung 5: Entfernungen aus dem AöR-Gebiet zum WSH Sonnenwerk (Luftlinie); Quelle: Google Earth

h) Planung der Ausgestaltung des Wertstoffhofes Sonnenwerk

Für die Abfälle „Hausmüll“, „Sperrmüll“, „Metallschrott“, „DSD/LVP“, „Kunststoffe“ „Altholz A I – A III“, „Altreifen“, werden auf der vorgesehenen Containerstellfläche (Abbildung 4; orange) Abrollcontainer mit 40 m³ Fassungsvermögen aufgestellt. Die Container können von oben befüllt werden, so dass keine Leiterbühnen genutzt werden müssen.

Für den Abfall „Altpapier“ wird ein Presscontainer aufgestellt. Die Annahme von „Bauschutt“ und „Elektrogeräten“ erfolgt in den überdachten Lagerboxen südlich der Containerstellfläche. Das ebenerdige Abladen dieser Abfälle bedeutet eine immense Erleichterung für die anliefernden Bürgerinnen und Bürger.

Für die Annahme von Grünschnitt gibt es eine separate Lagerfläche hinter den Lagerboxen, die den Bürgerinnen und Bürgern ebenfalls eine einfache Abwicklung garantiert.



Abbildung 6: Containerbefüllung; beispielhaft Wertstoffhof Büttelborn

i) Weiterführung des Wertstoffhofes der Stadt Raunheim

Zur Optimierung der Wertstoffeffassung im Bringsystem der beiden Städte Rüsselsheim und Raunheim kann zudem der Wertstoffhof der Stadt Raunheim mit AWS-Personal am bestehenden Standort, zu den aktuellen Öffnungszeiten und ohne Änderungen zur derzeitigen Situation weiterbetrieben werden. Es besteht auch die Möglichkeit der Zuweisung eines alternativen Standortes für den Betrieb der Wertstoffsammelstelle durch die Stadt Raunheim.

j) Serviceangebot (bezugnehmend auf ihre Angebotsanfrage vom 10.05.2019)

- Servicequalität: Die Servicequalität vergrößert sich im Vergleich zum derzeitigen Angebot. Durch die Verkehrsführung (Einbahnstraßenführung) auf dem Gelände inkl. vorheriger Kontrolle an der Waage ist ein jederzeit geordneter Betrieb gewährleistet. Bei Anmeldung des Anlieferers an der Waage werden die Ausweis- und Abfallkontrolle durchgeführt. Anschließend erfolgt durch den AWS-Mitarbeiter die Zuweisung zum richtigen Abladeort. Sofern ausschließlich kostenfreie Abfälle angeliefert werden, erfolgt die Ausfahrt ohne Wartezeiten.

Die AWS-Mitarbeiter auf dem Hof helfen den Anlieferern zudem bei der korrekten Zuordnung der Abfälle bzw. bei Bedarf auch beim Abladevorgang.

Neben der Entsorgung von Abfällen besteht zudem die Möglichkeit des Erwerbs von Gartenprodukten, wie z.B. Kompost oder Rindenmulch.

Die großzügigen Öffnungszeiten des Wertstoffhofs Rüsselsheim bleiben bestehen.

Durch die mögliche Befüllung der Container über Rampen entfällt das gefährliche Betreten von Leiterbühnen.

Das ebenerdige Abladen der Stoffströme Bauschutt und Grünabfall bietet zudem eine deutliche Erleichterung für die Bürgerinnen und Bürger.

- Wartezeiten: Zur Identifizierung der Anliefernden ist eine Anmeldung im Waagehaus notwendig. Sonstige Wartezeiten sind durch einen geordneten Betrieb und geschultes erfahrenes Personal als gering einzuschätzen.

- Identifizierung/Zuordnung der Anliefernden: Für die Zuordnung der Anliefernden wird bei Befahren/Betreten des Geländes bei der Anmeldung (Einfahrtswaage) eine Ausweiskontrolle durchgeführt. Dadurch kann verhindert werden, dass Bürgerinnen und Bürger aus anderen Kommunen auf Kosten der AöR ihre Abfälle im Sonnenwerk entsorgen.

- Getrennthaltung der angelieferten Abfälle: Eine Getrennthaltung der angelieferten Abfälle kann jederzeit gewährleistet werden. Es stehen genügend Abladeplätze (s. Abbildung 4) zur Verfügung und unser geschultes Servicepersonal (u.a. Altholzschulung, Gefahrstoffschulung) steht jederzeit als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung.
- Umsetzungskonzept (Vorgaben der AöR): Das von AWS umzusetzende Konzept hinsichtlich der Abfallannahme, der maximalen Annahmemengen pro Bürger sowie der Kostengestaltung (Beispiel: sollen bestimmte Abfallfraktionen für den Bürger kostenpflichtig sein?) kann von der AöR festgelegt werden. **Eine entsprechende Durchführung anhand dieser Vorgaben wird garantiert.**

4. Genehmigungsrechtliche Situation des Wertstoffhofes

Der Standort besitzt eine aktuelle BImSchG-Genehmigung für den Betrieb des bestehenden Wertstoffhofes. Die Neugestaltung wird mit einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 BImSchG aktuell bei dem Regierungspräsidium Darmstadt beantragt.

Die AWS ist zudem ein zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb. Das aktuell gültige Zertifikat ist dem Angebot beigelegt.

5. Kostengestaltung/-betrachtung

Die Investitionskosten des neuen Wertstoffhofes im Sonnenwerk Bischofsheim werden vollständig vom Zweckverband Riedwerke getragen.

Lediglich für den Betrieb des Wertstoffhofes fällt ein Personalkostenzuschuss in Höhe von 2.500 € pro Monat an.

Falls gewünscht wird für den zusätzlichen Betrieb des Wertstoffhofes am Standort Raunheim (zu den genannten Öffnungszeiten) ein zusätzlicher Personalkostenzuschuss in Höhe von 500 € pro Monat erhoben.

Die Entsorgungskosten der angelieferten Abfälle werden zu marktüblichen Preisen bzw. über die Gebühr des Zweckverbandes Riedwerke abgerechnet. (wie bisher)

6. Laufzeit der Kooperation

Die Kooperation zwischen der AöR und dem Zweckverband Riedwerke kann über eine **öffentlich-rechtliche Vereinbarung** erfolgen. Eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren ist erwünscht.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 22.10.2020

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich IV
Fachdienst	FD IV.3

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	27.10.2020	zur Kenntnis
Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschuss	02.11.2020	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	03.11.2020	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	05.11.2020	beschließend

Betreff:

Jährliche Unterrichtung des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung über die Vergabe der Vereinsfördermittel 2020

Beschlussvorschlag:

1. Die Zuweisungen der im Haushaltsplan 2020 eingestellten Vereinsfördermittel in Höhe von 52.400,-€ an Raunheimer Vereine gem. Vereinsförderrichtlinien wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Auszahlung der Kreisjugendfördermittel in Höhe von 1.836,10 € wird zur Kenntnis genommen

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:

Begründung:

Jährlich werden die im Haushalt für die Vereinsförderung vorgesehenen Mittel zur Auszahlung gebracht. Die Verwaltung ist über die Verausgabung der Mittel sowohl gegenüber dem Magistrat als auch der Stadtverordnetenversammlung berichtspflichtig.

Nachfolgend finden sich die Auszahlungen an die Vereine gemäß Vereinsförderrichtlinien im Jahr 2020.

Förderebene mobile Vereinseinrichtungen und langlebiges Sportgerät:

Zu den Anträgen für mobile Vereinseinrichtungen und langlebigem Sportgerät mussten die Vereine Nachweise der Kosten für Anschaffungen, Reparaturen, Erneuerungs-, Sanierungs-, Instandhaltungs- und Restaurierungsmaßnahmen vorlegen. Gefördert werden nur mobile Vereinseinrichtungen und langlebige Sportgeräte, die ausschließlich, gemäß dem Vereinszweck, genutzt werden. Die Auszahlung erfolgt nach dem prozentualen Anteil der Jugendlichen im Verein.

Von 5 gestellten Anträgen können alle 5 berücksichtigt werden.

Tabelle 1: Anteilige Förderung der zu verteilenden Fördersumme von 2.900,-€

	Verein	Jugendliche	in %	Förderbetrag	plus Restbetrag v. SSV i.H.v. 529,60 € prozentual aufgeteilt	Ausgezahlte Förderung
1	DLRG	369	32,34%	937,86	255,40 €	1.193,36 €
2	Kaninchenzuchtverein H96	1	0,09%	2,54 €	0,70 €	3,24 €
3	SSV	376	32,95%	425,95 €	0	425,95 €
4	Tennis Klub	42	3,68%	106,75 €	29,10 €	135,85 €
5	TSV Raunheim	353	30,94%	897,20 €	244,40 €	1.141,60 €
	Gesamt	1141	100,00%	2.370,30 €	529,60 €	2.900,00 €

Der prozentuale Anteil der Jugendlichen (in der Tabelle) richtet sich nach der Gesamtzahl der Jugendlichen der Vereine, die diese Förderung beantragt haben.

Der SSV würden auf Grund der Anzahl der Jugendlichen prozentual 955,55 € zustehen. Verausgabt wurden von dem Verein nur 425,95 €. Dadurch ergibt sich ein Restbetrag von 529,60 €, der auf die übrigen antragstellenden Vereine prozentual aufgeteilt wird.

Förderebene vereinseigene Anlagen

Nach den Vereinsförderrichtlinien werden nur Vereinsanlagen gefördert, die gemäß dem Vereinszweck genutzt werden. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach:

1. Der Anzahl der Antragsteller
2. m² des nicht kommerziell genutzten Raumes.
3. Der Anzahl der Raunheimer Mitglieder, mind. 40 % der Gesamtmitglieder.

Gesamtzuschussbetrag: 15.000,-€

Von den 7 Vereinen, die einen Antrag auf Förderung für Vereine mit vereinseigenen Anlagen gestellt haben, können alle 7 Vereine berücksichtigt werden.

Tabelle 2: Fördersumme gem. prozentualem Anteil der nicht kommerziell genutzten Fläche

Vereine	m ² , nicht kommerzielle Fläche in %	Raunheimer Mitglieder von min. 40%	Auszahlungsbetrag
Kaninchenzuchtverein H96	8,37%	76%	1.178,07 €
Kanuclub "Wanderfahrer"	14,51%	74%	2.042,28 €
Sport-Schützengesellschaft "Tell"	14,88%	58%	2.094,36 €
SSV Raunheim	10,67%	73%	1.501,80 €
SV07 Raunheim	0,82%	86%	115,42 €
tennis-klub Raunheim e.V.		59%	600,00 €
TSV Raunheim	24,69%	65%	3.800,12 €
Türk. Kultur- u. Bildungsverein	26,06%	83%	3.667,95 €
Summe 8	100%		15.000,00 €

Zuschuss für Außensportanlagen gem. Vereinsförderrichtlinien §7.2:

tennis-klub Raunheim 8x75,-€	= 600,-€
TSV Raunheim Bouleplatz + Tennisplätze 3x75,-€	100,-€ + 225,-€ = 325,- €
Berechnungsfaktor ohne Tennis-/ und Bouleplätze	= 14.075,00 €

Förderebene Jugendförderung

Für die auf den Vereinsförderrichtlinien basierenden Zuschussberechnungen 2020 waren von den Vereinen Belege aus 2019 vorzulegen und eine aktuelle Mitgliederliste mit Adressen und Geburtsdaten.

Nach den Vereinsförderrichtlinien Kapitel III Abschnitt 6 wird den Raunheimer Vereinen für jedes Mitglied bis 21 Jahren ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 15,00 € gewährt.

Von 9 gestellten Anträgen konnten alle 9 berücksichtigt werden.
Bei den beiden Vereinen, die keine 60% erreicht haben, können nur die Raunheimer Jugendliche á 15,-€ berücksichtigt werden.

Daraus ergeben sich die Auszahlungsbeträge gemäß folgender Aufstellung (die Bestimmungen des Kapitels II allg. Fördervoraussetzungen wurden beachtet):

Tabelle 3: Prozentualer Anteil der Raunheimer an der Gesamtzahl der Mitglieder, förderfähiger Jugendliche und entsprechende Fördersumme

Verein	Anzahl Jugendlicher	Raunheimer in %	Jugendförderung in € (Anzahl Jugendl. x 15,-€)
DLRG	369	63	5.025,00 €
Kaninchenzuchtverein H96	1	80	15,00 €
Marokkanische Freundeskreis	132	45	1.980,00 €
Sport- Schützengesellschaft "Tell"	17	56	255,00 €
SSV Raunheim	376	73	5.640,00 €
SV 07 Raunheim e.V.	384	86	5.760,00 €
Tennis-klub Raunheim e.V.	42	56	630,00 €
TSV Raunheim	353	73	5.295,00 €
Türk. Kultur- u. Bildungsverein e.V.	459	84	6.885,00 €
Summe	2049		31.485,00 €

Kreisjugendförderung

Des Weiteren wurde der Stadt Raunheim mit Schreiben vom 02.09.2020 im Rahmen der Kreisjugendförderung des Kreises Groß-Gerau ein Betrag von **1.836,10 €** zuerkannt. Die Kreisjugendförderung wird analog der Jugendförderung gem. der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Raunheim zugeordnet. Die jeweiligen Auszahlungsbeträge ergeben sich aus der folgenden Aufstellung.

Tabelle 4: Auszahlungsbeträge der Jugendförderung inklusive der Kreisjugendförderung

Verein	Anzahl Jugendl. in %	Kreisjugendförderung	Gesamt Jugendförderung
DLRG	369	317,64 €	5.342,64 €
Kaninchenzuchtverein H96	1	0,86 €	15,86 €
Marokkanische Freundeskreis	132	113,63 €	2.093,63 €
Sport- Schützengesellschaft "Tell"	17	14,63 €	269,63 €
SSV Raunheim	376	323,67 €	5.963,66 €
SV 07 Raunheim e.V.	384	330,55 €	6.090,56 €
Tennis-klub Raunheim e.V.	42	36,15 €	666,15 €
TSV Raunheim	353	303,86 €	5.598,86 €

Türk. Kultur- u. Bildungsverein e.V.	459	395,11 €	7.280,11 €
Summe	2049	1.836,10 €	33.321,10 €

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		Nein	
Haushaltsjahr		2020	
Kostenstelle		08.5510.00	
Sachkonto		7128000	
Investitionsnummer		Investitionsnummer	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		Betrag Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
	Ertragserhöhung	Betrag Euro	Kostenstelle
			Sachkonto
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung		Ja	
Sonstige Hinweise:			
Klicken Sie hier, um Text einzugeben.			

Jühe
Bürgermeister

Gruber
FD IV.3

Antrag
FA/2020-878

Fraktionsantrag

- öffentlich -

Datum: 22.10.2020

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FT I.1.b
Antragsteller	SPD-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	03.11.2020	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	05.11.2020	beschließend

Betreff:
SPD-Antrag
Raunheimer Initiative zur Verbesserung des Tierschutzes

Anlage(n):

(1) 2020-878 SPD-Antrag Raunheimer Initiative zur Verbesserung des Tierschutzes

■ WIR BEWEGEN RAUNHEIM 3.0!

2020-878

SPD Fraktion Raunheim • D. Herberich – Am Stadtzentrum 5 C • 65479 Raunheim

Herrn Stadtverordnetenvorsteher Angelo Pellilli
Rathaus Raunheim



Betreff:
Raunheimer Initiative zur Verbesserung des Tierschutzes

Fraktionsvorsitzender:
Michael Gluch

Stellvertreter:
Steffen Gabriel
David Rendel

Kontakt:
dorothee.herberich@gmx.de
06142/44118

Datum:
01.01.2000



www.facebook.de/SPDRaunheim



www.instagram.com/Raunheimer_SPD

Antrag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung erkennt den Tierschutz als relevantes Aufgabenfeld an und setzt sich zum Ziel, durch ein Paket an Zielsetzungen, Resolutionen und konkreten Maßnahmen vor Ort wirksam die Situation von Wild-, Nutz- und Haustieren zu verbessern.
2. Der Magistrat wird aufgefordert, aktiv und fortlaufend Maßnahmen, die dem Tierwohl in Raunheim dienlich sind, zu entwickeln und diese der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
3. Im Rahmen eines ersten Schritts zur Verbesserung des Tierschutzes in Raunheim möge die Stadtverordnetenversammlung die beigefügte Katzenschutzverordnung beschließen.
4. Beginnend mit der Haushaltsplanung 2021 ist ein Haushaltsansatz zu bilden, der es in Raunheim tätigen ehrenamtlichen Kräften der Tierhilfe erleichtert, Behandlungs-, Kastrationskosten und Futterkosten für Tiere zu bewältigen, die im Stadtgebiet aufgefunden werden und keinen Besitzern zugeordnet werden können.



■ WIR BEWEGEN RAUNHEIM 3.0!

Begründung:

Zu 1.:

Nach Auffassung der SPD-Fraktion kommt dem Tierwohl auf allen lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Ebenen immer noch nicht die Bedeutung zu, die es im Hinblick auf die weit verbreiteten qualvollen Haltungsbedingungen und Tötungspraktiken eigentlich haben müsste.

Zwar lässt sich eine gewisse Dynamik bei der Erarbeitung und Umsetzung gesetzlicher Vorgaben zur Verbesserung des Tierschutzes feststellen, diese erweisen sich aber vor dem Hintergrund täglich ansteigender Zahl an Tieren, die unverträglichen Haltungsbedingungen als Nutz- oder Haustieren ausgesetzt sind, als nur sehr eingeschränkt wirksam.

Zugleich zeigen sich immer mehr Menschen, auch in Raunheim, daran interessiert, Tieren ein artgerechtes Leben zu ermöglichen, das frei von systematisch angelegten oder individuell verursachten Qualen stattfinden kann.

Tiere werden von der Bevölkerung in Deutschland mehrheitlich nicht mehr als Sache angesehen, über die der Mensch, jenseits der Bedürfnisse der Tiere, frei verfügen kann. Tatsächlich gibt es einen großen Konsens dahingehend, dass Tieren als leidensfähigen Geschöpfen ein Anrecht darauf zuzustehen ist, artgerecht und frei von quälender Ausnutzung und Schmerzen gehalten zu werden.

Neben den Voraussetzungen für die Haltung von Nutz- und Haustieren sind aber auch die Lebensbedingungen von Wildtieren engagiert in den Blick zu nehmen, weil der Mensch Lebensräume umfänglich in Anspruch nimmt und zumeist zu deren Ungunsten verändert.

Die SPD-Fraktion in Raunheim ist der Auffassung, dass es zur Verbesserung des Tierwohls einer massiven lokalen Initiative bedarf, die:

- alle Belange von Tieren, also Wild-, Nutz- und Haustieren, in den Blick nimmt,
- auf lokaler Ebene unmittelbar Verbesserungsmöglichkeiten eruiert und umsetzt,
- und auf die Ebenen, auf die wir mit Beschlüssen der städtischen Gremien nicht unmittelbar Einfluss nehmen können, zumindest mit Resolutionen, Unterstützungsinitiativen oder Forderungen einwirken.

Natürlich ist mit dieser kommunalpolitischen Initiative die Erwartung verbunden, dass sich hierüber auch andere Kommunen entsprechend motivieren lassen und damit eine Entwicklung in Gang kommt, die deutlich mehr Schwung in die Angelegenheit des Tierschutzes bringt.

Die SPD-Fraktion jedenfalls ist nicht bereit, durch unzureichende gesetzliche Schutzgrundlagen, nachlässige Überwachung oder Wegschauen verursachte Tierquälerei hinzunehmen. Das Schicksal der Tiere bewegt unsere Mitglieder und veranlasst uns zu diesem Antrag.

Zu 2.:

Die SPD-Fraktion hat sich zum Ziel gesetzt, nach intensiven Beratungen mit Tierschutzverbänden und Tierschutzinitiativen vor Ort regelmäßig Initiativen in die Stadtverordnetenversammlung einzubringen, um kontinuierlich an der Verbesserung der Haltungs- und Lebensbedingungen von Tieren zu arbeiten.

Darüber hinaus erscheint uns aber die engagierte Mitwirkung durch die Verwaltungsstellen der Stadt Raunheim unverzichtbar.

Tierschutz stellt sich sehr facettenreich dar. So können beispielsweise bei der Waldbewirtschaftung, bei den Festsetzungen der Bauleitplanung und bei der naturpädagogischen Konzeption in Kindergärten und Schulen Voraussetzungen geschaffen werden, die den Tierschutz in Raunheim fortzuentwickeln helfen.



■ WIR BEWEGEN RAUNHEIM 3.0!

Zu 3.:

Erfreulicherweise finden sich in Raunheim engagierte Menschen, die ehrenamtlich und mit hohem eigenen Aufwand daran arbeiten, in Not geratenen Tieren zu helfen, Pflegestellen zu finden, Behandlungen zu ermöglichen und unkontrollierter Vermehrung entgegenzutreten. Die Raunheimer SPD-Fraktion steht mit diesen im Austausch und ist deren Empfehlung gefolgt, als erste Maßnahme eine Katzenschutzverordnung für die Stadt Raunheim auf den Weg zu bringen.

Der beigefügte Entwurf für eine Verordnung wird den aktuellen Anforderungen an eine kommunale Regelung zur Eindämmung einer unkontrollierten Verbreitung von wild lebenden Katzen gerecht und sollte schnellstmögliche beschlossen werden sowie Rechtskraft erlangen.

Zu 4.:

Die in Raunheim mit ehrenamtlicher Tierhilfe befassten Personen leisten diese Arbeit mit sehr viel Engagement und nachweislich bedeutsamer eigener finanzieller Belastung. Behandlungskosten für aufgefundene, z. T. schwer erkrankte bzw. verletzte Tiere, temporär erforderliche Futterkosten aber eben auch häufig durchzuführende Kastrationen führen zu hohen Kosten, die nur teilweise durch Spenden oder Leistungen Dritter bewältigt werden können.

Es sollte es der Stadt im Rahmen des mit diesem Antrag eingeforderten Engagements beim Tierschutz wert sein, dass mit einem vierstelligen Betrag im jährlichen Haushalt Zuschüsse für Leistungen zugunsten des Tierwohls an bekannte Tierhilfeeinrichtungen fließen können. Konkrete Vereinbarungen über pauschale oder auf Nachweis auszahlende Zuschüsse sind über den Magistrat zu erreichen.

Für die SPD-Fraktion:

Fachliche Beratung:

Michael Gluch

Cerstin Krisch und Lisa Berger



Katzenschutzverordnung

Schutzverordnung für das Gebiet der Stadt Raunheim

Aufgrund des § 13 b Satz 1 bis 4 Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBI. I, S. 2205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 der Delegationsverordnung des Landes Hessen vom 12.12.2007, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und anderer Vorschriften vom 24.04.2015, wird folgende Verordnung erlassen:

Präambel

Die nachfolgenden Bestimmungen der Katzenschutzverordnung für das Gebiet der Stadt Raunheim leiten sich aus den o.a. gesetzlichen Grundlagen ab. Zugleich wird in dieser Präambel auf die begründende Ausgangslage verwiesen, die als wesentliches Motiv für die Einführung einer Katzenschutzverordnung zu erkennen ist.

Die Haustierhaltung von Katzen, die es zulässt, dass nicht identifizierbare und unkastrierte Katzen regelmäßig Freilauf erhalten, hat in großem Umfang dazu beigetragen, dass verwilderte Katzenpopulationen im Stadtgebiet anzutreffen sind. Diese bleiben ohne regelmäßige Versorgung im Hinblick auf Futter und medizinische Leistungen. Aus dieser Verwilderungssituation ergeben sich nicht nur Leid und Nachteile für die verwilderten Katzen selbst. Ihr Bestand ist auch außerhalb ihrer eigenen Population mit vielfältigen nachteiligen Auswirkungen verbunden. So werden beispielsweise zahlreiche gefährliche Krankheiten durch wild lebende Katzen auf Hauskatzen übertragen. Auch trägt die Existenz relevanter Populationen wild lebender Katzen dazu bei, dass der Bestand von Vögeln und anderen Tierarten in der siedlungstypischen Gartenstruktur des Stadtgebietes reduziert wird und ggf. gefährdet werden könnte.

Es besteht folglich ein hohes Interesse daran, den Bestand an verwilderten Katzen im Stadtgebiet hinreichend begrenzt zu halten.

§ 1 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

- (1) Katzenhalter*innen, die ihren Katzen Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von Tierärzt*innen kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/der Tätowierung der Name und die Anschrift der Halter*innen in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e. V. eingetragen wird.
Diese Pflicht gilt für Katzen ab einem Alter von fünf Monaten.
- (2) Als Katzenhalter*innen im vorstehenden Sinne gelten auch Personen, die freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellen.
- (3) Dem Magistrat der Stadt Raunheim ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen. Alternativ ist schriftlich verbindlich zu erklären, dass die Katze ausschließlich in der Wohnung gehalten wird.
- (4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag durch den Magistrat der Stadt Raunheim Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden. Die übrigen Bestimmungen in den Absätzen 1 – 3 bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Maßnahmen

Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrollierten freien Auslauf hat, im Stadtgebiet Raunheim angetroffen, so kann den Halter*innen aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.

Ist eine angetroffene und fortpflanzungsfähige Katze nicht gekennzeichnet und registriert und können ihre Halter*innen deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so kann der Magistrat der Stadt Raunheim die Kastration auf Kosten der Halter*innen durchführen lassen. Von den Halter*innen personenverschiedene Eigentümer*innen haben die Maßnahmen nach Satz 1 und 2 zu dulden.

§ 3 Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Raunheim.

- (1) Ordnungswidrig handelt,
 1. wer entgegen § 1 Absatz 1 und 2 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen und registrieren lässt.
 2. entgegen §1 Absatz 3 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Raunheim, den XX.XX.XXXX

Der Magistrat

Bürgermeister

Fraktionsantrag

- öffentlich -

Datum: 22.10.2020

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FT I.1.b
Antragsteller	@ATS@

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	03.11.2020	zur Kenntnis
Stadtverordnetenversammlung	05.11.2020	zur Kenntnis

Betreff:
B90/Die Grünen
Anfrage zum gegenwärtigen Bebauungsstand der Baugebiete
Airport-Garden und Airgate-One

Anlage(n):

- (1) 2020-881 B90-Anfrage Bebauungsstand Airport-Garden und Airport-One



Gernot Lahm
Fraktionsvorsitzender
des Ortsverbandes Raunheim
von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Uhlandstraße 9
65479 Raunheim

Gernot.Lahm@gruene-raunheim.de

Gernot Lahm, 65479 Raunheim, Uhlandstraße 9

An den Magistrat
Am Stadtzentrum 1

65479 Raunheim

Raunheim, den 20.10.2020

Anfrage zum gegenwärtigen Bebauungsstand der Baugebiete Airport-Garden und Airgate-One

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur derzeitigen Lage in den Baugebieten Airport-Garden und Airgate-One haben wir folgende Fragen:

1. Welche Flurstücke sind verkauft und noch nicht bebaut?
 - a. Seit wann sind diese verkauft und wann ist eine Bebauung geplant?
2. Welche Flurstücke sind reserviert?
 - a. Seit wann sind diese reserviert und bis zu welchem Termin ist der Verkauf geplant?
3. Welche Flurstücke sind im Moment weder verkauft noch reserviert?

Mit freundlichen Grüßen